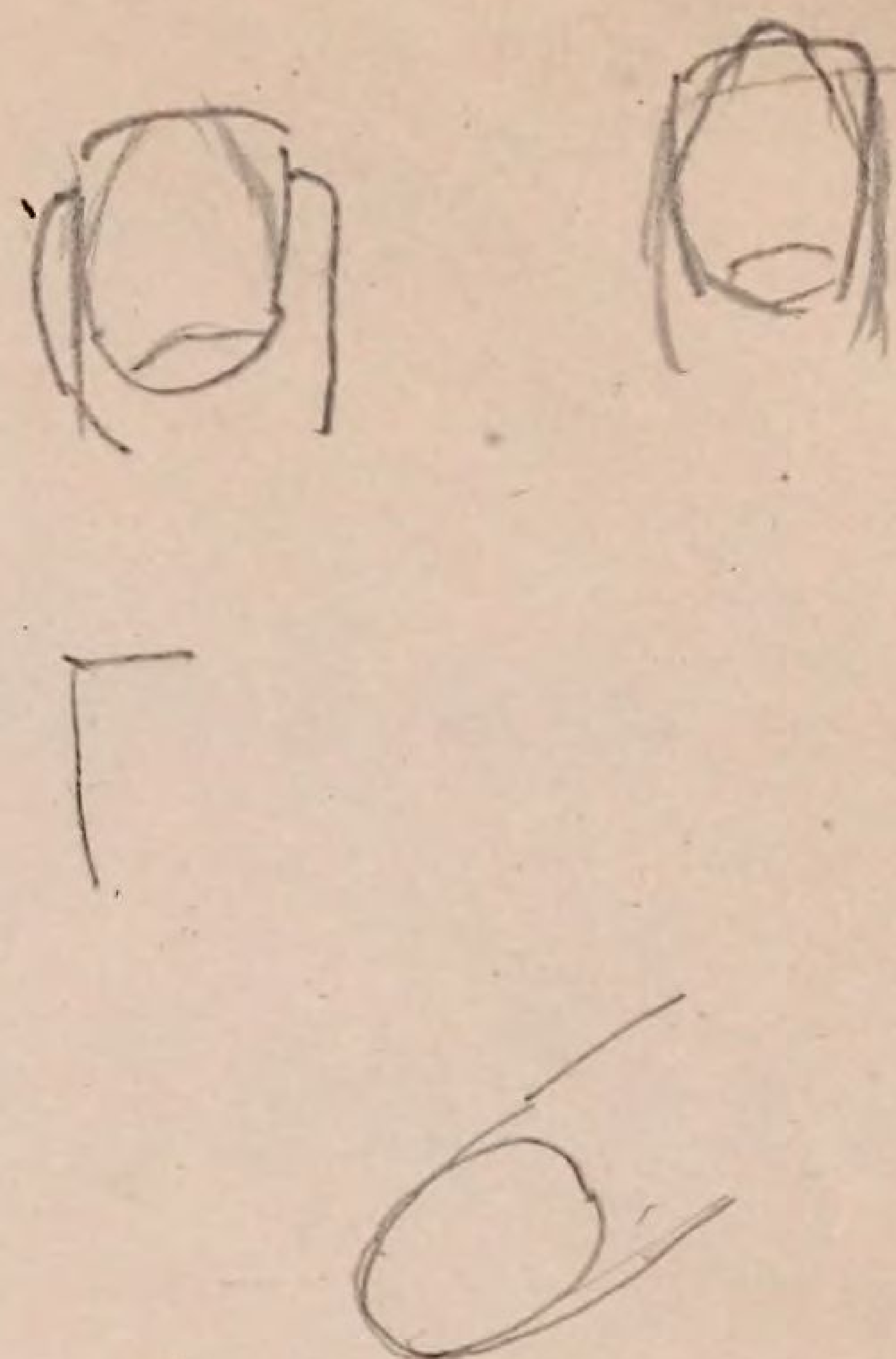


Kobner

Deutsches Reichsstaatsrecht.

Dritte Auflage.

Herausgegeben

von

Eduard Bloch,
Rechtsanwalt in München.

München 1896.
Verlag von A. Buchholz.

Kobner

[Lehrbücher des deutschen Rechts. Band 1.]

Deutsches Reichsstaatsrecht.

Dritte Auflage.

Herausgegeben

von

Eduard Bloch,

Rechtsanwalt in München.

München 1896.

Verlag von A. Buchholz.

Vorwort.

Das nun in dritter Auflage erscheinende Lehrbuch will in gedrängter Kürze eine Darstellung des allgemeinen und des deutschen Reichs-Staatsrechtes geben. Die Schwierigkeit der Arbeit lag in der Beschränkung: nur das dem Studierenden Wissenswerte, jedoch all das ihm Wissensnötige sollte geboten werden.

Bei Bearbeitung dieser Auflage konnte die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur, soweit sie bis Ende Juli 1896 vorlag, Berücksichtigung finden; von der steten Verweisung auf Quellenwerke und Handbücher wurde indes aus ökonomischen und Zweckmäßigkeitsgründen Umgang genommen. Unter „Laband" ohne weiteren Beisatz ist dessen in dritter Auflage erschienenes „Staatsrecht des deutschen Reiches", unter „Seydel" dessen „Commentar zur Verfassungsurkunde für das deutsche Reich" und unter „Art." Artikel der Reichsverfassungsurkunde zu verstehen.

Vollständige Neubearbeitung haben die §§ 70, 75 und zahlreiche Partien der §§ 58 und 59 erfahren. Die erstmals erfolgte Aufnahme der auf staatsrechtlichem Gebiete ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichtes soll dem Studierenden die Anwendung der staatsrechtlichen Theorien und Rechtssätze in der Praxis der Gerichte zeigen; den Hinweis auf ihre Verwendung im Gebiete der Politik führen die vielfach zitierten Reden des Fürsten Bismarck, welche der in der „Collection Spemann" von W. Böhm und A. Dove herausgegebenen Sammlung der Reden des Reichskanzlers entnommen sind.

Mögen diese Reden aber auch dem Studierenden stets die Gestalt des gewaltigen Staatsmannes vor Augen führen und ihn an die große Zeit der Gründung des deutschen Reiches gemahnen, auf daß mit der zunehmenden Kenntnis des Rechtes auch die Liebe zu dem gemeinsamen deutschen Vaterlande wachse.

München, am Tage von Wörth 1896.

Der Herausgeber.

Inhaltsangabe.

Erster Teil.

Einleitung.

I.

Allgemeines Staatsrecht.

II.

Geschichte des deutschen Staatsrechtes.

Erster Abschnitt.

Das alte deutsche Reich.

Erster Teil.

Allgemeines Staatsrecht.

I.

Allgemeines Staatsrecht.

---

§ 1.

I. Begriff des Staates.

Wer die Staaten der Vergangenheit und der Gegenwart in ihrem Werden und Sein vergleicht, um ihren Grundcharakter zu erforschen, findet in dem bunten Wechsel der Erscheinungsformen[1]) drei jedem Staate[2]) gemeinsame Eigentümlichkeiten, welche ihn vor ähnlichen Gebilden auszeichnen und seinen Begriff bestimmen.

Diese Merkmale sind:

1. Das **Volk**, d. h. eine Mehrheit von Menschen, die Staatsangehörigen, zu einem Gemeinwesen vereinigt. Davon verschieden sind demnach erstens die sog. Tierstaaten, z. B. der Ameisen, Bienen, zweitens der Mensch in seiner Isoliertheit, und drittens die blos zufällige Vereinigung von Menschen auf staatenlosem Gebiete. Auf die Zahl der Volksmenge kommt es hiebei nicht an; es gab und gibt noch Staaten, welche, mit der Gemeinde zusammenfallend, nur durch den Besitz der höchsten Gewalt auf ihrem Territorium von den Gemeinden anderer Staaten sich unterscheiden. Als Gemeinwesen hat der Staat wie andre Körperschaften eine selbständige Rechtssphäre, verschieden von der Rechtssphäre der Angehörigen und unabhängig von deren Wechsel, jedoch mit unbeschränkter Machtfülle,

---

[1]) Es gibt keinen Staat in abstracto, sondern nur bestimmte einzelne Staaten.

[2]) Staat kommt vom lat. status = Zustand. — Das deutsche Reich bis 1806 heißt in der Rechtssprache nicht status, sondern imperium; die Landesherren dagegen waren Reichsstände „status imperii", und die Häupter der Familien, welche bis 1806 Landesherren in Deutschland waren, heißen jetzt noch Standesherren.

zum Unterschiede von allen anderen Gemeinwesen im Staate. Der Staat ist das Gemeinwesen schlechthin und für Alle, was die Römer mit der Bezeichnung „res publica" treffend zum Ausdruck brachten.[1])

2. Das **Staatsgebiet**, d. h. ein begrenzter Teil der Erdoberfläche, auf welchen sich der Machtbereich des Staates erstreckt und beschränkt. Daher bilden Wandervölker (Nomaden, Zigeuner) keine Staaten. Das Gebiet ist für den Staat mehr als der Wohnsitz für den Einzelnen. Denn der Einzelne kann ohne Wohnsitz, der Staat nicht ohne Gebiet sein.

3. Die **Staatsgewalt**, d. h. die höchste Gewalt über Volk und Staatsgebiet. Gemäß dieser Gewalt lebt der Staat nach eigenen, selbstgeschaffenen Gesetzen, während andere Gemeinwesen innerhalb des Staates, wie die einzelnen Unterthanen, ihr Gesetz von ihm empfangen oder doch seinen Vorschriften gemäß gestalten, d. h. ihren von dem höchsten Willen verschiedenen Willen aufgeben müssen. In der Bethätigung dieser Gewalt äußert sich das Verhältnis von Regierung zu Regierten, und deshalb wird der Staat nicht selten mit einem Organismus verglichen oder als Persönlichkeit bezeichnet; allein dem Staate fehlt zur Persönlichkeit das notwendigste Requisit, der Wille; denn die Staatsgewalt ist nicht der Wille des Staats, sondern der Wille über den Staat.[2])

Wo die höchste Gewalt fehlt, herrscht Anarchie; wem sie im Staate fehlt, der ist Unterthan.

Nach diesen drei Merkmalen definieren wir:

Der Staat ist die Vereinigung einer Anzahl von Menschen auf einem abgegrenzten Teile der Erdoberfläche unter einer höchsten Gewalt.

---

[1]) Allein der Staat ist nicht die alleinige Verbindung von Staatsangehörigen. Innerhalb desselben ist Raum für mancherlei Vereinigungen, in die man teils mit einer gewissen Notwendigkeit, teils freiwillig eintritt.

Als notwendige Vereinigungen können angesehen werden:
a) die Gemeinden,
b) die Religionsgemeinschaften und
c) die durch Staatsgesetz geschaffenen Verbindungen, die Distrikte, Kreise, Provinzen, Versicherungsverbände u. a. m.

Zu den freiwilligen Vereinigungen zählen gesellige, politische, religiöse, gemeinnützige, wirtschaftliche Vereine u. s. w.

Der Begriff Gesellschaft, im Gegensatz zum Staate, umfaßt die Gesamtheit der im Staate bestehenden Interessegemeinschaften, mit Ausnahme der Staatsgemeinschaft selbst.

[2]) Andere nennen den Staat einfach eine Thatsache, wieder andere eine Anstalt oder Institution zur Erfüllung gemeinsamer Lebensaufgaben; dritte endlich bezeichnen ihn als einen Rechtszustand, weil Staat von status kommt, nicht beachtend, daß der Staat auch Rechtssubjekt ist.

II. Die wesentlichen Merkmale des Staates.

1. Das Volk.

§ 2.

a) Das Naturvolk.

Versteht man unter „Volk“ staatsrechtlich die Gesamtheit der Staatsangehörigen, das Staatsvolk, so ist davon verschieden das Volk im ethnographischen Sinne oder Naturvolk. Dasselbe heißt auch im engeren Sinne Nation, obwohl die Ableitungen „national“, „international“, nicht minder hie und da, namentlich in England und Frankreich, auch der Gebrauch des Wortes Nation auf den staatsrechtlichen Volksbegriff hinweisen. Umgekehrt lassen die Bezeichnungen „Völkerschaft“ und der Plural „Völker“, z. B. „staatenlose Völker“, den ethnographischen Begriff Volk in den Vordergrund treten.

Das Wesen der Nation als Naturvolk wurzelt, wie beim Geschlecht und Stamme, in der Gemeinsamkeit der Abstammung, naturgemäß verbunden mit der Gemeinsamkeit der Sprache, der Ansiedelung und der Sitte. Wesentliches Begriffsmerkmal der Nation ist aber nach heutiger Anschauung nur noch die Sprache. Denn die Losreißung eigner und die Aufsaugung fremder Bestandteile durch Kolonisation und die Mittel des Nationalitätenkampfes verändert insoweit auch die Nationalität, wiewohl nicht die Abstammung. Die Gemeinsamkeit der Ansiedelung aber wurde z. B. im großen Maßstabe in der Völkerwanderung aufgegeben. Und was endlich die Gemeinschaft der Sitte oder Kultur betrifft, so ergreift sie in fortschreitender Ausdehnung die Menschheit ununterschieden nach Nationen. Daher gehören beispielsweise zur deutschen Nation zwar die germanisierten Slaven, nicht aber die slovenisierten Deutschen; zwar die Deutschen im Auslande, nicht aber die Polen im Inlande.

Demnach ist Nation ein durch Gemeinsamkeit der Sprache zusammengehöriger Zweig der Menschheit. Das Bewußtsein dieser Zusammengehörigkeit heißt Nationalität.

Die Nation ist eine Unterabteilung der Rasse, für welche nach herrschender Anschauung die Hautfarbe bestimmend ist. Andrerseits gliedert sich die Nation selbst wieder in Stämme, der Stamm in Geschlechter, das Geschlecht in Familien.

Der Stamm, z. B. der Sachsen, der Franken, der Bayern, der Schwaben, kennzeichnet sich durch räumliches Zusammenwohnen und durch die Verschiedenheit der Mundart innerhalb der gemeinsamen Sprache, oft auch durch die Idee eines gemeinsamen Stammvaters,

wie namentlich bei den jüdischen Stämmen des alten Testaments, mitunter noch durch die Gemeinsamkeit des Rechts. Die Bedeutung der Stämme verschwindet in dem Maße, als die Bedeutung der Nation wächst.

Das Geschlecht, gens, beruht auf der Abstammung von einem gemeinsamen Familienhaupt, dem Stammvater im engern und technischen Sinne des deutschrechtlichen Agnatengeschlechts, das seinen Familiennamen trägt. Heutzutage ist der Geschlechtsbegriff beim hohen Adel noch von Bedeutung.

Die Familie endlich ist gekennzeichnet durch Bluts- und Lebensgemeinschaft. Sie ist im Gegensatz zur Weibergemeinschaft die Grundlage der Gesittung und damit auch die Grundlage des Staates.

Was das Verhältnis der Nation zum Staate betrifft, so sind beide so weit entfernt, stets identisch zu sein, daß man unterscheidet:

1. Nationalstaaten, wie Frankreich, Spanien, Portugal, Italien. Hier sind Staatsvolk und Naturvolk eins, von unbedeutenden Abweichungen abgesehen.

2. Staaten mit nationalen Teilen. Die vielen Staaten Deutschlands enthalten je einen Teil der deutschen Nation. Ähnlich war es bei den altgriechischen Staaten. Unter der regelmäßig zutreffenden Voraussetzung territorialer Nachbarschaft führt hier das Bedürfnis nach nationaler Einheit zunächst zu Konföderationen. S. u. § 12.

3. Staaten mit nationalen Mischungen. Sie bieten den Schauplatz des Nationalitätenkampfes, wie in Oesterreich. Wichtigstes Streitobjekt ist das Charakteristikum der Nation, die Sprache und deren Herrschaft im amtlichen Verkehr, in der Schule, im Heere und in der Kirche. In Belgien besteht Gleichberechtigung der flämischen (deutschen) und der wallonischen (französischen) Sprache, in Rußland Alleinherrschaft der russischen Sprache im amtlichen Verkehre.

Der Nationalitätenkampf ist die Geltendmachung des Nationalitätprinzips, d. h. des Grundsatzes, daß jede Nation berufen ist, vollständig und für sich allein einen Staat zu bilden. Die Richtung dieser Bestrebungen ist regelmäßig in den national gemischten Staaten, wie Oesterreich, zentrifugal, in national geteilten Staaten, wie in den Staaten Deutschlands, zentripetal oder unitarisch.

Weit schlimmer wie die Verschiedenheit der Nationen wirkt die Verschiedenheit der Rassen im nämlichen Staate, sei es, daß die eine in Sklaverei gehalten wird, wie früher die Neger in Amerika,

oder eine verachtete Kaste bildet, wie die Paria Indiens, oder die Berührung mit der überlegenen Rasse nicht verträgt und deshalb ausstirbt, wie die Indianer Nordamerikas.

§ 3.

b) Das Staatsvolk.

1. Begriff der Staatsangehörigkeit. Das Staatsvolk umfaßt die Gesamtheit der Staatsangehörigen, unbekümmert um nationale Verschiedenheiten. Staatsangehörigkeit oder Indigenat, auch Heimat i. w. S.[1]), ist das Zugehörigkeitsverhältnis eines Menschen zu einem bestimmten Staate. Aber nicht alle und nicht lediglich die, welche auf dem Staatsgebiete sich befinden, sind Staatsangehörige. Denn Fremde können im Inlande, Inländer in der Fremde weilen. Daß eine Person mehrfache Staatsangehörigkeit besitzt, ist sowohl an sich, als auch nach geltendem deutschem[2]) Staatsrecht ebensowenig ausgeschlossen, wie die Möglichkeit, daß Jemand keine Staatsangehörigkeit besitzt, z. B. durch Austritt aus dem einen ohne Eintritt in einen anderen Staatsverband. (Vgl. u. § 35.)

2. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit (s. u. §§ 34 ff.). Die Gründe für den Erwerb sind: Abstammung, wobei für eheliche Kinder die Staatsangehörigkeit des Vaters, für uneheliche die der Mutter maßgebend ist; Naturalisation durch Verleihung oder Anstellung. Verlustgründe: Entlassung, Aberkennung und Verjährung. Erwerb der einen und Verlust der anderen Staatsangehörigkeit kann eintreten durch Heirat, Legitimation, nicht auch nach deutschem Staatsrecht durch Adoption.

3. Allgemeine Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen:

a) Im Vordergrund stehen die Pflichten. Der Staat beansprucht von seinen Angehörigen Treue und Gehorsam. Dieser Pflicht hat sich auch der Ausländer zu unterziehen, allein nur auf dem inländischen Staatsgebiet, der Staatsangehörige dagegen auch im Auslande.

α) Die Pflicht zur Treue, unter Karl dem Großen durch den allgemeinen Unterthaneneid, im Mittelalter durch den besonderen Lehenseid bekräftigt, heischt die Unterlassung nachteiliger Handlungen wider den Staat. Die Verletzung,

---

[1]) Zum Unterschied von der Heimat i. e. S. oder Gemeindeangehörigkeit.

[2]) Dagegen hört auf, Franzose zu sein, wer eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt.

nach Lehensrecht Felonie, kann als Landesverrat strafbar sein.

β) Die Pflicht zum Gehorsam besteht allen staatlichen Anordnungen, nicht blos den Verboten (z. B. den Strafgesetzen), sondern auch den Geboten gegenüber, mögen diese sich auf die Person der Unterthanen beziehen, wie die Militärpflicht, oder auf das Vermögen, wie die Steuerpflicht.

b) Die Rechte ergeben sich im allgemeinen aus der Rechtsordnung. Letztere kommt, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, im Prinzipe jetzt auch dem Ausländer zu gute, der in antiker Zeit rechtlos war. Ausgenommen sind die sogenannten politischen Rechte, welche lediglich dem Inländer zustehen, und dies nicht einmal jedem Inländer, da durch besondere Voraussetzungen in Bezug auf Alter, Geschlecht, Ehrenhaftigkeit, Vermögen und Wohnsitz die meisten Staatsangehörigen ausgeschlossen sind. Mit dieser Einschränkung ist der Inländer berechtigt zum Eintritt in öffentliche Aemter, wie zur aktiven und passiven Wahlfähigkeit im Bereiche der Selbstverwaltung, sei es Volks-, sei es Gemeindevertretung, oder Teilnahme an der Rechtspflege.

Unter den Rechten der Staatsangehörigen spielen in der staatsrechtlichen Litteratur eine große Rolle die sogenannten Grund- und Freiheitsrechte, auch bürgerliche Rechte genannt. Man rechnet dazu Bekenntnis-, Preß-, Gewerbe-, Verehelichungsfreiheit, Freizügigkeit, Recht zum Erwerb von Grundeigentum u. s. w. Diese sogenannten Rechte sind jedoch keine Rechte im subjektiven Sinne und gewähren den Unterthanen keine positiven Berechtigungen; ein Recht auszuwandern oder sich zu verehelichen, hat als solches eben so wenig Bedeutung, wie ein Recht, spazieren zu gehen, zu lieben, zu thun, was nicht verboten, zu unterlassen, was nicht geboten ist. Die Aufnahme dieser „Rechte“ in Gesetze und Verfassungsurkunden ist lediglich historisch zu erklären; sie sollte zeigen, daß die früher üblichen und ungebührlichen Beschränkungen der natürlichen Freiheit, den heutigen Rechts- und Kulturzuständen entsprechend, in Wegfall gekommen sind und nicht mehr eingeführt werden sollen. Die Staatsgewalt hat sich damit selbst eine Norm gesteckt und den Uebergriffen der Behörden eine Schranke gezogen.[1])

---

[1]) Die Aufzählung solcher Rechte nicht nur in der Litteratur, sondern auch in vielen Verfassungsgesetzen hat nur den Sinn eines Tadels früherer Beschränkungen. Sie findet sich in Englands Petition und Bill of rights von 1627 und 1689, in Frankreichs Déclaration des droits de l'homme et

Der Gleichheit der Pflichten der Staatsangehörigen entspricht die Gleichheit vor dem Gesetze. Doch finden sich mit rechtlicher Bedeutung noch jetzt Standesverschiedenheiten — dieselben sind nicht etwa blos historische Reminiscenzen — und zwar mit Rücksicht auf die Geburt, den Beruf oder auf beide zusammen.

§ 4.

2. Das Staatsgebiet.

Gebiet ist der Raum zum Gebieten, Staatsgebiet also der Raum zum Gebieten für die Staatsgewalt oder ein für die Staatsgewalt abgegrenzter Teil der Erdoberfläche.

1. Als Teil der Erdoberfläche ist das Staatsgebiet nach außen abgegrenzt, sei es durch andere Staaten oder durch staatenlose Flächen. Die Grenzen sind entweder:

a) natürliche, wie das offene Meer, Wüsten, nicht aber Flüsse, Höhenzüge, Wälder, denn solche gibt es auch innerhalb des Staates. Völkerrechtlich gelten aber die Küstengewässer der Meere auf Kanonenschußweite,[1]) wofür man herkömmlich 3 Seemeilen annimmt, als Bestandteile des Staatsgebiets und folgeweise auch das geschlossene Meer (mare clausum), d. h. die ausschließlich von einem Staate bis auf einen Zugang von nicht mehr als 6 Seemeilen Breite umschlossenen Gewässer. — Völkerrechtlich werden auch die Kolonien zum Staatsgebiete gerechnet, ferner als „schwimmende Gebietsteile“ die Schiffe, auch die Handelsschiffe, auf offener See und in fremden Küstengewässern.

b) willkürliche oder konventionelle, d. h. durch Staatsvertrag vereinbarte, auch historische Grenzen genannt. Sind dies Flüsse, so gilt als Grenzlinie die Mittellinie der Strömung, ohne daß Flußänderung als Grenzänderung behandelt wird. Im Uebrigen wird die Grenzlinie durch Grenzzeichen sichtbar gemacht.

2. Als abgegrenzte Fläche zur Bethätigung der Staatsgewalt hat das Staatsgebiet eine doppelte Bedeutung:

a) eine negative, nach außen, insofern ausgeschlossen ist:

α) die Einwirkung fremder Staatsgewalten auf das inländische Staatsgebiet, wovon jedoch die passiven Staatsservituten eine Ausnahme bilden. (Siehe unten.)

---

du citoyen von 1789 und 1793, in den Grundrechten des deutschen Volkes von 1848, im Vorwort zur bayer. Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.

[1]) quousque mare a terra superari potest, sagt Bynkershoek (1673—1743).

β) die Einwirkung der inländischen Staatsgewalt auf das fremde Staatsgebiet. Ausnahme bei aktiven Staatsservituten.

b) eine positive Bedeutung, nach innen, insofern alles im Staatsgebiete, auch die Person des Ausländers, der inländischen Staatsgewalt unterworfen ist.[1])

Gebietshoheit ist die Staatsgewalt, insofern sie das Staatsgebiet zum Objekt hat.[2])

Das Staatsgebiet ist Gegenstand des Erwerbes, des Verlustes und der Belastung.

Was die Abtretung betrifft, so ist jetzt verfassungsrechtlich sowohl die Veräußerung durch den Landesherrn als auch die Teilung unstatthaft, im Gegensatze zu der patrimonialen Auffassung des älteren, namentlich deutschen Staatsrechtes, welche das Staatsgebiet nicht anders wie Privateigentum des Herrschers behandelte. Doch kommen auch jetzt noch Austauschungen und Abtretungen von Staatsgebiet vor, sowohl bei Friedensschlüssen, als zur Grenzregulirung.

Die Belastung des Staatsgebietes mit Pfandrecht gehört der patrimonialen Auffassung und somit der Geschichte an. Die Staatsservituten aber werden nie aufhören, Gegenstand des Staatsrechts zu sein. Solche unterscheidet man in:

1. natürliche, die sich aus der Gebietsnachbarschaft von selbst ergeben. Dazu rechnet man, daß der eine Staat die Flüsse aus dem andern aufnehmen muß und die seinigen nicht absperren, noch auch den Flußlauf ändern darf.

2. konventionelle Servituten. Sie sind positiv, wie das Recht, auf fremdem Staatsgebiet Festungen oder Bahnhöfe zu haben, das fremde Staatsgebiet als Heerstraße dauernd zu benützen; oder negativ, wie das Recht, Festungsanlagen oder Truppenansammlungen in der Nähe der Grenze zu verbieten.

§ 5.

3. Die Staatsgewalt.

I. Begriff. Staatsgewalt oder Souveränetät (suprema potestas) ist die höchste, einige und unteilbare Gewalt im Staate. Sie duldet keine höhere Gewalt über und keine gleiche neben sich.

---

[1]) Sog. Territorialitätsprinzip: Quidquid est in territorio, etiam est de territorio. Gegensatz: Personalitätsprinzip, wonach der Ausländer im Inlande, wie es im Privatrechte vereinzelt anerkannt ist, seinen heimischen Gesetzen unterliegt: Iura ossibus inhaerent.

[2]) Manche sprechen im Gegensatze hiezu von Personalhoheit, d. i. die Staatsgewalt, insofern sie die Unterthanen zum Objekt hat.

Letzteres ist mit bezug auf Mitregenten, Kondominate[1]) und Bundesstaaten bestritten (u. § 12).

II. Über den Rechtsgrund der Staatsgewalt geben verschiedene Theorien verschiedene Antwort:

a) Der historischen Theorie genügt die Thatsache, daß eine höchste Gewalt im Staate sich festgesetzt hat, einerlei ob mit Recht oder Unrecht, unbekümmert insbesondere um den Volkswillen. Der Herrscher ist souverän „von Gottes Gnaden": Autoritätsprinzip oder Theorie der vollendeten Thatsachen.

b) Die rationelle Theorie findet den Rechtsgrund in der Zustimmung des Volkes, sei diese als ausdrückliche Zustimmung der Einzelnen gedacht, wie beim Plebiszit, (Majoritätsprinzip oder Theorie des individuellen Konsenses), oder als thatsächliche stillschweigende Anerkennung durch den Gesamtwillen des Volkes.

c) Die logische Theorie. Die Staatsgewalt ist logisches Erfordernis, da die Vereinigung verschiedener menschlicher Individuen mit verschiedenem Willen nur im Wege der Aufhebung dieser Willensverschiedenheit, d. h. durch Unterordnung unter einen allbeherrschenden höheren Willen bewirkt werden kann.

Kann der Rechtsgrund für den Bestand der Staatsgewalt wegfallen? Darf der Souverän verdrängt werden, etwa weil er sich unfähig erweist oder in Tyrannei verfällt? Auch die Antwort auf diese Frage wird verschieden ausfallen:

a) Die Legitimisten oder Anhänger des Legitimitätsprinzips verneinen dieselbe schlechthin. Denn die Souveränetät ist „von Gottes Gnaden", wogegen

b) die Anhänger des revolutionären Prinzips sie schlechthin bejahen. Durch den Volkswillen sei die Staatsgewalt geschaffen, durch den Volkswillen könne sie auch beseitigt werden und zwar durch bloße Volksabstimmung (Plebiszit). Damit wäre die Revolution in Permanenz erklärt und jedes Staatswesen der Anarchie verfallen.

c) Ein mittleres Prinzip, bestätigt durch die Geschichte namentlich Englands, anerkennt ein Notrecht des Volkes, für den Fall,

---

[1]) Kondominate sind Gebiete in ungeteilter Beherrschung mehrerer Staatsgewalten. Sie waren früher häufiger als jetzt. Manche rechnen den Bodensee dazu, während andere räumliche Geteiltheit unter den Uferstaaten annehmen.

daß die bestehende Staatsgewalt durch Ausschreitungen unerträglich geworden ist, während im Falle der Regierungsunfähigkeit des Souveräns nur die Regentschaft einzutreten hat. Was sonst Revolution ist, heißt hier Volksnotwehr.

III. Inhalt oder Rechte der Staatsgewalt. Eine erschöpfende Aufzählung der Rechte der Staatsgewalt ist nicht möglich, weil ihr als oberster Gewalt alle Befugnisse zustehen, beschränkt nur durch das Sittengesetz, nicht auch durch das bestehende abänderliche Recht. Man nennt die Rechte der Staatsgewalt Hoheitsrechte oder Regalien i. w. S. und unterscheidet insbesondere:[1])

a) wesentliche Hoheitsrechte oder regalia essentialia, maiora. Dazu gehören z. B. Militär-, Justiz-, Finanz-, Kirchenhoheit.

b) unwesentliche Hoheitsrechte oder regalia non essentialia, minora, Regalen i. e. S., bestehend in nutzbringenden Rechten, die der Staat sich ausschließlich beilegt. Sie sind grundherrliche Regalien, wenn sie das Grundeigentum der Unterthanen beschränken (z. B. Jagd- und Bergregal), oder gewerbliche, wenn sie unter Ausschluß der Privatkonkurrenz die Ausübung einer gewerblichen Thätigkeit zum Gegenstande haben (z. B. Monopole). Die Regalien können zur Ausübung Privaten übertragen werden, sei es einem Einzelnen, wie die Verpachtung eines Monopols, oder Mehreren, wie das Recht der Notenemission und früher häufig das Bergregal.

IV. Funktionen der Staatsgewalt. Die Staatsgewalt, in ihrem Wesen ungeteilt, ist in der Ausübung getrennt. Diese Trennung ist nötig, um die gleichmäßige Erfüllung der Staatszwecke zu ermöglichen und Schutz gegen Mißbrauch zu gewähren.[2]) Daher zeigt die Staatsgewalt, in ihrer Thätigkeit Regierung genannt, eine weitverzweigte Organisation. Von den zahlreichen Theorien über die Trennung dieser Funktionen oder, wie man häufiger aber weniger richtig sagt, „Trennung der Gewalten", hat am meisten Berechtigung die folgende „Trias politica":

a) gesetzgebende Funktion, bestehend in der Festsetzung bindender Rechtsnormen;

b) richterliche Funktion, bestehend in der Anwendung jener Normen auf vorkommende Thatbestände;

---

[1]) Andere Unterscheidungen: Trennbare und nicht trennbare, allgemeine und besondere Hoheitsrechte.

[2]) So soll durch die Trennung von Justiz und Verwaltung einer Beeinflussung der Richter „von oben" vorgebeugt werden.

c) vollziehende (regierende) Funktion, bestehend in Handlungen nach freiem Ermessen, beschränkt zwar durch den Rahmen des Gesetzes, dessen Abänderung jedoch wiederum Ermessenssache ist, aber freilich den Organen der gesetzgebenden Funktion obliegt. Das Gebiet des freien Ermessens ist zugleich das Gebiet der Politik. (S. u. § 13.)

Geschichtlich findet sich diese Dreiteilung zuerst in der „Politik" des Aristoteles. Er unterscheidet:

1. *τὸ βουλευόμενον* = Sanktionierung der Gesetze,
2. *τὸ δίκαζον* = Rechtsprechung,
3. *τὸ περὶ τὰς ἀρχάς* = Aemtergewalt.

Aehnlich unterscheidet Montesquieu (1689—1755) in „L'esprit des lois":

1. pouvoir législatif, mit der Unterart pouvoir constitutif = verfassunggebende Gewalt,
2. pouvoir judiciaire,
3. pouvoir exécutif.

Allein während Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung lediglich drei Richtungen oder Funktionen der einheitlichen Staatsgewalt sind, denkt sich Montesquieu dieselben als drei von einander unabhängige, selbständige Gewalten, die im Rechtsstaate niemals in einem Organ vereinigt sein dürfen. Dem Monarchen als Inhaber der vollziehenden Gewalt müßte also die Sanktion der Gesetze entzogen sein; die Richter dürften nicht vom Monarchen ernannt werden, noch in seinem Namen Recht sprechen. Das steht im Widerspruch mit der Verfassung der meisten monarchischen Staaten. Auch ist es unrichtig, daß Justiz und Verwaltung unabhängig von der Gesetzgebung sein müssen.[1])

Die Römer hatten die Funktionentrennung in auspicia, imperium und iurisdictio; im Staate des Mittelalters waren Heerbann, Gerichtsbann und Schutzgewalt (Vogtei) zu unterscheiden. Im modernen konstitutionellen Staat steht die Gesetzgebung dem Monarchen mit der Volksvertretung zu, die Rechtsprechung unabhängigen, aber vom Monarchen ernannten Richtern, die vollziehende Funktion in oberster

---

[1]) Montesquieus Lehre war von großem Einfluß auf die Verfassung der Vereinigten Staaten, wo das Parlament die Gesetzgebung hat, die Richter vom Volke gewählt werden und die Exekutive dem Präsidenten zusteht; ferner auf die Verfassung Frankreichs zur Zeit der Revolution, wo 1791 das Recht der Sanktionierung in ein suspensives Veto bei der Gesetzgebung abgeschwächt wurde.

Instanz dem Monarchen unter Mitwirkung der verantwortlichen Minister.

§ 6.

III. Die Entstehung des Staates und die Staatstheorien.

Während die Frage nach der Entstehung des einzelnen Staates dessen politischer Geschichte angehört, hat die allgemeine Staatslehre Antwort zu geben auf die andere Frage, welches der Grund ist, warum die Menschen sich zu Staaten zusammenschließen. Diesen Grund nennt man auch Rechtfertigungsgrund oder Entstehungsgrund des Staates und die hierüber aufgestellten Theorien nennt man Staatstheorien. Sie lassen sich in zwei Gruppen zerlegen, historische und rationelle Theorien, je nachdem sie auf geschichtlichen Thatsachen oder auf Vernunftvorstellung beruhen.

A. Historische Staatstheorien.

1. Naturhistorische Theorie. Hienach ist der Mensch durch seine Naturanlage zur Gesellung und damit zum Staate genötigt.[1]) Allein, mag auch der menschliche Wille auf Staatenbildung gerichtet sein, so bleibt doch der Willensakt der Staatenbildung ein freier, wird kein notwendiger, und fehlt einer Menge unzivilisierter Völker, welche es nie zu einem staatlichen Leben bringen.

2. Theorie der Uebermacht. Der Staat ist das Werk einer übermächtigen Person; er beruht auf Vergewaltigung, auf dem Rechte des Stärkern. Dies ist freilich der Grund des Staates für die Herrschaftsdauer des Usurpators, nicht aber auch ein Rechtfertigungsgrund. Auch zeigt die Geschichte viele Staaten, die ohne Usurpation entstanden sind.

3. Patriarchalische Staatstheorie. Sie erklärt den Staat durch Erweiterung und Vererbung der väterlichen Gewalt. Diese Theorie, bei Republiken unanwendbar, ist mit dem Sagenkreise vieler Völker verwoben, hat aber mehr poetische als praktische Bedeutung.

4. Patrimoniale Theorie. Sie betrachtet den Staat und die Staatsgewalt als Eigentum des Herrschers, als Bestandteil des Eigentums an Grund und Boden, das der Herrscher erwirbt und mit Vorbehalt des Obereigentums verteilt. Diese Theorie findet sich im mittelalterlichen Staate verwirklicht, wo der Staat wie Privateigentum geteilt, veräußert, verpfändet wurde, und der Monarch die

---

[1]) Ἄνθρωπος φύσει πολιτικὸν ζῷον (Aristoteles).

Staatslasten tragen mußte, soweit nicht vertragsmäßig oder bittweise Steuern erlangt wurden.

5. Religions- oder Offenbarungstheorie. Nach ihr beruht der Staat auf göttlicher Stiftung. Diese Theorie, von den englischen Tories, von allen Legitimisten, in Deutschland von dem Theologen Stahl vertreten, ist mehr Sache des Glaubens, als der wissenschaftlichen Untersuchung.

B. Rationelle Theorien.

1. Vertragstheorie. Sie beruht auf der Annahme, daß der Staat und die Staatsgewalt ihre Entstehung dem übereinstimmenden Willen des Volkes, einem Vertrage, verdanken. Erfunden von der naturrechtlichen Schule des Hugo Grotius (1583—1645), wurde sie von dem Engländer Locke (1632—1704), dann vornehmlich von J. J. Rousseau (1712—1778) in „le contrat social“ und endlich von Kant (1724—1804) wissenschaftlich vertreten. Sie tritt einerseits in Gegensatz zum Absolutismus, dem durch den Hinweis auf den Staatsvertrag die Rechte des Volkes entgegengehalten werden, ist aber anderseits die Theorie der Revolution, weil der Änderung des Volkswillens die Änderung des Staatsvertrages folgen müßte, und irrt darin, daß sie den Rechtsbegriff des Vertrages auf die Gründung eines Gemeinwesens anwendet, als Ausfluß dessen das Recht erst entstehen soll.

2. Ideale Theorie. Sie rechtfertigt den Staat lediglich durch seine Vernünftigkeit, so daß die Vernunft es ist, welche die Menschen zum staatlichen Leben antreibt. Verwandt mit der naturhistorischen, ist sie die jetzt herrschende Theorie.

§ 7.

IV. Die Staatszwecke.

Die Staatszwecke bestimmen und begrenzen die Aufgabe des Staates einerseits und die Freiheitssphäre der Staatsangehörigen andrerseits. Beide Dinge stehen in Wechselbeziehung, so daß die Erweiterung des einen Gebiets nur auf Kosten des andern geschehen kann. Über die Abgrenzung gibt es verschiedene Theorien:

1. Die Wohlfahrtstheorie, Eudaimonismus. Zweck des Staates sei das allgemeine Wohl, dem nötigenfalls das individuelle Wohl zum Opfer fällt. Diese Theorie leidet vor allem an Unbestimmtheit. Was allgemeines Wohl ist, hat Ludwig XIV. mit „L'Etat c'est moi!“ gerade umgekehrt ausgelegt wie Friedrich

der Große, welcher im König den „ersten Diener des Volkes“ erblickte. Die Theorie ist die des Polizeistaates im 17. und 18. Jahrhundert, welche im Interesse des allgemeinen Wohls mit bevormundenden Vorschriften sogar in das Detail des täglichen Privatlebens greift. Sie ist ferner die Theorie der französischen Schreckenszeit, welche zum allgemeinen Wohl Tausende hinrichten läßt. Die Nichtachtung des Individuums und seiner Rechts- und Freiheitssphäre ist durch sie zum Grundsatze erhoben. Wirtschaftlich ist ihr Ziel nicht die Wohlhabenheit der Einzelnen; letztere ist nur das Mittel zu dem Zwecke, die Staatskasse mit Steuererträgnissen zu füllen. Auf religiösem Gebiet zeigt sie sich im ius reformandi des Landesherrn und in den Ketzerverfolgungen.

2. Theorie des ausschließlichen Rechtszweckes. Sie will, daß der Staat sich lediglich um Aufrechthaltung eines geordneten Rechtszustandes kümmere durch Gewährung von Rechtsschutz gegen Verletzungen. Sie ist das Gegenstück der Wohlfahrtstheorie und war die mächtige Waffe gegen den Despotismus des Polizei- oder Wohlfahrtsstaates. Ihr Hauptvertreter ist auf volkswirtschaftlichem Gebiete Adam Smith (1764—1840), auf rechtsphilosophischem Kant, auf religiösem Friedrich der Große.[1])

3. Vereinigungstheorie. Sie erkennt einen dreifachen Zweck des Staates an:

Machtzweck a) Schutz nach außen, d. h. Aufrechthaltung der staatlichen Existenz gegen Gefahren von auswärts;

Rechtszweck b) Rechtsschutz im Innern, d. h. Aufrechthaltung und Schutz der Freiheits- und Rechtssphäre der Einzelnen;

Kulturzweck c) Pflege der geistigen und materiellen Wohlfahrt der Einzelnen, jedoch unter prinzipieller Wahrung ihrer Freiheit und Selbstständigkeit.[2])

V. Die Staatsformen.

1. Die Einheitsstaaten.

§ 8.

a) Einteilung.

Die Formen der Einheitsstaaten gestatten eine Gliederung nach verschiedenen Gesichtspunkten.

---

[1]) „Jeder kann nach seiner Façon selig werden“.

[2]) Diese Dreiteilung enthalten manche Verfassungsurkunden. Nach der Einleitung zur Reichsverfassung vom 16. April 1871 ist das deutsche Reich

I. **Historische** Einteilung.

A. Staaten der ältesten Zeit. Sie sind Theokratien, d. h. Staaten, in welchen Gott als Herrscher gedacht wird. Auf theokratischer Grundlage beruht der Patriarchalstaat China, der Kastenstaat Indien, der ehemalige Nationalstaat der Juden. In Griechenland und Rom wird die Theokratie mit dem alten Königtum durch die Volkssouveränetät verdrängt.

B. Die Staaten des klassischen Altertums. Sie beruhen auf der Volkssouveränetät, welche, zuletzt freilich nur mehr dem Scheine nach, von den römischen Cäsaren bis Constantin noch anerkannt wird.

C. Der mittelalterliche Staat ist der Patrimonialstaat. Die Herrschaft wird als Eigentum am Staatsgebiet aufgefaßt und die höchste Gewalt bald dem römischen Kaiser deutscher Nation, bald dem Papste zugeschrieben.

D. Dem 17. und 18. Jahrhundert gehört der absolutistische Polizeistaat an, dessen Oberhaupt die höchste Gewalt aus sich selbst schöpft, mit dem theokratischen Zusatze „von Gottes Gnaden".

E. Die Staaten der Jetztzeit sind:

1. Staaten mit bloßer Volkssouveränetät (Republiken);
2. Staaten mit reiner Fürstensouveränetät (Absolutien);
3. Konstitutionelle Monarchien als gemischte Staatsformen.

II. **Wissenschaftliche** Einteilung.

A. Dreiteilung des Aristoteles. Dieser unterscheidet:

1. Legitime Staatsformen: Monarchie, Aristokratie und Demokratie, je nachdem einer allein (*μόνος*) oder mehrere, nämlich die besten (*ἄριστοι*) oder das ganze Volk (*δῆμος*) die rechtmäßig erworbene Herrschaft im Interesse der Gesamtheit ausübt;

2. illegitime Staatsformen oder Ausartungen (*παρεκβάσεις*) der ersteren. Diese sind: Tyrannis, Oligarchie und Ochlokratie, je nachdem einer oder mehrere oder der ganze Pöbel die angemaßte Herrschaft im egoistischen Interesse ausübt.

Aristoteles bezeichnet es zugleich als geschichtliche Notwendigkeit, daß auf das Königtum die Aristokratie, auf diese die Oligarchie, dann die Demokratie, dieser die Ochlokratie, ihr endlich die Tyrannis

---

ein ewiger Bund „zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes".

folge, welche als Königtum sich befestigen und so den Kreislauf neu beginnen könne.

B. Einteilung Machiavellis. Er unterscheidet:

1. Monarchie;
2. Republik:
   a) Aristokratie;
   b) Demokratie.

C. Mit Rücksicht auf die Volksvertretung kann man Staaten mit und ohne Volksvertretung unterscheiden.

§ 9.

b) Die Monarchie.

Die Monarchie ist der Staat mit Alleinherrschaft oder Fürstensouveränetät. Ein Einzelner ist Herrscher, alle anderen sind die Beherrschten.

A. Die Wahlmonarchie. Sie ist die naturgemäße Form der Staaten unter kirchlicher Herrschaft, des ehemaligen Kirchenstaates und der früheren geistlichen Fürstentümer, namentlich in Deutschland. Weltliche Wahlreiche waren Polen seit dem Aussterben der Jagellonen (1572) und das alte deutsche Reich (bis 1806). Wahlberechtigt sind jedoch immer nur Einzelne: die Kardinäle bei der Papstwahl, in Polen der Reichstag, in Deutschland die Kurfürsten. Nachteile der Wahlmonarchie sind: allmähliges Ueberwiegen persönlicher Interessen der Wähler (Wahlkapitulationen!) und des Gewählten über das Gesamtwohl; Abhängigkeit des Gewählten von den Wählern; bestrittene Wahlen (Mit- und Gegenkaiser, Gegenpäpste); Notwendigkeit eines Interregnums vom Wegfall des alten bis zur Wahl des neuen Monarchen.

B. Geblüts- oder Erbmonarchie.

1. Grund der Erblichkeit. Dieser kann sein:

a) theokratisch, bestehend in dem Glauben an die göttliche Einsetzung des Herrschers. Diese Begründung findet sich in China, im alttestamentlichen Staate, endlich auch noch im modernen Staate, insofern nämlich die Monarchen sich Fürsten „von Gottes Gnaden“ nennen.[1])

---

[1]) Diese Bezeichnung legen sich seit dem 4. Jahrhundert die Bischöfe bei, seit dem 10. Jahrhundert auch die weltlichen Fürsten, — beide um einen Rechtstitel für ihre Herrschaft zu haben und zugleich ihre Unabhängigkeit vom römischen Bischof, dem Papste, auszudrücken.

b) privatrechtlich, im Patrimonialstaat, so daß die Erblichkeit der Herrscherwürde selbstverständliche Folge der Vererbung des Grundeigentums ist;

c) geschichtlich. In Deutschland war es die Macht der geschichtlichen Thatsachen, welche zur Vererbung von Aemtern und Würden und so auch der Fürstengewalt nach Lehenrecht geführt hat.

2. Thronfolge.

a) Die Thronfolgefähigkeit. Sie erfordert legitime Abstammung aus einer ebenbürtigen, hausgesetzlich gültigen Ehe. Handlungsfähigkeit setzt dieselbe nicht voraus. Im Falle der Minderjährigkeit oder der Erwartung eines Nachgeborenen (postumus, nasciturus) tritt die Regentschaft oder Reichsverwesung ein, ebenso bei sonstiger Handlungsunfähigkeit z. B. Wahnsinn; letzteres zwar nicht nach älterem, wohl aber nach modernem Staatsrechte. Die Thronfolgefähigkeit beschränkt sich in der Regel[1]) auf den Mannsstamm (Agnaten)[2]); die Weiberfolge tritt dann subsidiär ein.

b) Die Thronfolgeordnung. Von ihrer Sicherheit hängt die Ruhe und Sicherheit des Landes ab. Jede gewaltsame Aenderung rächt sich, wie England und Spanien gezeigt haben, in blutigen Bürgerkriegen. Die Thronfolgeordnung kann sein:

α) Seniorat, so daß stets der an Jahren Älteste in der Herrscherfamilie succediert. Dies galt im vandalischen und gilt noch im osmanischen Reiche.

β) Linealgradualfolge, nach welcher die Nähe der Linie[3]) entscheidet, innerhalb der nächsten Linie die Nähe des Grades mit Teilung unter mehreren gleich Nahen. Unter dieser, dem Wesen des Staates widerstrebenden, Thronfolgeordnung litt der mittelalterliche Staat in Deutschland.

γ) Majorat, wonach unter mehreren dem Grade nach gleich Nahen auch in der Seitenlinie das höhere Lebensalter den Vorzug gibt und auf die Nähe der Linie keine Rücksicht genommen wird.

---

[1]) Ausnahme z. B. in England, Holland, Spanien, Oesterreich.

[2]) Salische Erbfolge, so genannt nach der lex Salica, weil das Gesetz der salischen Franken die weibliche Erbfolge ausschloß. Nach anderer Meinung rührt der Name von terra Salica her, der Erbfolge, wie sie im Herrengute üblich.

[3]) Linie ist die Gesamtheit der durch den nächsten gemeinschaftlichen Stammvater verbundenen Personen mit Einschluß dieses Stammvaters.

δ) Primogenitur, bei welcher die Nähe der Linie, innerhalb der Linie die Nähe des Grades, unter mehreren hiernach gleich Nahen aber das höhere Lebensalter den Vorzug gibt. Sie wurde zuerst in den Kurfürstentümern durch die goldene Bulle von 1356 bindende Norm, dann auch in den anderen Staaten Deutschlands eingeführt und gewährt die größte Sicherheit gegen Anfechtung.

3. Arten der Erbmonarchien. Man kann unterscheiden:

a) die absolute Monarchie, in welcher der Monarch an verfassungsrechtliche Schranken nicht gebunden ist. Dieselbe ist ein Rechtsstaat, wenn die Rechtspflege unabhängigen Richtern anvertraut und das Staatsvermögen vom Privatvermögen des Monarchen (Schatullgut) geschieden ist. Sie ist Despotie, wenn beides fehlt.

b) die konstitutionelle Monarchie, in welcher der Monarch verfassungsgesetzlich in der Weise beschränkt ist, daß

α) die Rechtspflege unabhängigen Richtern zusteht,

β) die Gesetzgebung, die Besteuerung und die Verwendung der Mittel an die Zustimmung der Volksvertretung wenigstens in den wichtigsten Richtungen gebunden ist,

γ) Religions- und Gewissensfreiheit staatlich nicht beeinflußt werden.

§ 10.

c) Die Republik.

Republiken sind Staaten mit Volksherrschaft oder Volkssouveränetät. Je nachdem die Herrschaft ausgeübt wird von einer bevorzugten Minderheit oder von der Gesamtheit des Volkes, unterscheidet man:

A. Aristokratie. Sie ist wörtlich „die Herrschaft der Besten". Aber diese Bevorzugten sind nur in ihrer Gesamtheit die Regierenden, während sie einzeln mit den andern Staatsangehörigen zu den Regierten zählen. Die Aristokratie ist die Regierungsform der Kommunalstaaten, da sie begreiflicherweise kleine Staatsgebiete erfordert. Sie kann unbeschränkt sein oder beschränkt durch die Mitwirkung des Volkes bei wichtigen Angelegenheiten, wie bei der Gesetzgebung. Die Regierenden zeigen häufig das Bestreben, die Herrschaft selbstsüchtig auszubeuten. Die Aristokratie wird dann zur Oligarchie. (S. o. § 8.) Je nachdem die Berechtigung zur Teilnahme an der Herrschaft durch Wahl oder durch Abstammung aus den bevorzugten Familien erlangt wird, ist zu unterscheiden:

1. Wahlaristokratie. Bei der Wahl kann der Vorzug des Alters sich geltend machen, Aristokratie des Alters[1]), oder der Vorzug des Vermögens, Geldaristokratie oder Timokratie.

2. Erbaristokratie. Sie beruht entweder

a) auf dem Verdienste der Vorfahren, welche das natürliche Bestreben verwirklicht haben, ihre Gewalt den Nachkommen zu erhalten, oder

b) auf dem Vorzug der Rasse, Aristokratie der Haut, bei Sklavenwirtschaft und Kastensystem.

In anderer Bedeutung ist Aristokratie, namentlich in monarchischen Staaten, die Gesamtheit der bevorzugten Staatsangehörigen, sei es, daß der Vorzug auf der Abstammung beruht (Adel), oder auf einer gewissen Standesangehörigkeit (z. B. Beamtenaristokratie). Das Bestreben, die Vorzüge zu erhalten und zu vermehren und so in stets schrofferen Gegensatz zu der nicht bevorzugten Klasse zu treten, heißt Aristokratismus.

B. Demokratie. Die Gesamtheit des Volkes ist hier Herrscher, die Einzelnen sind die Beherrschten. Man unterscheidet:

1. unmittelbare, auch autokratische Demokratie, in welcher die wesentlichen staatlichen Hoheitsrechte wie Gesetzgebung, Besteuerung, Ernennung der Beamten, vom Volke unmittelbar ausgeübt werden. Sie ist nur bei kleinem Staatsgebiete möglich und kommt noch vor in einzelnen Kantonen der Schweiz, wie Appenzell, Unterwalden, Uri, die freilich durch die bundesstaatliche Zentralgewalt beschränkt sind. Die unmittelbare Demokratie ist die des Altertums, daher auch von Bluntschli „antike" Demokratie genannt. Der ihr eigentümliche Argwohn gegen Verdienste hatte den Ostrazismus (Scherbengericht) zur Folge, durch welchen ausgezeichnete und deshalb gefürchtete Männer verbannt wurden. So führte sie naturgemäß zur Pöbelherrschaft oder Ochlokratie. (S. o. § 8.)

2. mittelbare oder repräsentative Demokratie. Hier wird die Staatsgewalt ausgeübt durch auf bestimmte Zeit gewählte Vertreter. Verwandt ist die Wahlaristokratie, bei welcher aber die Wahl auf Lebenszeit erfolgt.

Wie die Aristokratie, so ist auch die Demokratie in monarchischen Staaten eine politische Partei und zwar diejenige, welche bestrebt ist, Standesvorzüge zu beseitigen, die Rechte des Volkes zu vermehren und die demokratische Republik als Regierungsform herzustellen. Die

---

[1]) Beispiele: Die Gerusia zu Sparta, die alttestamentliche Verfassung vor der Königszeit.

Sozialdemokratie setzt sich die Nivellierung auch in wirtschaftlicher Beziehung zum Ziel.

§ 11.

Anhang: Die Volksvertretung.

Volksvertretungen als Organe der Herrschergewalt gibt es in Monarchien und in Republiken. Sie sind dem orientalischen und dem antiken Staate fremd und finden sich zuerst auf kirchlichem Gebiete in den Konzilien und Synoden der ältesten Zeit, welche von Vertretern der einzelnen christlichen Gemeinden beschickt wurden. Auf weltlichem Gebiete begegnet man einer Volksvertretung zuerst im 12. und 13. Jahrhundert in Deutschland, Frankreich und England. Sie verdankt ihren Ursprung den Geldverlegenheiten der Fürsten. Diese, die bis dahin ihre eigenen und die Landesbedürfnisse aus den Einkünften ihres Haus- und Kammergutes bestritten hatten, ließen sich nunmehr von ihren Unterthanen Beisteuern bewilligen, welche indes als freiwillige Leistungen erschienen und von den Ständen — Prälaten, Rittern und Städten — erbeten werden mußten („Beden"). Für diese Beden wurden den Ständen Mitwirkungsrechte in Bezug auf Gesetzgebung und Besteuerung eingeräumt.

So gelangte, als die ständischen Verbindungen zu Bestandteilen der Landesverfassung geworden waren, das ständische Steuerbewilligungsrecht zur Ausbildung, es entstanden in Deutschland die „Landstände", in Frankreich und England das „Parlament", welch' letztere Bezeichnung sich seit Mitte des 13. Jahrhunderts allmählich eingebürgert hat.

Diese Vereinigungen waren aber nicht eigentliche Volksvertretungen, sondern nur Standesvertretungen im eigenen Interesse. Das Interesse der Gesamtheit vertraten sie nur, wo es mit dem eigenen sich deckte.

Die ständische Rechtsordnung unterlag jedoch in Deutschland und Frankreich dem landesherrlichen Absolutismus. In England dagegen hat das Parlament seine Rechte bewahrt, unter fortgesetzten Kämpfen weiter entwickelt und sich selbst zum bedeutendsten Faktor des staatlichen Lebens und zum Vorbild kontinentaler Verfassungsreformen erhoben.

Wir betrachten daher zunächst:

A. den englischen Parlamentarismus. Eigentümlich ist demselben:

1. das Oberhaus. Durch die Magna charta Johanns ohne

Land vom 15. Juni 1215 erlangten die großen Vasallen (Barone), denen sich später die Prälaten (Bischöfe und Aebte) anschlossen, bedeutenden Einfluß auf die Regierung des Königs, insbesondere das Recht der Steuerbewilligung, das Recht nur von Standesgenossen (pares, Peers, Pairs) abgeurteilt zu werden und das Recht bewaffneter Verteidigung ihrer Privilegien gegenüber dem König. Dazu kamen später noch andere Rechte, wie die Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Die Einberufung erfolgte durch den König. Demselben steht das Recht der Peers-Ernennung zu. Jetzt besteht das Oberhaus aus den erblichen Peers (Lords) und aus den Bischöfen des Landes.

2. das Unterhaus. Zu den Steuerbewilligungen wurde außer den Lords später auch die Ritterschaft, bestehend aus den kleinen Kronvasallen und deren Untervasallen, ferner die Vertreter der Städte berufen. Diese beiden Gruppen traten in einen Gegensatz zu den weit mehr bevorrechtigten großen Vasallen und entwickelten sich so zu einer eigenen Korporation. Sie fügten zu ihrem Recht der Steuerbewilligung das Recht auf Rechnungslegung über die Verwendung der Steuern, brachten Beschwerden über Mißstände an den König und verlangten die ihnen nötig scheinenden neuen Gesetze, letzteres in Form eines Gesetzesvorschlags (Bill), der dann nur noch der Zustimmung des Oberhauses und der Sanktion des Königs bedurfte. Diese Entwicklung hat dazu geführt, daß jetzt alle Gesetzesvorschläge aus der Mitte des Unterhauses, nicht von der Regierung, kommen, und daß dem Unterhaus das unbeschränkte Recht der Steuerverweigerung zusteht. Die Mitgliedschaft ruhte in bestimmten kommunalen Verbänden; erst in neuerer Zeit wurden viele allmählich entvölkerte Gemeinden gestrichen und dafür größere Städte aufgenommen, die bis dahin unvertreten waren. Jetzt beruht die Mitgliedschaft auf geheimer schriftlicher Wahl. Die Wahlberechtigung erfordert eine gewisse Mindestbesteuerung (Zensus).

3. das Kabinet. Seit den Stuarts werden die Geschäfte des Königs durch ein Kollegium beraten, in welches der König Männer seines Vertrauens beruft. Die Bedeutung des Parlaments bringt es mit sich, daß aus ihm diese Männer hervorgehen, zuletzt lediglich aus dem überwiegenden Unterhaus und zwar seiner jeweils herrschenden Mehrheit. Das Kabinet ist also jetzt der Ausschuß der Unterhausmajorität, aus welcher die Minister hervorgehen. Lange Zeit gab es nur zwei Parteien, Tories (Royalisten), welche Zentralisation der Staatsgewalt erstreben, und Whigs (Demokraten), denen die Wahrung und Mehrung der Volksrechte, sei es auch auf Kosten der Krone, angelegen ist. Jetzt sind die Iren, denen als

Katholiken bis 1829 das Parlament verschlossen war, eine dritte Partei, und bereits vollzieht sich im Schoße der Whigs eine Sezession, derart, daß die eine Abzweigung mehr zu den Tories, die andere mehr zu den Iren hinneigt.

B. Der kontinentale Parlamentarismus. Dieser nahm, als der landesherrliche Absolutismus sich zur konstitutionellen Monarchie umwandelte, sich den englischen so zum Vorbild, wie er durch Montesquieu in „L'esprit des lois", nicht überall zutreffend, dargestellt ist. Montesquieu erblickt in der englischen Verfassung:

1. eine Mischung von Monarchie, Aristokratie (Oberhaus) und Demokratie (Unterhaus);

2. eine Trennung der Gewalten (s. o. § 5) in

a) exekutive, dem Könige zustehend,

b) richterliche, dem Volke bezw. den von dem Volke gewählten Richtern und Geschworenen zustehend,

c) gesetzgebende Gewalt des Parlaments. Diesem gegenüber habe der König nur absolutes Veto.

Allein:

1. Es ist unrichtig, daß diese drei „Gewalten" gleichgeordnet sind. Der gesetzgebenden sind offenbar die beiden anderen unterworfen.

2. Auch ist die Exekutive mit dem Parlament verbunden, insofern die Minister der Majorität entnommen werden und die Steuerverweigerung das Pressionsmittel gegen die Exekutive bildet.

3. Auch der König, welcher an der Spitze der Exekutive steht, nimmt Teil an der Gesetzgebung durch die Sanktion („royal assent", absolutes Veto), sowie an der Rechtspflege durch Ernennung der höhern Richter.

Die Montesquieu'sche Lehre äußerte ihren Einfluß:

1. auf die Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 17. September 1787, welche nach dem Prinzipe der Gewaltenteilung durchgeführt ist (s. o. S. 11 Anm. 1);

2. auf die französische Verfassung vom 3. September 1791 und 22. August 1795. Erstere schwächte das Sanktionsrecht des Königs zum blos suspensiven Veto;

3. auf die belgische Verfassung vom 25. Februar 1831.

Alle gehen vom Prinzipe der Volkssouveränetät aus.

C. Der Parlamentarismus der deutschen Staaten. Derselbe hat eine doppelte Wurzel:

a) eine geschichtliche, beruhend in den alten Landständen. Daher ist die Volksvertretung namentlich in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts ständisch gegliedert. Aber zu den Vertretungen des Adels, der Geistlichkeit und der Städte kommt die früher meist fehlende Vertretung des Bauernstandes. Seit 1848 fällt die ständische Gliederung weg. Wo die Landstände noch existierten, wurde die neue Verfassung mit ihnen vereinbart — paktierte Verfassung; wo sie dem Absolutismus gewichen waren, wurde die Verfassung einseitig vom Monarchen gegeben — oktroyierte Verfassung.

b) eine theoretische, beruhend in dem englisch-montesquieuschen Zweikammersystem.[1]) Freilich gibt es einige kleinere Staaten mit Einkammersystem. Letzteres hat auch die Verfassung des deutschen Reichs adoptiert. Denn der Bundesrat ist keine Volksvertretung, kein Oberhaus, sondern eine Vertretung der Herrschersubjekte der Einzelstaaten.

Beim Zweikammersystem ist

α) die sog. erste Kammer — Herrenhaus in Preußen, Kammer der Reichsräte in Bayern — zusammengesetzt aus:

den Prinzen des Herrscherhauses,
den Standesherren des Landes,
hervorragenden Vertretern der Geistlichkeit,
ernannten erblichen oder lebenslänglichen Mitgliedern.

β) Die zweite Kammer geht aus Volkswahlen hervor.

a) Die Wahlberechtigung ist gewöhnlich an einen Zensus (s. o. § 11, A 2) geknüpft. Da aber Besitz nicht maßgebend ist für politische Reife, so verwerfen dies manche und wollen dafür den Maßstab der Schulbildung setzen. Aber auch der Schulbesuch kann nicht als entscheidend erachtet werden für politische Reife und politischen Charakter. Keinen Zensus erfordert die Wahlberechtigung zum deutschen Reichstag.

b) Die Wahl ist meist indirekt, so daß die Urwähler sog. Wahlmänner und diese den Abgeordneten wählen. Zum deutschen Reichstag ist sie direkt: die Urwähler bezeichnen unmittelbar den Abgeordneten. Die Wahl ist schriftlich und geheim.

---

[1]) Beim Zweikammersystem besteht Inkompatibilität, d. h. Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in beiden Kammern für die nämliche Person.

Die Verfassungen mit Volksvertretung enthalten meist noch Bestimmungen über:

1. die Unverantwortlichkeit des Monarchen.[1])

2. die Garantien der Verfassung. Solche sind:

a) Die Ministerverantwortlichkeit und Ministeranklage, letztere der Volksvertretung zustehend. Zur Aburteilung besteht ein Staatsgerichtshof.[2])

b) Eid auf die Verfassung, geleistet vom Monarchen, den Prinzen und den Beamten, auch allgemein von jedem Staatsbürger.

c) Recht der Beschwerde an die Volksvertretung wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte.

d) Erschwerte Formen für Verfassungsänderung.

3. Garantien zum Schutze der Volksvertretung:

a) Individualrechte der Mitglieder. Solche sind: Unzulässigkeit der Verhaftung während der Session; Unverantwortlichkeit wegen Reden und Abstimmungen in der Kammer. Auch seinen Wählern ist der Abgeordnete nicht verantwortlich. Denn er vertritt das Interesse des gesamten Volkes, nicht blos seines Wahlkreises. Eine Gebundenheit an den Auftrag der Wähler besteht nicht.[3])

b) Kollektive Rechte der Kammern:

α) Autonomie in Besetzung der Ämter und in bezug auf die Geschäftsordnung; Disziplinarrechte über die Mitglieder.

β) Budgetrechte und zwar entweder: Recht der Einnahmebewilligung, beschränkt auf direkte Steuern und Änderung der indirekten, oder (in Preußen) Recht der Ausgabenbewilligung, oder Recht der generellen Steuerverweigerung (wie in Belgien und unter Ludwig XVIII. in Frankreich). Letzteres besteht in Deutschland nicht.

γ) Mitwirkung bei der Gesetzgebung, sei es mit oder ohne Initiative, letztere stets ausgeschlossen in bezug auf gewisse Verfassungsbestandteile wie Thronfolge, Adelsvorrechte.

δ) Kontrolrechte und hiezu das Petitions-, Beschwerde- und Interpellationsrecht, eventuell auch das Recht der Enquête.

§ 12.

2. Die Staatenverbindungen.

Man kann unterscheiden: uneigentliche Staatenverbindungen, die

[1]) „Der König kann nicht Unrecht thun."
[2]) Fehlt in Preußen, besteht aber in Bayern.
[3]) Anders in Amerika.

der Societät entsprechen, und eigentliche Staatenverbindungen oder Konföderationen, die der Korperation entsprechen.

I. Uneigentliche Staatenverbindungen.

A. Allianzen. Diese haben keine staatsrechtliche, sondern blos völkerrechtliche Bedeutung. Sie sind Bündnisse mehrerer Staaten zum Zwecke gemeinsamen Vorgehens bei einem künftigen Ereignisse. Das Ereignis des Bündnisfalles (casus foederis) ist in der Regel ein Krieg, sei es Offensiv- oder Defensivkrieg, wonach man unterscheidet: Offensiv- oder Defensivbündnis.

B. Die Unionen. Sie sind die auf der Gemeinsamkeit des Herrschersubjekts beruhenden Verbindungen mehrerer Staaten. Man unterscheidet:

1. Personalunion, welche staatsrechtlich löslich ist, wenn die Gemeinsamkeit der Herrschersubjekts, z. B. durch Aussterben wegfällt. Sie kann entstehen:

a) durch Wahl des nämlichen Herrschers in mehreren Wahlmonarchien oder

b) durch Wahl des Herrschers einer Erbmonarchie zum Fürsten einer Wahlmonarchie (z. B. Sachsen-Polen 1697—1763).

In beiden Fällen kann die Lösung bei jeder Neuwahl erfolgen.

c) durch Erbfolge, wenn der Herrscher eines Staates in einem anderen kraft Verwandtschaft zur Thronfolge gelangt. Diese Verbindung ist löslich, wenn in dem einen Staate kognatische Thronfolge besteht, in dem andern das salische Gesetz gilt. Solche Vereinigungen waren England-Hannover (1714—1837), Holland-Luxemburg (1839—1891), Schleswig-Holstein-Dänemark (bis 1863). In England, Holland, Dänemark gilt das kognatische Prinzip.

2. Realunion, welche staatsrechtlich nicht löslich ist, weil das Herrschersubjekt beiden Staaten vertragsmäßig gemeinsam ist. Von Einheitsstaaten unterscheidet sie sich durch die rechtliche Trennung aller anderen staatlichen Einrichtungen. Beide Staaten haben verschiedene Volksvertretungen, verschiedene Ministerien, verschiedenes Staatsbürgerrecht, verschiedenen Staatshaushalt. Der Aufwand für den Regenten, in der Regel auch für das einheitliche Heer, wird gemeinsam bestritten. Realunionen sind: Schweden-Norwegen, Oesterreich-Ungarn; ferner standen von 1460—1866 Schleswig und Holstein in Realunion und waren zugleich bis 1863 durch Personalunion mit Dänemark verbunden.

II. Konföderationen oder Bundesverhältnisse. Dieselben sind dauernde, staatsrechtlich unlösliche Verbindungen von Staaten mit verschiedenen Herrschersubjekten zur gemeinsamen Erfüllung von Staatszwecken. Von der Allianz unterscheiden sie sich dadurch, daß die Staaten der Konförderation benachbart sein müssen, daß die Allianz kein eigenes völkerrechtliches Subjekt schafft, keine eigenen Organe hat, und daß die Konföderation staatsrechtlich als dauernd und unkündbar gedacht ist („ewiger Bund")

Obwohl Konföderationen weder dem Altertume (achäischer, lateinischer Bund) noch dem Mittelalter (Hansabund) fremd waren, hat sich die Lehre von den Konföderationen doch erst in neuerer Zeit entwickelt. Anlaß dazu gaben eigenartige staatliche Neubildungen, wie die vereinigten Staaten von Nordamerika, die Schweiz, der norddeutsche Bund, das deutsche Reich. Für diese Neubildungen erfand man, da sie weder in den Rahmen des einfachen Staates noch des Staatenbundes hineinzupassen schienen, einen neuen Namen: den „Bundesstaat".

Was man jedoch unter diesem neuen Namen zu begreifen habe, war und blieb streitig.

Waitz z. B. erblickte das Wesen des Bundesstaates in der Teilung der Souveränetät zwischen Gesamtstaat und Einzelstaat; auf einzelnen Gebieten des staatlichen Lebens sei der Gesamtstaat, auf anderen der Einzelstaat souverän; beide — Gesamtstaat und Einzelstaat — seien wirkliche Staaten.

Dem wird mit Recht von Seydel entgegengehalten, daß die Souveränetät als suprema potestas begrifflich unteilbar sei.

Gleich Seydel hat auch die neuere Theorie vom Bundesstaate (Hänel, Laband, Meyer), welche mit der Waitz'schen Theorie thatsächlich nur mehr den Namen gemein hat, die Lehre von der Unteilbarkeit der Souveränetät adoptiert. Indem sie jedoch die Souveränetät nicht mehr zu den wesentlichen Erfordernissen des Staatsbegriffes zählt[1]), hält sie an der Unterscheidung von Staatenbund und Bundesstaat fest, je nachdem die Souveränetät den Einzelstaaten verbleibe oder auf die Konföderation übertragen werde.

Letzterenfalls würden nämlich die Einzelstaaten ihre Souveränetät an die Konföderation verlieren, welche dann eine Art Oberstaatsgewalt über die Einzelstaaten bilde. Land und Leute seien zunächst der Unterstaatsgewalt der Einzelstaaten unterworfen und diese erst

---

[1]) Auch die von der Türkei abhängig gewesenen politischen Gebilde seien z. B. als Staaten bezeichnet worden.

wieder der Oberstaats- oder Reichsgewalt. Die Einzelstaaten seien daher mittelbares Reichsgebiet, ihre Bürger mittelbare Reichsunterthanen.

Von Provinzen oder Gemeinden seien die nichtsouveränen Einzelstaaten dadurch unterschieden, daß letztere die öffentliche Herrschaft kraft eigenen Rechts haben, erstere durch Uebertragung.

Dem gegenüber erklärt Seydel die Souveränetät als Essentiale des Staatsbegriffs und kommt infolge davon zu einer vollständigen Verwerfung des Bundesstaatsbegriffs, den er als wissenschaftlich unmöglich bezeichnet, weil er in Widerspruch stehe mit dem Wesen des Staates.

Alle jene politischen Gebilde, die man bisher als Bundesstaaten bezeichnet hat, sind daher entweder einfache Staaten oder Staatenbünde, d. h. dauernde Vereinigungen (souveräner) Staaten zum Zwecke der gemeinsamen Ausübung einzelner Hoheitsrechte.

Um die gemeinsame Ausübung jedoch zu ermöglichen, muß der Souverän eines verbündeten Staates seinen Mitverbündeten durch Gesetz die Mitausübung derjenigen Hoheitsrechte einräumen, welche Gegenstand des Bündnisses sind, und nur dadurch verpflichtet er seine Unterthanen zum Gehorsam gegen die Bundesgewalt, daß er sie durch Gesetz zu der in seinem Namen handelnden Gewalt des Staates macht. Man kann diejenige Gewalt, welche die Verbündeten gemeinschaftlich ausüben, Bundesgewalt nennen, aber diese Bundesgewalt ist keine höhere Gewalt über den Staatsgewalten, sondern nur die auf einem bestimmten Gebiete zusammengefaßte Gewalt der einzelnen Verbündeten. [1])

Die Staatenbünde kann man scheiden in völkerrechtliche und staatsrechtliche, je nachdem die Bundesgewalt auf die Herrscherthätigkeit nach außen beschränkt oder auch auf die innere Staatsthätigkeit erstreckt ist.

---

[1]) Die Bundesstaatstheorie verzeichnet folgende Unterschiede zwischen Staatenbund und Bundesstaat:

a) Im Bundesstaate gibt es ein doppeltes, im Staatenbunde nur ein einfaches Unterthanenverhältnis.

b) Die Beschlüsse und Gesetze des Staatenbundes verpflichten nur die Regierungen, die des Bundesstaats unmittelbar die Unterthanen.

c) Völkerrechtliche Geltung hat beim Staatenbunde jeder Staat, beim Bundesstaate nur der Bund, der allein das aktive und passive Gesandtschaftsrecht hat, völkerrechtliche Verträge abschließt, Krieg erklärt und Frieden schließt.

§ 13.

VI. Das Staatsrecht.

Staatsrecht ist der Inbegriff der Rechtssätze über den Staat. Man unterscheidet:

1. Allgemeines Staatsrecht oder dasjenige, welches mehreren Staaten gemeinsam ist, nicht kraft einheitlicher, sondern kraft mehrerer, für jeden Staat verschiedener Rechtsquellen,[1] — gleichgültig, ob die Staaten gegenwärtig noch bestehen oder schon untergegangen sind. Das allgemeine Staatsrecht ist demnach verschieden von der philosophischen Lehre vom besten Staate oder dem Staatsideale, welches ein Produkt des Nachdenkens, während das allgemeine Staatsrecht aus Beobachtung und Erfahrung geschöpft ist.

2. Besonderes oder positives Staatsrecht. Es ist dasjenige, welches in einem bestimmten Staate Geltung hat. Es zerfällt in

a) Verfassungsrecht. Dasselbe ist der Inbegriff der Rechtssätze über Gestaltung und Gliederung (Organisation) des Staates.

b) Verwaltungsrecht ist der Inbegriff der Rechtssätze über die Thätigkeit des Staates.

Vom Staatsrechte verschieden sind:

1. Die Politik, d. i. die Wissenschaft von der staatlichen Thätigkeit im Gebiete des freien Ermessens (s. o. S. 11). Sie hat anzugeben, wie auf Grund der bestehenden Staatszustände mit den gegebenen Mitteln die Staatszwecke am besten erreicht werden. Die Politik ist gebunden an das Staatsgesetz und an das Sittengesetz. Man unterscheidet je nach dem Gebiete, auf welchem die Politik eingreift:

a) Gesetzgebungspolitik, welche die Zweckmäßigkeit der bestehenden und der zu beschließenden Gesetze prüft.

b) Regierungs- oder Verwaltungspolitik, welche die Zweckmäßigkeit der Staatshandlungen innerhalb der Gesetze prüft. Zu ihr gehört namentlich die Wirtschaftspolitik, welche die Zweckmäßigkeit der Staatshandlungen auf wirtschaftlichem Gebiete prüft.

c) Äußere Politik, welche sich auf den Verkehr mit anderen Staaten bezieht.

2. Die Staatswissenschaft oder Wissenschaft vom Staate. Sie umfaßt:

a) einen deskriptiven Teil:

---

[1]) Vergl. die Begriffe: allgemeines Recht, allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch, allgemeines deutsches Wechselrecht.

α) die politische oder Staatsgeschichte, welche sich mit der Entwickelung des Staates beschäftigt,

β) die politische Statistik, welche die gegenwärtigen Zustände im Staate schildert.

b) einen dogmatischen Teil:

α) das allgemeine und das positive Staatsrecht (s. o.);

β) die Politik (s. o.).

Quellen des Staatsrechts sind:

1. Gesetze, namentlich Verfassungsgesetze, auch Grundgesetze oder Konstitutionen genannt. Man unterscheidet paktierte und oktroyierte Verfassungen (S. o. S. 23.).

2. Gewohnheitsrecht. Dasselbe war der stärkste Faktor des deutschen und des englischen Staatsrechts. Gewohnheitsrechtliche Fortbildungen finden im Staatsrecht auch jetzt noch fortwährend statt.

3. Völkerrechtliche Verträge, soweit sich solche auf das innere Staatsleben beziehen, wie der westfälische Friede, die Wiener Kongreßakte und die Versailler Verträge für Deutschland, der Berliner Vertrag von 1878 für die Balkanstaaten.

II.

Geschichte des deutschen Staatsrechts.

Erster Abschnitt.

Das alte deutsche Reich.

§ 14.

1. Quellen und Litteratur.

A. Quellen. Das Staatsrecht des ehemaligen deutschen Reiches beruht zumeist auf Gewohnheitsrecht. Seit dem 13. Jahrhundert geschieht die Rechtsentwickelung in hervorragender Weise auch durch Gesetzgebung und Vertragsschlüsse. Hervorzuheben sind:

I. Gesetze.

1. Zwei Gesetze Kaiser Friedrichs II., enthaltend die Verleihung von königlichen Rechten [1]) an die Landesherren:

a) die Confoederatio cum principibus ecclesiasticis von 1220.

b) das Statutum in favorem principum von 1232. Durch letzteres Gesetz wurden den weltlichen Fürsten die nämlichen Rechte eingeräumt, welche die Confoederatio von 1220 den geistlichen Fürsten gewährte.

2. Die Constitutio de iure et excellentia imperii Ludwigs des Bayern von 1338, welche den Beschluß des Kurvereins zu Rhense (1338) bestätigt, daß die Einmischung des Papstes in die Kaiserwahl unberechtigt sei.

3. Die goldene Bulle Karls IV. von 1356. Diese besteht aus zwei Teilen. Der erste regelt die Kaiserwahl und trifft Bestimmungen

[1]) Gesetzgebung, Markt-, Münz-, Zollregal- Geleitrecht u. s. w. — Als Gegenstück zu beiden Gesetzen betrachtet man den Art. 4 der jetzigen Reichsverfassung, welcher dem Reiche gewährt, was ihm dort entzogen wurde.

für die Kurfürsten, denen die Landeshoheit bestätigt, die Unteilbarkeit der Kurfürstentümer gewährleistet, endlich Regalien und die privilegia de non appellando und de non evocando verliehen wurden. Der zweite Teil regelt das Fehderecht.

4. Der ewige Landfriede von 1495, welcher das Fehderecht aufhebt.

5. Die Gerichtsordnungen für das Reichskammergericht (1495, 1555) und für den Reichshofrat (1654).

II. Verträge.

1. Die kaiserlichen Wahlkapitulationen, Verträge zwischen dem Kaiser und den Kurfürsten über die bei der Reichsregierung zu beobachtenden Grundsätze. Die erste datiert von 1519 (Karl V.). Die ständige Wahlkapitulation, welche gemäß dem westfälischen Frieden auf dem nächsten Reichstag hergestellt werden sollte, kam erst 1711 zu stande. Jedoch behaupteten die Kurfürsten auch jetzt noch das ius adcapitulandi.

2. Die Religionsverträge.

a) Die Konkordate mit den Päpsten, insbesondere das Wormser Konkordat von 1122, Concordatum Calixtinum, welches den aus der Doppelnatur des deutschen Bistums erwachsenen Investiturstreit beseitigte.

b) Der Passauer Vertrag von 1552, eine Vereinbarung zwischen dem Kaiser und den protestantischen Reichsfürsten, welche den Anhängern der von Melanchthon 1530 verfaßten Augsburger Konfession freie Religionsübung gewährte und durch den Augsburger Religionsfrieden (Reichsabschied) von 1555 und durch den westfälischen Frieden bestätigt wurde.

3. Der westfälische Friede von 1648, geschlossen zu Münster und Osnabrück und zwar

a) das Instrumentum pacis Osnabrugensis mit Schweden und dem Reiche (IPO),

b) das Instrumentum pacis Monasteriensis mit Frankreich.

Der westfälische Friede schuf Parität zwischen Katholiken, Lutheranern und Reformierten und traf sonstige staatsrechtliche Bestimmungen für das deutsche Reich.[1]) Er wurde als Reichsgrundgesetz in den jüngsten Reichsabschied von 1654 aufgenommen.

B. Litteratur. Man unterscheidet zwei Perioden der Geschichte des deutschen Staatsrechts.

---

[1]) Z. B. Verzicht des Reiches auf Einlösung der Reichspfandschaften, Stärkung der Landeshoheit.

I. Die Periode bis zu Hermann Conring († 1681). Schon die Rechtsbücher des Mittelalters (Sachsenspiegel, Schwabenspiegel) verzeichnen staatsrechtliche Grundsätze. Der Kampf Kaiser Ludwigs des Bayern mit dem Papste um die Unabhängigkeit des Kaisers vom päpstlichen Stuhle erzeugte eine Menge Streitschriften. Von den Schriftstellern, die zum Kaiser standen, sind hervorzuheben: Wilhelm von Occam, Marsilius von Menandrino, Lupold von Bebenburg. Produktiver in Darstellung des deutschen Staatsrechts sind bis zur Rezeption des römischen Rechts die Italiener. Seitdem wird der Anteil der deutschen Rechtsgelehrten größer. Im 17. Jahrhundert entstehen systematische Darstellungen des Staatsrechts, z. B. von Arumäus und Limnäus.

II. Die Periode seit Hermann Conring. Die staatsrechtliche Litteratur nimmt eine doppelte Richtung:

1. eine philosophische in der von Hugo Grotius (1583—1666) mit seinem Werke „De iure belli ac pacis" (1625) begründeten naturrechtlichen Schule;

2. eine historische mit dem Werke Hermann Conrings (1606—1681) „De origine iuris Germanici".

Der zweiten Periode gehören namentlich an: aus dem 17. Jahrhundert Pufendorff, Leibnitz, Seckendorff, Pfeffinger (Institutiones iuris publici, 1691); aus dem 18. Jahrhundert als Sammler Johann Jacob Moser (1701—1785), dessen Schriften über das Staatsrecht des deutschen Reichs und der Einzelstaaten hunderte von Bänden füllen; Johann Stephan Pütter (1725—1807), ausgezeichnet als Systematiker; ferner Häberlin, Klüber, diese auch noch ins 19. Jahrhundert gehörend.

§ 15.

2. Entstehung und rechtliche Natur des deutschen Reiches.

I. Entstehung.

a) Vor der Völkerwanderung bestanden auf deutschem Boden die von einander unabhängigen Völkerschaften der Germanen, welche als unmittelbare Republiken (s. o. § 10) die Staatsgewalt in den Völkerschaftsversammlungen ausübten. Jedoch gab es bei einigen wie Gothen, Markomanen und Quaden auch Könige, hervorgegangen aus dem ständig gewordenen Heerführer- oder Herzogtum. Diese Könige wurden in den Völkerschaftsversammlungen gewählt, letzteren verblieb aber die Souveränetät.

b) Seit dem 3. Jahrhundert n. Chr. werden die alten Stämme der Goten, Langobarden, Burgunden, Heruler, Rugier verdrängt und gründen auf außerdeutschem Gebiete neue Reiche. An ihre Stelle treten in Deutschland die Stämme der Alamannen, Franken, Sachsen, seit dem 5. Jahrhundert auch die Bajuvaren. Im Osten Deutschlands werden die verlassenen Gebiete der gotischen Völkerschaften von den Slaven erfüllt. Diese neuen Völkerschaften hatten das Wahlkönigtum mit Volkssouveränetät.

c) Der Stamm der Franken stellt unter den Merovingern (450—751) und Karolingern (751—887) ein einheitliches Reich her, welches unter Karl dem Großen Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien umfaßte, mit erblichem Königtume auf christlich-theokratischer Grundlage. Dieses mächtige Reich zerfiel unter den Nachkommen Karls des Großen, und es entstanden mehrere nach Nationalität verschiedene Staaten, worunter das deutsche Reich.

d) Die Entstehung des deutschen Reiches fällt aber nicht in das Jahr 843 (Vertrag zu Verdun), durch welchen das Reich Karls des Großen in Ostfranken (Deutschland), Westfranken (Frankreich) und Lothringen geteilt wurde; ferner streng genommen nicht in das Jahr 870 (Vertrag zu Mersen), durch welchen Lothringen zwischen Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen nach der Sprachgrenze der deutschen und französischen Nationalität in Teilung kam.[1]) Denn unter Karl dem Dicken (876—887) wurde das große karolingische Reich wiederhergestellt. Sie fällt vielmehr in das Jahr 887, in welchem die zu Tribur versammelten Großen den unfähigen König Karl den Dicken absetzten und Arnulf, Herzog von Kärnten zum deutschen Könige wählten. Von jetzt an bleibt Deutschland eine von den Nachbarstaaten getrennte Monarchie[2]) bis zum Jahre 1806.

II. Rechtliche Natur des deutschen Reiches. Ursprünglich eine Mehrzahl unmittelbarer Republiken, später Wahlkönigtum mit Volkssouveränetät, seit den Merovingern erbliches Königtum, ist Deutschland von 887 bis 1806 als Wahlkönigtum ein einheitliches Reich und zwar erbliche Wahlmonarchie bis zum Aussterben der Hohenstaufen, seitdem reine Wahlmonarchie, so daß nun für jeden

---

[1]) Deshalb wird in der Regel der Vertrag zu Mersen (870) als Zeitpunkt der Entstehung des deutschen Reiches betrachtet.

[2]) Auch Italien stand im Mittelalter zu Deutschland nur in Realunion.

Kaiser, auch wenn er Sohn des Vorgängers war, Wahl nötig wurde. Es ist aber keine absolute Monarchie, sondern eine ständisch, d. h. durch die Reichsstände, deren Organ der Reichstag ist, beschränkte. Die Souveränetät blieb nach der orthodoxen Lehre der Reichspublizisten beim Kaiser bis zum Untergang des Reiches, und nach formellem Rechte waren die Landesherren bis dahin nicht souverän. [1]) Materiell jedoch hatten die Reste der alten immer mehr dezentralisierten ständischen Wahlmonarchie weder Inhalt noch Wert mehr.

3. Die Organe des Reiches.

§ 16.

a) Das Reichsoberhaupt.

1. Rechtliche Stellung. Die Würde des Reichsoberhauptes ist die eines Königs der Deutschen oder „Königs in Germanien". Mit ihr vereinigt ist seit Otto dem Großen die Würde eines Königs von Italien und damit die Würde eines römischen Kaisers, [2]) des Kaisers der Christenheit. Letztere Würde erlangte der Neugewählte jedoch erst mit der Krönung durch den Papst, [3]) weshalb der Römerzug stets eines seiner ersten Geschäfte war. Seit aber Maximilian I. den Römerzug gegen den Widerstand Venedigs vergebens versucht hat (1508), nennt sich das Reichsoberhaupt auch ohne Krönung: „Von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien." Seitdem spricht man von Kaiserwahl, von kaiserlichen Rechten, kaiserlicher Gewalt.

2. Erwerb der Herrscherwürde. Erforderlich ist ursprünglich nicht nur die Wahl, sondern auch die Krönung.

a) Die Wahl. Sie wurde durch die goldene Bulle 1356 eingehend geregelt.

α) Wählbarkeit. Der zu Wählende mußte zum Herrenstande gehören, außerdem gemäß der goldnen Bulle „homo iustus,

---

[1]) Dies gilt für Friedrich den Großen so gut wie für Heinrich den Löwen. — Ueber die rechtliche Natur des deutschen Reiches, namentlich seit dem westfälischen Frieden, gehen die älteren Ansichten auseinander. Die einen sprechen von einer monarchischen Aristokratie, die anderen von einem Bundesstaat, wieder andere von einem Staatenstaat; einige, an der Möglichkeit einer rechtlichen Konstruktion verzweifelnd, nennen es Monstrum. Der Preßburger Friede von 1805 Art. 7 und 14 enthält die Bezeichnung: Confédération Germanique.

[2]) Karl der Große wurde 800 durch den Papst zum römischen Kaiser gekrönt. Nach ihm empfing diese Krone erst Otto der Große wieder im Jahre 964.

[3]) Bis zur Krönung führt er den Titel: Rex Romanorum.

bonus et utilis", sowie körperlich und geistig fähig und durfte nicht Geistlicher sein.

β) Wahlberechtigt waren ursprünglich sämtliche Reichsfürsten, geistliche und weltliche. Doch kommt ein Vorrang zunächst dem Erzbischof von Mainz zu, der die Wahl ausschreibt und leitet. Seit Lothar dem Sachsen (1125) wird indes neben dem Erzbischofe ein Wahlausschuß gebildet zur „Consultatio", auf welche der „Assensus" der Fürsten folgt. Die ständig gewordenen Mitglieder des Wahlausschusses, zuletzt und seit der goldnen Bulle unbestritten die 7 Kurfürsten (s. u. § 17), erlangen die ausschließliche Wahlberechtigung.

γ) Die Wahlhandlung. Der Erzbischof von Mainz hatte binnen Monatsfrist seit Kenntnis des Todes des Kaisers die Wahl auszuschreiben; hierauf versammelten sich die Kurfürsten in Frankfurt a. M. oder schickten dahin Abgesandte zur Vornahme der Wahl, welche durch Stimmenmehrheit erfolgte.

b) Die Krönung. Diese wurde nach der Wahl vorgenommen und war ursprünglich dreifach[1]): zu Aachen als König der Deutschen, zu Pavia als König von Italien, zu Rom durch den Papst als römischer Kaiser. Seit Ferdinand I. erfolgt nur einmalige Krönung zu Frankfurt a. M. durch den Erzbischof von Mainz. An die Krönung, später an das Beschwören der Wahlkapitulation, knüpfte man den Regierungsantritt.

Der von den Päpsten aus der Kaiserkrönung hergeleitete Anspruch, die Würdigkeit des Gewählten zu prüfen (Innocenz III.), die Wahl einer bestimmten Person vorzuschreiben (Innocenz IV.), den Kaiser einzusetzen (Gregor X.), ja sogar die Reichsverwesung auszuüben (Johann XXII.), wurde von den Kurfürsten im Kurverein zu Rhense (1338), vom Kaiser Ludwig dem Bayer in der Constitutio de iure et excellentia imperii (1338), endlich in der goldenen Bulle von 1356 entschieden und erfolgreich zurückgewiesen.

3. Verlust der Herrscherwürde. Als Endigungsgrund kam außer Tod und Abdankung noch Absetzung vor, in welchem Falle der Pfalzgraf bei Rhein vor versammeltem Reichstage Gericht zu halten hatte. Bis zur Neuwahl wurde das Reichsvikariat ausgeübt:

a) in den Ländern fränkischen Rechtes durch den Kurfürsten, Pfalzgrafen bei Rhein,

b) in den Ländern sächsischen Rechtes durch den Kurfürsten, Herzog von Sachsen.

---

[1]) Vorübergehend vierfach: zu Arles als König von Burgund, zuletzt Friedrich I.

Das Reichsvikariat trat nicht ein, wenn der Nachfolger schon zu Lebzeiten des regierenden Kaisers als „römischer König" gewählt war, weil letzterer im Sukzessionsfalle dann von selbst Kaiser wurde.

4. Rechte des Kaisers. Die ursprünglich absolute Gewalt des Oberhauptes erlitt im Laufe der Zeit solche Einschränkungen, daß die dem Kaiser verbliebenen Rechte als Reservatrechte zutreffend bezeichnet werden.[1]) Die Einschränkung erfolgte in doppelter Weise:

a) Ein großer Teil der Regierungsrechte ging auf die Landesherren über, welche dieselben freilich nicht originär, sondern nur vom Kaiser abgeleitet besaßen. So die Gesetzgebung, Gerichtsgewalt, Kriegsgewalt, Finanzgewalt (Recht der Besteuerung) und fast sämtliche nutzbringende Rechte. (Regalien i. e. S. — o. S. 10.) Die Reservatrechte des Kaisers gegenüber den Landesherren sind:

   α) Iura reservata communia sive cumulativa, d. h. solche Rechte, welche im ganzen Reiche dem Kaiser und in seinem Gebiete dem Landesherrn zustehen, z. B. Erteilung der venia aetatis (Volljährigkeitserklärung), legitimato per rescriptum principis (Ehelicherklärung unehelicher Kinder), Errichtung von Notarstellen.

   β) Iura reservata exclusiva, d. h. solche Rechte, welche dem Kaiser im ganzen Reiche, nicht aber den Landesherren zustehen, z. B. Standeserhöhungen, Errichtung von Universitäten.

b) Der Kaiser war in Ausübung der kaiserlichen Rechte meist beschränkt, namentlich durch die Mitwirkung des Reichstages. Die derselben unterliegenden Rechte heißen deshalb kaiserliche Komitialrechte. Dazu gehören z. B. Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Bündnisse, Veräußerungen und Verpfändungen von Reichsgütern, Besteuerung.[2]) Den Komitialrechten stehen ebenfalls Reservatrechte gegenüber, die man unterscheidet in:

[1]) Das Spolienrecht, bestehend in dem Anspruche auf den beweglichen Nachlaß eines reichsunmittelbaren Prälaten (Bischofes, Abtes), und das Regalienrecht, in dem Anspruche auf die Einkünfte eines erledigten Stiftes bis zur Wiederbesetzung bestehend, gingen verloren in dem Kampfe zwischen Philipp von Schwaben (1198—1208) und Otto IV. (1208—1215), indem jener auf das Regalienrecht, Otto zuerst auf das Spolienrecht und später auf beide verzichtete. Eine Menge von Rechten ging verloren durch die Confoederatio cum principibus ecclesiasticis (1220) und das Statutum in favorem principum (1232) S. o. S. 30.

[2]) Die Gerichtsbarkeit wurde von den Reichsgerichten ausgeübt; die Vollziehung der Reichsschlüsse und reichsgerichtlichen Urteile geschah durch den Kaiser unter Mitwirkung der Reichskreise. S. u. § 22.

α) Iura reservata limitata, d. h. solche Rechte, bei welchen Mitwirkung der Kurfürsten erforderlich war, z. B. Verleihung des Münz-, des Zollregals, Errichtung neuer Zölle.

β) Iura reservata illimitata, d. h. solche Rechte, welche der Kaiser ohne die Kurfürsten ausüben durfte, z. B. die Iura reservata exclusiva.

Organe des Kaisers zur Ausübung seiner Rechte waren:

a) Der Reichserzkanzler, Erzbischof von Mainz. Diesen vertritt seit Ende des Mittelalters der von ihm ernannte Reichsvizekanzler.

b) Der Reichshofratspräsident, der mit dem Reichsvizekanzler an der Spitze der Justizverwaltung steht.

c) Der Reichshofrat als höchstes Regierungskollegium. (§ 18.)

d) Das Reichskammergericht als höchster kaiserlicher Gerichtshof. (§ 18.)

e) Die Hofpfalzgrafen zur Ausübung der kaiserlichen Reservatrechte mit comitiva maior oder minor, letztere beschränkt auf die iura communia.

5. Die ordentlichen Jahres-Einkünfte des Kaisers als solchen betrugen zuletzt 13,884 Gulden 32 Kreuzer. Die gesammten Repräsentations- und Regierungskosten mußten aus erbländischen Einkünften bestritten werden.

§ 17.

b) Der Reichstag.

Vorläufer des Reichstages ist zur Zeit der germanischen Stammeszersplitterung die Völkerschaftsversammlung. Diese erhält sich in fränkischer Zeit als Märzfeld, das aber durch Karl den Großen auf bloße Heerschau reduziert wird. Seit dem Ende der Karolinger treten die Großen des Reiches hauptsächlich zur Königswahl, aber auch zur Erledigung anderer Angelegenheiten mit oder ohne Einberufung durch den König zusammen, und die Beschlüsse werden dem Volke verkündigt. Diese Versammlung heißt Reichstag, und die Mitgliedschaft Reichsstandschaft. In Ansehung des Reichstages und der Reichsstandschaft bilden sich erst seit dem 16. Jahrhundert feste Regeln aus.

A. Zusammensetzung des Reichstages. Zu demselben zählten ursprünglich nur diejenigen, welche ein Reichsamt zu Lehen trugen: Herzöge, Grafen, Prälaten. Seit Rudolf von Habsburg (definitiv erst seit den Hussitenkriegen) kommen die Reichsstädte hinzu. Ihnen

gegenüber haben sich jene, der Herrenstand, zu einem eigenen Kollegium abgeschlossen. Dasselbe geschieht durch die Kurfürsten seit dem Kurverein zu Rhense (1338). Von nun an bis 1806 besteht der Reichstag aus drei Kollegien:

1. dem Kurfürstenrat. Nach der goldenen Bulle bis zum westfälischen Frieden gab es 7 Kurfürsten:

a) drei geistliche: die Erzbischöfe von Mainz, Erzkanzler für Germanien; Köln, Erzkanzler für Italien; Trier, Erzkanzler für Burgund.

b) vier weltliche: Pfalzgraf bei Rhein, Erztruchseß; Herzog von Sachsen, Erzmarschall; Markgraf von Brandenburg, Erzkämmerer; König von Böhmen, Erzschenk.

1623 wurde die pfälzische Kur auf Bayern übertragen und 1648 für die Pfalz eine achte Kurwürde mit dem Erzschatzmeisteramt errichtet. 1692 folgte die Errichtung einer neunten Kurwürde für Braunschweig-Lüneburg, der 1708 der Reichstag seine Zustimmung erteilte. Kurpfalz und Kurbayern wurden 1777 vereinigt und das Erzschatzmeisteramt mit Braunschweig-Lüneburg verbunden. 1803 erloschen die Kurwürden von Köln und Trier, während die von Mainz auf Regensburg überging und Salzburg-Toskana, Baden, Würtemberg, Hessen-Kassel als neue Kurfürstentümer zu den verbliebenen 6 hinzukamen.

Jeder Kurfürst hatte eine Stimme im Kollegium. Den Vorsitz führte Kurmainz. Die Kurfürsten hatten königlichen Rang und Ehren, das Recht der Mitwirkung bei den Iura reservata limitata, die Abfassung der Wahlkapitulationen mit dem Kaiser nebst dem ius adcapitulandi. (S. o. S. 31.) Mit Regalien und Privilegien waren sie unter den Landesherren am reichsten ausgestattet.

2. dem Reichsfürstenrat. Die Mitgliedschaft war bis 1653 ein persönliches Recht, so daß jeder Fürst, unbekümmert um geschehene Teilung eines oder Vereinigung mehrerer Fürstentümer, eine Stimme hatte. 1653 wurden die Stimmen auf das Land „begrundfestigt" und als Normaljahr für die Stimmenzahl der Besitzstand von 1582 angenommen. Der Vorsitz wechselte von Gegenstand zu Gegenstand zwischen Oesterreich und Salzburg. Bis zum Lüneviller Frieden (1801), welcher die meisten geistlichen und einige weltliche Stimmen beseitigte, waren im Fürstenrat 100 Stimmen, und zwar außer 94 Virilstimmen noch 6 Kuriatstimmen, nämlich:

a) zwei Prälatenbänke, die rheinische und schwäbische,

b) vier Grafenbänke, die schwäbische, wetterauische, fränkische und westfälische.

Der Reichsfürstenrat zerfiel in eine geistliche Bank mit 35 Stimmen und eine weltliche mit 65 Stimmen. 55 waren katholisch, 44 protestantisch, eine wechselnd.

3. den Reichsstädten. Dieses Kollegium zählte 51 Städte, welche sich in die rheinische Städtebank mit 14 und die schwäbische mit 37 Städten schieden. 13 waren katholisch, 33 protestantisch, 5 paritätisch. Die Stadt, in welcher der Reichstag tagte, seit 1663 Regensburg, führte den Vorsitz. 1803 wurden 45 Städte landesherrlich (mediatisirt). (S. u. § 25.) Die entscheidende Stimme des Städtekollegiums wurde erst 1648 anerkannt.

B. Der Erwerb der Reichsstandschaft in einem dieser drei Kollegien geschah bis ins 17. Jahrhundert durch Verleihung seitens des Kaisers. Nach der Wahlkapitulation mit König Ferdinand IV. (1653) ist außer der Verleihung noch erforderlich:

1. die Habilitation oder Qualifizierung, d. h. der Nachweis des Besitzes eines reichsunmittelbaren Territoriums mit landesherrlichen Rechten. Faktisch wurde dies Erfordernis schon seit 1582 beobachtet. Zuvor wurde auch „Personalisten" ohne reichsunmittelbares Territorium die Reichsstandschaft verliehen. Reichsstände aber, die blos ihr Territorium z. B. an Frankreich, verloren hatten, behielten die Reichsstandschaft bei. Sie waren „Eximierte Personen".

2. die Vernehmung, seit 1654 (bezw. 1711);

3. die Kooptation oder Aufnahme durch das Kollegium, zu welchem der Neuaufzunehmende gehören sollte. Nur zur Verleihung der Kurwürde war noch die Zustimmung des Reichstages erforderlich;

4. die Übernahme eines matrikularmäßigen Beitrags zu Römermonat und Kammerzieler.

C. Der Geschäftsgang des Reichstages.

1. Die Einberufung. Ursprünglich geschah dieselbe nach Ermessen des Kaisers; seit 1663 ist der Reichstag in Regensburg permanent. Seit dem 16. Jahrhundert senden der Kaiser und die Reichsfürsten, welche früher persönlich erschienen waren, dahin nur mehr Vertreter.

a) Vertreter des Kaisers waren:

α) der kaiserliche Prinzipalkommissar. Dieser ist aus dem Reichsfürstenstand und repräsentiert den Kaiser. Er ver-

handelt mit dem Reichstage schriftlich durch die „Kommissionsdekrete“. Doch konnte der schriftliche Verkehr auch mit dem Kaiser direkt geschehen durch die „Hofdekrete“.

β) der Konkommissar zur Besorgung der Geschäfte.

b) Der Kurerzkanzler von Mainz wurde vertreten durch den Reichsdirektorialgesandten, welcher für jenen den Vorsitz führte, während ein Reichsdiktator die Beschlüsse diktierte.

c) Die übrigen waren durch Gesandte vertreten.

2. Die Abstimmung. Die Vorschläge, vom Kaiser oder einem Kollegium des Reichstages gemacht, wurden in den drei Kollegien getrennt zur Beratung und Abstimmung, nach dem Majoritätsprinzipe gebracht.

a) Zuerst teilte der Kurfürstenrat seinen Beschluß dem Fürstenrat mit, Relation, worauf die Antwort des letzteren erging, Korrelation.

b) Stimmten beide überein, so kam dieses Conclusum commune duorum an das Kollegium der Reichsstädte. Wenn auch dieses zustimmte, so lag vor ein

c) Consultum oder Suffragium imperii, Reichsgutachten.

Ausnahmen: „Amicabilis compositio“, gütliche Verständigung, war erforderlich:

a) bei Iura singulorum[1]), welche Zustimmung des Berechtigten nötig machten;

b) bei Religionssachen. Hier trennte sich der Reichstag in ein Corpus Catholicorum, mit dem Vorsitze von Kurmainz, und ein Corpus Evangelicorum, mit dem Vorsitze von Kursachsen. Diese Trennung hieß Itio in partes. Ein Beschluß konnte hierauf nur durch Vertrag beider Körperschaften erzielt werden. Den Religionssachen gleich wurden auch andere Angelegenheiten behandelt, wenn der eine Religionsteil es verlangte.

3. Durch das „Ratifikationsdekret“ erfolgte die Sanktion des Kaisers, dem das absolute Vetorecht zustand. Die erteilte Sanktion machte den Beschluß zum „Reichsschluß“, Conclusum imperii, während vor der Permanenz des Reichstages (1663) die sanktionierten Beschlüsse des Reichstages bei dessen Auflösung sämtlich zu einem „Reichsabschied“ zusammengefaßt und verlesen wurden.

Reichsdeputationen. Diese waren gewählte Ausschüsse des

---

[1]) Rechte der Staaten als Einzelner, im Gegensatz zu den iura singularia, den Sonderrechten einzelner Staaten.

Reichstages mit der Aufgabe, einen Gegenstand entweder nur vorzuberaten, oder kraft besonderen Auftrages auch endgiltig zu verbescheiden, wozu dann nur noch das kaiserliche Ratifikationsdekret nötig war. Da die Deputationen nicht permanent waren, so wurden bei Beendigung der Thätigkeit ihre sämtlichen Beschlüsse in einem Reichsdeputationsabschied kaiserlich ratifiziert.

c) Die Reichsbehörden und ihre Funktionen.

§ 18.

α) Die Organe der Gerichtsbarkeit.

I. Vor der Gründung des fränkischen Reiches wurde die Gerichtsbarkeit in jedem politischen Bezirke, Hundertschaft, ausgeübt durch den vom Volke gewählten Hundertschaftsbeamten, Thunginus aut Centenarius, welcher als Richter im Schöffengerichte den Vorsitz und die Prozeßleitung hatte. Einem vom Könige ernannten Sacebaro oblag die Vollstreckung des Urteils. Dieser hatte auch die Einkünfte des Königs einzutreiben.

Seit der fränkischen Gesamtmonarchie geht die Funktion des Zentenarius für die mehrere Hundertschaften umfassende Grafschaft auf den vom Könige eingesetzten Grafen über, welcher in den einzelnen Hundertschaften abwechselnd Gericht hält. Der Zentenarius dagegen, später Schultheiß genannt, erlangt die Funktionen des Sacebaro und tritt in karolingischer Zeit wie der Graf in das königliche Vasallitätsverhältnis ein.

Die gräfliche Gewalt, d. h. die allgemeine Gerichtsbarkeit, verbindet sich im Mittelalter als ein erblicher Bestandteil der Landeshoheit mit der Fürstengewalt. Ebenso erlangen die Städte sowohl die Grafengewalt als das Schultheißenamt zu eigenem Rechte. Besondere Gerichtsbarkeit hat noch der Lehnsherr über seine Vasallen, der Grundherr über seine Hörigen.

Die oberste Gerichtsbarkeit steht im Mittelalter dem Könige zu, der sie im Reichshofgerichte ausübt. Stellvertreter ist seit 1235 der Hofrichter, Iustitiarius curiae imperialis. Das Reichshofgericht hatte konkurrierende Gerichtsbarkeit mit den anderen Gerichten in erster Instanz und alleinige Zuständigkeit in letzter Instanz. Vielfach wurde aber erstere durch die privilegia de non evocando, letztere durch die privilegia de non appellando in den Ländern der Reichsstände, zuerst in denen der Kurfürsten, ausgeschlossen.

Das Reichshofgericht wird jedoch seit 1450 eingeschränkt, zuletzt verdrängt durch das anfangs nur für die persönliche Rechtsprechung

des Königs gebildete Kammergericht, welches teilweise mit römischrechtlichen Juristen, „Doktoren", besetzt wurde.

II. Seit Ende des Mittelalters bis zur Auflösung des Reichs sind Behörden der Rechtspflege:

A. Das Reichskammergericht. Dasselbe wurde 1495 errichtet und mit einer später mehrfach abgeänderten Reichskammergerichtsordnung versehen.

1. Besetzung. An der Spitze stand der Kammerrichter, welcher Fürst, Graf oder Freiherr sein mußte; außerdem hatte es zwei, früher vier Präsidenten und 25, früher 50 Assessoren. Der Kaiser ernannte frei den Kammerrichter, die zwei Präsidenten und einen Assessor. Die anderen Assessoren wurden von den Reichsständen präsentiert und vom Kaiser bestätigt. Ein Präsident und zwölf Assessoren mußten protestantisch, alle andern katholisch sein.

2. Der Sitz des Reichskammergerichts war zuerst in Frankfurt a/M., von 1526—1689 zu Speyer, von 1689—1806 in Wetzlar.

3. Zuständigkeit.

a) Die Zuständigkeit in erster Instanz. Diese war begründet:

α) in Sachen gegen die Mitglieder des Reichskammergerichtes selbst, gleichviel ob bürgerliche oder kriminelle Sachen;

β) in Sachen der Reichsunmittelbaren, die keine Austräge (s. u. S. 44) hatten.

b) Die Zuständigkeit in dritter Instanz bestand in bürgerlichen Sachen gegen Reichsmittelbare, Landsässige, wenn der Beschwerdegegenstand die „summa appellabilis", mindestens 400 Thaler, ausmachte und kein privilegium de non appellando entgegenstand.

c) Außerdem war das Reichskammergericht zuständig:

α) als Kassationshof für die Nichtigkeitsbeschwerde, „querela insanabilis nullitatis", gegen Urteile höchster Instanz der Landesherren in bürgerlichen und kriminellen Sachen.

β) zur Verbescheidung der Beschwerden gegen die Landesjustiz wegen verzögerter oder verweigerter Rechtsprechung, „querela protractae vel denegatae iustitiae", auch wo privilegia de non appellando bestanden.

4. Geschäftsverteilung.

a) Regelmäßig wurden die Sachen in Senaten entschieden, deren Mitglieder je zur Hälfte katholisch bezw. protestantisch sein mußten. Bei Stimmengleichheit wurde ein zweiter Senat zugezogen, eventuell entschied das Plenum, und dann hatte der Präsident den Stichentscheid.

b) In Religionssachen kam es zur itio in partes (s. o. S. 40) so daß ein Beschluß nur vertragsmäßig, durch amicabilis compositio, zu erzielen war.

c) Plenarbeschlüsse waren:

α) Senatusconsulta cameralia, d. h. Entscheidungen zweifelhafter Rechtsfragen.

β) Dubia cameralia, d. h. Feststellung zweifelhafter Rechtsfragen, deren Entscheidung durch ein Reichsgesetz erfolgen sollte. Bis zum Erlaſſe desselben hatte das Reichskammergericht die ihm plausibelste Meinung in einer Resolution festzustellen und zu befolgen.

γ) Decreta communia, d. h. Entscheidungen, deren rechtliche Beurteilung allgemeine Geltung wie ein Gesetz haben sollte.

d) Votum ad imperatorem. Darunter versteht man die persönliche Entscheidung des Kaisers, welche erforderlich war, in dem Falle, daß im Reichskammergerichte zwei abweichende Meinungen „wohl begründet" waren.

5. Rechtsmittel. Solche waren:

a) Revision an die zur Visitation des Reichskammergerichtes bestimmte ordentliche Reichsdeputation des Reichstags. Durch den J. R. A.[1]) wurde der Suspensiveffekt des Reichsmittels beseitigt, infolgedessen dasselbe außer Anwendung kam.

b) Rekurs zum Reichstage.

c) in integrum restitutio beim Reichskammergericht selbst, geknüpft an die 4jährige Frist.

B. Der Reichshofrat (consilium imperiale aulicum). Eingeführt wurde derselbe 1498, fest geregelt 1559, von den Reichsständen aber erst 1648 anerkannt.

1. Besetzt war derselbe mit einem Präsidenten (Reichsfürsten, Grafen oder Freiherrn), einem Vizepräsidenten (dem Reichsvizekanzler) und 16 Räten, wovon die Hälfte „Doktores" sein mußten. Sechs waren protestantisch, die anderen katholisch. Alle wurden vom Kaiser ernannt. Es gab nur Plenarentscheidungen. Bei Religionssachen kam es zur itio in partes.

2. Zuständigkeit. Der Reichshofrat sollte seiner ursprünglichen Bestimmung nach den Kaiser in der Regierung unterstützen. Diese persönliche Bedeutung wirkte auch später noch insofern nach,

---

[2]) = Jüngster Reichsabschied (1654).

als der Reichshofrat beim Tode des Kaisers aufhörte und vom Nachfolger neu gebildet werden mußte. Derselbe war:

a) Regierungskollegium. Das Reichskammergericht dagegen hatte nur Gerichtsbarkeit.

b) Gerichtshof. Als solcher hatte der Reichshofrat:

α) konkurrierende Gerichtsbarkeit mit dem Reichskammergerichte, so daß die Prävention entschied.

β) ausschließliche Zuständigkeit:
in Sachen des Reichshofratspersonales,
in italienischen Sachen,
in Rechtsstreitigkeiten über reichslehenbare Fürstentümer,
in Strafsachen der Reichsunmittelbaren.

3. Rechtsmittel war die Supplikation an den Reichshofrat selbst, welche eine abermalige Untersuchung der Sache herbeiführte.

C. Der Reichstag. Auch dieser hatte Gerichtsbarkeit:

1. bei Privation oder Suspension eines Reichsstandes von der Reichsstandschaft und Landeshoheit an Stelle des Kaisers, der vor Karl VI. ausschließlich zuständig war.

2. bei itio in partes eines obersten Reichsgerichtes,

3. bei Rekursen gegen Entscheidungen des Reichskammergerichtes.

D. Die untergeordneten Gerichte:

1. Die kaiserlichen Hof- und Landesgerichte. Sie hatten Gerichtsbarkeit erster Instanz in denjenigen Ländern, welche reichsunmittelbar geblieben waren; vereinzelt behielten sie die Gerichtsbarkeit in später landesherrlichen Gebieten fort. Sie sind Reste der alten Grafschaftsgerichte und erhielten sich bis 1806. Die Gerichtsbarkeit wurde im Schöffenkolleg durch den vom Kaiser belehnten Fürsten oder Grafen ausgeübt und erstreckte sich auf:

a) Reichsunmittelbare, soweit nicht Austräge bestanden, konkurrierend mit den obersten Reichsgerichten;

b) Reichsmittelbare, wo nicht privilegia de non evocando bestanden. Die Appellation ging an die obersten Reichsgerichte.

2. Die Austräge. Das Fehde- und Faustrecht einerseits und die Machtlosigkeit der Reichsgerichte andererseits hatte gegen Ende des Mittelalters Vereinigungen veranlaßt zu dem Zwecke, Rechtsstreitigkeiten schiedsrichterlich auszutragen. Deshalb hießen diese Schiedsgerichte Austräge. Auch nach dem ewigen Landfrieden (1495), der das Fehderecht beseitigte, ließ man die Austräge, reichsgesetzlich geregelt, fortbestehen. Das Recht, vor einem solchen Schiedsgerichte

belangt zu werden, beruhte seitdem entweder auf Gesetz, oder auf Privileg, oder auf Vertrag, daher man gesetzliche, privilegierte und vertragsmäßige Austräge unterscheidet. **Gesetzliche** Austräge hatten:

a) die Reichsstände für alle Klagen, auch wenn dem Gegner die Reichsstandschaft fehlte,
b) Reichsunmittelbare ohne Reichsstandschaft, wie die Reichsritter; doch nur dann, wenn der Kläger gleichen oder höheren Rang hatte.

Die Appellation gegen Urteile der Austräge, sowie das Exekutionsgesuch auf Grund der Urteile gingen an die höchsten Reichsgerichte.

§ 19.

β) Die übrigen Reichsbehörden.

Von dem Behördenorganismus des fränkischen Reiches hat sich vieles im deutschen Reiche forterhalten.

1. Der **Hofdienst**. Während der Maiordomus, welcher übrigens später nur dem Namen nach zum Hofdienste gehörte, in Wirklichkeit aber Reichskanzler war, schon zu karolingischer Zeit verschwand, gingen die 4 obersten Hofchargen des Frankenreiches: Truchsetz oder Küchenmeister, Schenk, Marschall und Kämmerer oder Schatzmeister, als Erzämter auf die 4 weltlichen Kurfürsten über, wurden aber nur bei der Krönung ausgeübt, gegen das Ende des Reiches übrigens nicht mehr in eigener Person, sondern durch Stellvertreter, denen die Funktionen als Erbämter zu Lehen gegeben wurden. Truchseß war der Pfalzgraf bei Rhein, Schenk der König von Böhmen, Marschall der Herzog von Sachsen und Kämmerer der Markgraf von Brandenburg.

2. Der **Staatsdienst**.

a) Die fränkische Würde eines Pfalzgrafen (comes palatii), Stellvertreters des Königs, hat zur Reichszeit der Pfalzgraf bei Rhein.
b) Die Würde des fränkischen summus cancellarius übernimmt der Erzbischof von Mainz als **Erzkanzler** des Reichs. In dieser Eigenschaft wird er durch den von ihm ernannten Reichsvizekanzler vertreten, welcher der eigentliche Reichsminister ist, vom Kaiser in allen Sachen gutachtlich gehört werden und die kaiserlichen Erlasse kontrasignieren muß. Er hat Sitz und Stimme sowie die Stellvertretung des Präsidenten im Reichshofrate, dessen Präsident zugleich als Reichsjustizminister fungierte.
c) Aus den fränkischen Antrustionen oder Vasallen (s. u. § 23) gehen die Grafen, Beamte des Königs, und aus diesen die Landesherren hervor, welche, obwohl sie ihre Befugnisse vom

Kaiser ableiten, doch nicht als dessen Beamte gelten. Wie aber der fränkische König seine Antrustionen um sich versammelte und hörte, so mußte der Kaiser im Reichstage die Landesherren hören.

§ 20.

γ) Die Militärverwaltung.

I. Die ursprünglich allgemeine Wehrpflicht aller Freien, mit Selbstbewaffnung und Selbstverpflegung, dauerte bis zum Ende der Karolinger. Jedoch erlitt diese Heeresverfassung insofern eine Änderung, als schon im 8. Jahrhundert das Aufgebot an die Senioren statt an ihre Hintersassen (s. u. § 23) erging, für deren Erscheinen, Ausrüstung und Verpflegung jene einzustehen hatten. Außer ihnen wurden die königlichen Vasallen und die freien Bauern aufgeboten.

II. Seit dem 10. Jahrhundert wird die Kavallerie Berufsmilitär, gebildet aus den freien Vasallen, welche als Gegenleistung vom Könige Benefizien erhielten, später Lehen (feuda) genannt, deren Vererblichkeit bald Rechtsnorm wurde. Zum allgemeinen Aufgebote aller Grundbesitzer kam es nur mehr im Notfalle, zur Landesverteidigung. Da im Mittelalter alle Landesherren im königlichen Vasallitätsverhältnisse stehen, so sind sie sämtlich zur Heeresfolge verpflichtet, und die Verweigerung wird, wie dies bei Heinrich dem Löwen geschehen, mit Acht bestraft. Der Kriegsdienst ist Lehendienst, beruht also auf dem Eintritte in das Vasallitätsverhältnis. Dieses Lehensheer wird seit Kaiser Maximilian I. ergänzt durch stehende Heere aus besoldeten Werbetruppen. An Stelle des Werbesystems tritt seit dem vorigen Jahrhundert die Konskription. Der Adel, aus dem sich die früheren Lehenstruppen zusammensetzten, übernahm nun die Offiziersstellen.

III. Das Reich als solches unterhielt keine stehenden Heere. Die Reichsarmee im Kriegsfalle bestand aus den Truppenteilen der Landesherren, deren Beiträge durch die sog. Reichsmatrikel geregelt und seit 1555 auf die Reichskreise (s. u. § 22) verteilt wurden. Lange Zeit maßgebend war die Wormser Reichsmatrikel von 1521, welche ziffermäßig bestimmte, wie viel an Truppen und Sold pro Monat jeder Reichsstand zu einem Römerzuge beizutragen hatte.

Die Entscheidung über Krieg und Frieden stand zuerst dem Kaiser, später dem Reichstag zu, welcher auch den Oberbefehlshaber und den aus beiden Religionsparteien besetzten Kriegsrat bestimmte.

Für den Kriegsbedarf bestand eine Reichsoperationskasse.

Reichsfestungen waren Kehl und Philippsburg.

§ 21.

δ) Finanzverwaltung.

I. Im Mittelalter war der Finanzbedarf nicht sehr groß, zumal der Kriegsdienst unentgeltlich war. Die Einkünfte des Königs rührten her aus:

1. dem Ertrage der Reichsgüter. Allein die früher sehr großen Reichsgüter wurden verschenkt, verkauft, auch verpfändet und auf die Einlösung definitiv im westfälischen Frieden verzichtet.

2. Regalien und Zöllen. Diese gingen auf die Landesherren über.

3. Steuern von den Reichsstädten.

4. Spolien- und Regalienrecht. S. o. S. 36 A. 1.

II. Seit dem Ende des Mittelalters sind Reichseinkünfte:

1. der gemeine Pfennig, eine vereinzelt, namentlich für die Hussiten- und Türkenkriege, vorgekommene Steuer auf alle Unterthanen, Reichsunmittelbare wie Mittelbare.

2. Matrikularbeiträge.

a) Die Römermonate, d. h. Monatsbeiträge an Sold und an Truppen zu dem Römerzuge des Königs für die Kaiserkrönung. Sie sind festgestellt in der Wormser Reichsmatrikel (1521) und bilden das Simplum auch für Kriegsfälle.

b) Die Kammerzieler, d. h. Beiträge zum Bedarf des Reichskammergerichts.

Diese Steuern wurden alle sehr unregelmäßig bezahlt.

Da das ganze Gebiet der inneren Verwaltung den Landesherren überlassen war, so gab es hiefür auch keinen Reichsbedarf.

§ 22.

d) Die Reichskreise.

Die Reichskreiseinteilung ist der Einsetzung des später wieder weggefallenen Reichsregiments (1500) zu verdanken. Dieses Reichsregiment war eine Behörde, welche für die Aufrechthaltung des Landfriedens und für die Vollstreckung der reichskammergerichtlichen Urteile zu sorgen hatte. Es bestand aus dem vom Kaiser ernannten Präsidenten und 20 von den Reichsständen zu ernennenden Mitgliedern. Zum Zwecke dieser Ernennung faßte man die kleineren Reichsstände in 6 Kreise. Das Reichsregiment fiel bald weg, aber die Kreiseinteilung blieb, doch mit der Verbesserung, daß ihnen die größeren Reichsstände ebenfalls einverleibt, und hiezu 4 neue Kreise gebildet wurden.

Die zehn Kreise hießen: der bayerische, schwäbische, fränkische, westfälische, ober= und niederrheinische, ober= und niedersächsische, österreichische und burgundische Kreis.

Die Aufgabe der Kreise wurde dahin erweitert, daß ihnen auch die Verteilung und Beitreibung der Matrikularbeiträge und der Truppen zum Reichsheer im Kriegsfalle sowie die Präsentation der Assessoren zum Reichskammergerichte zufiel.

An der Spitze des Kreises standen ein oder mehrere Direktoren, auch Kreishauptleute oder kreisausschreibende Fürsten genannt. Es wurden Kreistage gehalten und Kreisordnungen aufgestellt.

§ 23.

4. Die Reichsangehörigen.

Das deutsche Volk in alter Zeit und noch unter den Karolingern gliedert sich in drei Stände:

1. Freie. Sie bilden die große Masse der Bevölkerung und stehen unmittelbar unter dem Herrscher.

2. Adelige.

3. Unfreie, welche entweder Sklaven oder Hörige sind.

Diese Standesgliederung erleidet im Mittelalter eine Umgestaltung durch:

I. die Auflösung des Standes der Freien. Innerhalb desselben entstehen nämlich folgende Standesverschiedenheiten:

1. Gemeinfreie. Diese verlieren ihre unmittelbare Unterordnung unter den König und werden einem Landesherrn oder Grundherrn unterworfen. Man unterscheidet:

a) Freie Hintersassen. Schon in fränkischer Zeit nehmen viele Freie, welche durch die unmittelbare allgemeine Wehrpflicht in den zahlreichen Kriegen verarmt waren, von großen Grundbesitzern (Seniores) Land zum Anbau gegen Abgabe. Dieses wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnis ward zu einem politischen, indem der Senior vom Könige Gerichtsbarkeit, Vogtei und Heeresaufgebot über seine Hintersassen erlangte.

b) Die anderen Freien blieben zwar im Besitze ihres Grundeigentums, begaben sich aber freiwillig in den Schutz eines Großen, der Gerichtsbarkeit über sie hatte. Für den Schutz mußten sie Abgaben entrichten. Diese Freien heißen: Kurmündige, Pfleghafte, Zinsleute, auch Biergelden.

2. Der Herrenstand. Ihn bilden diejenigen Freien, welche ihre unmittelbare Unterordnung unter den König behauptet und hinzu erlangt haben entweder

a) die fürstliche Gewalt mit den königlichen Rechten (regalia maiora. S. o. S. 10). Dies sind die Reichsfürsten. Oder
b) nur die grundherrliche Gewalt, welche namentlich die Gerichtsbarkeit (gräfliche Gewalt) enthielt. Dies sind die freien Herren.

Die Reichsfürsten und die freien Herren bilden den hohen Adel und sind vom gleichen Stande. Es besteht nur ein Rangunterschied.

3. Der im Sachsen- und Schwabenspiegel erwähnte, später verschwundene Stand der Schöffenbarfreien bestand aus denjenigen, welche zwar dem König unmittelbar untergeordnet blieben, aber keine öffentliche Gewalt hinzuerlangten. Sie sind das geblieben, was die freien Grundbesitzer zur Zeit Karls des Großen waren. Sie heißen auch Semperfreie, d. h. sendbar Freie, weil sie als Schöffen zum Grafengerichte (Send = Synodus) entboten werden.

II. Die Entstehung der neuen Berufsstände.

1. Der Ritterstand. Derselbe bildet den niedern Adel, einen Dienstadel, der hervorgegangen ist aus der Verschmelzung dreier Faktoren:

a) Antrustionen (merovingisch) oder Vasallen (karolingisch). Sie sind Freie, welche sich durch den Kommendationsvertrag dem König gegenüber zu ungemessenen Diensten verpflichteten gegen Gewährung des Unterhaltes, bestehend regelmäßig in der Verleihung eines Benefiziums (Lehens).
b) Seniores, d. h. solche Grundbesitzer, welche freie Hintersassen hatten. Dafür, daß die Senioren ihre Hintersassen wie auch ihre Privatvasallen dem königlichen Heere zuführten, sie ausrüsteten und verpflegten, wurden sie ebenfalls vom Könige mit Benefizien ausgestattet und traten andererseits, ebenso wie die Antrustionen, in das königliche Vasallitätsverhältnis.
c) Ministerialen. Diese sind ursprünglich Unfreie im Dienste des Königs oder eines Fürsten und werden zu Hofämtern, später auch zu Kriegsdiensten verwendet. Auch sie erhielten Benefizien.

Im 14. Jahrhundert besteht zwischen diesen drei Klassen kein Unterschied mehr. Sie bilden den einheitlichen Ritterstand.

Zu diesem kommen mit der städtischen Entwickelung die Patrizier. Sie sind hervorgegangen aus den Schöffenbarfreien der Städte, welche anfangs ausschließlich das Schöffen- und Ratskollegium bilden, von den Handwerkern sich sondern und ritterliche Lebensweise annehmen.

Was nun die Ritterschaft überhaupt betrifft, so ist sie teils landesherrlich, teils reichsfrei. Die reichsfreien bilden die Reichsritterschaft. Die Reichsritter haben reichsunmittelbares Terri-

torium mit landesherrlichen Rechten, jedoch ohne Sitz und Stimme im Reichstage. Sie schließen sich zusammen in 3 Ritterkreise: schwäbischer, fränkischer und rheinischer Ritterkreis, jeder mit einem Ritterhauptmann nebst Räten, Ritterkantonen und Bezirken.

2. Die Bürger der Städte. An den Bischofssitzen, an den Pfalzen (Königsschlössern) und an landesherrlichen Schlössern entstehen größere Ansiedelungen und werden Messen und Märkte abgehalten. Die Ansiedler bestehen aus Freien und Unfreien; letztere erlangen nach Jahr und Tag die Freiheit. („Stadtluft macht frei".) Sie treiben Gewerbe, schließen sich dem Lande gegenüber ab und werden mit Privilegien ausgestattet, wozu außer der Gerichtsbarkeit namentlich das ausschließliche Recht zum Betriebe der bürgerlichen Gewerbe (Recht der Bannmeile) gehört. Die Schöffenbarfreien bilden das Patriziat, die Anderen gruppieren sich nach Verschiedenheit der Gewerbe zu Innungen oder Zünften, deren jede das ausschließliche Recht zum Betriebe ihres Gewerbes (Zunftzwang) behauptet. Vom 14. und 15. Jahrhundert an erlangen die Zünfte Anteil am Stadtregiment neben den Patriziern, die Städte selbst Anteil am Reichs-, bezw. an den Landtagen.

3. Die Bauern. Diese waren:

a) freie Bauern, wozu auch die Pfleghaften und die Hintersassen zählten,

b) Hörige,

c) Knechte oder Sklaven.

Die drei Gruppen verschmelzen zu einem später überall abhängigen Bauernstande.

Bei den drei Berufsständen (Ritter, Bürger und Bauern) gilt das Prinzip der Vererbung, so daß der Sohn von selbst den Stand des Vaters erwirbt.

Einen Berufsstand bildet ferner

4. die Geistlichkeit.

Jeder dieser 4 Stände lebt nach eigenem Rechte: Der Ritterstand nach Lehenrecht, der Bürgerstand nach Stadtrecht, der freie Bauernstand nach Dorfrecht, der abhängige nach Hofrecht, die Geistlichkeit nach kanonischem Rechte. Die Rechtsgleichheit wurde erst im 19. Jahrhundert hergestellt.

Bei dieser Entwickelung sind reichsunmittelbar nur geblieben:

1. die freien Einwohner der wenigen Gebiete, welche die Reichsunmittelbarkeit bewahrt haben: Reichsvogteien, Reichsdomänen, Reichsstädte.

2. die unmittelbaren Vasallen des Kaisers, wozu die Landesherren gehören.

§ 24.

2. Die Landesherren.

I. Begründung der Landeshoheit. Die alten Stammesherzogtümer endigten in der fränkischen Universalmonarchie Karls des Großen. Unter der schwachen Regierung der letzten Karolinger entstanden aber neue Stammesherzogtümer in Sachsen, Bayern, Franken, Schwaben und Lothringen, mit königlichen Rechten, insbesondere Heeres- und Gerichtsgewalt, Oberhoheit über die geistlichen und weltlichen Großen. Seit Otto I. versuchen die Könige mit Erfolg, diese herzogliche Gewalt zu schwächen und zu brechen. Dazu bedienen sie sich zweier Mittel, nämlich:

1. der freien Verleihung erledigter Herzogtümer an treue Vasallen zu Amtslehen, doch so, daß die Herzogtümer bedeutende Gebietseinschränkungen erfuhren zu Gunsten neugebildeter Fürstengewalten. So wurde das ausgedehnte Herzogtum Heinrichs des Löwen in mehrere landesherrliche Territorien zersplittert, von denen Bayern an Otto von Wittelsbach kam (1180). Diese Amtsherzogtümer waren erblich wie alle Lehen.

2. der Bildung neuer fürstlicher Gewalten innerhalb der Herzogtümer. Zu dem Ende wurden:

a) die Senioren von der Gerichtsgewalt der Herzöge eximiert und mit gräflichen Rechten, also namentlich mit Gerichtsbarkeit, ausgestattet; sie wurden Immunitätsherren.

b) Sodann erhielten sie vom König fürstliche Rechte sowohl über ihr eigenes Seniorat (Allod), wie auch über außerhalb gelegene Städte und Ritterschaften (Lehen). Dieser doppelte Bereich der fürstlichen Gewalt bildet das Gebiet der Landeshoheit, deren Ausübung jedoch in beiden Gebietsteilen bis zum Ende der Reichszeit eine verschiedene blieb. Die fürstliche Gewalt besteht in königlichen Rechten, Regalia maiora et minora.

II. Erstarkung der Landeshoheit. Dies geschah:

1. durch Einräumung königlicher Rechte seitens des Kaisers, was namentlich in den beiden Gesetzen Friedrichs II.: Confoederatio (1220) und Statutum (1232), sowie in der goldenen Bulle (1356) geschehen ist. S. o. S. 30.

2. durch eigene Erweiterung der Herrschaftsbefugnisse seitens der Landesherren selbst. Hierher gehört namentlich seit dem 15. Jahrhundert:

a) die Errichtung stehender Heere;

b) die Erlangung völkerrechtlicher Persönlichkeit, des ius foederis

et legationum, mit der Schranke, jedoch daß Bündnisse gegen Kaiser und Reich verboten sind;

c) die Erlangung der Exekutivgewalt gemäß dem Ewigen Landfrieden (1495), sowie der Polizei- und Finanzgewalt (Besteuerungsrecht). Damit hängt zusammen

d) die Ausbildung des landesherrlichen Behördenorganismus. Im Mittelalter wurde die Regierung geführt:

α) vom Landesherrn,

β) vom landesherrlichen, mit Vasallen besetzten Konzilium,

γ) vom Hofkanzler.

Um letzteren gruppiert sich seit dem 15. Jahrhundert infolge Erweiterung des Geschäftskreises der geheime Rat, vergleichbar dem Reichshofrate, und aus ihm geht im 17. Jahrhundert der geheime Ausschuß, das Ministerium, hervor. Für die Finanz entstanden Domänenkammern, mit untergeordneten Rent- oder Domänenämtern; für die Justiz das Hofgericht in zweiter oder dritter Instanz, mit Untergerichten, denen ebenso wie den Rentämtern auch Verwaltungsangelegenheiten zugeteilt waren.

Die so erstarkte Landeshoheit war namentlich seit dem westfälischen Frieden faktisch gleich der Souveränetät, obwohl rechtlich diese fehlte kraft der Unterordnung unter die Reichsgewalt. Allein diese Reichsgewalt war ohnmächtig gegenüber Landständen wie Friedrich der Große. Die rechtliche Unterordnung zeigte sich namentlich:

a) in der Achterklärung, zuletzt angewendet gegen Kurfürst Max Emanuel von Bayern (1706);

b) im Vorrange absoluter Reichsgesetze vor den Landesgesetzen;

c) im Beschwerderechte der Unterthanen an die obersten Reichsgerichte. (S. o. S. 42.)

III. Die Thronfolge der Landesherren.

a) Die allodialen Bestandteile waren nach Landrecht vererblich und teilbar, jedoch war der Vorzug des Mannsstammes (Agnaten) anerkannt.

b) Die lehenbaren (feudalen) Bestandteile unterlagen dem deutschen lehenrechtlichen Prinzipe der Unteilbarkeit unter Ausschluß der Kognaten. Jedoch brachte die Rezeption des langobardischen Lehenrechtes auch hier die Teilbarkeit.

Die Unteilbarkeit und die Primogenitur (s. o. S. 18) wurde zuerst für die Kurfürstentümer in der goldenen Bulle (1356), dann auch für die anderen Territorien eingeführt.

IV. Die Landstände. (S. o. S. 22.) Als das Einkommen

der Fürsten aus den Domänen, Gerichtsgefällen, Regalien nicht mehr ausreichte, um den ihnen obliegenden Hof-, Regierungs- und Kriegsbedarf zu decken, ließen sie seit dem 13. Jahrhundert sich Steuern bewilligen, welche, weil auf Bitten gewährt, Beden hießen. Die Bewilligung geschah durch den Adel (Ritterstand), die Geistlichkeit (Prälaten) und die Städte, seltener auch durch den freien Bauernstand. Diesen Landständen wurden als Gegenleistung Rechte in den sog. landständischen Freiheitsbriefen eingeräumt: das Recht korporativer Einigung (ius collegii); das Recht bewaffneten Widerstandes (ius armorum); das Recht, daß zu Steuern, zu Landteilungen, zu Kriegen, zur Veräußerung von Domänen und landesherrlichen Rechten sowie zur Schuldenkontrahierung ihre Zustimmung eingeholt werden mußte; Mitwirkung bei der Gesetzgebung; Verwaltung der bewilligten Steuern.

Die größte Macht der Landstände fällt ins 15. Jahrhundert. Seitdem erfolgt ihre Schwächung:

a) das ius armorum fällt weg mit der Errichtung stehender Heere in den Territorien,
b) das Mitwirkungsrecht bei der Gesetzgebung vereitelt man durch den römischrechtlichen Satz, daß die Erlasse des Herrschers Gesetzeskraft haben,
c) das Besteuerungsrecht, wenigstens für Reichs- und Kreiszwecke, wurde reichsgesetzlich frei von der landständischen Bewilligung geübt.

In vielen Ländern wurden seit dem 17. Jahrhundert die Landstände überhaupt nicht mehr berufen oder doch nur zur formellen, bereitwilligen Zustimmung, deren Verweigerung dem Vollzug landesherrlicher Entschlüsse nicht mehr hinderlich war. So entstand der landesherrliche Absolutismus.

§ 25.

6. Das Ende des Reiches.

Die für Deutschland unglücklichen Kriege der zweiten und dritten Koalition gegen Frankreich führten eine völlige Umgestaltung der Verhältnisse im Reiche herbei.

I. Durch den Frieden zu Luneville (1801) wurden die deutschen Länder links des Rheines sowie Stücke Italiens an Frankreich abgetreten mit der Bestimmung, daß die dadurch geschädigten nichtgeistlichen Fürsten auf dem rechten Rheinufer territorial entschädigt werden sollen. Letzteres geschah durch den Reichsdeputations-

hauptschluß von 1803, der folgende Veränderungen bewirkte (s. o. S. 38):

1. Im Kurfürstenrate verschwanden die bisherigen geistlichen Stimmen (Mainz, Köln und Trier). Dagegen wurden neu errichtet:

a) das geistliche Kurfürstentum Regensburg für den Kurfürsten-Erzkanzler und Erzbischof, bisher in Mainz.

b) die weltlichen Kurfürstentümer Baden, Württemberg, Hessen-Kassel und Salzburg, letzteres für den bisherigen Erzherzog-Großherzog von Toskana.

2. Im Fürstenrate blieb von den geistlichen Stimmen Regensburg (zugleich jetzt Kurfürstenstimme), der Hoch-, Deutsch- und Johannitermeister; die anderen kamen an weltliche Fürsten; auch 16 weltliche Stimmen gingen unter.

3. Von den Reichsstädten blieben sechs: außer Hamburg, Bremen, Lübeck und Frankfurt a/M. noch Nürnberg und Augsburg, die aber schon 1806 an Bayern kamen.

4. Der Reichsritterschaft wurde zwar Reichsfreiheit und Entschädigung zugesagt, allein 1806 wurde sie vollständig subjiziert.

5. Die wenigen Reichsdörfer wurden ebenfalls subjiziert.

II. Durch den Frieden von Preßburg (1805) erhielten Bayern und Württemberg den Königstitel und die Souveränetät, vorerst ohne förmliche Lostrennung vom Reiche. Allein

1. am 12. Juli 1806 wurde der Rheinbund gegründet und am 1. August 1806 erklärten die 16 Rheinbundsfürsten ihre Lostrennung vom Reiche.

2. Infolge dessen legte Kaiser Franz II., der schon 1804 den Titel Kaiser von Österreich [1]) angenommen hatte,

am 6. August 1806

„die bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung“ nieder. Damit endete das „römische Reich deutscher Nation“ nach nahezu 1000jährigem Bestehen.[2])

Der **Rheinbund**, gegründet durch die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806, war ein Staatenbund, welcher die souverän gewordenen Staaten Deutschlands mit Einschluß des neu geschaffenen Königreichs Westfalen und mit Ausschluß von Österreich, Preußen, Schwedisch-Pommern, Holstein und Lauenburg umfaßte. Er war

---

[1]) Bisher Erzherzog von Österreich. — Auch Napoleon I. nahm 1804 den Kaisertitel an.

[2]) Von 870 bezw. 887 bis 1806. (S. o. S. 33.)

nicht Rechtsnachfolger des alten deutschen Reiches, übernahm daher nicht dessen Schulden, mit Ausnahme jedoch der Kreisschulden, was aus Billigkeitsgründen geschah. Protektor des Bundes war Napoleon, Organ die Bundesversammlung zu Frankfurt a. M., mit einem Kolleg der Könige und einem Kolleg der Fürsten. Den Vorsitz in der Versammlung hatte der frühere Kurerzkanzler Fürst-Primas (von Dalberg), dessen Würde im Falle der Erledigung von Napoleon neu zu vergeben war.

Die Rheinbundsfürsten leisteten wechselseitig Verzicht auf alle Hoheitsrechte außerhalb ihres Gebietes, jedoch mit Vorbehalt der durch Erbverbrüderung gegründeten Rechte zur Eventualsukzession.

Die Souveränetät, welche ihnen die Rheinbundsakte zusicherte, legten die Rheinbundsfürsten, in deren Gebiet noch Landstände waren, dahin aus, daß sie auch Unabhängigkeit von landständischer Mitwirkung bedeute. Daher wurden die Landstände einseitig aufgehoben.[1])

Im Jahre 1813 endigte der Rheinbund stillschweigend dadurch, daß ein Staat nach dem andern sich von ihm lossagte. Als eine von Napoleon aufgenötigte Institution mußte er mit Napoleons Hegemonie fallen.

[1]) In Bayern am 1. Mai 1808.

Zweiter Abschnitt.

Der deutsche Bund.

§ 26.

1. Entstehung. Quellen. Rechtliche Natur. Mitgliedschaft.

1. Entstehung. Nachdem das französische Joch in den Freiheitskriegen abgeschüttelt war, galt es, die deutsche Verfassungsfrage zu lösen. Das hiezu auf dem Wiener Kongreß (1. November 1814 bis 9. Juni 1815) besonders eingesetzte deutsche Komitee konnte die Herstellung des alten Reiches sich nicht zur Aufgabe setzen, zumal die Staaten von der erworbenen Souveränetät nichts aufzugeben im Sinne hatten. Nach vielen stets minder zentralistischen Vorschlägen kam „die deutsche Bundesakte" am **8. Juni 1815** zu stande, „welche den Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hatte, bestimmte. Sie war der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereines. Indem sie die Zwecke des Bundes aussprach, bedingte und begrenzte sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen." (Art. 3 der Schlußakte.)

2. Quellen des Bundesrechtes sind:

a) die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 (nebst den besonderen Beitrittsurkunden für Würtemberg und Baden). Ihre 20 Artikel haben folgenden Inhalt:

Art. 1—11 Organisation des Bundes.
„ 12 Justizwesen.
„ 13 Bundesgarantie landständischer Verfassungen.
„ 14 Rechte der Standesherren.
„ 15 Renten und Schulden.
„ 16 Grundsatz der Religionsfreiheit.
„ 17 Thurn und Taxis.
„ 18 Freiheit des Erwerbes von Grundeigentum.
„ 19 Handel und Verkehr.
„ 20 Ratifikationsklausel.

b) die Wiener Schlußakte vom 8. Juni 1820.

c) Bundesbeschlüsse über einzelne Gegenstände.

3. Rechtliche Natur des Bundes. Der deutsche Bund war „ein unauflöslicher völkerrechtlicher Verein der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, zur Erhaltung der

äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen im Bunde begriffenen Staaten." (Art. 2 der deutschen Bundesakte.)

Er war ein bloßer Staatenbund, ohne Kompetenz gegen die Unterthanen der einzelnen Staaten. (S. o. S. 26.) Er war weder Rechtsnachfolger des deutschen Reiches, noch des Rheinbundes, und die erfolgte Uebernahme gewisser Schulden ist nur aus Billigkeitsgründen geschehen.

4. Mitglieder des Bundes waren außer den jetzigen Staaten des deutschen Reiches (abgesehen von Elsaß-Lothringen) noch Oesterreich, Hannover, der König der Niederlande für Luxemburg, der König von Dänemark für Holstein, Nassau, das Kurfürstentum Hessen, Frankfurt a. M., die beiden Hohenzollern,[1]) Liechtenstein und einige Staaten,[2]) welche noch zur Bundeszeit durch Aussterben ihres Herrschergeschlechtes mit anderen Staaten vereinigt wurden. Ursprünglich 40, waren es gegen Ende des Bundes noch 33 Staaten. Ein und Austritt sowie Abtretungen an auswärtige Staaten erforderten die Zustimmung des Bundes.

§ 27.

2. Die Organe des Bundes.

Das einzige Organ war die Bundesversammlung, der Bundestag, zu Frankfurt a. M. Er war nicht Volksvertretung, sondern, wie jetzt der Bundesrat in Berlin, ein (jedoch permanenter) Kongreß von Gesandten, welche von ihren Staaten bindende Instruktionen empfingen.[3]) Den Vorsitz führte der österreichische, sog. Präsidialgesandte, der die Sitzungen zu berufen und zu leiten hatte. Die Beschlußfassung erfolgte entweder im Plenum oder im engeren Rate.

1. Im Plenum hatte jedes Mitglied mindestens eine Stimme; größere Staaten mehrere.[4]) Die ursprünglichen 70 Stimmen minderten sich gegen Ende des Bundes auf 64. Vor das Plenum gehörten, doch nur nach erfolgter Beratung im engeren Rate, zur bloßen Abstimmung folgende Gegenstände:

a) Abfassung oder Abänderung von Grundgesetzen des Bundes.

---

[1]) Diese kamen durch Vertrag vom 7. Dezember 1849 an Preußen.

[2]) Es gab vier Fürstentümer Reuß, 3 Herzogtümer Anhalt, einen Landgrafen von Hessen-Homburg.

[3]) Da ein Gesandter mehrere Staaten vertreten konnte, mußte derselbe unter Umständen je nach seinen Instruktionen verschiedene und widersprechende Vota abgeben.

[4]) Oesterreich und die 4 Königreiche hatten je 4 Stimmen.

b) Organische Bundeseinrichtungen und gemeinnützige Anstalten sonstiger Art.
c) iura singulorum.
d) Religionsangelegenheiten.
e) Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.
f) Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Im engeren Rate hatte jedes Mitglied höchstens eine Stimme. Im Ganzen waren es 17, nämlich 11 Viril- und 6 Kuriatstimmen, letztere je eine Mehrzahl kleinerer Staaten umfassend. Der engere Rat hatte die regelmäßige Zuständigkeit, sowie in Zweifelsfällen die Entscheidung darüber, ob eine Sache vor das Plenum gehörte. Beschlüsse erforderten einfache Stimmenmehrheit.

Sowohl im Plenum als im engeren Rate war Stimmeneinheit erforderlich für die Gegenstände unter 1 a—d, im Übrigen entschied im Plenum Zweidrittelmehrheit, im „Engeren Rate" Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gab die Präsidialstimme den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen des Bundestages wurden Protokolle geführt, deren Veröffentlichung anfangs Regel, später jedoch Ausnahme war.

Die Beschlüsse des Bundestages waren nur für die Regierungen verbindlich. Um auch die Unterthanen zu verpflichten, war in den Einzelstaaten ein Akt der Gesetzgebung, also Mitwirkung der Landtage nötig. Auf diesem Wege wurde die allgemeine deutsche Wechselordnung und das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, beide aus Beschlüssen des Bundestags hervorgegangen, in den deutschen Staaten Gesetz.

Zur Vollziehung der Bundesbeschlüsse bestand eine Exekutionsordnung vom 3. August 1820 und eine Exekutionskommission. Mit der Bundesexekution, die z. B. gegen Kurhessen und Dänemark verhängt wurde, betraute man unbeteiligte Regierungen.

3. Zur Vorbereitung, Ausführung und Kontrole von Bundesangelegenheiten bestanden Bundestagskommissionen oder Ausschüsse, deren Mitglieder im engern Rate aus den Bundestagsgesandten gewählt wurden. Zum Teil waren diese Kommissionen permanent (Exekutions-, Finanz-, Militärausschuß).

4. Technischer Natur und deshalb nicht mit Bundestagsgesandten besetzt waren die Bundeskommissionen. Es gab z. B. eine Militärkommission, die Zentraluntersuchungskommission für demagogische Umtriebe mit dem Sitze zu Mainz, Gesetzgebungskommissionen für Kodifikation des Wechsel- und Handelsrechts sowie des Zivilprozesses.

§ 28.

3. Die Kompetenz des Bundes.

I. Kompetenz in eigenen Angelegenheiten. Hier waren die Beschlüsse des Bundes unmittelbar verbindlich. Zu den eigenen Angelegenheiten gehörte der Hauptsache nach die Regelung der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten, denen gegenüber der Bund völkerrechtliche Persönlichkeit hatte und demgemäß:

1. aktives und passives Gesandtschaftsrecht. Das aktive übte der Bund nur einmal aus, indem er 1854 einen Gesandten (den Grafen Beust) zu der Londoner Konferenz behufs Lösung der dänischen Frage delegierte.

2. Kriegsrecht. Dasselbe war eingeschränkt auf den Schutz des Bundes. Kriege der Bundesglieder in Ansehung ihrer nicht zum Bunde gehörigen Länder blieben dem Bunde grundsätzlich fremd. Das Bundesheer bestand aus 3 österreichischen, 3 preußischen, einem bayerischen und 3 gemischten Armeekorps. Landau, Luxemburg, Mainz, Rastadt und Ulm waren Bundesfestungen. Der Bundesoberfeldherr und als Stellvertreter ein Generallieutenant wurden im engeren Rat gewählt.

II. Kompetenz in Bezug auf die Angelegenheiten der Bundesglieder unter einander. Aufgabe des Bundes war hier die Schlichtung von Streitigkeiten und die Vermeidung kriegerischer Selbsthilfe unter den Mitgliedern des Bundes. Diesem Zwecke diente ein besonders geregeltes Austrägalverfahren. Demselben wurde noch der verwandte Fall unterworfen, daß bei Ansprüchen von Privaten streitig war, welcher von mehreren Bundesstaaten der Verpflichtete sei. Hiezu veranlaßten namentlich die Forderungen gegen das ehemalige Königreich Westfalen. Im Austrägalverfahren gab es:

1. die schiedsrichterliche oder Austrägalinstanz zur definitiven Entscheidung des Streitfalles. Austrägalinstanz war der oberste Gerichtshof eines dem Bunde angehörigen Staates, welchen der Kläger aus dreien vom Beklagten, im Säumnißfalle vom Bundestage vorgeschlagenen unparteiischen Staaten auswählte. Das Verfahren richtete sich nach den Rechten des Staates, welchem der Gerichtshof angehörte, und fand statt vor dem Plenum oder einem besonderen Austrägalsenate. Anzuwendendes materielles Recht waren die Verträge und das gemeine Recht. Die Vollstreckung wurde durch den Bundestag beschlossen. Rechtsmittel gab es nicht; nur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf Grund neuer Thatsachen (restitutio in integrum ex capite novorum) war zulässig. Vor der Bildung der Austrägalinstanz hatte der Vermittelungsausschuß des Bundestags die gütliche Beilegung

des Streites zu versuchen. Auch war es den Streitsteilen unbenommen, vertragsmäßig einem anderen Schiedsgericht oder dem Bundesschiedsgerichte die Entscheidung zu übertragen.

2. Die besondere Einrichtung zur Erhaltung des Besitzstandes. War der jüngste Besitz streitig, so beauftragte der Bundestag einen benachbarten Staat mit der Feststellung des jüngsten Besitzes durch seinen obersten Gerichtshof.

III. Kompetenz in Bezug auf die inneren Angelegenheiten eines Staates.

1. Staatsverfassung. Art. 13 der Bundesakte bestimmte, daß in jedem Staate eine landständische Verfassung bestehen wird. Allein dieser Vorschrift wurde wenig Nachdruck gegeben. Für Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Landständen bestand seit 1834 das Bundesschiedsgericht. Doch konnte dasselbe nur angerufen werden, wenn die Verfassung vom Bunde garantiert war, oder wenn der Streit die innere Sicherheit des Bundes bedrohte. Zur Bildung dieses Schiedsgerichtes wählten die 17 Stimmen des engeren Rates von 3 zu 3 Jahren je zwei Juristen, wovon einer Justiz-, einer Verwaltungsbeamter war. Aus diesen wählte jeder Streitteil 3 Schiedsmänner, diese 6 ihren Obmann. Das Schiedsgericht wurde auf Antrag der Regierung thätig, doch bestand gegen die Stände kein Einlassungszwang, weshalb es nie praktisch wurde. Es sollte nach freiem Ermessen entscheiden und auch angerufen werden können:

a) für Streitigkeiten der Staaten unter einander, statt des Austrägalverfahrens,
b) in der Besetzung von 5 Mitgliedern für Beschwerden der Standesherren.

2. Justiz. Die Wiener Schlußakte bestimmt:

a) daß in jedem Bundesstaate drei Instanzen bestehen und kleinere Staaten zu einem gemeinsamen obersten Gerichtshofe vereinigt werden sollen;
b) daß die Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Justiz an den Bundestag gestattet sei.

3. Innere Sicherheit. Die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den einzelnen Staaten stand ausnahmsweise dem Bunde zu. Zum Einschreiten des Bundes war aber erforderlich:

a) daß die innere Sicherheit des gesamten Bundes bedroht war;
b) daß die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel des Staates erschöpft waren;
c) daß die Regierung entweder die Bundeshilfe angerufen hatte oder gehindert war, sie anzurufen.

4. Rechte von Privaten, deren Verletzung das Beschwerderecht an den Bundestag begründete:

a) an allgemeinen Rechten wurden bundesaktlich zugesichert:

α) Religionsfreiheit für Katholiken, Lutheraner, Reformierte,

β) die Freiheit für Bundesangehörige, in jedem Staate unter denselben Bedingungen wie Inländer Grundeigentum zu erwerben,

γ) Freizügigkeit und Freiheit von Abschoß und Nachsteuer, sowie die Befugnis in die Dienste eines anderen Bundesstaates einzutreten, wenn keine Verpflichtung gegen das engere Vaterland entgegenstand.

δ) Preßfreiheit.

b) Rechte der Standesherren. Standesherren sind diejenigen Adeligen:

α) welche bis 1806 reichsunmittelbares Territorium mit landesherrlichen Rechten sowie Reichsstandschaft[1]) besaßen;

β) welche zwar vor 1806 subjiziert wurden, die Reichsstandschaft aber behielten, endlich

γ) welchen die Rechte der Standesherren besonders verliehen wurden.

Den Standesherren wurden schon durch die Rheinbundsakte die bisherigen Vorrechte mit Ausnahme der Souveränetät bestätigt. In Bayern wurden ihre Verhältnisse geregelt durch die Deklaration von 1807. Unter Bezugnahme auf diese Deklaration, welche „Basis und Norm" sein sollte, wurde ihnen durch die Bundesakte Art. 14 zugesichert: Ebenbürtigkeit mit den regierenden Familien, Autonomie, Landstandschaft (s. o. S. 23), Steuerprivilegien, privilegierter Gerichtsstand, Gerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz u. s. w. Beschwerden wegen Verletzung dieser Rechte konnten vor das Bundesschiedsgericht gebracht werden.

IV. Zur Finanzverwaltung des Bundes bestand eine Bundeskanzleikasse, in welche jede der 17 Stimmen des engeren Rates jährlich 2000 Gulden zu bezahlen hatte; ferner die Bundesmatrikularkasse für die nach Verhältnis der Bevölkerung zu zahlenden Matrikularbeiträge.

§ 29.

4. Die Bundesreformfrage.

Die bei Gründung des Bundes gehoffte Fortbildung desselben, insbesondere die Erweiterung seiner Kompetenz, erwies sich als un=

[1]) d. h. Sitz und Stimme im Reichstage.

möglich, nicht nur infolge der gegenseitigen Eifersucht, namentlich der beiden Großstaaten Oesterreich und Preußen, sondern auch wegen des Erfordernisses der Stimmeneinheit im Plenum für jede Abänderung der Bundesverfassung. Der so zum Nichtsthun verurteilte Bundestag vertrieb sich seit den Karlsbader Beschlüssen (1819) die Langeweile namentlich mit der Verfolgung „demagogischer Umtriebe", zu welchem Zwecke die Zentraluntersuchungskommission zu Mainz geschaffen und die Zensur über die Presse verhängt wurde.

I. Auf wirtschaftlichem Gebiete bildete einen erfreulichen Fortschritt die, unabhängig vom Bundestage erfolgte, Gründung des deutschen Zollvereins mit preußischer Hegemonie. Derselbe trat, nachdem schon vorher kleinere Zollvereinigungen bestanden hatten, am 1. Januar 1834 ins Leben, zunächst auf 8 Jahre, dann auf je weitere 12 Jahre, sofern nicht 1 Jahr vor Endigung einer Periode die Kündigung erfolgte. Ihm traten bis 1853 alle deutschen Staaten bei, mit Ausnahme von Oesterreich, Liechtenstein, den beiden Mecklenburg, den Hansestädten, Holstein und Lauenburg.

II. Die französische Februar-Revolution gab in Deutschland den Anstoß zu der nationalen Bewegung der Jahre 1848 und 1849, welche in dem Verlangen einer neuen Verfassung für Deutschland mit Volksvertretung und einem Kaiser als Oberhaupte gipfelte und sehr erfolgverheißende Erscheinungen zeitigte.

1. Der Bundestag stellte die Preßfreiheit her und beseitigte die Ausnahmegesetze, setzte am 29. Februar 1848 einen Ausschuß ein zur „Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage", veranlaßte weiterhin am 29. März 1848 die Regierungen, „Männer des allgemeinen Vertrauens", und zwar einen für jede der 17 Stimmen des engeren Rates nach Frankfurt zu senden und bestellte zur Verhandlung mit diesen einen „Revisionsausschuß". Die Vertrauensmänner veröffentlichten sodann am 27. April 1848 ohne Zuziehung des Revisionsausschusses den sog. „Siebzehnerentwurf" einer deutschen Reichsverfassung.

Am 30. März 1848 forderte weiterhin der Bundestag die Bundesregierungen auf, Wahlen von „Nationalvertretern" auf Grund gleichen und geheimen Wahlrechts anzuordnen.

Dieselbe Aufforderung erließ hierauf auch das am 31. März 1848 in Frankfurt eröffnete „Vorparlament", eine Versammlung süd- und westdeutscher Politiker und Publizisten, die durch Mitglieder einer im Jahre 1847 zu Heppenheim abgehaltenen liberalen Versammlung einberufen worden war.

So trat am 18. Mai 1848 in Frankfurt

2. die konstituierende deutsche Nationalversammlung zusammen, die bis 18. Juni 1849 tagte.

Von ihren Beschlüssen sind hervorzuheben:

a) die Herstellung einer provisorischen Zentralgewalt, welche dem Erzherzog Johann von Oesterreich als „Reichsverweser" übertragen wurde und der auch der Bundestag seine Befugnisse überwies.

b) Publikation der „Grundrechte des deutschen Volkes" (am 27. Dez. 1848).

c) Publikation der „Verfassung des deutschen Reiches" (28. März 1849). Deutschland sollte ein Staatenstaat, Oberhaupt ein von der Nationalversammlung zu wählender deutscher Fürst als erblicher Kaiser[1]) sein, umgeben von einem Staatenhaus aus Vertretern der Einzelstaaten und einem Volkshaus, dessen Mitglieder aus allgemeinen direkten Wahlen hervorgehen. Die Grundzüge dieser Verfassung sind zum Teile in die jetzige deutsche Reichsverfassung herübergenommen.

d) Am nämlichen Tage wurde König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen zum Kaiser gewählt. Er lehnte ab, da er nur ein suspensives Veto haben, d. h. nur in zwei Fällen befugt sein sollte, Beschlüsse des Parlaments durch sein Veto zu verhindern.

Nun entstand die Revolution in Baden, Pfalz, Sachsen, angeblich zur Durchführung der Verfassung, in Wahrheit zur Herstellung der Republik. Aus der Nationalversammlung traten viele Mitglieder aus, andere wurden zurückberufen, der Rest, das sog. Rumpfparlament, ging nach Stuttgart, wo es am 18. Juni 1849 mit Waffengewalt auseinandergesprengt wurde.

Am 30. September 1849 vereinbarten Oesterreich und Preußen zur Erledigung der Geschäfte des engeren Rats den „Interim", eine provisorische Bundeszentralkommission aus je zwei österreichischen und preußischen Mitgliedern, welcher Erzherzog Johann am 20. Dezember 1849 seine Gewalt als Reichsverweser übergab.

III. Nunmehr begannen die Reformversuche der Regierungen.

1. Das Dreikönigsbündnis und das Erfurter Parlament. Am 26. Mai 1849 vereinbarten Preußen, Hannover und Sachsen das Programm zur Gründung eines deutschen Bundes auf der Basis der Verfassung vom 28. März 1849. Allein da viele,

---

[1]) Der Kaiser sollte nach den Grundrechten ein Subjekt über den Gliedstaaten sein und diese Staaten selbst wie deren gesamte Bevölkerung zu Unterthanen haben.

namentlich die süddeutschen Staaten und Oesterreich, fern blieben, so schlossen jene mit einigen kleineren Staaten die Union innerhalb des Bundes, unter Einberufung eines Parlaments nach Erfurt (20. März 1850), welches die vorgelegte „Erfurter Unionsverfassung" annahm. An der Spitze sollte der König von Preußen als „Reichsvorstand" sein, mit einem Reichstage aus Staatenhaus und Volkshaus.

2. Nach Scheitern dieses Planes vereinbarten Bayern, Würtemberg, Hannover und Sachsen am 27. Februar 1850 einen Verfassungsentwurf für den ganzen Bund, nach welchem eine Bundesregierung aus 7 Stimmen der größeren Staaten und eine Nationalvertretung aus Delegierten der Einzellandtage eingeführt werden sollte. (Münchener Entwurf. — Triasidee.).

IV. Reaktivierung des Bundes. Nachdem auch die Reformversuche der Regierungen gleich denen der Nationalversammlung am Widerstande Oesterreichs, an der Schwäche Preußens und der Abneigung der größeren deutschen Staaten gegenüber einer Beschränkung ihrer Souveränetät gescheitert waren, forderte Oesterreich am 26. April 1850 die Regierungen zur Wiedereröffnung des Bundestages auf. Preußen lehnte ab, seine Verbündeten erklärten, den Bundestag nur als freie Konferenz beschicken zu wollen, was Oesterreich zurückwies. Nachdem am 7. August 1850 auf Oesterreichs Antrag die Reaktivierung des deutschen Bundes beschlossen worden war und ein Krieg zwischen Oesterreich und Preußen drohte, gelang es, insbesondere der Vermittelung Rußlands, am 29. November 1850 in der Olmützer Konvention („Olmützer Niederlage") Preußen zur Nachgiebigkeit und zum Wiedereintritt in den Bundestag (14. Mai 1851) zu bestimmen.

V. Fernere Reformversuche.

1. Nachdem der Aufstand in Baden und der Pfalz mit Waffengewalt niedergeworfen war, ruhte die nationale Bewegung des Volkes bis zum österreichisch-italienischen Krieg von 1859. Jetzt entstand der von Bennigsen gegründete Nationalverein (1859), welcher die Einigung Deutschlands unter Ausschluß Oesterreichs erstrebte. Ihm trat der „Großdeutsche Reformverein" (1862) entgegen, welcher sich mit bloßer Reform des Bundes auf Grund der bestehenden Bundesverfassung begnügte, natürlich mit Einschluß Oesterreichs.

2. Von Seiten der Regierungen ist zunächst ein Reformprojekt Sachsens von 1861 zu erwähnen (wechselndes Präsidium zwischen Oesterreich und Preußen, Bundesrat und Parlament). Seit 1862 beteiligte sich Preußen nicht mehr an den Reformversuchen und so auch nicht an dem 1863 zu Frankfurt a. M. zu diesem Zwecke ab-

gehaltenen Fürstentage, auf welchem die deutschen Fürsten persönlich eine Reformakte vereinbarten (ähnlich dem „Münchener Entwurfe" [s. o.]: Bundesregierung, Parlament, Fürstenversammlung). Preußen verweigerte auch nachher den Beitritt und machte die Zustimmung von Bedingungen abhängig, welche die Gleichberechtigung Preußens mit Österreich im Präsidium, das Vetorecht dieser Staaten gegen jeden Bundeskrieg und die Mitwirkung einer Volksvertretung aus allgemeinen, direkten Wahlen bezweckten.

Nun kam die Reform „mit Blut und Eisen".

§ 30.

5. Ende des deutschen Bundes. Gründung des norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches.

I. Nach der Olmützer Konvention trat der Gegensatz zwischen Preußen und Österreich schroffer als je zu Tage, um so mehr als Österreichs Streben, durch den Olmützer politischen Sieg gehoben, auf eine dominierende Stellung im Bunde gerichtet war. Dieser Gegensatz wurde nach dem dänischen Kriege (1864) verstärkt durch die Differenzen, welche Österreichs und Preußens gemeinschaftliche Verwaltung der im Wiener Frieden von Dänemark den Siegern abgetretenen „Elbherzogtümer" brachte. Eine vorübergehende Beilegung fanden diese Differenzen in der Gasteiner Konvention (14. August 1865), durch welche Lauenburg gegen eine Geldentschädigung an Preußen abgetreten, und unter Aufrechthaltung des Kondominats bis auf weitere Vereinbarung Holstein in alleinige Verwaltung Österreichs, Schleswig in alleinige Verwaltung Preußens gegeben wurde. Die schleswig-holsteinische Frage, deren Entscheidung Österreich beim Bunde am 1. Juni 1866 beantragte, wurde nun mit der deutschen Bundesreformfrage in der Weise verschmolzen, daß Preußen die Entscheidung der ersteren dem Bunde nur nach dessen Reformierung übertragen wollte. Den Antrag auf Einberufung eines deutschen Parlamentes hatte Preußen schon am 9. April 1866 gestellt und seine übrigen Reformvorschläge am 11. Mai dem Bundestage mitgeteilt. Da aber die Anträge verzögerlich behandelt wurden, schlug Preußen mit Zirkulardepesche vom 10. Juni den Regierungen unmittelbar die Reform des Bundes mit Ausschluß Österreichs vor und erklärte zugleich den Antrag Österreichs beim Bunde, die schleswig-holsteinische Frage zu entscheiden, sowie die zum nämlichen Zwecke erfolgte Einberufung der holsteinischen Stände für einen Bruch der Gasteiner Konvention und ließ seine Truppen zur Ausübung der wie zuvor gemeinschaftlichen Verwaltung in Holstein einrücken.

Jetzt beantragte Österreich beim Bunde, trotzdem es sich um Bruch eines Vertrages handelte, den Österreich und Preußen als europäische Großmächte ohne Mitwirkung des Bundes geschlossen hatten, statt des langwierigen Austrägalverfahrens die Mobilmachung gegen Preußen, welche dann auch am 14. Juni (auf Bayerns Antrag mit der Beschränkung auf die nicht österreichischen Armeekorps) mit 9 gegen 6 Stimmen beschlossen wurde.

Preußen erklärte die Annahme des österreichischen Antrags als Bruch des Bundesvertrages, zeigte seinen Austritt aus dem Bunde an und verlangte am 15. Juni von Hannover, Sachsen und Kurhessen die Abrüstung, von den kleineren norddeutschen Staaten aber den Anschluß im Kriegsfalle, beides unter Garantie des Gebietes. Die Weigerung wurde von Preußen mit der Kriegserklärung beantwortet, die nun auch an Österreich und die süddeutschen Staaten erfolgte.

II. Der Ausgang des Krieges hatte zur Folge:

1. die Auflösung des deutschen Bundes. Sie wurde durch Beschluß vom 24. August 1866 zu Augsburg ausdrücklich ausgesprochen.

2. die Einverleibung von Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt a/M. und kleinerer bayerischer und hessischer Gebietsteile in Preußen; ferner die Abtretung von Schleswig-Holstein an Preußen.[1])

3. Die Gründung des norddeutschen Bundes. Durch die Bündnisverträge vom 18. und 21. August 1866 wurde von den Staaten des künftigen Bundes die Verpflichtung übernommen, diesen Bund, dessen Verfassung späterer Einigung vorbehalten werden sollte, zu schließen. Die Beratung und Feststellung dieser Verfassung auf der Grundlage eines preußischen Entwurfs erfolgte durch die Vertreter der Regierungen am 15. Dezember 1866, worauf der Entwurf dem auf Grund der Wahlgesetze der Einzelstaaten einberufenen norddeutschen Reichstage vorgelegt und von diesem am 16. April 1867 angenommen wurde — nach heftigem Kampfe und mit erheblichen Abänderungen. Gesetz wurde derselbe aber erst durch die Publikation der gesetzgebenden Gewalt in den Einzelstaaten, nach erholter Zustimmung der Landtage, d. h. durch verfassungsändernde Landesgesetze. In Kraft trat die Verfassung am 1. Juli 1867. Mit ihr trat an diesem Tage der norddeutsche Bund ins Leben. Derselbe ist jedoch ebenso-

[1]) Vorbehalten blieb jedoch die Rückabtretung der nordschleswig'schen Distrikte an Dänemark, wenn sie durch Volksabstimmung den Wunsch hiezu zu erkennen geben. Auf diesen Vorbehalt verzichtete Österreich durch Vertrag vom 11. Okt. 1879.

wenig Rechtsnachfolger des deutschen Bundes, als letzterer Rechtsnachfolger des alten deutschen Reiches war. Der Gründungsakt stellt sich dar als ein völkerrechtlicher Vertrag, die Bundesverfassung als gleichmäßiges Landesgesetz aller verbündeten Staaten und der Bund selbst als (staatsrechtlicher) Staatenbund (s. o. § 12 a. E.).[1])

Organe des Bundes waren das Bundespräsidium (König von Preußen), der Bundesrat aus Vertretern der Regierungen und der Reichstag aus Volksvertretern.

4. Die Verträge mit den süddeutschen Staaten. Der Prager Frieden vom 23. August 1866 hatte einen „süddeutschen Bund" in Aussicht genommen. Derselbe ist indes ebenso wenig zustande gekommen, wie der Eintritt süddeutscher Staaten in den norddeutschen Bund vor Gründung des Reiches, was nach Art. 79 der norddeutschen Bundesverfassung möglich gewesen wäre. Das Verhältnis zwischen Nord- und Süddeutschland wurde durch besondere Verträge geregelt.

a) Die Schutz- und Trutzbündnisse (Allianzen) zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg, Baden (vom August 1866) und Hessen (vom 1. April 1867) anderseits. Hiernach wurde wechselseitig das Gebiet garantiert und für den Kriegsfall an Preußen der Oberbefehl über die süddeutschen Truppen abgetreten. Von Seiten Hessens wurde Preußen das alleinige Besatzungsrecht von Mainz gewährt und die gesamte Truppenmacht als hessische Division dem norddeutschen Heere einverleibt. Das süddeutsche Armeewesen wurde vereinbarungsgemäß nach norddeutschem Muster umgestaltet. Mit Baden wurde für die Militärpflichtigen wechselseitig Militärfreizügigkeit vereinbart.

b) Der neue Zollvereinsvertrag. Obwohl durch den Krieg rechtlich gelöst, dauerte doch der Zollverein während und nach dem Kriege von 1866 thatsächlich fort. Durch den neuen (auf 12 Jahre geschlossenen) Vertrag vom 8. Juli 1867 wurden Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle, sowie die Akzisen auf Salz, Tabak und Rübenzucker vergemeinsamt unter Verteilung des Erträgnisses nach Maßgabe der Bevölkerung. Auch wurden eigene Organe des Zollvereins geschaffen: Zollpräsidium (König von Preußen), Zollbundesrat, Zollparlament.

---

[1]) Dieser Punkt ist kontrovers. Viele sehen in dem norddeutschen Bunde einen Staat und in seiner Verfassung ein Gesetz, das über den Verfassungen der Einzelstaaten stehe und dem sich die Staatsgewalten der Einzelstaaten unterworfen haben, indem sie ihren diesbezüglichen Willensentschluß in der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Form, in der Form eines (formellen) Gesetzes kundgaben.

Auf militärischem und volkswirtschaftlichem Gebiete war somit die Einheit Deutschlands hergestellt.

III. Die Gründung des deutschen Reiches.

1. Die Novemberverträge oder Versailler Verträge. Die Siege des deutschen Heeres im Kampfe gegen Frankreich brachten eine engere politische Einigung zwischen dem norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten zu Wege. Die Verhandlungen, angeregt von Bayern im September 1870, führten zu den Novemberverträgen des norddeutschen Bundes:

a) am 15. November mit Baden und Hessen, welch letzteres mit dem nördlich des Maines gelegenen Teile dem Bunde bereits angehörte,
b) am 23. November mit Bayern,
c) am 25. November mit Württemberg,
d) am 8. Dezember 1870 mit sämtlichen Vertragsteilen zur gegenseitigen Anerkennung der verschiedenen Verträge.

Es folgte hierauf die zur Perfektion der Verträge erforderliche Annahme durch die Landesgesetzgebung und sodann die Verkündigung der Verträge als Gesetze in Baden und Hessen am 31. Dezember 1870, in Württemberg am 1. Januar 1871 und in Bayern am 30. Januar 1871. In Kraft trat die Verfassung — mit Rückwirkung — am 1. Januar 1871.

Die formelle Einverleibung Elsaß-Lothringens in das deutsche Reich erfolgte durch Reichsgesetz vom 9. Juni 1871.

2. „Kaiser und Reich". Bald nach den Novemberverträgen einigten sich auf Anregung des Königs von Bayern die Fürsten und freien Städte Deutschlands, dem Bundespräsidium, dem Könige von Preußen, die Würde eines deutschen Kaisers zu übertragen. Dies veranlaßte auch die Änderung „Deutsches Reich" statt „Deutscher Bund" in der Verfassungsurkunde. In feierlicher Proklamation erfolgte die Annahme der Kaiserwürde im deutschen Hauptquartiere zu Versailles am 18. Januar 1871.

3. Die Reichsverfassungsurkunde, als einheitliche Redaktion der in den Verträgen zerstreuten Verfassungsbestimmungen, wurde nach der Annahme durch den am 21. März 1871 zu Berlin zusammengetretenen ersten deutschen Reichstag vom Kaiser am 16. April 1871 publiziert.

Die hauptsächlichsten Verschiedenheiten der Reichsverfassung von der norddeutschen Bundesverfassung sind:

a) „Kaiser" und „Reich" statt „Bundespräsidium" und „Bund".
b) Neubildung eines — achten — Ausschusses des Bundesrates für auswärtige Angelegenheiten.

c) Übertragung des Verordnungsrechtes vom Präsidium auf den Bundesrat, von Ausnahmen abgesehen.
d) Erschwerung der Verfassungsänderung im Bundesrat, der dieselbe, bei Zustimmung des Reichstages, früher mit Zweidrittelmehrheit durchsetzen, jetzt mit 14 Stimmen vereiteln kann.
e) Zahlreiche Sonderrechte der süddeutschen Staaten, namentlich Bayerns.

4. Die rechtliche Natur des deutschen Reiches. Das deutsche Reich ist ein staatsrechtlicher Staatenbund der souveränen Einzelstaaten (vgl. o. § 12); die Bundesgewalt ist die Gewalt der Verbündeten, nicht eines Staates, wirkt innerhalb jedes Staates als Landesgewalt und empfängt ihre Kraft nicht aus sich selbst, sondern aus der als Landesgesetz verkündeten Bundesverfassung. Reichsrecht aber geht dem Landesrechte deshalb vor, weil das Landesstaatsrecht es so bestimmt.

Im Verhältnisse der Einzelstaaten zu einander stellt sich die Reichsverfassung jedoch als völkerrechtlicher Vertrag dar.[1]) Hieraus ergibt sich, daß jede Ausdehnung der (übertragenen) Reichskompetenz eine Vertragsänderung bedeutet, deren Giltigkeit Übereinstimmung aller Kontrahenten zur Voraussetzung hat.

Da jedoch Einstimmigkeit schwer zu erreichen, kamen die verbündeten Staaten dahin überein, die Einstimmigkeit auf Dreiviertelmajorität zu reduzieren, indem sie mittels übereinstimmenden Landesgesetzes, nämlich Art. 78 R.-V., bestimmten, daß Veränderungen der Verfassung im Wege der Gesetzgebung erfolgen können, wenn sie im Bundesrate nicht 14 Stimmen gegen sich haben.[2])

---

[1]) So auch Preußen in der Bundesratssitzung vom 5. April 1884: „Es empfiehlt sich, keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß die verbündeten Regierungen entschlossen sind, die Verträge, auf welchen unsere Reichseinrichtungen beruhen, unverbrüchlich aufrecht zu erhalten."

[2]) Wie bekannt, ist die Frage nach der rechtlichen Natur des deutschen Reiches die bestrittenste des ganzen Reichsstaatsrechtes. Die zahlreichen Vertreter der Theorie vom Bundesstaate (vornehmlich Laband, Haenel, Meyer), welche im Einzelnen zu den verschiedenartigsten Konstruktionen gelangen, sind im Wesentlichen darüber einig, daß das deutsche Reich ein Bundesstaat sei (s. o. § 12), Souveräne desselben seien die deutschen Staaten in ihrer Gesamtheit, während die Einzelstaaten ihrer Souveränetät verlustig gegangen seien. Subjekt der Bundesgewalt sei das Reich als ideale Persönlichkeit, das eigene Organe habe, und durch Majoritätsbeschluß — nicht einstimmigen Beschluß der Verbündeten — seine Kompetenz zu erweitern vermöge („Kompetenz-Kompetenz"), also nicht über nur delegierte Befugnisse verfüge. Die Reichsverfassung sei Reichsgesetz und nur als logische Folge der Reichssouveränetät erscheine es, daß Reichsrecht das Landesrecht breche (Art. 2).

Der Inhalt der Verträge, welche die Gründung des Reiches zum Gegenstand hatten, habe sich nur auf Eintritt und Aufnahme der süddeutschen Staaten in den norddeutschen Bund bezogen; mit dem Eintritt sei der Vertrag durch Erfüllung erloschen gewesen und an seine Stelle das Gesetz getreten.

Der Eingang zur Reichsverfassungsurkunde weise nur auf die Freiwilligkeit des Übereinkommens der einzelnen Staaten hin.

Eine etwas abweichende Meinung vertritt Arndt (Verfassung des deutschen Reiches. 1895. S. 55 ff.) Auch er erklärt das deutsche Reich für einen Bundesstaat, erkennt jedoch an, daß die Bundesgewalt eine delegierte, von den Einzelstaaten im Wege der Landesgesetzgebung übertragene, und daß die Souveränetät den delegierenden Staaten verblieben sei. Allein diese (unwiderrufliche) Delegation habe ein von den delegierenden Einzelstaaten unabhängiges, ein selbständiges neues Rechtssubjekt geschaffen, und die Souveränetätsrechte könnten, soweit sie sich auf die der Zuständigkeit des Reiches unterstellten Gegenstände beziehen, nicht mehr von den Einzelstaaten allein, sondern nur noch gemeinschaftlich mit den anderen Regierungen ausgeübt werden. Die Einzelstaaten hätten insoweit auf die alleinige Innehabung der Souveränetät über ihr Gebiet verzichtet und dafür den entsprechenden Teil von Souveränetätsrechten über die anderen Gebiete miterlangt. Soweit sie ihre Souveränetät nicht mehr allein, nicht mehr als Landeshoheit ausüben könnten, übten sie dieselbe gemeinschaftlich im Bundesrate aus. Die Verträge endlich, aus denen die Verfassung entstanden ist, hätten durch die Übernahme in den Verfassungstext aufgehört, Vertragsrecht zu sein und seien Verfassungsrecht geworden.

Zweiter Teil.

Das geltende Staatsrecht

des

Deutschen Reiches.

I.

Das Reich als Subjekt des Staatsrechtes.

---

1. Das Bundesgebiet.

§ 31.

a) Umfang des Bundesgebietes. [1])

Das Bundesgebiet setzt sich aus den in Art. 1 der Reichsverfassung aufgeführten 25 Staaten [2]) und dem Gebiete des Reichslandes Elsaß-Lothringen zusammen. Aus Art. 1 folgt:

1. Jeder Bundesstaat gehört mit seinem ganzen, bei der Reichsgründung vorhandenen, Gebiete dem deutschen Reiche an [3]).

2. Es gibt kein Reichsgebiet, das nicht Bundesstaatsgebiet wäre. Über die Stellung Elsaß-Lothringens s. u. § 33. Die Schutzgebiete bilden zwar völkerrechtlich (s. o. § 4), nicht aber staatsrechtlich Bestandteil des Reichsgebietes.

3. Eine (rechtmäßige [4]) Veränderung der Reichsgrenzen involviert eine Veränderung der Reichsverfassung, verlangt daher zu ihrer

---

[1]) Ueber Begriff und Bedeutung des Staatsgebietes s. o. §§ 1 u. 4.

[2]) Hierunter sind 20 konstitutionelle Monarchien und 3 Republiken; die beiden Mecklenburg erfreuen sich noch landständischer Verfassung. — Lauenburg stand bis zum 23. Juni 1876 mit Preußen lediglich in Personalunion.

[3]) Vom alten deutschen Bunde dagegen waren die preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Posen ausgeschlossen.

[4]) Zur Abwehr unberechtigter Gebietsveränderungen bestehen folgende Bestimmungen:

a) Jede gewaltsame Änderung der Verfassung oder der Grenzen des deutschen Reiches oder eines Bundesstaates — geschehe solche durch In- oder Ausländer — fällt unter den strafrechtlichen Begriff des Hochverrates. RStGB. § 81 Z. 2, 3 u. 4 i. V. m. § 4 Z. 1, RV. Art. 74 u. 75.

b) Eigenmächtiger Austritt eines Bundesgliedes aus dem Reichsverbande kann eine Exekution zur Erfüllung der verfassungsmäßigen Bundespflichten veranlassen. Art. 19.

Giltigkeit ein verfassungsänderndes Gesetz im Sinne des Art. 78, mag sie sich darstellen:

a) als Grenzerweiterung durch Erwerbungen seitens des Reiches oder eines Einzelstaates, oder
b) als Grenzverengerung durch Abtretung von Reichs- oder bundesstaatlichem Gebiete.

Insoweit jedoch mit der Grenzveränderung zugleich auch die Zahl der Bundesgenossen eine Veränderung erfährt, sei es, daß ein auswärtiger Souverän mit seinem Lande in den Bund aufgenommen wird, oder ein bisheriger Bundesgenosse mit seinem Lande aus dem Bundesverhältnisse ausscheidet, ausgeschlossen wird oder sein Land durch Realunion an einen andern Bundes- oder auswärtigen Staat abtritt, ist nicht ein verfassungsänderndes Gesetz nach Art. 78 genügend, sondern Einstimmigkeit aller Bundesstaaten erforderlich[1]).

Denn Eintritt eines neuen und Wegfall eines alten Kontrahenten vermag einen Vertrag nicht zu ändern, einen völkerrechtlichen so wenig, wie einen privatrechtlichen. Jeder Wechsel in der Person der Vertragschließenden bedeutet juristisch die — wenn auch stillschweigende — Aufhebung des alten Vertrages unter Begründung eines neuen.

Auch schon formell gehört der Eingang zur Verfassungsurkunde gar nicht zu den unter Art. 78 fallenden Bestimmungen der Verfassung[2]).

Endlich ist noch bei Gebietsabtretungen — auch wenn solche bei Friedensschlüssen erfolgen — und Gebietserwerbungen, die zugleich den Besitzstand eines Bundesstaates alterieren, ein verfassungsänderndes Gesetz des betreffenden Einzelstaates erforderlich[3]).

---

c) Bei Bestrebungen des Auslandes gegen die Integrität des Bundesgebietes kann:
   α) wenn die Sicherheit des Bundes oder eines Bundesstaates bedroht erscheint, Paßpflichtigkeit eingeführt werden. Art. 4 Ziff. 1 u. Ges. v. 12. Okt. 1867 § 9.
   β) wenn ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt, durch den Kaiser im Namen des Reiches ohne Zustimmung des Bundesrates der Krieg erklärt werden. Art. 11 II.

[1]) Nach erzielter Einstimmigkeit der Kontrahenten ist trotzdem noch ein Gesetz nach Art. 78 erforderlich, da durch Hinzutritt oder Ausscheiden eines Bundesgenossen auch Art. 1 in Mitleidenschaft gezogen wird.

[2]) „Dieser Bund wird den Namen deutsches Reich führen und nachstehende Verfassung haben“.

[3]) Zu erwähnen ist hier die Erwerbung Helgolands. Durch Art. XII. des deutsch-englischen Abkommens vom 1. Juli 1890 wurde die Insel „von Ihrer

Dementgegen sehen die Vertreter der Bundesstaatstheorie in allen Fällen der Grenzveränderung, auch wenn dieselbe eine Veränderung im Stande der Bundesgenossen mit sich bringt, zur Giltigkeit derselben ein verfassungsänderndes Gesetz gemäß Art. 78 als genügend an, da ihnen die Reichsverfassung, auch im Verhältnis der Bundesstaaten zu einander, Reichsgesetz ist und in allen vorkommenden Fällen unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 78 abgeändert werden kann.

Vollzieht sich ferner eine Gebietsabtretung bei Gelegenheit eines Friedensschlusses, so sei hiezu der Kaiser ohne Zustimmung des etwa zu verkürzenden Staates kompetent, da ihm Art. 11 uneingeschränkt das Recht einräume, im Namen des Reiches Frieden zu schließen.

4. Gebietsveränderungen innerhalb des Bundesgebietes auf Grund von Sukzession oder Staatsvertrag (insbesondere Personalunion) erfolgen ebenso, wie Übertragung von Selbstverwaltungs- und ähnlichen Rechten (Waldeck an Preußen!) ohne Einwirkung des Bundes.

§ 32.

b) Die Einzelstaaten.

Als Gliedern einer Staatenverbindung — mag diese nun Staatenbund oder Bundesstaat heißen — ist den Einzelstaaten eine Reihe von Mitgliedschaftsrechten eingeräumt, denen analog gewisse Pflichten gegenüberstehen.

1. Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und Pflichten. Grundsatz der Gleichmäßigkeit für alle Staaten (Art. 58 u. 70), z. B. Recht auf militärischen und diplomatischen Schutz, auf Thätigkeit der Reichsbehörden, auf Vertretung im Bundesrate und Reichstage. — Verpflichtung zu anteilgemäßer Tragung der militärischen und finanziellen Lasten.

2. Sonderrechte (iura singularia), die teils aus der RV. selbst, teils aus Reichsgesetzen und Bundesratsbeschlüssen sich ergeben:

a) verliehene, z. B. die Präsidialrechte Preußens (Art. 11);

---

britischen Majestät an Seine Majestät den deutschen Kaiser" abgetreten und am 10. Aug. 1890 formell von demselben in Besitz genommen, kraft dieser beiden Akte jedoch noch nicht dem deutschen Reiche angegliedert, sondern verblieb nach wie vor gleich unsern Schutzgebieten (s. u.) staatsrechtliches Ausland.

Die Vereinigung mit dem Bundesgebiete erfolgte erst durch das verfassungsändernde Reichsgesetz vom 15. Dezember 1890. Von da ab bis zum 1. April 1891 war Helgoland Reichsland.

Mit letzterem Tage trat es nach Maßgabe der Bestimmung des erwähnten Reichsgesetzes (§ 1 Abs. 2) und auf Grund preußischen Gesetzes vom 18. Februar 1891 in den Verband der preußischen Monarchie ein.

b) zurückbehaltene, sogenannte Reservatrechte, besonders Bayerns[1]) und Würtembergs.

Sonderrechte erlöschen durch Verzicht; sie können abgeändert werden nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates (Art. 78 II) und, falls sie als Bestandteil in die RV. aufgenommen sind, nur auf Grund verfassungsändernden Gesetzes (so auch die Praxis bei Aufhebung des bayerischen, württembergischen und badischen Branntweinsteuerreservatrechtes im Jahre 1887). Eine Ausnahme bildete die Freihafenstellung Hamburgs und Bremens (Art. 34). Deren Aufhebung konnte einfach durch Bundesratsbeschluß auf Antrag der Hansestädte erfolgen

3. Individualrechte der Einzelstaaten (iura singulorum), d. h. alle Rechte, welche die souveränen Einzelstaaten noch nicht dem Reiche übertragen haben; auf diese bezieht sich Art. 78 II nicht. Im Zweifel sind die Einzelstaaten als berechtigt anzusehen; denn die Reichsgewalt steht zur Einzelstaatsgewalt im Verhältnisse der Ausnahme zur Regel.

Umgekehrt nimmt die Bundesstaatstheorie die Reichszuständigkeit als die ursprüngliche an und läßt den Einzelstaaten nur diejenigen Rechte, auf welche die Reichskompetenz sich noch nicht erstreckt hat.

Vor allem gehört hierher das Gesetzgebungsrecht bezüglich aller außerhalb der Reichskompetenz stehenden Angelegenheiten.

---

[1]) Sonderrechte Bayerns:

a) verliehene:
- α) sechs Stimmen im Bundesrate statt vier (s. o. § 27 u. Art. 6). So bereits im Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 Art. 8 § 1;
- β) ständiger Sitz im Bundesratsausschusse für Landheer und Festungen (Art. 8 II):
- γ) Vorsitz im Bundesratsausschusse für auswärtige Angelegenheiten (Art. 8 II);
- δ) Vertretung verhinderter Reichsgesandten durch bayerische (Schlußprotokoll vom 23. Nov. 1870 VII);
- ε) Vorsitz im Bundesrate bei Verhinderung Preußens (Schlußprot. IX);
- ζ) Ausprägung von Halbpfennigen (Ges. v. 4. Dez. 1871 § 13).

b) Reservatrechte betreffend:
- α) Heimat- und Niederlassungswesen (Art. 4 Ziff. 1);
- β) Verehelichungswesen (Schlußprot. I);
- γ) Immobiliarversicherungswesen (Schlußprot. IV);
- δ) Militärwesen (Schlußbest. zu Abschn. IX RV. u. Bündnisvertrag v. 23. Nov. 1870);
- ε) Post- und Telegraphenwesen (Art. 52);
- ζ) Eisenbahnwesen (Art. 46);
- η) Bierbesteuerung (Art. 35 II);
- ϑ) Konzession von Notenbanken mit einer Notenemission bis 70 Mill. Mark. (Bankges. v. 14. März 1875 § 47 III).

Nicht als Reservatrecht dagegen ist zu betrachten das Institut des obersten Landesgerichts, weil EG. z. GVG. § 8 einen allgemeinen, für alle Bundesstaaten geltenden, Grundsatz aufstellt.

§ 33.

c) Elsaß-Lothringen.

I. Staatsrechtliche Natur des Reichslandes. Die am 2. März 1871 (Datum der Ratifikation des Präliminarfriedens) von Frankreich an das deutsche Reich abgetretenen Landesteile, das „Reichsland" Elsaß-Lothringen, sind ein Staat wie die übrigen Staaten des Bundes. Der Staatsbegriff, wie er oben § 1 des Näheren erörtert wurde, trifft vollkommen auf sie zu. Die Souveränetät ruht bei den verbündeten Souveränen des Reiches, denen sie von ihrem bisherigen Inhaber abgetreten wurde. Einen Teil dieser landesherrlichen Rechte üben die Souveräne im Bundesrate aus, den anderen Teil übertrugen sie zur Ausübung dem Kaiser.

Dieser Rechtsauffassung entspricht auch die Thatsache, daß Elsaß-Lothringen im Bundesrate nicht vertreten ist, da die zu Vertretenden, die deutschen Souveräne, bereits ihre Vertretung dortselbst haben, daß es in finanzieller Beziehung den Einzelstaaten vollkommen gleich behandelt wird, und daß Art. 3 zuerst von allen Bestimmungen der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen eingeführt wurde.

Im Widerspruche hiemit sieht die verbreitetere Doktrin (Laband, ähnlich Leoni, Schulze, Kirchenheim, Fischer u. a.) in dem Reichslande lediglich einen Verwaltungsdistrikt des Reiches; die Staatsgewalt sei dezentralisierte Reichsgewalt, der Kaiser als Vertreter des Reiches Verwalter der gesamten staatlichen Hoheitsrechte. Auch gebe es keine elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit mit eigenem Inhalte und spezifischen Rechtswirkungen, sondern die Angehörigkeit von Elsaß-Lothringen sei Reichsangehörigkeit verbunden mit dem Wohnsitze im Reichslande.

II. Verfassung und Verwaltung des Reichslandes. Die Entwickelung ist eine stufenweise:

1. Zeit der militärischen Okkupation und der Verwaltung des Generalgouvernements (14. Aug. 1870 bis 28. Juni 1871). Diese wird abgelöst

2. durch die kaiserliche Diktatur, an deren Stelle mit Einführung der Reichsverfassung am 1. Januar 1874

3. die unmittelbare Herrschaft der Reichsgesetzgebung tritt, d. h. die Landesgesetzgebung erfolgt nunmehr im Wege der Reichsgesetzgebung, an der sich Elsaß-Lothringen mit 15 Reichstagsabgeordneten beteiligt. Daneben hat der Kaiser die Ermächtigung, bei nicht versammeltem Reichstage mit Zustimmung des Bundesrates sog. „Notverordnungen" mit gesetzlicher Kraft zu erlassen (s. u. § 53).

In diese Zeit — kais. Erl. v. 29. Okt. 1874 — fällt auch die Einsetzung des Landesausschusses.

4. Mit dem Gesetze vom 2. Mai 1877 beginnt die selbstständige Entwickelung. Neben die Reichsgesetzgebung tritt jetzt die Landesgesetzgebung durch Kaiser, Bundesrat und Landesausschuß.

5. Gegenwärtige Organisation. (Ges. v. 4. Juli 1879 mit Wirkung vom 1. Oktober 1879).

a) Der Kaiser[1]) übt die ihm von den verbündeten Souveränen übertragene Staatsgewalt im Namen des Reiches aus. Daneben üben die Verbündeten selbst einen Teil ihrer Hoheitsrechte im Bundesrate aus, der nach wie vor wesentlich an der Gesetzgebung beteiligt und mit gewissen Verwaltungsbefugnissen betraut ist. Die Landesgesetzgebung erfolgt entweder im Wege der Reichsgesetzgebung oder unter Mitwirkung des Landesausschusses; daneben besteht die Möglichkeit von Notverordnungen fort.

An Stelle der für die kaiserlichen Anordnungen erforderlichen Gegenzeichnung des Reichskanzlers ist die des Statthalters getreten.

b) Der Statthalter, welcher vom Kaiser ernannt und abberufen wird und in Straßburg residiert, kann:

α) mit der Ausübung der dem Kaiser übertragenen landesherrlichen Befugnisse vom Kaiser betraut werden; diese Übertragung ist also fakultativ aber auch höchst persönlich. Der Umfang der Befugnisse wird für jeden Statthalter im Wege besonderer Verordnung, und zwar durch jeden Kaiser von neuem, bestimmt. Ist der Statthalter an der Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse verhindert, so ist jeweils die Entschließung des Kaisers einzuholen. (Verordnung vom 23. Juli 1879, 28. Sept. 1885, 15. März und 20. Juni 1888, 11. Dez. 1889, 5. Nov. 1894). Ferner stehen dem Statthalter zu:

[1]) Der Kaiser kann auch nach Art. 68, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zur Entscheidung des Kaisers hierüber kann im Reichslande für den Fall des Krieges oder bei unmittelbar drohendem feindlichen Angriffe jeder mindestens in der Dienststellung eines Stabsoffiziers befindliche oberste Militärbefehlshaber zum Zwecke der Verteidigung in dem ihm unterstellten Orte oder Landesteile vorläufig die Ausübung der vollziehenden Gewalt (an Stelle der Zivilverwaltungsbehörde) übernehmen unter seiner persönlichen Verantwortung für seine Anordnungen und Aufträge. Über die getroffenen Verfügungen muß dem Bundesrate und Reichstage sofort oder bei ihrem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden. (Reichsges. vom 30. Mai 1892.)

β) ministerielle Funktionen, wie sie durch Gesetze und Verordnungen vordem dem Reichskanzler [1]) in elsaß-lothringischen Landesangelegenheiten überwiesen waren. Sie sind wesentliche und haften am Amte des Statthalters.

γ) die (durch den sog. Diktaturparagraphen) dem Oberpräsidenten übertragenen außerordentlichen Gewalten. *)

Übt der Statthalter landesherrliche Befugnisse aus, so ist er selbst frei von der Verantwortlichkeit und bedarf der Gegenzeichnung des verantwortlichen Staatssekretärs.

Die unter β) und γ) aufgeführten Amtshandlungen dagegen nimmt er entweder selbst als verantwortlicher Minister vor oder läßt sie durch den Staatssekretär vornehmen, welcher dann die Rechte und Verantwortlichkeit eines dem Reichskanzler substituierten Stellvertreters hat (s. u. § 46).

c) Das Ministerium, welches in Straßburg seinen Sitz hat, und an dessen Spitze der Staatssekretär steht, zerfällt in Abteilungen, denen Unterstaatssekretäre vorgesetzt sind. In dessen Kompetenz fallen die bisherigen Obliegenheiten:

α) des Reichskanzleramtes für Elsaß-Lothringen (s. u. § 47);
β) des Reichsjustizamtes in der Verwaltung des Reichslandes;
γ) des Oberpräsidenten (ausgen. bγ.).

Der Staatssekretär, die Unterstaatssekretäre und die Räte des Ministeriums werden vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Statthalters, die übrigen höheren Beamten des Ministeriums vom Statthalter, die Subaltern- und Unterbeamten vom Staatssekretäre ernannt.

Zur Vertretung reichsländischer Interessen können durch den Statthalter Kommissare in den Bundesrat abgeordnet werden, denen aber nur beratende Stimme zukommt (s. u. § 43).

d) Der Staatsrat, zur Begutachtung von Gesetzentwürfen, Ausführungsverordnungen und anderen vom Statthalter überwiesenen Angelegenheiten, setzt sich zusammen aus dem Staatssekretäre, den Unterstaatssekretären, dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, dem Oberstaatsanwalte und 8—12 vom Kaiser auf drei Jahre ernannten Mitgliedern.

e) Der kaiserliche Rat (Ges. vom 30. Dez. 1871 § 8), 10 Mitglieder stark, ist Verwaltungsgerichtshof.

f) Der Landesausschuß zählt 58 aus indirekter Wahl der Bezirkstage, Landkreise und Städte hervorgegangene Mitglieder.

---

[1]) Nach den für den Reichskanzler geltenden gesetzlichen Vorschriften und Etatsbestimmungen wurde auch durch Ges. v. 28. April 1886 dem Statthalter ein Anspruch auf Wartegeld und Pension verliehen.

*) Nunmehr aufgehoben!

Ihm steht die Prüfung und Feststellung des Landeshaushaltsetates zu, das Recht der Zustimmung und der Initiative bei Landesgesetzen und die Befugnis, an ihn gerichtete Petitionen dem Ministerium zu überweisen. Er kann vom Kaiser vertagt und aufgelöst werden; letzteres Ereignis zieht die Auflösung der Bezirkstage nach sich.

Die Verkündigung der Landesgesetze erfolgt durch das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

2. Das Bundesvolk.

§ 34.

a) Begriff der Reichs- und Staatsangehörigkeit.

1. Das „Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit" vom 1. Juni 1870 bestimmt in seinem § 1: „Die Reichsangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust." Die Reichsangehörigkeit ist also ipso iure Folge der primären Staatsangehörigkeit; es bedarf keines besonderen Erwerbsaktes. Deshalb braucht man jedoch für die Angehörigen des Deutschen Reiches kein doppeltes Staatsbürgerrecht anzunehmen, die unmittelbare Angehörigkeit zu einem Bundesstaate und die derselben übergeordnete mittelbare Reichsunterthänigkeit (vgl. o. § 12), das Unterthanenverhältnis charakterisiert sich vielmehr als einfaches; indem nämlich — wie Seydel sagt — der Einzelne der Bundesgewalt gehorcht, gehorcht er ihr als der von seinem Staate bestellten Gewalt, er gehorcht seiner eigenen Staatsgewalt.

2. Eine wesentlich andere Bedeutung als dem Begriffe der Reichsangehörigkeit ist jedoch dem in RV. Art. 3 festgestellten gemeinsamen Indigenate beizulegen. Während erstere sich mit dem Verhältnisse zwischen Reichsgewalt und Staatsangehörigkeit beschäftigt, regelt letzteres die Beziehungen der Angehörigen der verschiedenen Bundesstaaten zu einander.

Art. 3 enthält keine Bestimmungen, daß ein Reichsangehöriger die und die Rechte genießt; er ordnet lediglich an, daß die Angehörigen eines Bundesstaates[1]) in einem anderen Bundesstaate nicht schlechter als dessen Unterthanen behandelt werden dürfen, sondern gleich den Inländern behandelt werden müssen.

Art. 3 bringt keine Definition des Indigenats, sondern lediglich

---

[1]) Die juristischen Personen gehören der richtigen Ansicht nach nicht zu den Staatsangehörigen.

eine Aufzählung der Vorteile, welche den Reichsdeutschen in den einzelnen Bundesstaaten zustehen. Seine Bestimmungen sind wie die Grund- und Freiheitsrechte (s. o. S. 6) historisch, nicht logisch zu erklären und haben einzig und allein den Wert eines Programmsatzes und die formalrechtliche Bedeutung für das Reichsrecht, daß Beschränkungen der persönlichen Freiheit, wie sie Art. 3 verpönt, nur mehr auf dem Wege verfassungändernden Gesetzes zur Einführung gelangen können.

3. Das Prinzip der mittelbaren Reichsangehörigkeit wurde nun aber neuerdings durchbrochen durch § 6 des Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888. Darnach kann Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen durch Naturalisation die (abstrakte) Reichsangehörigkeit[1]) von dem Reichskanzler oder einem von diesem beauftragten kaiserlichen Beamten verliehen werden, und zwar mit der gleichen Folge an Rechten und Pflichten, wie solche die durch Staatsangehörigkeit bedingte Reichsangehörigkeit gewährt.

§ 35.

b) Erwerbung und Verlust der Staatsangehörigkeit.

(Gesetz v. 1. Juni 1870).

A) Erworben wird die Staatsgehörigkeit in einem Bundesstaate:

1. unmittelbar durch familienrechtliche Verhältnisse:

a) Abstammung (nicht Adoption), selbst wenn die Geburt im Auslande erfolgt. Eheliche Kinder folgen der Staatsangehörigkeit des Vaters, außereheliche derjenigen der Mutter (§§ 2, 3).

b) Legitimation, wenn der Vater des außerehelichen Kindes ein Deutscher ist, und die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters besitzt (§§ 2, 4).

c) Verheiratung mit einem Deutschen (§§ 2, 5).

2. mittelbar durch Verleihung durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde (Kreisregierung) ausgestellte Urkunde. Letztere erlangt jedoch erst Rechtswirksamkeit mit der Aushändigung, also niemals, wenn der Aufzunehmende vorher stirbt (§ 10).

Die Verleihung, welche sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder erstreckt, (§ 11), kann bewirkt werden:

a) durch Aufnahme eines Deutschen (§§ 2, 7), welche dem Nach-

---

[1]) Ebenso die Mot. u. Stengel „Die deutschen Schutzgebiete" 1895 S. 135 ff. A. M. Seydel („M. N. N." Nr. 586 v. 21. Dez. 1888), der eine Landesangehörigkeit der Schutzgebiete konstruiert.

suchenden grundsätzlich erteilt werden muß. Versagt kann sie werden:

α) unselbständigen Personen bei mangelnder Genehmigung des Gewalthabers (Vaters, Vormundes, Eheherrn);

β) bei polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen;

γ) bei Mangel hinreichender Mittel oder Kräfte zur Verschaffung des notdürftigen Lebensunterhaltes (Freizüg.=Ges. §§ 2—5);

δ) bei mangelnder Niederlassung in dem betreffenden Bundesstaate (§ 7);

b) durch Naturalisation eines Ausländers, welche indes versagt werden muß (§§ 2, 8);

α) bei mangelnder — nach dem auswärtigen Gesetze zu beurteilender — Dispositionsfähigkeit[1]);

β) bei bescholtenem Lebenswandel;

γ) beim Mangel einer Wohnung oder eines Unterkommens am Orte der Niederlassung;

δ) bei Unfähigkeit, sich und seine Angehörigen am Orte der Niederlassung zu ernähren[2]);

c) durch Bestallung eines Deutschen oder Ausländers im Staats-, Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienste eines Bundesstaates (§ 9). Ob auch der Offiziersdienst als Staatsdienst anzusehen sei, ist kontrovers.

Erfolgt eine Anstellung im Reichsdienste, so ist zu unterscheiden:

α) Deutsche behalten ihre alte Staatsangehörigkeit bei;

β) Ausländer erwerben die Staatsangehörigkeit in dem Bundesstaate ihres dienstlichen Wohnsitzes. Haben sie letzteren im Auslande und beziehen sie ein Diensteinkommen aus der Reichskasse, in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie um Verleihung nachsuchen, ohne Gesuch überhaupt nicht. (Ges. v. 20. Dez. 1875);

d) durch Gebietserwerbung. Einen Erwerb durch Ersitzung kennt das Reichsrecht nicht.

B) Verloren wird die Staatsangehörigkeit:

---

[1]) Vgl. Holtzendorff, der Rechtsfall der Fürstin Bibesco. 1876.

[2]) Da es sich bei der Naturalisation um einen Akt der Gnade handelt, so kann dieselbe durch Staatsvertrag oder Landesrecht noch an weitere Bedingungen geknüpft werden. So wird z. B. für österreich=ungarische Unterthanen der Nachweis der Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande verlangt, und Bayern macht die Verleihung von dem Nachweise abhängig, daß der Aufzunehmende im Falle der Naturalisation sofort die Heimat in einer bayerischen Gemeinde erhält.

1. durch **Entlassung** auf Antrag (§§ 13—19), welche sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder erstreckt;

a) dem Antrage **muß** stattgegeben werden bei Nachweis der Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate;

b) beim Fehlen dieses Nachweises **kann** die Entlassung trotzdem erteilt werden, wird aber unwirksam mit Wirkung ex tunc, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Reiches verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt;

c) sie **darf** jedoch bei dem Mangel des erwähnten Nachweises nicht erteilt werden:

α) Wehrpflichtigen vom 17.—25. Lebensjahre, wenn nicht die Kreisersatzkommission bezeugt, daß sie nicht lediglich dem Militärdienste sich entziehen wollen;

β) Zivilbeamten, aktiven Militärpersonen und Offizieren des Beurlaubtenstandes vor deren Dienstentlassung;

γ) einberufenen Reservisten und Landwehrmännern 1. Aufgebots;

δ) Landwehrmännern 2. Aufgebotes im Falle besonderer Anordnung bei Krieg und Kriegesgefahr (Ges. v. 11. Febr. 1888 § 4 Z. 3)[1]);

2. durch **Aberkennung** infolge Ausspruches der Zentralbehörde des Heimatstaates (§§ 13, 20, 22):

a) wenn ein Deutscher im Auslande sich aufhält und bei Krieg oder Kriegsgefahr der ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr nicht Folge leistet;

b) wenn ein Deutscher **ohne** Erlaubnis seiner Regierung in fremde Staatsdienste tritt und der ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte nicht nachkommt[2]);

3. durch **Verjährung** infolge zehnjährigen Aufenthaltes im Auslande (§§ 13, 21) mit Wirkung auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Abwesenden. Willens- und Handlungsfähigkeit kommt hiebei nicht weiter in Betracht, da lediglich die Thatsache des Aufenthaltes im Auslande das Entscheidende ist.

Diese **Frist beginnt** mit dem Austritte aus dem Reiche bezw.

---

[1]) Wegen Übertretung dieser Vorschriften s. RStGB. §§ 140, 360 Z. 3.

[2]) Das sog. Expatriierungsgesetz v. 4. Mai 1874, das eine Aberkennung der Staatsangehörigkeit gegenüber renitenten Geistlichen zuließ, ist durch Ges. v. 6. Mai 1890 aufgehoben worden.

dem Ablaufe des Reisepapieres oder Heimatscheines[1]), endigt bei Deutschen, die im Auslande geboren sind, mit Ablauf des 10. Lebensjahres und wird unterbrochen durch Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulates oder durch Rückverlegung des Wohnsitzes in das Bundesgebiet.

Gegen derartige Verjährung wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen eine andere Staatsangehörigkeit erworben ward. Bei Rückkehr in das deutsche Reich ist nämlich der Bundesstaat der Niederlassung auf Nachsuchen zur „Aufnahme" verpflichtet, auch kann solche im früheren Heimatsstaate gewährt werden, selbst ohne Niederlassung daselbst.

Andererseits kann die 10 jährige Frist sogar abgekürzt werden unter den Voraussetzungen:

a) eines Staatsvertrages (sog. Bancroft-Vertrages)[2]),
b) eines fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthaltes im Auslande,
c) der Erwerbung der dortigen Staatsangehörigkeit.

4. durch Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter.

5. durch Verheiratung einer Deutschen mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder einem Ausländer.

c) Wirkungen der Staatsangehörigkeit.

§ 36.

α) Pflichten und Rechte der Staatsangehörigen im Allgemeinen.

Die Staatsangehörigkeit ist das Verhältnis der Zugehörigkeit eines Menschen zu einem bestimmten Staate. Ihr entspringen gewisse Pflichten, deren Erfüllung die Staatsgewalt zur Durchführung ihrer Aufgaben von den Unterthanen erheischt. An sie knüpfen sich aber auch eine Reihe von Rechten, Ansprüchen der Unterthanen darauf, daß, wie sie gegenüber dem Staate, auch dieser ihnen gegenüber seinen Verpflichtungen nachkomme. Eine enumeratorische Aufzählung der-

---

[1]) Heimatschein in diesem Sinne ist eine auf 5 Jahre ausgestellte Urkunde über die Staatsangehörigkeit zum Unterschied von dem Heimatscheine, welcher die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde nachweist.

[2]) Genannt nach George Bancroft, der von 1867—1874 nordamerikanischer Gesandter in Berlin war, und zuerst die Eingehung derartiger Verträge veranlaßte (1868 mit dem norddeutschen Bunde und kurz darauf auch mit den einzelnen süddeutschen Staaten).

selben ist jedoch unmöglich, da ihr Gebiet an sich unbegrenzt. Im Vordergrunde stehen:

A. Die Pflichten:

1. Gehorsamspflicht innerhalb des Rahmens der Gesetze (vgl. RStGB. § 113). Zur Erzwingung derselben sind der Staatsgewalt durch die Strafgesetze Mittel an die Hand gegeben.

2. Treupflicht, d. h. Pflicht zur Unterlassung nachteiliger Handlungen wider den Staat. Deren Verletzung qualifiziert sich teils als Hoch- und Landesverrat, teils als Majestätsbeleidigung (RStGB. §§ 80 ff.) Dieser Pflicht hat sich auch der Ausländer, jedoch nur auf inländischem Staatsgebiete, zu unterziehen.

B. Die Rechte[1]):

1. Anspruch auf gleichmäßigen Schutz im Auslande (Art. 3 ^{VI}). Diesem Zwecke dienen die Gesandtschaften und Konsulate.

2. Anspruch auf gleichmäßigen Schutz im Inlande und auf den Genuß der Wohlthaten der Gesetze. Es kann daher bei Justizverweigerung Beschwerde zum Bundesrate ergriffen werden. (Art. 77).

Mit diesem Anspruche steht in Verbindung:

a) das Verbot der Ausweisung eines Deutschen aus dem Bundesgebiete (vgl. Freizüg.-Ges. §§ 1, 12; RStGB. §§ 39 Z. 2, 284 ^{II}, 362 ^{III}).

b) das Verbot der Auslieferung eines Deutschen an eine ausländische Regierung (RStGB. § 9).

Wohl aber besteht innerhalb des Reiches zwischen den einzelnen Bundesstaaten eine Rechtshilfe- und daher Auslieferungspflicht (Ges. v. 21. Juni 1869, GBG. 157—169), wie auch die Versagung oder Anweisung des Aufenthaltes in bestimmten Bezirken oder Orten vielfach einer Ausweisung gleichkommt[2]).

---

[1]) Über die sog. bürgerlichen, die Grund- und Freiheitsrechte s. o. S. 6.

Die mehrfache Hervorhebung des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Konfessionen (Ges. v. 3. Juli 1869, Freiz.-Ges. § 1 ^{III}, bayer. Schlußprotokoll II) hat nur Bedeutung für die einzelnen Individuen, nicht auch für die Religionsgesellschaften. Diese scheiden sich nach wie vor in die öffentlichen und die minder berechtigten Privatreligionsgesellschaften.

Zu erwähnen ist hier auch das Recht zu öffentlichen Aemtern zugelassen zu werden. Dasselbe enthält nicht etwa das Recht auf ein Amt nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen, sondern lediglich den Anspruch jedes Deutschen, nicht aus dem Grunde anderer Staatsangehörigkeit von der Anstellung in einem Bundesstaate ausgeschlossen zu werden.

[2]) Da ferner in Bayern und Elsaß-Lothringen das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz nicht eingeführt wurde, für das Verhältnis derselben zu den übrigen Bundesgliedern daher nach wie vor der Gothaer Vertrag

3. Anspruch auf den Genuß der politischen Rechte, welcher jedoch noch von den verschiedensten Voraussetzungen (Alter, Geschlecht, Vermögen, Ehrenhaftigkeit, Wohnsitz ꝛc.) abhängig sein kann und infolge dessen den meisten Staatsangehörigen entzogen ist.

β) Rechte der Arbeiter insbesondere[1].

§ 37.

1. Vorbemerkung.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Staat die materielle Berechtigung, aber auch die Aufgabe hat, für die Wohlfahrt seiner Angehörigen zu sorgen. Die „Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes" wird schon in der Einleitung zur Verfassungsurkunde als einer der Zwecke des Bundes bezeichnet, und Art. 1 Z. 4 RV. weist u. a. die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb einschließlich des Versicherungswesens der ausschließlichen Gesetzgebung des Reiches zu.

Als daher durch die in den letzten Jahrzehnten immer bedeutender anschwellende Bewegung der Sozialdemokratie die Leiter und Gesetzgeber des Staates mit Dringlichkeit darauf hingewiesen wurden, daß zahlreiche Klassen der Bevölkerung mit wirtschaftlichem Notstande kämpften, da zeigte sich auch alsbald die Bereitwilligkeit, den negativen Standpunkt des individualistischen Staates zu verlassen, und mittels positiver Förderung des Wohles der Arbeiter die Heilung der sozialen Schäden anzubahnen, zumal man sich von vornhinein bewußt war, daß Sozialistengesetze und ähnliche Repressivmaßregeln allein die mächtig entfachte Flamme nicht mehr zu ersticken vermochten.

Den Weg, den die Gesetzgebung gehen müsse, um durch organische Einrichtungen auf die Linderung vorhandener wirtschaftlicher Bedrängnisse hinzuwirken, zeichnete die Allerhöchste Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881 vor. Auf diesem Wege entstand auch eine ganze Reihe sozialer Gesetze, die denjenigen, auf welche sie sich beziehen, eine stattliche Anzahl rechtlicher Ansprüche

---

vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Übernahme der Ausgewiesenen und Heimatlosen, sowie die Eisenacher Übereinkunft vom 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger in Kraft bleibt (bayer. Schlußprot. III, RV. Art. 3 II u. III, 4, Freizüg.-Ges. § 7, Ges. über den Unterstützungswohnsitz § 1), so kann Bayern und Elsaß von den übrigen Bundesgliedern und umgekehrt die Übernahme hilfsbedürftiger Staatsangehöriger verlangen.

[1]) „Das Ziel der sozialen Gesetzgebung ist die Durchführung einer allgemeinen Staatsbürgerversicherung". W. Kulemann: Die Reform unserer Sozialversicherung. Leipzig 1894. Ähnlich auch Bismarck Bd. 11 S. 149.

gewähren, **Berechtigungen positiven Inhalts**, die im Verwaltungs- oder Verwaltungsrechtsverfahren verfolgbar, als Rechte im subjektiven Sinne bezeichnet werden müssen.

Diese Gesetze sind:

1. das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883, nunmehr in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 (cit. KVG.);

2. das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (cit. UVG.) nebst

3. dem Gesetze über die Ausdehnung der Unfallversicherung vom 28. Mai 1885 (cit. AG.);

4. das Gesetz, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen vom 15. März 1886 (sog. „Unfallfürsorgegesetz“, cit. FG.);

5. das Gesetz, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (cit. LVG.);

6. Gesetz, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (cit. BG.);

7. Gesetz, betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (cit. SG.);

8. Gesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (cit. JG.).

Der **Zweck** dieser Gesetze ist oben im Allgemeinen schon angedeutet. Im Einzelnen will die **Krankenversicherung** zunächst der Not vorbeugen, in welche eine mit der Krankheit verbundene Erwerbsunfähigkeit die Familie eines Lohnarbeiters nur zu leicht bringen kann; sie will aber auch durch ausgiebige und rechtzeitige Zuziehung eines Arztes den Erkrankten möglichst bald wieder zu seiner Erwerbsthätigkeit zurückführen und dadurch vor wirtschaftlichem Zusammenbruche und der entwürdigenden Armenpflege bewahren.

Allein die Krankenversicherung wirkt nur 13 Wochen lang; an ihrer Stelle tritt nun die **Unfallversicherung**, welche dem Erkrankten bis zu seiner Gesundung mit Unterstützungen, die je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit abgestuft sind, helfend zur Seite steht. Weiterhin aber sorgt sie durch Zuwendung jährlicher Renten auch für die Hinterbliebenen eines bei einem Betriebsunfall getöteten Arbeiters.

Verfällt jedoch der Versicherte nicht infolge eines Betriebsunfalles, sondern aus anderen Gründen, aus Gebrechlichkeit, Siechtum ꝛc. in Erwerbsunfähigkeit, so schützt ihn die **Invaliditätsversicherung** vor den härtesten Nahrungssorgen; nach Erreichung eines gewissen

Alters endlich bringt ihm die Altersversicherung Unterhaltsbeiträge zu, gleichviel ob und wieviel er noch verdienen kann.

Diese Fürsorge aber, welche der Staat unabhängig vom Willen des einzelnen Individuums, kraft des Versicherungszwanges sogar häufig gegen denselben, eintreten läßt, gehört dem öffentlichen Rechte an. Denn sie wurde zu einer eigenen Aufgabe des Staates und nicht im Interesse des Einzelnen eingeführt, sondern zum Wohle der Allgemeinheit.

Nicht durch Willensübereinstimmung der Beteiligten nach Art eines Vertrages, sondern einzig und allein durch die Thatsache des Beschäftigtseins in einem versicherungspflichtigen Betriebe wird das Versicherungsverhältnis begründet; es erlischt mit der thatsächlichen Einstellung der Beschäftigung ohne Rücksicht auf etwa bestehende Kündigungsfristen. [1])

Beiträge und Unterstützung stehen sich auch nicht als Glieder eines und desselben Rechtsverhältnisses gegenüber, es liegt kein do ut des, nicht Leistung und Gegenleistung im Rechtssinne vor, vielmehr ist die Zahlung der Unterstützung eine einseitige, selbständige, aus dem Gesetze hervorgehende Staatsaufgabe, die bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen — gleichviel ob die Beiträge entrichtet sind oder nicht — bethätigt wird.

Der Anspruch auf Beiträge anderseits ist ein vom Staate verliehenes einseitiges Recht, das sein eigentliches Fundament im öffentlichen Interesse hat, eine Last, welche zunächst zwar den Arbeitern und Arbeitgebern, als den hiebei zunächst Interessierten, auferlegt ist, denselben aber ebenso gut erlassen (vgl. LVG. § 16, KVG. § 54a) oder, wie bei dem Reichszuschusse der Invaliditäts- und Altersversicherung, auf die anderen Berufsstände, die Allgemeinheit, mitverteilt werden kann, ohne dem Charakter der Unterstützung irgendwie Abbruch zu thun.

Der öffentlichen Natur dieser Beiträge entspricht auch, daß sie bei Rückstand wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden und das Vorzugsrecht des § 54 Nr. 1 der Reichskonkursordnung genießen.

Daß endlich das deutsche Reich die Wohlthaten der sozialen Gesetzgebung auch auf die im Inlande in Lohn- oder Dienstverhältnis stehenden Ausländer (subditi temporarii) ausdehnte, ist einerseits als Akt der Gnade anzusehen, da auch diese Ausländer an der nationalen wirtschaftlichen Arbeit und Produktion Teil genommen haben, anderseits als Akt politischer Zweckmäßigkeit, da eine Befreiung der

[1]) Vgl. Samml. der Entsch. des bayer. Verwaltungsgerichtshofes Bd. IX S. 355 ff., Bd. XII S. 41 ff.

Ausländer von der Versicherungspflicht und ihrer Arbeitgeber von den entsprechenden Lasten eine erhebliche Steigerung der Einfuhr ausländischer Arbeitskräfte zur Folge haben würde.

§ 38.

2. Die Versicherten.

Der Kreis der Versicherten ist bei den verschiedenen Zweigen der Arbeiterversicherung verschieden groß.

I. Krankenversicherung.

(§ = § des KVG.)

1. Dem Versicherungszwange unterliegen:

A. kraft des Gesetzes: Personen, welche mindestens eine Woche lang gegen Gehalt oder Lohn[1]) beschäftigt sind, und zwar:

a) Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge):

α) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Baggereibetriebe, auf Werften und bei Bauten;

β) im Handwerke und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben[2]);

γ) in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen (§ 1).

b) folgende Kategorien, wenn ihr Gehalt oder Lohn für den Arbeitstag $6^2/_3$ M. oder für das Jahr 2000 M. nicht übersteigt:

α) Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker,

β) das Geschäftspersonal der Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten,

γ) Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, diese jedoch nur unter der weiteren (vierten) Voraussetzung, daß durch Vertrag die ihnen nach Art. 60 des Handelsgesetzbuches zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind (§§ 1 u. 2[b]).[3])

c) das Betriebspersonal der Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltungen (§ 1[II]).

---

[1]) Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge (§ 1[V]).

[2]) Hierzu gehören z. B. auch die in Apotheken beschäftigten Arbeiter.

[3]) Art. 60 HGB. lautet: „Ein Handlungsgehilfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, geht dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig. Jedoch hat er auf die Vergünstigung nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch."

Auch in der Invaliditäts- und Altersversicherung sind die Handlungsgehilfen und -Lehrlinge den Betriebsbeamten gleichgestellt.

B. kraft **statutarischer** Bestimmung eines engeren oder weiteren Kommunalverbandes, vorausgesetzt, daß die Beschäftigung gegen Gehalt oder Lohn stattfindet:

a) vorübergehend, d. h. weniger als eine Woche lang, Beschäftigte;
b) Angestellte in Kommunalbetrieben oder im Kommunaldienste, soweit dieselben nicht ohnedies versicherungspflichtig sind, und ihr Gehalt oder Lohn $6^2/_3$ M. pro Tag oder 2000 M. pro Jahr nicht übersteigt;
c) die im Gewerbebetriebe beschäftigten Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers;
d) Hausindustrielle;
e) Handlungsgehilfen und Lehrlinge, auch wenn denselben die Ansprüche nach Art. 60 HGB. ungeschmälert zustehen;
f) Arbeiter (nicht Wirtschaftsgesinde) und Betriebsbeamte in der Land- und Forstwirtschaft (§ 2).[1])

C. kraft Verfügung des **Reichskanzlers**, bezw. der **Landeszentralbehörden**: die in Betrieben oder im Dienste des Reiches oder eines Bundesstaates beschäftigten Personen, sofern ihr Arbeitsverdienst $6^2/_3$ M. pro Tag oder 2000 M. pro Jahr nicht übersteigt (§ 2^a).

2. **Ausgenommen** von der Versicherungspflicht sind:

A. kraft **Gesetzes**:

a) Personen des Soldatenstandes und diejenigen in Betrieben oder im Dienste des Reiches, eines Bundesstaates oder Kommunalverbandes beschäftigten Personen, welchen in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder Lohnes oder auf entsprechende Unterstützung zusteht (§ 3);
b) die Besatzung von Seeschiffen, auf welche die Vorschriften der §§ 48 und 49 der Seemannsordnung Anwendung finden (§ 1^{III});
c) Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, endlich das Geschäftspersonal der Anwälte u. s. w., wenn deren Arbeitsverdienst täglich $6^2/_3$ M. oder jährlich 2000 M. übersteigt (§§ 1 Z. 2 u. 2^a, § 2^b);
d) Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken (§ 1^I a. E.);
e) Personen, welche kraft statutarischer Bestimmung oder behördlicher Anordnung dem Versicherungszwange unterworfen werden können, aber nicht unterworfen sind;

---

[1]) Die Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter kann außerdem durch die **Landesgesetzgebung** eingeführt werden und zwar entweder nach besonderen Grundsätzen oder nach den Bestimmungen des KVG. Letzteres findet jedoch dann nur mit den aus § 133 ff. LVG. sich ergebenden Modifikationen Anwendung.

f) selbständige Gewerbetreibende;
g) Dienstboten;
h) nicht beschäftigte Arbeiter.[1])

B. infolge Antrages:

a) chronisch Kranke, Gebrechliche und Altersschwache (die Zustimmung des unterstützungspflichtigen Armenverbandes vorausgesetzt);
b) Personen, denen für den Fall der Erkrankung gegen ihren Arbeitgeber eine der gesetzlichen gleichstehende Unterstützung zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers gesichert ist (§ 3 [a]).

C. infolge Antrags des Arbeitgebers:

a) Lehrlinge und
b) Arbeiterkolonisten, wenn denselben für den Krankheitsfall durch den Arbeitgeber für die Dauer von 13 Wochen Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gesichert ist.

3. Eine Versicherungsberechtigung besteht — für die unter 2 A f und g genannten Kategorien jedoch nur gegenüber der Gemeindekrankenversicherung — (§§ 4 [II], 11, 19, 26 [a], 27, 63 und 72):

a) für die ohne Gehalt oder Lohn in den sub Ziffer 1 genannten Betrieben beschäftigten Personen;
b) für die nach §§ 2 [a] und 3 des Gesetzes der Versicherungspflicht nicht unterliegenden Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, deren Gehalt 2000 M. ꝛc. nicht übersteigt;
c) für Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, Schreiber der Rechtsanwälte ꝛc. mit höherem Arbeitsverdienste als $6^2/_3$ M. täglich oder 2000 M. jährlich;
d) für die statutarisch verpflichtbaren, aber nicht verpflichteten Personen;
e) für die infolge Antrages des Arbeitgebers befreiten Personen;
f) für die Dienstboten;
g) für andere Personen, denen statutarisch die Aufnahme in die Gemeindekrankenversicherung zusteht oder das Recht des Beitritts eingeräumt wurde, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen 2000 M. nicht übersteigt.

Die Ausübung der Berechtigung geschieht entweder durch freiwilligen Beitritt zur Versicherung oder durch freiwilliges Verbleiben in der Versicherung beim Ausscheiden aus der versicherungsbegründenden ohne Übertritt in eine anderweitige versicherungspflichtige Beschäftigung.

---

[1]) Es ist also nicht der Arbeiterstand als solcher versicherungspflichtig.

Der Beitritt der Berechtigten wie die freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeinde- oder Kassenvorstande oder durch stillschweigende Fortbezahlung der vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge (§§ 4 II, 19, 27 I).

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Nichtleistung der Versicherungsbeiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen;
b) durch Übertritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung;
c) durch Wegzug aus dem Reichsgebiete (§§ 4 III, 11, 19 VI, 27 II).

II. Unfallversicherung.

(§ = § des UVG.).

1. Der Versicherungzwang besteht:

A. kraft Gesetzes gegenüber allen Arbeitern[1]) und Betriebsbeamten, letzteren, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt:

a) in Berg-, Salz- und Hüttenwerken, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen (§ 1 I);
b) in Fabriken, d. h. denjenigen Betrieben:
   α) in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen (§ 1 III);
   β) in welchen mindestens 10 Arbeiter regelmäßig mit der Be- oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig beschäftigt sind (§ 1 IV);
   γ) in welchen Explosivstoffe oder explodierende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden (§ 1 IV);
   δ) welche vom Reichsversicherungsamte für Fabriken erklärt werden (§ 1 V);
c) im Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenarbeiter- und Schornsteinfegergewerbebetriebe (§ 1 II);
d) im Hochbaubetriebe (§ 1 VIII und Bundesratsbeschl. v. 22. Jan. 1885, 27. Mai 1886 u. 14. Jan. 1888);
e) im gesamten übrigen Baubetriebe (BG. § 1);

---

[1]) Der Begriff des Arbeiters erfordert ein dauerndes oder vorübergehendes Dienstverhältnis zu einem Arbeitgeber, dem Betriebsunternehmer.

f) im gesamten Betriebe der Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-, Marine- und Heeresverwaltungen;[1][2])
g) im Baggereibetriebe;
h) im gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe, sowie im Gewerbebetriebe des Schiffziehens (Treidelei);
i) im gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetriebe;
k) im Gewerbebetriebe der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer (AG. § 1);
l) in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (LVG. § 1);
m) im Seedienste nach näherer Bestimmung des § 1 SG.

B) Kraft statutarischer Bestimmung:
a) für Betriebsbeamte mit einem 2000 M. übersteigenden Jahresarbeitsverdienste (§ 2 ^{I}, LVG. § 2 ^{II});
b) für Unternehmer versicherungspflichtiger Betriebe (§ 2 ^{II}, LVG. § 2 ^{II});
c) für Baugewerbetreibende, welche nicht regelmäßig mindestens einen Lohnarbeiter beschäftigen (BG. § 2 ^{II}).

2. Ausgenommen von der Versicherung sind trotz ihrer Beschäftigung in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben:
a) Beamte der Reichszivilverwaltung, des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine und Personen des Soldatenstandes[3]) (FG. § 1, LVG. § 4, BG. § 1 ^{III}, SG. § 1 ^{III});
b) Betriebsbeamte eines Bundesstaates[3]) oder Kommunalverbandes mit festem Gehalte und Pensionsberechtigung (§ 4);
c) die statutarisch verpflichtbaren, aber nicht verpflichteten Personen.

3. Berechtigt sind die Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und von Bauarbeiten (LVG. § 2, BG. § 2):

A. kraft Gesetzes:

---

[1]) Hierzu gehört nicht die Kriegführung oder Ausbildung der im Dienste befindlichen Soldaten,

[2]) Bei allen Reichs- oder Staatsbetrieben tritt an Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich, bezw. der Staat.

[3]) Auf diese findet das Unfallfürsorgegesetz vom 15. März 1886 Anwendung. Durch letzteres Gesetz wurde § 4, soweit er sich auf Reichsbetriebsbeamte bezieht, aufgehoben.

Staats- und Kommunalbeamte unterliegen dann dem Unfallfürsorgegesetze, wenn für sie durch Landesgesetzgebung oder Statut gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles eine den Vorschriften des Reichsgesetzes gleichkommende Fürsorge getroffen ist. Diese Fürsorge ist eine dienstpragmatische und findet ihren Ausdruck in erhöhten Pensionen und Reliktengeldern.

a) zur Selbstversicherung bei einem Jahresarbeitsverdienste unter 2000 M.;

b) zur Versicherung nichtversicherungspflichtiger, in Land- und Forstwirtschaft oder bei Bauarbeiten beschäftigter Personen;

B. kraft Statuts zur Selbstversicherung auch bei einem 2000 M. übersteigenden Jahresarbeitsverdienste.

III. Invaliditäts- und Altersversicherung.

(§ = § des JG.)

1. Dem Versicherungszwange unterliegen:

A. kraft Gesetzes (unter Voraussetzung des vollendeten 16. Lebensjahres):

a) alle Arbeiter sämtlicher Berufszweige (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge), sowie die häuslichen und landwirtschaftlichen Dienstboten, welche gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt sind. Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge (§ 3);

b) Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen und -Lehrlinge mit einem 2000 M. nicht übersteigenden Jahresarbeitsverdienste;

c) die auf deutschen See- und Binnenschiffen gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen (§ 1);

B. im Falle eines Bundesratsbeschlusses:

a) Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen;

b) selbständige Hausgewerbetreibende, z. B. die der Tabakfabrikation (Bundesratsbeschluß v. 3. Dez. 1891).

2. Ausgenommen von der Versicherung sind:

A. kraft Gesetzes:

a) Arbeiter, welche keinen Lohn oder lediglich freien Unterhalt haben (§ 3 II);

b) Personen unter 16 Jahren (§ 1);

c) Reichs- und Staatsbeamte;

d) Kommunalbeamte mit Pensionsberechtigung;

e) Personen des Soldatenstandes (§ 4 I);

f) Apothekergehilfen und -Lehrlinge (§ 1 Z. 2);

g) Invaliden, d. h. solche Personen, welche nicht mindestens 1/3 des Tagelohnes gewöhnlicher Tagarbeiter verdienen können, oder welche bereits eine Invaliditätsrente beziehen (§ 4 II);

h) Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen und -Lehrlinge mit einem 2000 M. übersteigenden Jahresarbeitsverdienste (§ 1);

B. im Falle eines Bundesratsbeschlusses:

a) vorübergehende Dienstleistungen (§ 3 III, Bundesratsbeschl. vom 27. Nov.1890 und Bek. v. 4. Dez. 1891);

b) pensionsberechtigte Beamte anderer als der (sub 1 Aa—c) genannten öffentlichen Verbände und Körperschaften (§ 7);

C. im Falle Antrags: Personen, welche eine Unfallrente oder vom Reiche, einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pension oder Wartegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente (114 M. 70 Pf.) beziehen.

3. Versicherungsberechtigt sind:

A. in der Form der Selbstversicherung: kleine Betriebsunternehmer und Hausgewerbetreibende (s. o. Z. 1 Bb), soweit sie nicht für versicherungspflichtig erklärt sind und unter der Voraussetzung, daß sie noch nicht 40 Jahre alt und noch nicht invalide (s. o. Z. 2 Ag) sind (§ 8);

B. in der Form freiwilliger Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses: Personen, welche — z. B. wegen Aufgebens einer versicherungspflichtigen Beschäftigung — aus dem Versicherungsverhältnisse ausscheiden (§ 117; vgl. auch u. S. 111 Anm. 1).

C. in der Form der Erneuerung des Versicherungsverhältnisses auf Grund

a) Wiedereintrittes in ein versicherungspflichtiges Verhältnis oder freiwilliger Beitragsleistung und

b) Ablaufs einer Wartezeit von 5 Beitragsjahren[1]) (§ 32 II).

Die Versicherungsberechtigten dürfen sich nur in Lohnklasse II versichern und sind verpflichtet, statt der vollen Beiträge von 20 Pfennig für jede Woche der Selbstversicherung eine Doppelmarke von 28 Pfennig beizubringen (§§ 8, 120, 121, 146 u. Bundesratsbeschl. v. 16. Mai 1890).

Mit einfachen Marken genügen jedoch ihrer Verpflichtung:

a) selbständige Betriebsunternehmer, welche regelmäßig nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigen und während mindestens 5 Beitragsjahren Beiträge entrichtet haben (§ 118);

b) Saisonarbeiter, welche ihr Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber zeitweilig unterbrechen (§ 119) für eine 4 Monate nicht übersteigende arbeitsfreie Zwischenzeit.

---

[1]) Als Beitragsjahr gelten 47 Beitragswochen, welche sich auf 4 aufeinanderfolgende Kalenderjahre verteilen können (§ 17 i. V. m. § 32 I)

§ 39.

3. Die Träger der Versicherung.

Die Einrichtungen, bei denen die Arbeiterversicherung zu erfolgen hat, werden allgemein als Korporationen oder Anstalten des öffentlichen Rechtes bezeichnet. Dieselben sind jedoch nicht nach einheitlichem Plane oder gleichen Grundsätzen ausgebildet worden, sondern stückweise entstanden und daher in den drei großen Gebieten der Arbeiterversicherung sowohl ihrer äußeren Gestalt als ihrer inneren Natur nach grundsätzlich von einander verschieden.[1]) Insbesondere weisen die Träger der Kranken- und Unfallversicherung einen genossenschaftlichen, die der Invaliditäts- und Altersversicherung einen Anstaltscharakter auf.

I. Krankenversicherung.

1. Die regelmäßigen Träger der Krankenversicherung sind die Ortskrankenkassen und die im wesentlichen mit ihnen übereinstimmenden Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen, welche durch das Krankenversicherungsgesetz neu eingeführt wurden. Dieselben besitzen die Eigenschaften und Rechte juristischer Personen (§§ 25, 64, 72^{III}), haben ein von der Gemeindebehörde bzw. dem Betriebsunternehmer mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde errichtetes Kassenstatut und einen von der Generalversammlung gewählten Vorstand zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung und Führung der laufenden Verwaltung[2]). (§§ 23, 24, 34, 35, 64 u. 72).

Die Generalversammlung besteht entweder aus sämtlichen großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Kassenmitgliedern oder, und zwar stets bei einer Mitgliederzahl von 500 und darüber, aus Vertretern derselben (§§ 37, 64, 72).

Ferner haben beitragspflichtige Arbeitgeber Anspruch auf Vertretung im Vorstande und der Generalversammlung zu $^1/_3$ der Stimmen, und sind berechtigt, ihre Geschäftsführer und Betriebsbeamten zu Mit-

---

[1]) Insbesondere die Krankenversicherung steht außerhalb jeder engeren Verbindung mit den beiden anderen Versicherungsarten. Die Frage der Vereinfachung der verwickelten und schwerfälligen Organisation, das Problem der Vereinigung der Versicherungsarten, hat eine Menge von Vorschlägen gezeitigt, die indes bis heute gesetzgeberisch noch nicht verwertet sind.

[2]) Bei Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen ist die Rechnung- und Kassenführung unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- oder Kassenführer wahrzunehmen (§§ 64 Z. 3 u. 72). — Die Mitglieder des Vorstandes, sowie Rechnungs- und Kassenführer prästieren diligentiam quam suis rebus (§§ 42, 64, 72).

gliedern des Vorstandes und der Vertreterversammlung zu wählen (§§ 38, 38a, 64 u. 72).

Die Aufsicht über die genannten Kassen wird unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde durch eine von der Landesregierung bestimmte Behörde oder, wenn die Kassen für den Bezirk einer Gemeinde von mehr als 10000 Einwohnern errichtet sind, durch die Gemeindebehörde wahrgenommen (§§ 44, 66, 72).

Im Einzelnen ist zu bemerken:

a) Ortskrankenkassen sind für einzelne Orte oder Bezirke unter möglichster Scheidung der Gewerbezweige oder Betriebsarten zu errichten (§ 16 I u. III); doch können auch mehrere oder alle Gewerbezweige oder Betriebsarten eines Ortes (§ 16 IV), ja selbst verschiedene getrennte Gemeinden zu einer gemeinsamen Ortskrankenkasse (§ 43) und sämtliche oder mehrere Ortskrankenkassen innerhalb des Bezirkes einer Aufsichtsbehörde zu einem Kassenverbande[1]) sich vereinigen, welch letzterem dann gleichfalls die Eigenschaften und Rechte einer juristischen Person zukommen (§ 46).

Ferner können Gewerbezweige oder Betriebsarten, für welche eine Ortskrankenkasse nicht besteht, einer bestehenden (auch gemeinsamen) Ortskrankenkasse zugewiesen werden (§§ 18 a, 43 a).

Für die Errichtung von Ortskrankenkassen ist jedoch Voraussetzung, daß die Zahl der in der Kasse zu Versichernden mindestens 100 beträgt (§ 16 I) oder die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse sicher gestellt ist (§ 18).

Sinkt die Mitgliederzahl dauernd unter 50, oder können die gesetzlichen Mindestleistungen mit den regelmäßigen Maximalbeiträgen nicht mehr gedeckt und letztere infolge Widerspruchs der Beteiligten nicht noch weiter erhöht werden, so erfolgt Schließung der Kasse (§ 47). Größere Kassenorganisationen können auf Antrag der Generalversammlung aufgelöst werden (§ 48).

b) Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen werden für die Arbeiter eines oder mehrerer, demselben Unternehmer gehöriger Betriebe errichtet (§ 59); auch können mehrere Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen desselben Unternehmers mit Zustimmung ihrer Generalversammlungen zu einer Kasse vereinigt werden (§ 67 c).

Die Mitgliederzahl einer Kasse muß mindestens 50 betragen, außer wenn der Betrieb mit besonderer Krankheitsgefahr

---

[1]) An einem solchen Kassenverbande können auch Gemeindekrankenversicherungen, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen teilnehmen.

7

verbunden oder die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse sichergestellt ist (§ 61). Bei Insuffizienz der Kasse hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung der Mindestleistungen erforderlichen Zuschüsse zu machen (§ 65 II).

Eine Schließung der Kasse hat zu erfolgen bei Einstellung des Betriebs, Sinken der Mitgliederzahl oder ungenügender Sicherstellung der Leistungsfähigkeit, Nachlässigkeit des Unternehmers. Eine Auflösung kann stattfinden auf Antrag des Betriebsunternehmers nach Zustimmung der Generalversammlung und Anhörung der beteiligten Gemeinden (§ 68).

c) Baukrankenkassen können (zur Entlastung der Gemeinden) für die bei vorübergehenden größeren Baubetrieben (Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten) beschäftigten Arbeitermassen organisiert werden (§ 69). Sie sind zu schließen bei Auflösung des Betriebs und Nachlässigkeit des Betriebsunternehmers (§ 72).

2. Daneben hat jedoch die Krankenversicherung zur Durchführung ihrer Aufgaben auch bereits bestehende Kasseneinrichtungen mit einigen organisatorischen Abänderungen übernommen, nämlich:

a) die auf grund Berggesetzes errichteten Knappschaftskassen; ihr Rechtssubjekt ist der Knappschaftsverein; sie unterliegen landesgesetzlichen Vorschriften, sind jedoch hinsichtlich ihrer Leistungspflicht den Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen gleichgestellt (§ 74).

b) die auf grund Titels VI der Gewerbeordnung von Innungen für ihre Gesellen und Lehrlinge errichteten Innungskrankenkassen; ihr Rechtssubjekt ist die Innung. Sie sind Zwangskassen in dem Sinne, daß die Beschäftigung einer versicherungspflichtigen Person — nicht bloß eines Gesellen oder Lehrlings — bei einem Innungsmitgliede seine Zugehörigkeit zur Innungskrankenkasse zur unmittelbaren Folge hat. Den Ortskrankenkassen sind sie nachgebildet mit der einzigen Ausnahme, daß bei Insuffizienz nicht Schließung der Kasse, sondern (analog den Betriebs- [Fabrik-] Krankenkassen) die Zuschußverpflichtung der Innung eintritt (§§ 73 I, 65 II).

c) die auf grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 und 1. Juni 1884 oder auf Grund landesrechtlicher[1]) Vorschriften errichteten und auf freier Übereinkunft der Arbeiter beruhenden Hilfskassen, sofern sie ihren versicherungspflichtigen Mitgliedern die

---

[1]) Diesfalls jedoch nur, wenn ihr Statut von der Staatsbehörde genehmigt und für Bildung eines Reservefonds genügend Vorsorge getroffen ist.

Mindestleistungen der Gemeindekrankenversicherung (freie ärztliche Behandlung, Arznei, Krankengeld) gewähren. An Stelle freier ärztlicher Behandlung und Arznei kann eine Krankengeldserhöhung ($^3/_4$ statt $^1/_2$ des ortsüblichen Taglohnes) bei jenen Mitgliedern treten, welche zugleich noch der Gemeindekrankenversicherung oder einer anderen reichsgesetzlichen Krankenkasse angehören. Die Höhe des Krankengeldes richtet sich nach dem ortsüblichen Taglohne des Beschäftigungsortes der einzelnen Mitglieder, nicht nach dem des Kassensitzes.

Hilfskassen, welche diesen Voraussetzungen nicht genügen, bleiben als Zuschußkassen in Wirksamkeit, d. h. befreien nicht von der Teilnahme an einer Zwangskasse (§§ 75, 75$^{a, b}$ u. 76).[1]

3. Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche keiner der sechs reichsgesetzlich zugelassenen Krankenkassen angehören, tritt subsidiär die Gemeindekrankenversicherung ein (§ 4). Die Mitgliedschaft erlischt daher, sobald der Versicherte in eine Beschäftigung eintritt, vermöge deren er Mitglied einer Krankenkasse werden muß (§ 11).

Die Gemeindekrankenversicherung ist keine Krankenkasse, sondern eine für alle Gemeinden obligatorische, vom Gemeindevorstand verwaltete, kommunale Einrichtung. Bei ausmärkischen Bezirken tritt an Stelle der Gemeinde der Gutsherr oder der Markungsberechtigte (§ 83). Die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer gemeinsamen Krankenversicherung ist statthaft (§ 12 ff.). War in einem Bundesstaate (z. B. Bayern) schon vor Erlaß des Reichskrankenversicherungsgesetzes auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen eine gemeindliche Krankenversicherung eingeführt, so hat dieselbe nunmehr als Gemeindekrankenversicherung im Sinne des Reichsgesetzes zu gelten, soferne die Unterstützung den Anforderungen dieses Gesetzes genügt, und höhere Beiträge, als nach demselben zu-

[1]) Das Gesetz begründete nicht nur Zwangskassen, sondern auch in gewissem Sinne Kassenzwang. Denn nur der Beitritt zu einer freien Hilfskasse befreit von der Zugehörigkeit zu einer Zwangskasse. Im übrigen hat unter den verschiedenen Zwangskassen der Versicherungspflichtige nicht die Wahl, welcher er beitreten will; vielmehr gehört der Versicherungspflichtige kraft Gesetzes derjenigen Krankenkasse an, welche für seinen örtlichen Bezirk und seine Betriebsart eingerichtet ist. In erster Linie haben Anspruch auf Zugehörigkeit des Versicherungspflichtigen die Spezialkrankenkassen, Bau-, Betriebs- (Fabrik-), Innungs- und Knappschaftskrankenkassen; fehlt es an derartigen Organisationen, so kommt in zweiter Linie die Ortskrankenkasse, subsidiär tritt in allen Fällen die Gemeindekrankenversicherung ein (§§ 49 I u. 4).

Die An- und Abmeldepflicht des § 49 hat nicht konstitutive, sondern lediglich deklaratorische Bedeutung und dient nur zur Kontrole eines kraft Gesetzes bereits eingetretenen oder beendigten Versicherungsverhältnisses.

lässig sind, nicht erhoben werden (§ 15 und Bayer. Ausführ.-Ges. v. 26. Mai 1892).

4. Schließlich sei erwähnt, daß mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Gemeindekrankenkassen ermächtigt werden können, Vorschriften über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht zu erlassen und deren Übertretung mit Ordnungsstrafen zu belegen (§§ 6 a II, 26 Z. 2 a, 64, 72, 73).

II. Unfallversicherung.

1. Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit und unter Ausschluß der Privatversicherungsgesellschaften durch die Betriebsunternehmer, welche zu diesem Zwecke in Berufsgenossenschaften vereinigt werden.

Die Berufsgenossenschaften werden unter Scheidung nach Betrieben für bestimmte größere oder kleinere Bezirke gebildet (§ 9); nur in der Land- und Forstwirtschaft umfassen sie alle Betriebe ohne jede Ausscheidung innerhalb eines örtlichen Bezirkes (LVG. §§ 13 u. 18).

Unternehmer von Betrieben, welche landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören, können durch den Bundesrat zu Knappschaftsberufsgenossenschaften vereinigt werden (§ 94).

Bei Bauarbeiten, die nicht unter das UG., AG. und LVG. fallen — die bestehenden Hochbauberufsgenossenschaften sind bereits auf Grund des UG. ins Leben getreten — gibt es eine berufsgenossenschaftliche Bildung nur bei gewerbemäßiger Ausführung von Tiefbauten (Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deichbauten); es ist dies die über das ganze Reich sich erstreckende Tiefbauberufsgenossenschaft (BG. § 4).

Für die übrigen, nicht gewerbemäßig ausgeführten, Bauarbeiten (Regiebauten) erfolgt dagegen die Versicherung bei besonderen Versicherungsanstalten, welche in jeder Berufsgenossenschaft von Baugewerbetreibenden, auch in den Hochbauberufsgenossenschaften, errichtet werden. Die Versicherungsanstalt ist keine selbständige juristische Person, sondern ein Institut der Berufsgenossenschaft, wie z. B. die Innungskrankenkasse eine Einrichtung der Innung ist. Die Berufsgenossenschaft führt die Verwaltung der Versicherungsanstalt nach Maßgabe eines eigenen Nebenstatuts (BG. §§ 16 ff.).

Für die Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltungen endlich, sowie die vom Reiche oder einem Bundesstaate für Reichs- bezw. Staatsrechnung verwalteten Eisenbahnbetriebe einschließlich der Bauten, welche von denselben für eigene Rechnung ausgeführt werden, tritt an Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich, bezw.

der Staat, für dessen Rechnung die Verwaltung geführt wird (UG. § 2 I). Bei anderen fiskalischen Betrieben, nämlich den vom Reiche oder einem Bundesstaate für Reichs-, bezw. Staatsrechnung verwalteten Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieben (UG. § 2 II), den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Reiches oder eines Bundesstaates (LUG. § 102 ff.), den für Rechnung des Reiches oder eines Bundesstaates ausgeführten Bauarbeiten (BG. § 4 II), endlich den dem Seeverkehre angehörenden Betrieben des Reiches oder eines Bundesstaates (SG. § 102), haben Reich und Bundesstaaten die Wahl, ob sie die Unfalllast selbst tragen, oder ob sie einer bestehenden Berufsgenossenschaft beitreten wollen.

2. Die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt entweder freiwillig, auf dem Wege der Vereinbarung der Betriebsunternehmer unter Zustimmung des Bundesrates, oder zwangsweise durch den Bundesrat nach Anhörung von Vertretern der beteiligten Industriezweige. Beschluß über die freiwillige Bildung hat die Generalversammlung der Betriebsunternehmer zu fassen, welche auf Antrag durch das Reichsversicherungsamt einberufen wird (§§ 12—15).

Die Auflösung einer Berufsgenossenschaft kann bei mangelnder Leistungsfähigkeit auf Antrag des Reichsversicherungsamtes durch den Bundesrat ausgesprochen werden (§ 33). In diesem Falle gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf das Reich, und, wenn die Berufsgenossenschaft sich nicht über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus erstreckt und für dasselbe ein Landesversicherungsamt errichtet ist, auf den betreffenden Bundesstaat über (§§ 33, 92).

Die Berufsgenossenschaften haben die Rechtsstellung juristischer Personen (§ 9 IV u. V), regeln ihre innere Verwaltung und Geschäftsordnung durch ein von der Generalversammlung ihrer Mitglieder zu beschließendes und vom Reichsversicherungsamte zu genehmigendes Statut (§§ 16 ff., 20) und sind gerichtlich und außergerichtlich durch einen Vorstand vertreten, welcher diligentiam quam suis rebus prästiert (§ 26 I) und von der Genossenschaftsversammlung gewählt wird; der letzteren obliegt außerdem die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Abänderung des Statuts (§§ 22—27).

Die Berufsgenossenschaften können im Interesse einer schleunigen und sachlichen Erledigung der Geschäfte die Verwaltung durch Einrichtung örtlich abgegrenzter Sektionen, sowie Einsetzung von Vertrauensmännern dezentralisieren (§ 19), auf diese Sektionen die Hälfte ihres Risikos abwälzen (§ 29) und zur gemeinsamen Tragung des Risikos mit anderen Genossenschaften sich vereinigen (§ 30).

In jede Genossenschaft und in jede Sektion sind auch Ver-

treter der Arbeiter zu wählen und zwar in der gleichen Anzahl wie Betriebsunternehmer im Vorstande der Genossenschaft oder Sektion sitzen (§ 41, AG. § 3, BG. § 35, LBG. § 44, SG. § 48). Die Wahl erfolgt durch die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Innungs- und Knappschafts**krankenkassen**, welche im Bezirke der Genossenschaft oder Sektion ihren Sitz haben und mindestens zehn der in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigten versicherten Personen zu ihren Mitgliedern zählen (§ 42). Den Vertretern der Arbeiter obliegt:

a) die Wahl der Hälfte der Beisitzer zum Schiedsgerichte (§§ 41, 46, 62);
b) die Begutachtung der Unfallverhütungsvorschriften (§§ 41, 78, 81);
c) die Teilnahme an der Wahl zweier nichtständiger Mitglieder des Reichsversicherungsamtes (§§ 41, 87—89, 93).

Auch zum Zwecke der Teilnahme an den Unfalluntersuchungen werden Vertreter der Arbeiter gewählt (§§ 45, 54).

Die Wählbarkeit erfordert (§ 42):

a) männliches Geschlecht,
b) Großjährigkeit,
c) Versicherungspflichtigkeit und Kassenmitgliedschaft,
d) Beschäftigung im Betriebe eines Genossenschaftsmitgliedes und im Bezirke der Genossenschaft oder Sektion,
e) Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte,
f) freies Verfügungsrecht über das Vermögen.

Außer den oben genannten Vertrauensmännern können die Berufsgenossenschaften noch eigene **Beauftragte** aufstellen zur Einsichtnahme der Betriebseinrichtungen, Prüfung der Arbeiter- und Lohnnachweisungen und Überwachung der Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften (§ 82).

Es können nämlich sowohl die **Landesbehörden** für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten (§ 81) als — mit Genehmigung des Reichs-, bezw. Landesversicherungsamtes — die **Berufsgenossenschaften** für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten oder bestimmt abzugrenzende Bezirke Vorschriften erlassen:

a) gegenüber den **Unternehmern**[1]) über die zur Verhütung von Unfällen zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine

---

[1]) **Bauberufsgenossenschaften** können Unfallverhütungsvorschriften auch für Nichtmitglieder erlassen, welche in ihrem Bezirke Bauarbeiten ausführen (BG. § 44 Z. 1). **Land- und forstwirtschaftliche Genossenschaften** und die **Seeberufsgenossenschaft** dürfen derartige Vorschriften zwar für ihre Mitglieder, nicht aber für die Arbeiter geben (LBG. § 87, SG. § 90).

höhere Gefahrenklasse oder Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge (§ 78). Die Strafe verhängt der Genossenschaftsvorstand (§ 80)[1];

b) gegenüber den Arbeitern über das von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu 6 Mark (§ 78). Die Festsetzung dieser Strafe erfolgt durch den Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, eventuell durch die Ortspolizeibehörde[2]) und fließt in die Krankenkasse, welcher der Verpflichtete angehört (§ 80).

Die Aufsicht über die Berufsgenossenschaften führt das Reichsversicherungsamt in Berlin (s. u. § 47), falls nicht in einem Bundesstaate[3]) ein Landesversicherungsamt errichtet ist, und die betreffende Berufsgenossenschaft sich nicht über das Gebiet dieses Bundesstaates hinaus erstreckt (§§ 87—93).

III. Invaliditäts- und Altersversicherung.

Die Versicherung erfolgt entweder durch Versicherungsanstalten oder durch besondere Kasseneinrichtungen.

1. Die Versicherungsanstalten werden nach Bestimmung der Landesregierungen mit Genehmigung oder auf Anordnung des Bundesrates für weitere Kommunalverbände oder für das Gebiet eines Bundesstaates errichtet; auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietsteile derselben oder für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaates eine gemeinsame Versicherungsanstalt ins Leben gerufen werden (§§ 41, 42, 64). Ferner können mehrere Versicherungsanstalten sich zu Rückversicherungsverbänden zusammenschließen (§ 65). Im übrigen stehen die Versicherungsanstalten unter sich und mit den besonderen Kasseneinrichtungen in dem Sinne in einem Kartellverhältnis, daß jede von ihnen nach Maßgabe der ihr von einem Versicherten zugeflossenen Beiträge an dessen dereinstiger Rente beteiligt bleibt (§ 89).[4])

---

[1]) Außerdem haften Betriebsunternehmer ꝛc., welche den Unfall laut strafgerichtlichem Urteil vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben, den Berufsgenossenschaften oder Krankenkassen für alle durch den Unfall herbeigeführten Aufwendungen (§ 96, BG. § 49 II, LBG. § 117, SG. § 110).

[2]) Bezw. durch den Vorstand der Baukrankenkasse (BG. § 44 Z. 2) oder das Seemannsamt (SG. § 92).

[3]) In Bayern ist seit 1. Juni 1886 ein Landesversicherungsamt in Wirksamkeit.

[4]) In Bayern wurde für jeden der acht Kreise am Sitze der Regierung eine Versicherungsanstalt errichtet; im Reiche überhaupt bestehen 31 Versicherungsanstalten, von denen 23 sich über das Gebiet nur eines Bundes-

Die Versicherungsanstalt ist keine Korporation, hat daher auch keine Mitglieder; sie ist vielmehr eine Staatseinrichtung, welche für den vermögensrechtlichen Verkehr mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet ist (§ 44) [1]) und regelt ihre Verhältnisse durch ein vom Ausschusse beschlossenes und vom Reichs-, bezw. Landesversicherungsamte genehmigtes Statut. Verwaltet wird sie:

a) durch den Vorstand, welcher die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde hat, aus einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates (in Bayern Regierungsrat) und den durch Statut weiter noch etwa zugewiesenen Personen besteht und die Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten hat (§§ 46 u. 47).

b) durch den Aufsichtsrat, der die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen hat; dessen Bildung ist fakultativ, obligatorisch nur, wenn nach dem Statut dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten nicht angehören (§ 51 I u. II).

c) durch den Ausschuß, welcher die Funktionen einer Generalversammlung versieht, aus je fünf oder mehr, aber immer gleich viel Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht, und von den Vorständen der im Bezirke der Versicherungsanstalt vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, Knappschafts- und Seemannskassen, eventuell, falls die Versicherten solchen Kassen nicht angehören, von den Vertretern der weiteren Kommunalverbände (in Bayern dem Landrate) oder den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung auf fünf Jahre gewählt wird (§§ 48—50).

Zu den gesetzlichen Obliegenheiten des Ausschusses gehört (§ 55):

α) die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
β) die Prüfung und Beanstandung der Jahresrechnung;
γ) die Beschlußfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden;
δ) die Abänderung des Statuts, und
ε) falls ein Aufsichtsrat nicht gebildet worden ist, die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.

---

staates, 8 als gemeinsame Versicherungsanstalten sich über das Gebiet mehrerer Bundesstaaten erstrecken. Von diesen unterstehen 19 der Aufsicht des Reichsversicherungsamtes, 12 den Landesversicherungsämtern von Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden und Hessen.

[1]) Bei Insuffizienz der Versicherungsanstalt hat der Kommunalverband, für welchen sie errichtet ist, und in dessen Unvermögensfalle der Bundesstaat einzutreten (§ 44).

d) durch die **Vertrauensmänner**, welche als örtliche Organe der Versicherungsanstalt aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt werden. Ihre Obliegenheiten und Befugnisse bestimmt das Statut (§§ 51 III, 54 Z. 3).

e) durch den **Staatskommissar**, welcher für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reiches von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler bestellt wird. Seine Stellung ist der des Staatsanwaltes ähnlich, er kann insbesondere Akten einsehen, den Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt mit beratender Stimme und den Verhandlungen vor den Schiedsgerichten beiwohnen, Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen (§ 63).

Die **Aufsicht** über die Versicherungsanstalten führt das **Reichsversicherungsamt, Abteilung für Invaliditäts- und Altersversicherung** (s. u. § 47), sofern nicht für das Gebiet eines Bundesstaates ein Landesversicherungsamt errichtet ist (§§ 131—134 u. Verordn. v. 20. Dez. 1890).

Die Zuständigkeit des Reichsversicherungsamtes ist aber eine **ausschließliche** zu Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§§ 134 II u. 80). Ein im Reichsversicherungsamte eingerichtetes **Rechnungsbureau** besorgt die Verteilung der Renten auf das Reich und die beteiligten Versicherungsanstalten (§§ 87—90).

2. Die Beteiligung bei **besonderen Kasseneinrichtungen** (z. B. Knappschafts-, Fabrik-, Seemannskassen) ersetzt dann die Versicherung bei einer Versicherungsanstalt (§ 6), wenn die Kasseneinrichtung ihren Mitgliedern eine der reichsgesetzlichen gleichwertige Fürsorge gewährleistet und die Genehmigung des Bundesrates erhalten hat.[1]) Unter diesen und den allgemeinen Voraussetzungen des Alters- und Invaliditätsgesetzes erhalten sie auch den Reichszuschuß (§ 5.)

Erhalten solche Kassen die Genehmigung des Bundesrates nicht, so bleiben sie als **Zuschußkassen** bestehen und können ihre Leistungen entsprechend herabsetzen (§ 36).

---

[1]) Es sind dies insbesondere die Arbeiterpensionskassen der Eisenbahnverwaltungen des Reiches, Preußens, Bayerns, Sachsens und Badens. Diesen Kreis erweiterte der Bundesrat auf Grund des § 7 durch den norddeutschen und sächsischen Knappschaftsverband, sowie den Saarbrückener Knappschaftsverein.

§ 40.

4. Die Beitragspflicht.

I. Krankenversicherung.

1. Die Beiträge zur Krankenversicherung entfallen zu $^2/_3$ auf die Versicherten, zu $^1/_3$ auf ihre Arbeitgeber; allenfallsige Eintrittsgelder belasten dagegen nur die Versicherten (§ 51 ^{I}).

Arbeitgeber sind jedoch von der Beitragsleistung befreit:

a) kraft Gesetzes:

α) gegenüber versicherungsberechtigten und

β) gegenüber solchen Arbeitern, welche einer freien Hilfskasse angehören (arg. e § 51).

b) kraft Statuts:

α) wenn sie nicht mehr als zwei versicherungspflichtige Personen beschäftigen, und weder Dampfkessel noch durch elementare Kraft bewegte Triebwerke in Verwendung haben (§ 51 ^{II}),

β) gegenüber unständigen Arbeitern und Hausgewerbetreibenden (§ 54 ^{I}).

c) bei Knappschaftskassen verbleibt es bei den landesgesetzlichen Vorschriften (§ 74 ^{IV}).

2. Die Gesamtbeiträge betragen bei der Gemeindekrankenversicherung $1^1/_2$—$2^0/_0$ des ortsüblichen Taglohnes gewöhnlicher Tagarbeiter[1]) (§§ 9 u. 10), bei den Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen 3—4 $^0/_0$ des Durchschnittslohnes derjenigen Klassen von Arbeitern, für welche die Kasse errichtet wurde (§§ 31, 64, 72, 73). Der Durchschnittslohn kommt jedoch nur mit einem Betrage von höchstens 3 Mark in Anrechnung; ist er indessen klassenweise abgestuft, oder ist an seine Stelle der wirkliche Arbeitsverdienst des Versicherten gesetzt worden (was statutarisch möglich ist), so kann dieser Lohn mit 4 Mark in Ansatz gebracht werden (§§ 20 Z. 1, 20 ^{II}, 26^a Z. 6, 64, 72 u. 73). Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist (§ 52), brauchen jedoch im Falle der Erwerbsunfähigkeit für die Dauer der Krankenunterstützung nicht entrichtet zu werden (§ 54^a). [2])

---

[1]) Sollen auf Antrag der Versicherten freie ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel auch den dem Krankenversicherungszwange nicht unterliegenden Familienangehörigen der Versicherten gewährt werden, so sind Zusatzbeiträge zu erheben, an welchen jedoch die Arbeitgeber nicht zu partizipieren haben (§§ 9 ^{I}, 52 ^{b}).

[2]) Die Beiträge für Knappschafts- und freie Hilfskassen sind reichsgesetzlich nicht fixiert.

3. Die Beiträge und Eintrittsgelder sind von den Arbeitgebern, soweit dieselben selbst beitragspflichtig sind, einzuzahlen (§ 52), dürfen jedoch zu Lasten der Versicherten, nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels, bei den Lohnzahlungen einbehalten werden (§ 53). Die übrigen Versicherten, an deren Beiträgen die Arbeitgeber nicht partizipieren, haben ihre Beiträge selbst an die Kasse abzuführen. Dies ist auch der Fall bei versicherungspflichtigen Arbeitern, deren Arbeitgeber, weil mit der Abführung der Beiträge im Rückstande und festgestelltermaßen zahlungsunfähig, nach Anordnung der Aufsichtsbehörde auf die Bezahlung des den Arbeitgeber treffenden Beitragsteils beschränkt wurden (§ 52 a).

4. Reichen die Höchstbeträge der Beiträge für die Aufwendungen der Kasse nicht aus, so hat bei der Gemeindekrankenversicherung die Gemeinde, vorbehaltlich demnächstiger Rückerstattung, die erforderlichen Deckungsmittel vorzuschießen (§ 9 IV), bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen der Betriebsunternehmer (§ 64 Z. 4, § 65 II), bei Baukrankenkassen der Bauherr (§ 72 III), bei Innungskrankenkassen die Innung (§ 73 I), diese drei jedoch ohne Anspruch auf Rückerstattung; bei Ortskrankenkassen erfolgt Schließung der Kasse (§ 47).

5. Die Verwaltungskosten trägt bei der Gemeindekrankenversicherung die Gemeinde (§ 8 III), bei den Orts- und Innungskrankenkassen die Kasse (§§ 22 I, 29 II, 73), bei Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen der Betriebsunternehmer, bezw. Bauherr oder Bauunternehmer (§§ 64 Z. 3, 70, 72 III).

6. Die Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungskrankenkasse, sowie, nach Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde, die Baukrankenkasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen. Bis der Reservefonds diesen Betrag erreicht, ist ihm jährlich mindestens $1/_{10}$ der Kassenbeiträge zuzuführen (§§ 32, 64, 73, 72 III)[1]). Die Gemeindekrankenversicherung darf jedoch zur Bildung eines Reservefonds erst dann schreiten, wenn Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben vorhanden, und Vorschüsse der Gemeinde nicht mehr zu decken sind (§ 10 II).

---

[1]) Die Bildung eines Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre ist den freien Hilfskassen durch § 25 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 (1. Juni 1884) zur Pflicht gemacht.

II. Unfallversicherung.

1. Die Beiträge zur Unfallversicherung werden von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaften, d. h. den Arbeitgebern allein, ohne Inanspruchnahme der Arbeiter aufgebracht (§ 10, BG. § 10, LBG. § 15, SG. § 18). Zur Evidenthaltung der Mitgliedschaft ist den Unternehmern eine Meldepflicht, den Genossenschaften die Führung eines Genossenschaftskatasters auferlegt (§§ 11, 27).

2. Die Höhe der Beiträge bemißt sich im allgemeinen nach dem Betrage der erforderlichen Deckungsmittel und für die einzelnen Mitglieder:

a) nach der Höhe der in ihren Betrieben verdienten Löhne und Gehälter, wobei jedoch ein Durchschnittsarbeitsverdienst von mehr als vier Mark täglich mit dem vier Mark übersteigenden Betrage nur zu einem Drittel in Anrechnung kommt;

b) nach der Gefährlichkeit ihres Betriebes. Es werden nämlich die Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr in Gefahrenklassen eingeteilt und die von den einzelnen Gefahrenklassen zu leistenden Beiträge im Gefahrentarife festgestellt (§§ 10, 28, BG. § 10).

3. Die Beiträge werden jährlich in der Weise auf die Mitglieder umgelegt, daß für jedes Rechnungsjahr diejenigen Beträge aufgebracht werden, welche in demselben baar auszulegen gewesen sind (Umlageverfahren) (§§ 10, LBG. § 15, SG. § 18)[1]). Bei der Tiefbauberufsgenossenschaft dagegen werden die Beiträge so berechnet, daß durch dieselben außer den sonstigen Leistungen der Berufsgenossenschaft der Kapitalwert der im abgelaufenen Rechnungsjahre zur Last gefallenen Renten gedeckt wird (Kapitaldeckungsverfahren) (BG. § 10). In der Versicherungsanstalt endlich werden die Beiträge bei Bauarbeiten, deren Ausführung mehr als sechs Arbeitstage erheischt, im Wege des Prämienverfahrens aufgebracht, bei welchem die voraussichtliche Anzahl der Unfälle und der Kapitalwert der aus den Unfällen erwachsenden Lasten veranschlagt, und letzterer mittels fester, im Voraus bemessener Prämien nach Maßgabe des Prämientarifes allmählich angesammelt wird. Die Versicherung der Bauarbeiten von geringerer Dauer erfolgt auf Kosten der Gemeindeverbände (BG. § 21).

---

[1]) Bei der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft kann durch Statut, sofern nicht durch die Landesgesetzgebung die Versicherung der Familienangehörigen des Betriebsunternehmers ausgeschlossen ist, bestimmt werden, daß die Beiträge der Berufsgenossen durch Zuschläge zu direkten Staats- und Kommunalsteuern aufgebracht werden (LBG. § 33).

4. Die Verwaltungskosten trägt die Berufsgenossenschaft (§ 10, BG. § 10, LBG § 15, SG. § 18).

5. Die Bildung eines Reservefonds ist vorgeschrieben. Die Mittel hiezu werden durch Zuschläge zu den Entschädigungsbeiträgen gewonnen. Nach elf Jahren hören die Zuschläge auf, dagegen werden die Zinsen des Reservefonds so lange admassiert, bis er den doppelten Jahresbedarf erreicht hat (§ 18, SG. § 19). Bei der Tiefbauberufsgenossenschaft sind die Zuschläge (hier 5 %) so lange zu erheben, bis der Reservefonds mit Zinsen die Höhe der erforderlichen Jahresbeiträge erreicht hat (§ 13). Für die Versicherungsanstalten sind besondere Reservefonds anzusammeln (BG. § 17 II).

Bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften kann die Ansammlung eines Reservefonds durch Landesgesetz oder Statut angeordnet werden (LBG. § 17).

III. Invaliditäts- und Altersversicherung.

1. Die Mittel zur Gewährung der Invaliden- und Altersrenten werden aufgebracht:

a) vom Reiche durch einen Zuschuß von 50 M. zu jeder in einem Jahre thatsächlich zu zahlenden Rente (§§ 19 u. 26 III) und Übernahme des auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Anteils der Rente (§ 28 II).

Zur Deckung dieses Reichszuschusses dienen bei Selbstversicherung, freiwilliger Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses die Doppelmarken (§§ 117 I, 120 u. o. S. 95).

b) von den Arbeitgebern und den Versicherten durch laufende für beide Teile gleich hohe Beiträge, die für jede Kalenderwoche zu entrichten sind, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden hat (Beitragswoche) (§ 19).

2. Die eben erwähnten Beiträge werden für die einzelnen Versicherungsanstalten im voraus für bestimmte Zeiträume (erstmals für 10, demnächst für je 5 Jahre) in solcher Höhe festgesetzt, daß durch dieselben außer den Verwaltungskosten und den Aufwendungen für Reservefonds und Rückzahlungen der Kapitalwert der von der Versicherungsanstalt innerhalb des betreffenden Zeitraumes voraussichtlich zu bewilligenden Renten gedeckt wird (Kapitaldeckungsverfahren nach Perioden) (§ 20). Für die erste Periode ist die Höhe der Beiträge gesetzlich fixiert (§ 96), für die ferneren Beitragsperioden wird sie durch einen nach Anhörung des Vorstandes

ergangenen und vom Reichsversicherungsamte zu genehmigenden Beschluß des Ausschusses einer jeden Versicherungsanstalt festgesetzt (§ 97).

Die Beiträge bemessen sich nach der Lohnklasse, in welcher der Versicherte sich befindet. Es werden nämlich sämtliche Versicherte nach der Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes in vier Lohnklassen einrangiert und hierauf jeder Lohnklasse ein solcher Betrag zur Aufbringung zugewiesen, daß durch denselben die aus dieser Lohnklasse voraussichtlich erwachsenden Renten gedeckt werden. Nur die aus der Selbst- und der freiwilligen Versicherung entstehende Mehrbelastung wird, da die freiwillige Versicherung ausschließlich in der II. Lohnklasse zu erfolgen hat (§§ 8, 117), auf alle Lohnklassen verteilt (§§ 22, 24).

Innerhalb der Lohnklassen erfolgt in der Regel Verteilung nach Köpfen, doch können auch nach Berufszweigen Gefahrenklassen gebildet werden (§ 24 II).

3. Die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst in der Kalenderwoche beschäftigt hat (§ 100). Die Entrichtung erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken der Lohn- oder Gefahrenklasse des Versicherten in die Quittungskarte[1]) des letzteren (§§ 101, 109).

Der Arbeitgeber hat die Marken aus eigenen Mitteln zu erwerben, darf jedoch die Hälfte der Beiträge den Versicherten bei der Lohnzahlung in Abzug bringen. Die Abzüge dürfen sich indes höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge erstrecken (§ 109 II u. III).

Bei unständigen Arbeitern kann durch Bundesratsbeschluß der umgekehrte Erhebungsmodus eingeführt werden, daß der Arbeiter die Versicherungsbeiträge im Voraus entrichtet und den Arbeitgeber auf Erstattung der Hälfte in Anspruch nimmt (§ 111).

Ferner kann durch die Landeszentralbehörde oder mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes die Einziehung der Beiträge, sowie das Einkleben und Entwerten der Marken den

---

[1]) Die Quittungskarte dient einzig und allein zur Aufnahme von 52 Wochenmarken (§ 102 und Bundesratsbeschluß v. 14. Juni 1890). Die Eintragung eines Urteiles über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch das Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig und führen zur Einziehung der Karte sowie zur Bestrafung des Eintragers (§§ 108, 151).

Krankenkassen, den Gemeindebehörden oder eigenen Hebestellen übertragen werden (§ 112).

4. Die geleisteten Beiträge können auf Antrag zur Hälfte erstattet werden:

a) weiblichen Personen, welche sich verheiraten,[1])
b) den vaterlosen, noch nicht 15 jährigen Kindern einer verstorbenen weiblichen und
c) der Witwe und den noch nicht 15 jährigen ehelichen Kindern eines verstorbenen männlichen Versicherten,

vorausgesetzt, daß für mindestens fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet waren, der Genuß der Rente noch aussteht, und bei b und c aus Anlaß des Todes keine Unfallsrente zur Auszahlung gelangt.

5. Die Verwaltungskosten trägt jede Versicherungsanstalt selbst (§ 20 II); das Reich ist jedoch insofern daran beteiligt, als es das Reichsversicherungsamt (§ 131) und die Reichspost (§§ 91, 99 II) in den Dienst der Invaliditäts- und Altersversicherung gestellt hat. Wo Landesversicherungsämter (Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden und Hessen) und eigene Postverwaltungen (Bayern und Württemberg) bestehen, sind es in gleichem Maße die Bundesstaaten.

6. Jede Versicherungsanstalt hat innerhalb der ersten Beitragsperiode einen Reservefonds aufzubringen, der $1/_5$ des Kapitalwerts der in dieser Periode der Versicherungsanstalt voraussichtlich zur Last fallenden Renten beträgt. Eine Festsetzung auf die doppelte Höhe ist durch Statut möglich (§ 21.)

§ 41.

5. Die Unterstützung.

I. Krankenversicherung.

1. Als Krankenunterstützung ist mindestens[2]) zu gewähren (§§ 6, 20, 64, 72—75):

A. vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Be-

---

[1]) Dieselben können jedoch das Versicherungsverhältnis auch freiwillig fortsetzen (s. o. S. 95).

[2]) Durch Gemeindebeschluß oder Kassenstatut kann einerseits die Unterstützung erhöht oder erweitert, andererseits bestimmt werden, daß Versicherten, welche von der Kasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe von zwölf Monaten dreizehn Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, der auf dieselbe Krankheitsursache zurückzuführen ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur für dreizehn Wochen zu gewähren ist (§§ 10 III, 33 II, 6 a Z. 3, 26 a Z. 3, 64, 72, 73).

handlung, Arznei und kleine Heilmittel (Brillen, Bruchbänder u. s. w.), ausgenommen freiwillig versicherten Personen[1]):

a) denen nach Statut ein erhöhtes Krankengeld gewährt wird (§ 27 III),

b) welche zur Zeit ihrer Beitrittserklärung bereits erkrankt waren (§ 19 III),

c) denen nach Gemeindebeschluß oder Statut eine Karenzzeit bis zu sechs Wochen gesetzt ist, bis zum Ablauf dieser Zeit (§§ 6 a I Z. 1, 26 a II Z. 4), [2])

B. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage seit der Erkrankung ab (sogenannte kleine Karrenzzeit) ein Krankengeld in Höhe von 50 % — nach dem Statut der Krankenkassen von 50—75 % — des ortsüblichen Durchschnittslohnes, nach welchem die Beiträge bemessen werden (§§ 6, 20, 21 Z. 2, 64, 72—75).

Ausnahmen:

a) nach Gemeindebeschluß oder Kassenstatut kann das Krankengeld schon vom Tage der Erwerbsunfähigkeit an bezahlt werden (§§ 6 a I Z. 4, 21 I Z. 1 a).

b) das Krankengeld fällt weg:

α) kraft Gesetzes, wenn die Krankheit schon zur Zeit der Beitrittserklärung eingetreten war (§§ 4 III, 19 III);

β) kraft Gemeindebeschlusses oder Kassenstatuts:

αα) bei freiwillig Versicherten, für welche eine Karenzzeit eingeführt ist (§§ 6 a I Z. 1, 26 a II Z. 4, 64, 72, 73);

ββ) bei Versicherten, welche die Krankenkasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von 12 Monaten seit Begehung der Strafthat, sowie bei Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien und Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben (§§ 6 a I Z. 2, 26 a II Z. 2, 64, 72, 73).

An Stelle der unter A und B bezeichneten Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause

---

[1]) Ebenso kann Mitgliedern einer eingeschriebenen Hilfskasse, welche zugleich einer Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung angehören, an Stelle der freien ärztlichen Behandlung und Arznei eine Erhöhung des Krankengeldes gewährt werden (§ 75 III).

[2]) Bei den Krankenkassen kann durch Statut für den die Mindestleistungen übersteigenden Betrag der Unterstützung eine Karenzzeit bis zu 6 Monaten eingeführt werden (§§ 26 III, 64, 72, 73).

treten[1]); daneben kann noch ein Krankengeld bis zu $^1/_8$ des durchschnittlichen Tagelohnes gewährt werden, und ist bis zur Hälfte des für den Versicherten festgesetzten Krankengeldes an dessen Angehörige zu gewähren, deren Unterhalt der Versicherte bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hatte (§§ 7, 20, 21 Z. 3, 64, 72—75).

Außer den Leistungen sub A und B haben die organisierten Krankenkassen noch zu gewähren (§§ 20, 64, 72, 73):

C. Wöchnerinnen, welche innerhalb des letzten Jahres mindestens sechs Monate hindurch versichert waren, eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes;

D. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im 20—40fachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes (vgl. § 21 Z. 6);

E. nach Bestimmung des Statuts Unterbringung in einer Rekonvaleszentenanstalt für ein Jahr (§ 21 Z. 3 ª).

2. Durch Doppelversicherung, d. h. durch Übernahme weiterer, vom Arbeitgeber anteilig nicht mitgetragener Beiträge zu anderen Krankenkassen, können Kassenmitglieder — unbeschadet der übrigen Krankenunterstützung — sich ein höheres Krankengeld (bis zum Betrage ihres durchschnittlichen Tagelohnes) sichern (§§ 26 ª I, 64, 72 III).

3. Die Dauer der Krankenunterstützung beträgt 13 Wochen vom Beginne der Krankheit, bei Erwerbsunfähigkeit vom Beginne des Krankengeldbezuges ab (§§ 6, 20, 64, 72 ff.), und kann durch Statut der Krankenkassen auf ein Jahr erstreckt werden (§ 21 Z. 1). Die Dauer der Wöchnerinnenunterstützung beträgt 4 Wochen, eventuell so lange, als die Beschäftigung der Wöchnerinnen nach der Gewerbeordnung untersagt ist, und kann statutarisch auf 6 Wochen ausgedehnt werden (§§ 20 I Z. 2 u. 21 Z. 4)[2]).

4. Durch Gemeindebeschluß oder Statut kann die Krankenunterstützung außer den Versicherten auch deren nicht versicherungspflichtigen Familienangehörigen gewährt werden (§§ 6 ª Z. 5, 21 Z. 5, 64, 72, 73). In diesem Falle ist die Erhebung von Zusatzbeiträgen für die Gemeindekrankenversicherung obligatorisch, für die Krankenkassen fakultativ (§§ 9 I, 22 II).

5. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, sowie die auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte werden durch das Krankenversicherungsgesetz nicht berührt.

---

[1]) Besonderheiten gelten für verheiratete Personen. S. § 7. des Ges.

[2]) Eine Ausdehnung der Leistungen der Krankenkassen auf Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützungen ist untersagt (§ 21 II).

Jedoch wird:

a) die dem Erkrankten von der Armenpflege etwa gewährte Unterstützung dieser von der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse zurückerstattet,

b) der dem Versicherten gegen Dritte zustehende Entschädigungsanspruch durch eine cessio legis bis zum Betrage der gewährten Unterstützung auf die Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse übertragen (§§ 57, 65, 72, 73, 75).

II. Unfallversicherung.

1. Der Schadenersatz besteht:

A. vom Beginne der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls an:

a) in den Kosten des Heilverfahrens,

b) in einer für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente, welche je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit bis $66^2/_3$ % des Arbeitsverdienstes steigt.

B. vom Beginne der 5. bis zum Ablaufe der 13. Woche nach Eintritt des Unfalls in einer auf Kosten des Betriebsunternehmers erfolgenden Erhöhung des Krankengeldes (s. o. I. Z. 1 B) auf $66^2/_3$ % des bei seiner Berechnung zugrunde gelegten Arbeitslohnes. Unfallversicherungspflichtigen Personen, welche nicht der Krankenversicherung unterliegen, hat der Betriebsunternehmer sämtliche, im Krankenversicherungsgesetze vorgesehene Unterstützungen, einschließlich vorstehender Erhöhung, aus eigenen Mitteln zu leisten (§ 5, GG. §§ 9 u. 10). In der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung tritt an Stelle des Betriebsunternehmers die Beschäftigungsgemeinde (LVG. §§ 6, 10).

C. im Falle der Tötung außerdem:

a) im Ersatze der Beerdigungskosten. Derselbe beträgt das Zwanzigfache des Tagesverdienstes, mindestens aber 30 M., und in der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung $^1/_{15}$ des Jahresarbeitsverdienstes des Getöteten,

b) in einer Rente an die Relikten, welche für die Witwe bis zu deren Tod oder Wiederverheiratung 20 %, für jedes Kind bis zur Vollendung seines 15. Lebensjahres 15 %, und wenn das Kind auch die Mutter verliert 20 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 60 % des Arbeitsverdienstes des Getöteten beträgt. Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe den dreifachen Betrag einer Jahresrente als Abfindung.

Aszendenten, deren einziger Ernährer der Verstorbene war, erhalten bis zu ihrem Tode oder dem Wegfalle der Bedürftigkeit 20 % des erwähnten Arbeitsverdienstes, vorausgesetzt,

daß der Höchstbetrag der Rente nicht bereits durch die Witwe und die Kinder in Anspruch genommen wird (§ 6, LVG. § 7, SG. § 9)[1]).

2. Voraussetzung für Gewährung des Schadenersatzes ist, daß der Unfall sich in dem Betriebe ereignet hat, in welchem der Verletzte oder Getötete beschäftigt war, mit diesem Betriebe in ursächlichem Zusammenhange steht, und durch den Verletzten oder Getöteten nicht vorsätzlich herbeigeführt war (§§ 1, 5 VII).

3. Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt in nachstehendem Verfahren[2]). Von jedem Unfalle, welcher eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer binnen zwei Tagen nach Kenntnisnahme bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten[3]), worauf letztere nach Eintragung in das Unfallverzeichnis sobald als möglich eine Untersuchung über Veranlassung und Art des Unfalls und der Verletzungen, Identität des Verletzten, bezw. seiner Relikten und Verbleib des Verletzten anzustellen hat. Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt durch die Genossenschaftsorgane (Genossenschafts-, Sektionsvorstand oder Vertrauensmann) und wird dem Entschädigungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt (§§ 51—61, BG. § 37, LVG. §§ 55—66, SG. §§ 57—66).

Wird die Entschädigung aus dem Grunde abgelehnt, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, nicht zu den versicherungspflichtigen gehöre, so steht der Beschwerdeweg zum Reichs- bezw. Landesversicherungsamte offen. Gegen den Bescheid, welcher den Entschädigungsanspruch aus anderem Grunde ablehnt oder die Entschädigung feststellt, findet dagegen binnen vier Wochen Berufung an das Schiedsgericht, in dessen Bezirk der Unfall sich ereignet hat, statt (§ 62, AG. § 3, BG. § 38, LVG. § 67 II, SG. § 70 II).

---

[1]) An Stelle der Leistungen sub A und B kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause treten. In diesem Falle erhalten die Angehörigen des Verletzten die Reliktenrente (§ 7, LVG. § 8, SG. § 9 III). Bei der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung kann die Unfalls- und Reliktenrente auch in der Form von Naturalleistungen gewährt werden (LVG. § 9).

[2]) Für die Feststellung der nach dem SG. zu entschädigenden Unfälle gelten besondere mit der Eigentümlichkeit des Seeverkehrs zusammenhängende Vorschriften (SG. §§ 67—69).

[3]) Außerdem haben die Vorstände der Gemeindekrankenversicherung und der Krankenkassen jeden Erkrankungsfall, welcher durch einen nach dem Unfallversicherungsgesetze zu entschädigenden Unfall herbeigeführt ist, zwischen der 4. und 5. Woche nach Eintritt des Unfalles dem Vorstand der Berufsgenossenschaft anzuzeigen, bei welcher der Erkrankte gegen Unfall versichert ist (KVG. § 76).

Für jeden Bezirk einer Berufsgenossenschaft oder einer Sektion ist nämlich ein Schiedsgericht eingerichtet, bestehend aus einem öffentlichen Beamten als ständigem Vorsitzenden und vier Beisitzern, deren zwei von der Genossenschaft oder Sektion und zwei von den Vertretern der Arbeiter gewählt werden (§§ 46, 47, AG. § 6, BG. § 36, LVG. § 50, SG. § 49).

Das Schiedsgericht entscheidet endgiltig hinsichtlich des Ersatzes der Kosten des Heilverfahrens und der Beerdigung, sowie der Dauer einer vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit; in allen übrigen Fällen ist gegen seine Entscheidung Rekurs an das Reichs- bezw. Landesversicherungsamt zulässig (§ 63, BG. § 38, LVG. § 68, SG. § 71).

4. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch das Postamt des Wohnsitzes des Berechtigten (§ 69, BG. § 38, LVG. § 74, SG. § 77).

5. Unberührt von den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze bleibt die privatrechtliche Haftpflicht Dritter[1]), welche den Unfall vorsätzlich oder durch Verschulden herbeigeführt haben. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten insoweit auf die Genossenschaft über, als diese gemäß der Unfallversicherungsgesetze zur Entschädigung verpflichtet war (§ 98, BG. § 49, LVG. § 119, SG. § 112 II).

Betriebsunternehmer und Betriebsbeamte sind jedoch dem Verletzten gegenüber nur dann haftpflichtig, wenn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben; für Aufwendungen der Berufsgenossenschaften und Krankenkassen haben sie dagegen schon dann aufzukommen, wenn das strafgerichtliche Urteil feststellt, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung der ihnen vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders obliegenden Aufmerksamkeit verursacht haben (§§ 95 u. 96, BG. § 49, LVG. §§ 116 ff., SG. §§ 104. ff.)

Ebenso wenig wird durch die Unfallversicherungsgesetze die Unterstützungspflicht von Krankenkassen, Gemeinden oder Armenverbänden berührt; insoweit jedoch den Unterstützten nach Maßgabe der Unfallversicherungsgesetze ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht letzterer bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, Gemeinden oder Armenverbände über (§ 8, LVG. § 11, SG. § 15).

---

[1]) Für Bauarbeiter, welche unfall- aber nicht krankenversicherungspflichtig sind, bleiben für die ersten 13 Wochen Schadenersatzansprüche auf Grund Landesrechts nach jeder Richtung hin vorbehalten (BG. § 49). Ebenso LVG. § 116 III.

Endlich bleiben unberührt Versicherungsverträge mit Privatversicherungsanstalten, in welche auf Antrag der Versicherungsnehmer die Berufsgenossenschaften einzutreten haben (§ 100, BG. § 49).

III. Invaliditäts- und Altersversicherung.

1. Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Invalidenrente, welche ohne Rücksicht auf das Lebensalter bei dauernder[1]) Erwerbsunfähigkeit, und einer Altersrente, welche ohne Rücksicht auf Erwerbsfähigkeit bei Vollendung des 70. Lebensjahres erteilt wird.

Erwerbsunfähigkeit ist schon dann anzunehmen, wenn der Versicherte nicht mehr im Stande ist, einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe aus $^1/_6$ des Durchschnittes der Lohnsätze, nach welchen für ihn während der letzten 5 Beitragsjahre (s. o. S. 95 Anm. 1) Beiträge entrichtet wurden, und $^1/_6$ des 300fachen Betrages des nach § 8 KVG. festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagarbeiter (§ 9).

2. Voraussetzungen des Anspruches sind:

a) die Leistung von Beiträgen (s. o. S. 109);

b) die Zurücklegung einer Wartezeit[2]) von fünf Beitragsjahren bei der Invaliden- und von dreißig Beitragsjahren bei der Altersrente. Als Beitragszeit gilt auch die Zeit unverschuldeter, ununterbrochen nicht länger als ein Jahr währender Krankheit, soferne damit eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als sieben Tagen verbunden ist, sowie die Zeit militärischer Dienstleistungen. Für die hiedurch entstehenden Ausfälle an Beiträgen hat ersterenfalls die Gesamtheit der Versicherten (§ 20 II), letzterenfalls das Reich (§ 28 II) aufzukommen (§§ 15—17);

c) bei der Invalidenrente Erwerbsunfähigkeit (§§ 9 u. 15), vorausgesetzt, daß der Versicherte

α) die Erwerbsunfähigkeit sich nicht vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens zugezogen hat (§ 11),

β) nicht nach den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze infolge des Unfalles eine Unfallrente zu beanspruchen hat. Die Invalidenrente ist jedoch trotzdem festzustellen und die

---

[1]) Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit (§ 10).

[2]) Die Wartezeit läßt sich dadurch um weniges kürzen, daß man jährlich 52 statt 47 Wochenbeiträge entrichtet (§ 117 II). Weitgehende Vergünstigungen sind für die Übergangszeit gewährt. Hierüber siehe §§ 156—161 des Gesetzes.

verpflichtete Berufsgenossenschaft wegen Ersatzes der dem Invaliden gezahlten Rente in Anspruch zu nehmen (§§ 9 II, 76).

Bezieht der Versicherte bei Eintritt der Invalidität bereits eine Unfallrente, so ruht der Anspruch auf Invalidenrente solange und soweit die Unfallrente plus Invalidenrente den Betrag von 415 M. übersteigt (§ 34 Z. 1)[1]).

Die Invalidenrente kann entzogen werden, wenn der Empfänger nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig erscheint (§ 33);

d) bei der Altersrente Vollendung des 70. Lebensjahres. Die Altersrente kommt jedoch in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird (§ 29 II).

3. Höhe der Rente.

Jede Rente besteht aus zwei Teilen, dem festen Reichszuschuß von 50 M. und dem wechselnden Beitrage der Versicherungsanstalt (§ 25). Letzterer berechnet sich:

a) bei der Invalidenrente nach der Zahl und Höhe der Wochenbeiträge. Der zu Grunde gelegte eiserne Betrag von 60 M. steigt nämlich mit jeder Beitragswoche je nach der Lohnklasse um 2, 6, 9, 13 Pfennig[2]);

b) bei der Altersrente immer nach 1410 Beitragswochen (= Wartezeit von 30 Beitragsjahren), wobei für jede Beitragswoche je nach der Lohnklasse 4, 6, 8, 10 Pfennig aufzubringen sind. Wurden für mehr als 1410 Beitragswochen, und zwar in verschiedenen Lohnklassen, Beiträge entrichtet, so werden für die Berechnung die 1410 Wochen der höchsten Beiträge in Ansatz gebracht (§ 26). Die geringste Altersrente beträgt 106 M. 40 Pf., die höchste 191 M.

4. Die Feststellung der Rente.

Personen, welche Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente erheben, haben diesen Anspruch bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Letztere übersendet, nachdem sie bei der Invalidenrente die zuständigen Vertrauensmänner und den Vorstand der Krankenkasse, welcher der Antragsteller angehört, einvernommen, das

---

[1]) Außerdem ruht der Anspruch auf Rente: a) für Beamte und Personen des Soldatenstandes, solange und soweit deren Pensionen und Wartegelder unter Hinzurechnung der Invalidenrente 415 M. übersteigen; b) solange der Berechtigte eine die Dauer eines Monats übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder in einem Arbeitshause oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist oder c) nicht im Inlande wohnt (§ 34).

[2]) Beispiel: Es soll die Invalidenrente nach Ablauf des 7. Beitragsjahres in der 2. Lohnklasse fällig werden. Sie beträgt demnach: 50 + 60 + 47 . 7 . 0,06 = 50 + 60 + 19,74 = 129,74 M.

gesamte Material dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt ein, an welche ausweislich der Quittungskarte zuletzt Beiträge entrichtet worden waren. Der hierauf ergehende Bescheid der Versicherungsanstalt ist dem Antragsteller und, soweit er die Höhe der Rente feststellt, auch dem Staatskommissar zuzustellen (§ 75).

Gegen den Bescheid der Versicherungsanstalt findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt (§ 77). Die Schiedsgerichte gleichen im wesentlichen den nach den Unfallversicherungsgesetzen eingeführten (§§ 70—74, Kais. Verord. v. 1. Dez. 1890).

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes steht das Rechtsmittel der Revision an das Reichsversicherungsamt zu (§§ 79 und 80).

Nach erfolgter Feststellung der Rente hat der Vorstand der Versicherungsanstalt dem Berechtigten eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge (Berechtigungsausweis) auszufertigen (§ 86).

5. Die Auszahlung der Rente erfolgt monatlich im Voraus durch die Post an den Inhaber des Berechtigungsausweises (§§ 26 IV, 86, 91).[1]) Die Zentralpostbehörden haben dem Rechnungsbureau Nachweisungen über die auf Grund jener Anweisung gemachten Zahlungen zuzustellen. Das Rechnungsbureau verteilt die Beträge auf die einzelnen Versicherungsanstalten und teilt nach Ablauf eines Rechnungsjahres den Zentralpostbehörden mit, welche Beträge vom Reiche, und welche von den Versicherungsanstalten zu erstatten sind. Letztere sind binnen zwei Wochen nach Empfang der Schlußnachweisung für das abgelaufene Rechnungsjahr von den Versicherungsanstalten zu bezahlen (§§ 92, 93).

6. Verpflichtungen Dritter zum Schadensersatz oder zur Unterstützung oder Fürsorge Hilfsbedürftiger oder erwerbsunfähiger Personen bleiben unberührt. Jedoch:

a) geht der gesetzliche Schadensersatzanspruch gegen Dritte auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über (§ 39);

b) geht der Anspruch auf Rente auf die Gemeinde oder den Armenverband über, insoweit diese an hilfsbedürftige Personen Unterstützungen geleistet haben (§ 35);

c) können Fabrik-, Knappschafts-, Seemanns- und andere Kassen welche ihren (versicherungspflichtigen) Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, diese Unterstützungen um den Wert der Invaliden-

---

[1]) Die Rente kann land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern nach Statut eventuell auch in Form von Naturalleistungen gewährt werden. Ausländer können mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden (§§ 13, 14).

oder Altersrenten oder zu einem geringeren Betrage ermäßigen (Zuschußkassen) (§ 36 und o. S. 105).

d) kann unter Umständen der Anspruch auf Alters- und Invalidenrente ruhen bei gleichzeitigem Bezug von Wartegeldern, Pensionen und Unfallrenten (§ 34 u. o. S. 118).

3. Die Bundesgewalt.

A. Organe.

§ 42.

a) Der Kaiser.[1]

Art. 11 bestimmt: „Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt."

I. Wesen der kaiserlichen Stellung. Der Kaiser ist ein mit hervorragenden Sonderrechten ausgestattetes, insbesondere mit der Ausübung der Zentralgewalt betrautes Mitglied (primus inter pares), und aus letzterem Grunde auch Organ des Bundes. Daraus folgt:

1. Der Kaiser ist nicht Souverän des Reiches; Träger der Souveränetät sind vielmehr die Einzelstaaten. Der Kaiser ist nur Vertreter der verbündeten Souveräne, in deren Namen er seinen Willen kund gibt. Er handelt nicht in eigenem Namen, sondern „im Namen des Reiches" (gegenüber Dritten) und „im Namen der verbündeten Regierungen" (gegenüber dem Reichstage).

2. Der Kaiser ist auch nicht Präsident des Reiches im Sinne einer republikanischen Staatsverfassung; denn er ist Mitträger der Reichsgewalt.

3. Der Kaiser ist ferner nicht Beamter des Reiches; denn er ist unverantwortlich, unabsetzbar und niemand unterthan. (Über die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers s. u. § 46.)

II. Recht auf die kaiserliche Stellung. Die Kaiserwürde ist ein Kronrecht Preußens, ein Akzessorium der preußischen Königswürde. Hieraus ergibt sich:

1. für Thronfolge und Regentschaft[2]) im Reiche sind die Grundsätze des preußischen Verfassungsrechtes maßgebend;

2. die durch 17 Bundesratsstimmen vertretenen Mitgliedschaftsrechte Preußens bilden das Fundament der kaiserlichen Stellung. Darum findet sich auch stets der Kaisertitel mit dem preußischen Königstitel verbunden (Wilhelm II., Deutscher Kaiser, König von

---

[1]) Fischer: Das Recht des deutschen Kaisers. 1895.

[2]) Eine Regentschaft mit Kronprinz Friedrich Wilhelm als Regent bestand im Deutschen Reiche vom 4. Juni bis 5. Dez. 1878. (Erl. v. 4. und 5. Juni u. 5. Dez. 1878). Vgl. ferner Kabinetsordre vom 17. Nov. 1887 u. Erlaß vom 23. März 1888.

Preußen").[1]) Umgekehrt wird bei Staatsakten der preußischen Landesregierung der Kaisertitel nicht geführt[2]).

III. Inhalt der kaiserlichen Stellung. Die Rechte des Kaisers sind:

1. Ehrenrechte. Sie bestehen in:

a) dem kaiserlichen Titel[3]). Derselbe ist kein Herrschertitel, entspringt keiner Gebietshoheit[4]): „Deutscher Kaiser", nicht „Kaiser von Deutschland";

b) den kaiserlichen Insignien (Krone, Wappen, Standarte);

c) dem erhöhten strafrechtlichen Schutze (RStGB. §§ 80, 94, 95);

d) dem Rechte, Titel, Rang und Uniform der Reichsbeamten zu bestimmen (RBG. § 17).

2. Vermögensrechte. Eine Zivilliste oder sonstige Dotation ist mit Führung des Kaisertitels nicht verbunden. Nur wird alljährlich im Etatsgesetze dem Kaiser ein Dispositionsfonds von drei Millionen Mark zu staatlichen Zwecken, hauptsächlich Gnadenbewilligungen, zur Verfügung gestellt.

3. Regierungsrechte. Dieselben lassen sich nicht aus einem einheitlichen staatsrechtlichen Prinzipe ableiten oder in einer allgemeinen Formel ausdrücken; sie sind auch nicht systematisch zusammengestellt, sondern als einzelne Befugnisse in der Reichsverfassung aufgeführt. Darnach hat der Kaiser:

a) das Reich völkerrechtlich zu vertreten; er schließt Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten ab, beglaubigt und empfängt Gesandte (Art. 11), stellt die Konsuln an und beaufsichtigt das gesamte Konsulatwesen (Art. 56). Selbstverständlich obliegt dem Kaiser auch die staatsrechtliche Vertretung des Reichs gegenüber einem Gliedstaate.

b) die inneren Reichsangelegenheiten zu leiten und zu beaufsichtigen: er hat die Reichsgesetze auszufertigen, zu ver-

---

[1]) Eine Ausnahme macht nur die Eidesformel der unmittelbaren Reichsbeamten, welche lediglich dem Kaiser Gehorsam geloben.

[2]) Versailler Proklamation v. 18. Jan. 1871: „Demgemäß werden Wir und Unsere Nachfolger an der Krone Preußens fortan den kaiserlichen Titel in allen Unseren Beziehungen und Angelegenheiten des Deutschen Reiches führen."

[3]) Der kaiserliche Titel und das Prädikat „Kaiserliche Hoheit" ist nur noch dem Kronprinzen („des Deutschen Reiches und von Preußen"), nicht auch anderen preußischen Prinzen verliehen (Erl. v. 18. Jan. 1871). Ebenso heißen die vom Kaiser ernannten Beamten und Behörden „kaiserliche", so weit nicht schon in ihrem Titel der Name „Reich" vorkommt (Erl. v. 3. Aug. 1871 u. RBG. § 17).

[4]) A. M. Schulze, Deutsches Staatsrecht II, 41. Im diplomatischen Sprachgebrauche wurde allerdings ein „empereur d'Allemagne" eingeführt und völkerrechtlich steht der deutsche Kaiser den Kaiserlichen Monarchen des Auslandes gleich.

künden und ihre Ausführung zu überwachen (Art. 17), Verordnungen und Ausführungsbestimmungen zu erlassen, soweit ihm (z. B. durch Art. 50, 53, 63 V, 68) dies Recht durch Gesetz übertragen ist (s. u. § 43 Abs. IV Ziff. 2 a u. § 53 Abs. I), die Reichsbeamten zu ernennen und zu entlassen (Art. 18), den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen (Art. 12),[1] die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern zu beaufsichtigen (Art. 36), endlich gehört ihm die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an (Art. 50). Auch kann er in gewissem Umfange das Begnadigungsrecht ausüben (RStPO. § 484, RGVG. § 136 I, KGG. § 42).

c) die Staatsgewalt des Reiches in Elsaß-Lothringen (Ges. v. 9. Juni 1871 § 3) und die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten (Ges. v. 15. März 1888 § 1) auszuüben.

d) Schließlich steht dem Kaiser noch der Oberbefehl über Landheer und Flotte im Krieg und Frieden zu[2]. In dieser Eigenschaft als Bundesfeldherr erklärt der Kaiser Krieg und schließt Frieden (Art. 11 II), ernennt die Mitglieder des Bundesratsausschusses für Landheer und Festungen und für das Seewesen (Art. 8 II), sorgt für Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit der Truppenteile, für Herstellung und Erhaltung der Einheit in Organisation, Formation, Bewaffnung und Kommando, in Ausbildung der Mannschaften und Qualifikation der Offiziere; bestimmt Präsenzstand, Gliederung und Einteilung der Kontingente, die Organisation der Landwehr, Garnisonen und Mobilmachungen (Art. 63), ernennt die Höchstkommandierenden und Festungskommandanten (Art. 64), läßt Festungen anlegen (Art. 65) und kann einen Teil des Bundesgebietes in Kriegszustand erklären (Art. 68)[3]. Dem Bundesfeldherrnamte entspringt auch m. E. das Recht und die Pflicht, die Bundesexekution zu vollstrecken (Art. 19).

§ 43.

b) Der Bundesrat.

I. Wesen des Bundesrates und rechtliche Stellung seiner Mitglieder.

---

[1]) Das Recht den Stichentscheid im Bundesrate zu geben (Art. 7 III, vgl. auch Art. 5 II) ist kein Regierungsrecht des Kaisers als solchen, sondern ein Vorzugsrecht der Krone Preußen.

[2]) Über Bayerns Sonderstellung s. u. § 63. — Über die Stellung des Kaisers als Bundesfeldherrn s. u. § 63 a. E.

[3]) Über den Kriegszustand in Elsaß-Lothringen s. o. S. 78 Anm. 1.

1. Der Bundesrat ist Repräsentant der Träger der Reichsgewalt, der verbündeten Herrscher der Einzelstaaten.[1])

Nach bundesstaatlicher Auffassung zeigt er dagegen eine Doppelgestalt:

a) in seiner Gesamtheit stellt er ein Organ des Reiches dar, während

b) den einzelnen Mitgliedern daneben die Wahrnehmung der Rechte ihrer Staaten obliegt (vgl. bes. Art. 9).

2. Die Mitglieder des Bundesrates sind:

a) Gesandte des öffentlichen Rechts, und als solche durch den üblichen diplomatischen Schutz (Recht der Exterritorialität) ausgezeichnet (Art. 10, GVG. §§ 18—20).

b) Boten (nuntii) im Sinne des Privatrechtes, Sprach- und Hörrohre ihrer Regierung, Überbringer des in der Instruktion (Art. 7 III) niedergelegten Willens ihrer Staatsgewalt[2]) und der im Bundesrate empfangenen Erklärungen an diese. Daraus folgt:

α) die Gesamtheit der einem Bundesstaate zustehenden Stimmen kann nur einheitlich abgegeben werden (Art. 6 II);

β) niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrates und des Reichstages sein („Inkompatibilität"), da Reichstagsabgeordnete an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden sind (Art. 9 und 29).

γ) nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt (Art. 7 III);

δ) eine Zuwiderhandlung gegen die Instruktion macht den Bundesratsbevollmächtigten nach den Gesetzen seines Staates verantwortlich.

II. Zusammensetzung und Gliederung.

1. Die Bundesstaaten[3]) sind im Bundesrate mit 58 Stimmen

---

[1]) „Repräsentant der Gesamtsouveränetät". Bismarck am 21. März 1879. Bd. 10 S. 71.

[2]) „Da stimmt nicht der Freiherr v. Friesen, sondern das Königreich Sachsen stimmt durch ihn; nach seiner Instruktion gibt er ein Votum ab, das sorgfältig destilliert ist aus all den Kräften, die zum öffentlichen Leben in Sachsen mitwirken; in dem Votum ist die Diagonale aller der Kräfte enthalten, die in Sachsen thätig sind, um das Staatswesen zu bilden; es ist das Votum der sächsischen Krone, modifiziert durch die Einflüsse der sächsischen Landesvertretung, vor welcher das sächsische Ministerium für die Vota, welche es im Bundesrat abgeben läßt, verantwortlich ist. Es ist also recht eigentlich das Votum eines Staates . . ." Bismarck am 19. April 1871. Bd. V S. 160.

[3]) Im Bundesrate sind also nur die Bundesstaaten vertreten, daher nicht der Kaiser als solcher; es gibt darum auch theoretisch keine Präsidialanträge im engeren Sinne, die der Reichskanzler als solcher ohne Rücksicht auf seine Eigenschaft als preußischer Bevollmächtigter namens des Kaisers stellen könnte; daß aber in praxi von diesem Verfassungsgrundsatze abgewichen wird s. u. S. 125 Anm. 1 und S. 156 Anm. 3.

vertreten, von denen Preußen 17, Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2 und die übrigen 18 Staaten je 1 führen. Diese an sich willkürliche[1]) Anordnung entspricht mit alleiniger Ausnahme Bayerns (s. o. §§ $27,_1$ und $33,_2$) der im Plenum des ehemaligen Bundestages üblich gewesenen Verteilung[2]). Elsaß-Lothringen ist im Bundesrate nur durch Kommissare mit beratender Stimme vertreten, da sein Souverän, die deutschen Souveräne, bereits durch Bevollmächtigte dort vertreten sind (Ges. v. 4. Juli 1879 § 7 u. o. S. 77).

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrate ernennen, wie es Stimmen hat (Art. 6^{II}); damit ist jedoch lediglich die Anzahl der Bundesratsbevollmächtigten begrenzt; sehr wohl kann dagegen *eine* Persönlichkeit mit der Abgabe mehrerer Stimmen betraut werden.

2. Der Bundesrat gliedert sich in ein *Plenum* und in *Ausschüsse*. Letztere dienen zur Vorberatung der an das Plenum zur Beschlußfassung gelangenden Gegenstände, ausnahmsweise auch zur selbständigen Erledigung gewisser Angelegenheiten (vgl. z. B. Art. 36^{II}, 56^{I}) und sind:

A. *dauernde*, d. h. verfassungsrechtlich notwendige (Art. 8), nämlich:

a) für die auswärtigen Angelegenheiten („diplomatischer Ausschuß");
b) für das Landheer und die Festungen;
c) für das Seewesen;
d) für Zoll- und Steuerwesen;
e) für Handel und Verkehr;
f) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
g) für Justizwesen;
h) für Rechnungswesen;

B. vom *Bundesrate* in eigener Zuständigkeit geschaffene:

i) für Elsaß-Lothringen;
k) für die Verfassung;
l) für die Geschäftsordnung.

Der *diplomatische* Ausschuß setzt sich unter dem *Vorsitze Bayerns* aus den Bevollmächtigten Bayerns, Württembergs, Sachsens und zwei, vom Bundesrate alljährlich zu wählenden, Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zusammen.

---

[1]) Im Gegensatze zum Reichstage, wo auf 100,000 Seelen 1 Abgeordneter gewählt wird. (Ges. v. 31. Mai 1869 § 5).

[2]) Preußen erhielt zu seinen 4 Stimmen noch die von Hannover (4), Kurhessen (3), Holstein-Lauenburg (3), Nassau (2) und Frankfurt (1).

In den übrigen zehn Ausschüssen übt Preußen das Präsidium aus, und sind außer demselben darin noch mindestens je vier Bundesstaaten vertreten.

Im Ausschusse für das Landheer und die Festungen hat Bayern (Art. 8 II), Sachsen (Militärkonvention v. 7. Febr. 1867 § 2) und Württemberg (Militärkonvention v. 21./25. Nov. 1870 Art. 15) einen ständigen Sitz; die übrigen Mitglieder, sowie die des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt.

Die Mitglieder der anderen acht Ausschüsse wählt der Bundesrat, und zwar für je eine Session, bezw. ein Jahr; doch ist Wiederwahl zulässig.

Innerhalb sämtlicher Ausschüsse führt jeder Staat nur eine Stimme.

III. Geschäftsgang.

1. Der Bundesrat ist keine permanente Versammlung gleich dem alten Bundestage. Er muß vielmehr alljährlich durch den Kaiser berufen werden (Art. 13 und 14), und zwar:

a) immer mit dem Reichstage;
b) möglicherweise ohne denselben zur Vorbereitung der Arbeiten;
c) auf Verlangen eines Drittels der Stimmenzahl (= 20).

Ohne kaiserliche Berufung kann er überhaupt nicht zusammentreten.

2. Vorsitz und Geschäftsleitung liegt dem Reichskanzler ob, der vom Kaiser zu ernennen ist (Art. 15) und zugleich stimmführendes Mitglied für Preußen sein muß[1]). Andernfalls würde er nur den Vorsitz aber keine Stimme führen und nicht Mitglied des Bundesrats sein.

Der Reichskanzler kann sich vermöge schriftlicher Substitution durch ein anderes preußisches, und erst im Verhinderungsfalle des bevorrechtigten Bayern, durch jedes beliebige Mitglied des Bundesrates vertreten lassen (Art. 15 II u. bayer. Schlußprot. IX. o. S. 76).

3. Dem Rechte der Bundesstaaten auf Vertretung im Bundesrate entspricht keineswegs eine Pflicht derselben, zum Bundesrate Bevollmächtigte zu entsenden (vgl. Art. 7 III). Es gibt deshalb auch keine Ziffer für die Beschlußfähigkeit des Bundesrates („Quorum")[2]).

---

[1]) A. M. Bismarck, 13. März 1877 Bd. 8 S. 207. Allein vgl. Art. 15 II („jedes andere Mitglied") und Art. 7 III („Präsidialstimme"). Ferner Art. 6 I u. o. S. 123 Anm. 2.

[2]) Anders im Reichstage. Art. 28.

Die Beschlußfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag. Bei Angelegenheiten, für welche verfassungsmäßig die Kompetenz des Bundes ausgeschlossen ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist (Art. 7^{IV}).

Ausnahmsweise ist jedoch ein anderes Stimmverhältnis vorgeschrieben:

a) Verfassungändernde Gesetze gelten als abgelehnt, wenn sie 14 Stimmen gegen sich haben (Art. 78^{I}).

b) Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden (Art. 78^{II}).

c) Meinungsverschiedenheiten bei Gesetzesvorschlägen und Ausführungsverordnungen über Militärwesen, Kriegsmarine und die in Art. 35 bezeichneten Abgaben entscheidet die Stimme des Präsidiums, wenn dieses sich für Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht (Art. 5^{II}, 35 u. 37).

d) Einstimmigkeit ist erforderlich bei Abänderung des Bundesvertrages (s. o. S. 69).

IV. Kompetenz. Die Zuständigkeit des Bundesrates erstreckt sich auf alle Gebiete, welche nicht einem anderen Organe des Reiches ausdrücklich überwiesen sind. „Er besitzt Präsumtion der Kompetenz, wie der Monarch im Einzelstaate". (Meyer: Deutsches Staatsrecht S. 350.) Er ist:

1. Organ der Gesetzgebung (Art. 5), d. h. die nach Art. 2 dem Reiche übertragenen Gesetzgebungsrechte werden von den verbündeten Souveränen gemeinschaftlich im Bundesrate ausgeübt.

a) er beschließt über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen (Art. 7 Z. 1);

b) er (nicht der Kaiser!) läßt diese Beschlüsse durch seine Mitglieder oder besondere Kommissarien im Reichstage vertreten (Art 16);

c) er beschließt über die vom Reichstage gefaßten Beschlüsse (Art. 7 Z. 1), d. h. er sanktioniert sie, während dem Kaiser nur der formale Akt der Ausfertigung und Verkündigung verbleibt (Art. 17).

2. Organ der Verwaltung. Er beschließt:

a) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, soferne nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist (Art. 7 Z. 2). So überträgt z. B. Art. 50, 53, 63^{V} u. 68

für Post- und Telegraphenwesen, Marine und Kriegswesen, diese Befugnis dem Kaiser.

b) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften und Einrichtungen hervortreten (Art. 7 Z. 3), ausgenommen auf militärischem Gebiete, wo der Kaiser allein zuständig ist (Art. 63 III).

Kenntnis von diesen Mängeln erlangt der Bundesrat durch den Kaiser, welchem die Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze zusteht (Art. 17) und der seinerseits wieder mit der unmittelbaren Beaufsichtigung Reichsbeamte betraut[1]). Das Recht der Entscheidung hat also der Bundesrat, nicht der Kaiser!

Eine Abstellung der Mängel erfolgt gegenüber Reichsbehörden und -beamten unmittelbar, gegenüber Einzelstaatsorganen zunächst auf diplomatischem Wege durch Mahnung, äußersten Falles durch den Zwang der Exekution;

c) im Gebiete der Finanzverwaltung über die Feststellung des von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrages an Zöllen und Verbrauchsabgaben (Art. 39 II), über den Reichshaushaltsetat (Art. 69), er erhält Rechnungsstellung über Verwendung der Reichseinnahmen (Art. 72) und wirkt mit bei Aufnahme von Anleihen (Art. 73).

d) Weiterhin wirkt der Bundesrat mit bei Ernennung gewisser Reichsbeamten durch Begutachtung, Vorschlag oder Wahl (s. u. § 48, II).

e) Endlich bedürfen gewisse Regierungshandlungen des Kaisers der Zustimmung des Bundesrates, so Kriegserklärung, Abschluß von Verträgen (Art. 11), Reichstagsauflösung (Art. 24).

3. Organ der Rechtspflege.

a) Er erledigt auf Anrufen nichtprivatrechtliche Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten. „Erledigen" heißt hier nicht so viel wie „entscheiden", sondern nur „Bestellen einer Austrägalinstanz"[2]) (s. o. S. 59 u. Art. 76 I).

b) Er hat Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, auf Anrufen eines Teiles gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu

---

[1]) Vgl. die spezielle Anwendung der generellen Vorschrift des Art. 17 in Art. 36 III.

[2]) So wurde im Jahre 1890 das Reichsgericht im Streite zwischen Mecklenburg und Lübeck über die Hoheitsrechte am Dassower See, der Pretnitzer Wyk und der Travemündung um Urteilsfällung ersucht.

bringen — „Bundesschiedsgericht" des alten Bundes (§ 76^II^).

c) Er hat im Falle einer Justizverweigerung Beschwerden anzunehmen und hierauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken (Art. 77)[1].

d) Er beschließt die Bundesexekution, wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllt haben (Art. 19). Infolgedessen obliegt ihm auch die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für eine Bundesexekution gegeben sind.

§ 44.

c) Der Reichstag.

I. Wesen und Befugnisse.

Der Reichstag unterscheidet sich in keiner Weise von den Abgeordnetenhäusern anderer Staaten; er hat staatsrechtlich dieselbe Bedeutung wie der Landtag in den Einzelstaaten, verkörpert aber, wie kein zweites Institut, die deutsche Einheit, indem er die Vertretung des gesamten deutschen Volkes darstellt, hervorgegangen aus allgemeinen direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung (Art. 20).

Er ist jedoch nicht Mitträger der Souveränetät, sondern ein Organ, an dessen Zustimmung teils, teils an dessen Kontrole die verbündeten Souveräne gebunden sind. Seine Kompetenz wird indes nicht, wie die des Bundesrates, vermutet, sondern reicht nur soweit, als sie durch positive Rechtssätze begründet ist. Sie tritt formell in die Erscheinung.

1. als Mitwirkung, welche bei gewissen staatlichen Willensakten die Voraussetzung für deren Rechtsgiltigkeit und Bestand bildet, z. B. bei Ausübung der Reichsgesetzgebung (Art. 5).

Eng verbunden hiemit ist das Recht des Reichstages, innerhalb der Kompetenz des Reiches selbst Gesetze vorzuschlagen, d. h. das Recht der Initiative (Art. 23);

2. als Genehmigung, die zwar nicht für die formelle Rechtsgiltigkeit, wohl aber für den Bestand gewisser Regierungshandlungen erforderlich ist, z. B. von Verträgen mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen (Art. 11^II^), oder von Verordnungen, welche bei nicht versammeltem Reichstage durch die Regierungsorgane erlassen werden können, aber außer Kraft treten, wenn der Reichstag nachträglich seine Genehmigung versagt, z. B. Notverordnungen in Elsaß-Lothringen (s. o. S. 77).

---

[1]) Art. 77 ist dem Art. 29 der Wiener Schlußakte nachgebildet.

3. als Kenntnisnahme, d. h. „das Recht zu erfahren, in welcher Weise die Regierungsorgane des Reiches thätig gewesen sind" (Seydel), z. B. bei Einziehung alter Münzen (Ges. v. 4. Dezember 1871, § 11).

Dem Rechte zur Kenntnisnahme entspricht die Verpflichtung der Reichsregierung, an den Reichstag Berichte zu erstatten, und enge hängt damit zusammen die Befugnis der Reichstagsmitglieder, Interpellationen an die Reichsregierung und Adressen an den Kaiser zu richten[1]). (GO. §§ 32, 33 u. 67);

4. als Überweisung hinsichtlich der an ihn gerichteten Petitionen an den Bundesrat, resp. den Reichskanzler (Art. 23).

Außer diesen staatsrechtlichen Funktionen verfügt der Reichstag noch über eine Reihe von Selbstverwaltungsbefugnissen, er prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber, er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer (Art. 27).

Ein Recht zur Untersuchung von Thatsachen (enquête) hat der Reichstag nicht, doch kann er die Regierung um Einsetzung einer Enquêtekommission ersuchen.

Endlich hat der Reichstag eine Gewalt über seine Mitglieder, die er einerseits disziplinieren, andererseits vor obrigkeitlichen Handlungen schützen kann, welche ihre Teilnahme an den Sitzungen unmöglich machen würden (s. u. S. 130 u. 135).

II. Die Abgeordneten (RV. Art. 20 ff., Wahlgesetz vom 31. Mai 1860, Wahlreglement vom 28. Mai 1870, Geschäftsordnung vom 10. Febr. 1876).

A. Jeder Bundesstaat soll durch mindestens 1 Abgeordneten vertreten sein, im übrigen auf durchschnittlich 100000 Seelen einer kommen (WG. § 5). Nach dem Bevölkerungsstande vom 1. Dez. 1895 (52246589) müßte demnach der jetzige Reichstag 522 Abgeordnete stark sein. Allein die Anzahl der Volksvertreter in den Ländern nörd-

---

[1]) Diese Befugnisse sind jedoch gleich den Grund- und Freiheitsrechten (s. o. S. 6 u. 81) keine Rechte im eigentlichen Sinne; sie haben keinen positiven Inhalt und gewähren dem Reichstage keine Bevorzugung vor irgendwelchen Reichsangehörigen, denen selbstverständlich die nämlichen Berechtigungen zustehen; weder in dem einen noch dem anderen Falle ist die Reichsregierung zu einer Antwort verpflichtet. Daß eine Interpellation an den Bundesrat von 30 Mitgliedern unterzeichnet sein muß und an deren Beantwortung oder Ablehnung sich nur dann eine sofortige Besprechung des Gegenstandes anschließen darf, wenn 50 Mitglieder darauf antragen (GO. §§ 32, 33) — diese Bestimmung soll lediglich die willkürliche Inanspruchnahme der diätenlosen, der kostbaren Zeit verhüten.

lich des Mains bestimmt sich noch nach derjenigen Bevölkerungszahl, welche 1867 den Wahlen zum verfassungsgebenden Reichstage des norddeutschen Bundes (297) zu Grunde gelegen ist; von den 100 süddeutschen Abgeordneten wurden 85 durch Art. 20^{II} festgestellt, während Elsaß-Lothringen seine 15 Vertreter durch Ges. vom 25. Juni 1873 erhielt.

B. Die Abgeordneten werden auf 5 Jahre gewählt — Legislaturperiode — (Art. 24 und Ges. vom 19. März 1888), und dürfen für Ausübung ihres Mandates keinerlei Besoldung oder Entschädigung — auch nicht aus Privatmitteln (RG. XVI, 89) — beziehen (Art. 32)[1]), genießen jedoch freie Eisenbahnfahrt nach und von Berlin.

Beamte bedürfen weder eines Urlaubes zum Eintritt in den Reichstag, noch erleiden sie deshalb irgend welchen Gehaltsabzug. Stellvertretungskosten fallen der Reichskasse zur Last. (Art. 21 und Ges. vom 31. März 1873 § 14^{II}).

Jedes Mitglied ist Vertreter des gesamten deutschen Volkes, nicht etwa seiner Wähler; es hat kein imperatives Mandat inne und ist daher weder an Instruktionen oder Aufträge gebunden, noch seinen Wählern wegen seiner Abstimmung verantwortlich (Art. 29 u. 30). Die übliche Bezeichnung „Mandat" ist deshalb auch nicht im Sinne des Privatrechtes auszulegen, da die Wahl zwar ein Recht für den Gewählten, nicht aber ein Rechtsverhältnis zwischen ihm und seinen Wählern begründet.

Die Abgeordneten sind jedoch verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen, und zum Urlaub die Bewilligung des Präsidenten, bezw. des Reichstages einzuholen (GO. § 65).

C. Die Abgeordneten genießen Immunität:

1. sie sind in der freien Ausübung ihres Stimmrechtes strafrechtlich geschützt (RStGB. § 106) und dürfen

2. wegen ihrer Abstimmung oder wegen der in Ausübung ihres Berufes[2]) gethanen Äußerungen, mögen dieselben durch Wort, Schrift oder konkludente Handlungen erfolgt sein, weder gerichtlich noch disziplinarisch verfolgt, noch sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden (Art. 30, RStGB. § 11, GO. § 60).

Ferner dürfen die Abgeordneten die Berufung zum Amte eines

---

[1]) Nach preußischem (I, 16 §§ 172, 173, 205) und auch nach bayerischem Landrecht (Th. IV c. 13 § 8 und annot. hiezu) steht dem Fiskus das Recht auf Abforderung des verbotswidrig Empfangenen zu.

[2]) Äußerungen in Wahlversammlungen gehören nicht zur Ausübung des Berufes.

Schöffen, Geschworenen oder Beisitzers im Seeamte ablehnen (GVG. §§ 35, 85, Ges. v. 27. Juli 1877 § 10).

Endlich dürfen sie nur mit Genehmigung des Reichstages (s. o. S. 129) während der Sitzungsperiode (also auch während einer Vertagung des Reichstags)[1]:

1. wegen Schulden oder zur Erzwingung des Offenbarungseides verhaftet werden (Art. 31 II, RZPO. §§ 785, 812).

2. wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn sie bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen werden (Art. 31 II). Eine bereits rechtskräftig erkannte Strafe dagegen darf vollstreckt, der Strafvollzug selbst nicht unterbrochen werden.

Ebenso wird auf Verlangen des Reichstages jedes Strafverfahren, jede Untersuchungs- und Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben. (Art. 31 III, RZPO. §§ 786, 812).

3. als Zeugen und Sachverständige an einem anderen Orte als Berlin vernommen werden (RZPO. §§ 347, 367, RStPO. §§ 49, 72 und 222).

III. Die Wahl.

A. Die Wahlkreise. Jeder Bundesstaat wird in möglichst abgerundete Wahlkreise eingeteilt, wobei Exklaven mit dem Hauptlande wählen, jeder Wahlkreis in kleinere Bezirke, deren einer oder mehrere mit den Ortsgemeinden zusammen fallen sollen.

Jeder Wahlkreis wählt seinen Abgeordneten[2]). (WG. § 6, WR. § 6 und 7).

B. Wahlfähigkeit, Wahlberechtigung, Wählbarkeit.

1. Die Wahlfähigkeit erfordert: Reichsangehörigkeit, männliches Geschlecht, vollendetes 25. Lebensjahr (WG. § 1).

2. Die Wahlberechtigung ruht bei denjenigen Wahlfähigen, welche:

a) dem aktiven Heere und der Marine angehören (WG. § 2, RMG. § 49),

b) zur Zeit der Wahl sich nicht an ihrem Wohnsitze befinden (WG. § 1),

c) nicht in die Wählerliste aufgenommen sind (WG. § 8);

sie ist denjenigen Wahlfähigen entzogen, welche:

---

[1]) Während dieser Zeit ruht die Strafverjährung. RStGB. § 69, Gesetz vom 26. März 1893.

[2]) Bei der indirekten Wahl zu den Einzellandtagen dagegen werden vielfach die Abgeordneten mehrerer Wahlkreise gemeinschaftlich von den Wahlmännern derselben gewählt.

a) unter Vormundschaft oder Kuratel stehen,
b) sich in Konkurs befinden,
c) öffentliche Armenunterstützung beziehen oder im letzten Jahre vor der Wahl bezogen haben,
d) der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt sind (WG. § 3 und RStGB. § 34 Z. 4).

Die Wahlberechtigten dürfen zum Betriebe der Wahlangelegenheiten Vereine bilden und Versammlungen veranstalten (WG. § 17).

Die rechtmäßige Ausübung des Wahlrechtes ist unter Schutz, der Mißbrauch desselben durch Stimmenkauf oder -verkauf unter Strafe gestellt (RStGB. §§ 107 und 109).

3. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der seit mindestens einem Jahre einem zum Reiche gehörigen Staate angehört hat (WG. § 4), ferner sind wählbar:

a) diejenigen Personen, bei denen die Wahlberechtigung ruht, und
b) die Eingeborenen und Ausländer in den Schutzgebieten, welche durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit erworben haben (Ges. vom 19. März 1888 § 6 II).

Auch ein Mitglied des Bundesrates ist wählbar (trotz Art. 9); denn es kann die Wahl annehmen, wenn es aus dem Bundesrate ausscheidet.

C. Das Wahlverfahren.

1. Wahlarten. Die Wahlen sind in der Regel allgemeine Wahlen, d. h.

a) das Wahlrecht ist nicht auf gewisse Stände oder Klassen beschränkt;
b) die Wahl findet im ganzen Reiche statt, nicht nur in gewissen Bezirken, und zwar an dem nämlichen, durch kaiserliche Verordnung bestimmten Tage (von 10 Uhr Vorm. bis 6 Uhr Nachm.) (WG. § 14, WR. § 9).

Unter Umständen können jedoch nur in gewissen Bezirken und an einem von der Landesbehörde festgesetzten Tage besondere Wahlen vorgenommen werden, nämlich (WR. § 34):

a) Ersatzwahlen:
   1. bei Tod eines Abgeordneten,
   2. bei Verzicht auf ein Mandat (GO. § 66),
   3. bei Verlust des Mandats, infolge:
      a) Verlusts der Wählbarkeit,
      b) Eintritts in ein besoldetes Amt,
      c) Rang- und Gehaltserhöhung (Art. 21),
      d) Ernennung zum Bundesratsmitgliede (Art. 9).

b) Nachwahlen:

1. bei Ungültigerklärung einer Wahl,
2. bei Ablehnung eines Mandats (WR. § 34).

c) Stichwahlen, wenn bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht ergibt (WG. § 12).

2. Wahlvorbereitung. In jedem Wahlbezirke sind für die allgemeinen und die nicht im Laufe eines Jahres nach einer allgemeinen stattfindenden besonderen Wahlen Listen, in welche die Wahlberechtigten eingetragen sind, anzufertigen, und mindestens vier Wochen vor dem Wahltage öffentlich aufzulegen.

Einsprachen sind binnen 8 Tagen anzubringen, und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen berichtigt und geschlossen werden (WG. § 8).

3. Wahlhandlung. (WG. § 9—12, WR. § 10 ff. u. 26, Art. 20.) Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter, welche keine unmittelbaren Staatsbeamten sein dürfen, sowie Wahllokal werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde bestimmt, Beisitzer und Protokollführer vom Vorsteher ernannt.

Die Wahlhandlung selbst ist öffentlich, die Abstimmung geheim, die Wahl direkt, d. h. ohne das Mittelglied der Wahlmänner (WG. § 9, 10; s. o. S. 131 Anm. 2).

4. Die Ermittelung des Wahlergebnisses erfolgt ebenfalls öffentlich, wobei über Giltigkeit der Wahlzettel mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstages der Vorstand des Wahlbezirks nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder entscheidet (WG. § 9 und 13, WR. § 26).

Die Zusammenstellung des Ergebnisses für den ganzen Wahlkreis erfolgt am 4. Tage nach der Wahl durch eine eigene Kommission. Das Ergebnis wird hierauf verkündet und demnächst durch die amtlichen Publikationsorgane bekannt gemacht (WR. § 26 [I], 27 [II]).

Innerhalb 14 Tagen nach dieser Bekanntgabe hat eine etwaige Stichwahl stattzufinden, und entscheidet dann bei eintretender Stimmengleichheit das Loos (WG. § 12, WR. § 28 ff.).

Steht darnach das Ergebnis fest, so wird der Gewählte verständigt. Ergeht binnen 8 Tagen keine Antwort, gilt die Wahl als abgelehnt, und ist sofort Nachwahl zu veranlassen (WR. § 33 ff.).

Jede Fälschung des Wahlergebnisses ist mit Strafe bedroht (RStGB. § 108).

IV. Die Berufung erfolgt im Namen der verbündeten Re-

gierungen[1]) durch den Kaiser, dem auch Eröffnung, Vertagung und Schließung des Reichstages obliegt (Art. 12).

A. Die Berufung muß erfolgen:

1. mindestens einmal jährlich (Festsetzung des Budgets!) zur ordentlichen Session; sie kann auch häufiger ergehen — außerordentliche Session —, jedoch nie ohne Berufung des Bundesrats (Art. 13);

2. binnen 90 Tagen nach einer Auflösung, nachdem die Wahlen zum neuen Reichstag innerhalb 60 Tagen stattgefunden (Art. 25). Eine Auflösung beendigt die jeweilige Legislaturperiode und erfordert einen Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers (Art. 24).

B. Eine Vertagung kann de iure nur durch den Kaiser vorgenommen werden, darf ohne Zustimmung des Reichstages während derselben Session 30 Tage nicht übersteigen und sich nicht wiederholen (Art. 26). De facto jedoch übt der Reichstag auch selbständig dieses Recht aus, indem er seine Sitzungstage nach Belieben festsetzen kann. Die Vertagung des Reichstages hat lediglich ein Ruhen, die Schließung oder Auflösung dagegen eine Erledigung, eventuell einen Abbruch der Verhandlungen zur Folge (WG. § 70).

V. Geschäftsordnung. (RV. Art. 27 und GO. v. 12. Juni 1868, zuletzt berichtigt am 10. Febr. 1876.)

A. Organisation.

1. Ämter:

a) Ehrenämter: des Präsidenten und zweier Vizepräsidenten, welche mit absoluter, der acht Schriftführer, die mit relativer Stimmenmehrheit vom Reichstag gewählt, und der zwei Quästoren, welche für Kassen- und Rechnungswesen vom Präsidenten ernannt werden (GO. §§ 9, 10 u. 16).

Beim Eintritt in eine neue Legislaturperiode übernimmt zunächst das älteste Mitglied provisorisch den Vorsitz, bei Beginn einer weiteren Session das Präsidium der vorangegangenen (GO. § 1). Ist sodann der Reichstag beschlußfähig, so wählt er sein definitives Präsidium, bei Beginn einer Legislaturperiode jedoch zunächst nur auf vier Wochen, worauf abermalige Wahl stattfindet (Art. 28 u. GO. §§ 9, 11).

b) besoldete Ämter: Verwaltungs- und Dienstpersonal, über dessen Annahme und Entlassung der Präsident beschließt (GO.

---

[1]) Neuerdings auch im Namen des Reiches (vgl. Verordn. v. 21. Juni und 28. Oktober 1893).

§ 14). Trotzdem hat dasselbe die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten (RBG. § 156).

2. Gliederung:

a) Plenum, welches vollständig durch das Loos in

b) 7 Abteilungen von möglichst gleicher Mitgliederzahl geteilt wird. Die Abteilungen, deren Beschlußfähigkeit an kein „Quorum" gebunden ist, haben die Wahlen der Abgeordneten zu prüfen[1]) und die Wahlprüfungskommission zu wählen (GO. §§ 2, 5).

c) Kommissionen, in welche jede Abteilung die gleiche Anzahl Mitglieder, aber nicht notwendig aus ihrer Mitte entsendet. Deren Zahl ist also immer durch 7 teilbar. Die Kommissionen werden jedoch — ausgenommen die Wahlprüfungskommission, welche in jeder Session für die Dauer derselben gewählt wird (GO. § 5) — nur nach Bedürfnis gebildet zur Durcharbeitung und Vorberatung der verschiedensten Geschäfte. Beschlußfähig sind sie nur, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (GO. §§ 26 u. 27).

B. Die Hauspolizei und Disziplinargewalt des Präsidiums (s. o. S. 129) erstreckt sich nur auf die Mitglieder des Hauses, nicht auch auf die des Bundesrats.

1. Entfernt sich ein Redner von der Ordnung oder vom Gegenstande der Verhandlung, so darf er vom Präsidenten zur Ordnung gerufen werden. Wäre solches zum dritten Male nötig, so kann dem Redner durch Beschluß des Reichstages das Wort genommen werden (GO. § 46). Gegen den Ordnungsruf ist Einspruch zulässig (GO. § 60).

2. Unruhe in der Versammlung kann Aussetzung oder Aufhebung der Sitzung bewirken (GO. § 61)[2]).

3. Unruhe im Publikum hat Entfernung des Ruhestörers oder Räumung der Tribüne zur Folge (GO. §§ 63 u. 64).

---

[1]) Zu diesem Zwecke werden sämtliche Wahlakten durch die Zentralbehörden der Einzelstaaten dem Reichstage eingesendet. Liegt eine innerhalb 10 Tagen erfolgte Wahlanfechtung vor oder wird von der Abteilung durch Mehrheitsbeschluß die Giltigkeit der Wahl für zweifelhaft erklärt oder endlich, erheben 10 Mitglieder der Abteilung einen speziell zu bezeichnenden Zweifel gegen die Giltigkeit der Wahl, so hat die Abteilung die Wahlakten an die Wahlprüfungskommission abzugeben. Findet sie sonstige erhebliche Ausstellungen, so ist an den Reichstag Bericht zu erstatten, welcher endgiltig entscheidet. Unbeanstandete Wahlen bringt der Präsident nachrichtlich zur Kenntnis des Reichstages (WR. § 35 u. GO. § 4—7).

[2]) Kann sich der Präsident kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt, wodurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen wird (GO. § 61).

C. Geschäftsgang.

1. Die Sitzungen sind öffentlich und bleiben wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen von jeder Verantwortlichkeit frei (Art. 22 u. RStGB. § 12).

Ein Ausschluß der Öffentlichkeit ist zwar nach GO. § 36 möglich; allein gegenüber der bestimmten Fassung des Art. 22 kann einer nicht-öffentlichen Verhandlung doch nur der Charakter einer Privatbesprechung von Reichstagsabgeordneten, nicht der einer Verhandlung des Reichstages beigelegt werden.

Von den Sitzungen der Kommissionen können Nichtmitglieder derselben durch Beschluß des Reichstages ausgeschlossen werden (GO. § 27).

2. Die Geschäftsleitung ruht in den Händen des Präsidenten; er eröffnet und schließt die Sitzung und bestimmt Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten (GO. §§ 13, 35, 37).

Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das die Beschlüsse, Interpellationen nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind, und amtliche Anzeigen des Präsidenten enthalten muß (§ 39). Daneben werden stenographische Berichte aufgezeichnet (GO. § 15).

3. Verhandlungen im Plenum. Kein Mitglied des Reichstages darf sprechen, ohne vorher das Wort erhalten zu haben (GO. § 42), Bundesratsmitglieder und Kommissarien dagegen müssen jederzeit gehört werden und können den Sitzungen der Abteilungen und Kommissionen mit beratender Stimme beiwohnen (Art. 9 und GO. §§ 43, 29).

Vorlagen des Bundesrates, sowie alle von 15 Reichstags-Mitgliedern unterzeichneten Anträge, sofern letztere Gesetzentwürfe enthalten, bedürfen einer dreimaligen, enthalten die Anträge keine Gesetzentwürfe, nur einer einmaligen Beratung (GO. §§ 22, 23 und 25).[1])

Die erste Beratung ist auf eine allgemeine Diskussion über die Grundsätze des Entwurfs zu beschränken; nach dem Schlusse derselben beschließt der Reichstag, ob eine Kommission mit der Vorberatung zu betrauen ist.

Die zweite Beratung bezieht sich auf die einzelnen Artikel und Abänderungsvorschläge, welche, bis zum Schlusse der 2. Beratung eingebracht, keiner Unterstützung bedürfen. Die gefaßten Beschlüsse stellt

[1]) In jeder Woche findet eine bestimmte Sitzung statt (z. B. Mittwoch), zur Erledigung von Anträgen der Mitglieder und Petitionen, sog. Schwerinstag, genannt nach dem Grafen Schwerin, der diese Einrichtung angeregt hat.

der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer zusammen. Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der dritten Beratung. Abänderungsvorschläge, welche nach der zweiten Beratung gemacht werden, bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Zunächst erfolgt nochmalige Diskussion über die Grundsätze des Entwurfs, sodann über die einzelnen Artikel und Amendements. Am Schlusse der Beratung wird über Annahme und Ablehnung des Gesetzentwurfes im ganzen abgestimmt (GO. § 17 ff.).

Zur giltigen Beschlußfassung, nicht auch zu Verhandlungen des Reichstags, ist die Mehrheit der gesamten Mitgliederzahl erforderlich („Quorum"). Die Abstimmung geschieht nach absoluter Majorität durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht, und liefert auch diese kein sicheres Ergebnis, erfolgt Zählung des Hauses, der sogenannte Hammelsprung[1]) (Art. 28, GO. §§ 55, 56).

Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen (GO. § 51).

Die Beschlußfähigkeit kann nur vor und während der Abstimmung festgestellt, nachher nicht mehr angezweifelt werden (GO. § 54).

d) Die Reichsbehörden und Reichsbeamten.

§ 45.

α) Allgemeines.

I. Reichsbehörden sind diejenigen Behörden, welche Geschäfte des Reiches im Namen des Reiches führen. Daher sind diejenigen Behörden, welche zwar Reichsgeschäfte besorgen, aber im Namen der Einzelstaaten, Landesbehörden, mag auch ihr Wirkungskreis, wie Rechtspflege, Zollerhebung, durch Reichsgesetze geregelt sein. Umgekehrt ist es staatsrechtlich bedeutungslos, ob die Mitglieder der Reichsbehörden auch Reichsbeamte im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1873 sind.

Die sämtlichen Reichsbehörden sind streng zentralisiert, finden ihre Spitze im Reichskanzler, und lassen sich nach dem Grade ihrer Unterordnung unter dessen Befehle in drei Gruppen gliedern:

---

[1]) Sämtliche Mitglieder verlassen den Saal, worauf alle Thüren bis auf zwei geschlossen werden. Auf das Glockenzeichen des Präsidenten kommen sodann die „Ja"-Stimmer durch die eine, die „Nein"-Stimmer durch die andere Thüre wieder herein, und werden von den dort aufgestellten Schriftführern gezählt (GO. § 56).

1. Zentralverwaltungsstellen, welche unmittelbar dem Kanzler untergeordnet sind,

2. selbständige Finanzbehörden, die zwar der Oberleitung des Kanzlers unterstehen, für ihre Amtshandlungen aber selbst verantwortlich sind.

3. Richterbehörden, denen gegenüber der Kanzler lediglich die Befugnisse eines Justizministers auszuüben hat.

II. Der Regel nach sind die Mitglieder der Reichsbehörden auch Reichsbeamte, d. h. vom Kaiser angestellt, oder nach der Vorschrift der Reichsverfassung verpflichtet, dessen Anordnungen Folge zu leisten (RBG. § 1). Allein es bestehen auch Reichsbehörden:

a) die nicht ausschließlich mit Reichsbeamten besetzt sind, z. B. das Reichsbankkuratorium;

b) deren Mitglieder nicht vom Kaiser oder in dessen Auftrag ernannt werden, z. B. drei Mitglieder des Reichsbankkuratoriums vom Bundesrate (Bankges. § 25), die unteren Ämter der Post- und Telegraphenverwaltung von den Bundesstaaten (Art. 50).

Endlich ist auch eine Personalunion zwischen Behörden der Einzelstaaten und des Reiches möglich, — natürlich unter Scheidung der verschiedenen Obliegenheiten —, wie z. B. die preußische Oberrechnungskammer den Rechnungshof des deutschen Reiches bildet.

III. Die Reichsbehörden und -beamten sind Delegatare des Kaisers als Delegatars der verbündeten Souveräne des Reiches. Ihrer bedient sich der Kaiser zur Ausübung von Befugnissen, die ideell ihm selbst obliegen. Ihren dienstlichen Titel führen die höheren Stellen nach dem Reiche, die mittleren und unteren nach dem Kaiser, nie nach beiden zugleich (s. o. S. 121 Anm. 3).

IV. Für den Kaiser selbst läßt sich aus Art. 18 kein unmittelbares Recht zur Organisation von Reichsbehörden ableiten. Vielmehr beruht die Einsetzung einer Reichsbehörde entweder auf Spezialgesetz; dann kann sie nach Maßgabe des Gesetzes durch kaiserliche Verordnung ins Leben gerufen werden; oder ihre Notwendigkeit stellt sich erst bei Ausführung der Reichsgesetze heraus; dann fällt ihre Errichtung in die Kompetenz des Bundesrates (Art. 7 II), „sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist". Ein Reichsgesetz kann allerdings die Befugnis hierzu auch dem Kaiser übertragen. Immer aber wird die Errichtung einer Reichsbehörde abhängig sein von der Bewilligung der hiefür notwendigen Mittel durch den Reichstag.

§ 46.

β) Der Reichskanzler.

I. Da der Reichskanzler an der Spitze der gesamten Verwaltung

steht und zugleich als verfassungsmäßig erster Gehilfe des Kaisers in der Ausübung seiner Befugnisse sich darstellt, sein Geschäftskreis sich also deckt mit dem Kompetenzbereiche des Bundespräsidiums, so läßt sich seine staatsrechtliche Stellung, analog der des Kaisers, nach zwei Richtungen hin bestimmen. Er ist:

1. Bevollmächtigter des Königs von Preußen, als Vorsitzender des Bundesrates (Art. 15 u. o. S. 121). Daß er zugleich auch preußischer Minister oder Ministerpräsident sein müsse, ist gesetzlich nirgends bestimmt [1]).

2. oberster Reichsbeamter [2]), dessen Gegenzeichnung die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers zu ihrer Giltigkeit bedürfen. Durch diese Gegenzeichnung übernimmt der Kanzler die Verantwortlichkeit (Art. 17).

Die Art dieser Verantwortlichkeit ist sehr bestritten, da Bestimmungen hierüber nicht existieren. Eben so wenig ist gesetzlich geregelt, auf welchem Wege und durch wen der Kanzler zur Verantwortung gezogen werden kann. Eine Ministeranklage, wie solche die bayerische Verfassung eingeführt hat, kennt die Reichsverfassung nicht.

Der herrschenden Ansicht nach gibt es in der Reichsverfassung lediglich eine politische oder moralische Verantwortlichkeit des Kanzlers, „nur eine Beurteilung derselben durch die öffentliche Meinung und die Geschichte" (Sybel, VI, 90). Ihre Bedeutung liegt hauptsächlich in der Gebundenheit des Kaisers an die Kontrasignatur des Kanzlers. Will oder kann letzterer seine Unterschrift dem Namenszuge des Monarchen nicht beisetzen, so muß entweder der Kaiser nachgeben oder der Kanzler von seinem Posten zurücktreten [3]). Ein Verweigern der Gegenzeichnung erscheint unverträglich mit einem ferneren Verbleiben im Amte.

Im allgemeinen bedeutet die Gegenzeichnung eine Garantie für die Verfassungsmäßigkeit der kaiserlichen Akte. Wo jedoch die Anordnungen des Kaisers auf einer Pflicht gegenüber den Verbündeten beruhen — beispielsweise die Ausfertigung und Verkündigung der

---

[1]) Doch hielt Bismarck (26. Febr. 1878. Bd. IX S. 113) aus politischen Gründen die Vereinigung der Leitung des preußischen Staatsministeriums mit der Leitung der Reichsgeschäfte für notwendig.

[2]) Jedoch nicht einziger „Reichsminister". Denn sein Kollege ist der Statthalter von Elsaß-Lothringen, der im Gebiete des Reichslandes ebenfalls kanzlerische Befugnisse ausübt (s. o. S. 79).

[3]) Ob in diesem Falle das Entlassungsdekret und die Bestallungsurkunde des Nachfolgers noch durch den abgehenden Reichskanzler oder bereits durch seinen Nachfolger zu kontrasignieren sei, ist streitig. M. E. hat die verantwortliche Zeichnung noch der abgehende Kanzler vorzunehmen. A. M. Fischer S. 168 *), Arndt S. 132.

verfassungsmäßig von Bundesrat und Reichstag beschlossenen Gesetze —, da bürgt die Gegenzeichnung des Kanzlers nur für Authentizität des Gesetzestextes, nicht auch für den Inhalt der Gesetze.

Diese Art der Verantwortlichkeit reicht also nur so weit, als eine Gegenzeichnung des Kanzlers erforderlich ist. Sie ermangelt daher bei:

a) den vom Kaiser als Bundesfeldherrn ausgehenden militärischen Befehlen (Art. 63), während sie wieder vorhanden ist bei Anordnungen der Heeres- und Marineverwaltung;

b) persönlichen Meinungsäußerungen des Kaisers (z. B. Erlaß Friedrichs III. v. 12. März 1888);

c) kaiserlichen Befehlen, welche sich nur als Vorbereitung von Regierungsakten, nicht aber als solche selbst charakterisieren und nach außen keine Rechtswirkung haben (z. B. Erlasse Wilhelms II. v. 4. Feb. 1890);

d) der Thätigkeit des Kanzlers als Vorsitzenden und Mitgliedes des Bundesrates — unbeschadet der preußischen Ministerverantwortlichkeit;

e) Anordnungen, die der Kanzler in eigener Zuständigkeit trifft; hier kann eventuell zivil- und strafrechtliche oder disziplinare Verantwortlichkeit nach RBG. § 13 Platz greifen.

II. Stellvertretung des Reichskanzlers[1]):

1. im Vorsitze im Bundesrate (s. o. S. 125);

2. in der obersten Verwaltung des Reiches. Hier kann:

a) der Kanzler sich beliebig Substituten ernennen, wobei jedoch ihm die Verantwortlichkeit verbleibt;

b) der Kaiser, aber nur auf Antrag des Kanzlers in Fällen der Behinderung desselben:

α) einen Generalstellvertreter ernennen,

β) die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden (Reichsämter) mit einer Spezialstellvertretung innerhalb ihres Geschäftskreises beauftragen.

Die Verantwortlichkeit geht auf den Stellvertreter über; doch kann auch während der Stellvertretung der Kanzler jede Amtshandlung selbst vornehmen, — dann natürlich auch unter eigener Verantwortung. (Ges. vom 17. März 1878).

III. Besondere Rechte des Reichskanzlers:

1. er kann jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, und auch ohne einge-

[1]) Bismarck, 5. März 1878, Bd. IX S. 130 ff.

tretene Dienstunfähigkeit seine Entlassung erhalten und fordern mit Pensionsanspruch nach zweijährigem Dienste (RBG. § 25 u. 35).

2. er darf nur mit Genehmigung des Kaisers außerhalb seines Amtssitzes oder Aufenthaltsortes als Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden (RZPO. §§ 347, 367, RStPO. §§ 49, 72).

3. er soll nicht zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden (GVG. § 34 u. 85).

Als eigenes unmittelbares Bureau steht dem Kanzler die Reichskanzlei zur Seite.

§ 47.

γ) Die übrigen Reichsbehörden.

I. Zentralverwaltungsstellen[1]).

1. Das Reichsamt des Innern besteht aus einer „Abteilung für wirtschaftliche Angelegenheiten", welcher legislatorische Vorarbeiten auf wirtschaftlichem Gebiete obliegen, und der „Zentralabteilung". Letztere ist im Zweifel kompetent für alle Geschäfte, die anderen Reichsämtern nicht zugewiesen sind, speziell gehören zu ihrem Geschäftskreise die den Bundesrat, Reichstag und Reichsbehörden betreffenden Angelegenheiten, Indigenats-, Heimats-, Niederlassungs-, Freizügigkeits- und Auswanderungswesen, Handels- und Gewerbe-, Maß- und Gewichtsangelegenheiten, Bankwesen, Me-

---

[1]) Bei Gründung des norddeutschen Bundes wurde nur eine einzige oberste Verwaltungsstelle, das Bundeskanzleramt ins Leben gerufen (12. Aug. 1867). Dasselbe bestand aus 3 Abteilungen, der Zentralabteilung, dem Generalpostamt und der Generaldirektion für Telegraphen, hatte als Vorstand einen dem Bundeskanzler untergebenen Präsidenten und an der Spitze der Abteilungen Direktoren. Auswärtige und Marineangelegenheiten wurden durch die bez. preuß. Ministerien erledigt, die erst später zu Bundesbehörden avanzierten.

Mit dem wachsenden Bedürfnis wurden dem Reichskanzleramte — so hieß die Behörde seit 12. Mai 1871 — noch weitere Abteilungen beigegeben, für Elsaß-Lothringen und das Justizwesen. Als aber auch deren Geschäftslast sich mehrte, zweigten sich die Abteilungen als selbständige Zentralbehörden ab, das Reichskanzleramt wurde immer mehr auf die Befugnisse eines Ministeriums des Innern beschränkt, und am 24. Dezember 1879 mit einem dementsprechenden Namen — „Reichsamt des Innern" — versehen, während die „Zentralabteilung" desselben in eine dem Reichskanzler unmittelbar dienende Behörde, die „Reichskanzlei" umgewandelt wurde.

Inzwischen waren aber auch schon neben das Reichskanzleramt eine Reihe oberster Verwaltungsbehörden gestellt worden, so das auswärtige Amt, die Admiralität, das Reichsschatzamt. So bestehen denn jetzt für die verschiedenen Ressorts völlig von einander getrennte und unabhängige Zentralstellen, deren Chefs den Namen „Staatssekretär" führen. Ihre Befugnisse entsprechen den der Ministerien anderer Staaten, von denen sie sich nur dadurch unterscheiden, daß sie sämtlich dem Reichskanzler untergeordnet sind.

dizinal- und Veterinärpolizei, Zivilverwaltung in Militärsachen, insbesondere Ersatzgeschäft u. a. m.

Vom Reichsamte des Innern ressortieren das Bundesamt für Heimatwesen, der Disziplinarhof und die Disziplinarkammer, das Reichsoberseeamt, das statistische Amt, die Normalaichungskommission, das Reichspatentamt, das Reichsgesundheitsamt, das Reichsversicherungsamt, das Schiffsvermessungsamt, das Kanalamt in Kiel, ferner eine Reihe von Reichskommissariaten, so für das Auswanderungswesen, die Reichsschulkommission[1]) u. a. m.

Ferner wird vom R. d. J. das Reichsgesetzblatt, das Zentralblatt für das deutsche Reich und das deutsche Handelsarchiv herausgegeben.

2. Das auswärtige Amt (seit 1870) mit 4 Abteilungen:

a) für höhere Politik und Gesandtschaftswesen;
b) für Handel, Gewerbe und Konsulatswesen;
c) für staats- und zivilrechtliche Geschäfte, Angelegenheiten der Deutschen im Auslande, Justiz-, Polizei- und Postwesen, soweit es den Verkehr mit dem Auslande betrifft, Auswanderung, Grenzsachen u. s. w.
d) für die Kolonien („Kolonialabteilung").

Auch wird von ihm das „deutsche Kolonialblatt" herausgegeben.

3. Das Reichsmarineamt (Allh. V. vom 30. März 1889) für die Verwaltung der Marine, während das Oberkommando derselben einem kommandierenden Admiral mit dem Range eines kommandierenden Generals unterstellt ist. Dieselbe Trennung bestand in Preußen von 1861—1871; vom 1. Jan. 1872 bis 1. April 1889 dagegen waren Oberkommando und Verwaltung in der „kaiserlichen Admiralität" vereinigt. Dem Reichsmarineamte ist unterstellt u. A. die deutsche Seewarte in Hamburg und das Observatorium in Wilhelmshaven.

4. Das Reichspostamt (1875), dessen Kompetenz sich nicht auf Bayern und Württemberg erstreckt (Art. 52). Es hat 3 Abteilungen, je eine für Post-, Telegraphen- und allgemeine Verwaltungsangelegenheiten. Von ihm ressortieren die 40 Oberpostdirektionen und die Reichsdruckerei.

5. Das Reichseisenbahnamt (1873), dessen Kompetenz sich nicht auf Bayern erstreckt, hat die Handhabung der durch Art. 41—47

[1]) Der Reichsschulkommission obliegt die Klassifizierung und Kontrole der zur Ausstellung von Berechtigungsscheinen für den einjährig-freiwilligen Dienst befugten Lehranstalten.

der Reichsverfassung dem Reiche hinsichtlich des Eisenbahnwesens zugeschriebenen Befugnisse[1]). Es steht in Personalunion mit dem preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

6. Das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen (1878) verwaltet die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und Luxemburg (Generaldirektion in Straßburg).

7. Dem Reichsjustizamt (1877) obliegt die Ausarbeitung von Gesetzentwürfen und die administrative Leitung des Reichsgerichts.

8. Das Reichsschatzamt (1879) hat 2 Abteilungen:
a) für die Etats- und die allgemeinen Finanzsachen,
b) für die Zölle und indirekten Steuern.

Hievon ressortieren die Reichshauptkasse, die Verwaltung des Kriegsschatzes, die Reichsschuldenverwaltung, die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, das Münzwesen, die Rayonkommission.

9. Die Reichsbankbehörden (Bankges. v. 14. März 1875). Die Reichsbank, mit dem Hauptsitze in Berlin, ist einerseits als verfassungsmäßiges Organ, als Institut des Reiches, bestimmt, dessen öffentlich-rechtlichen Zwecken zu dienen (Regelung des Geldumlaufs, Erleichterung von Zahlungsausgleichungen, Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals), anderseits als selbständige, vom Reichsfiskus verschiedene juristische Person des Privatrechts in eigenem Namen am wirtschaftlichen Leben beteiligt. Die Anteilscheine, welche das Grundkapital der Reichsbank ausmachen, sind öffentliche Papiere im gesetzlichen Sinne (RG. XV, 236).

Das Reich steht zu der Reichsbank in doppelter Beziehung:

a) in öffentlich rechtlicher als staatliches Aufsichtsorgan. Zur Ausübung dieser Befugnis bedient sich das Reich des Reichsbankkuratoriums, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern besteht, von denen eines der Kaiser ernennt, die 3 andern der Bundesrat (§ 25). Außerdem unterliegen die Rechnungen der Reichsbank der Revision durch den Rechnungshof des deutschen Reiches (§ 29).

b) in privatrechtlicher:
 α) das Reich ist Mitglied der Bank, an deren Reingewinn es Anteil hat (§ 24 und Ges. vom 18. Dez. 1889);
 β) das Reich hat auch die Leitung der Bank und übt sie aus durch den Reichskanzler und unter diesem durch das Reichsbankdirektorium, bestehend aus dem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, welche der Kaiser auf Vorschlag des Bundesrates auf Lebenszeit ernennt (§ 26 u.

[1]) Bismarck, 25. Febr. 1878, Bd. IX S. 93.

27). Die Reichsbankbeamten haben die Rechte und Pflichten von Reichsbeamten (§ 28)

Von dem Bankdirektorium ressortieren die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die Reichsbankkommanditen oder Agenturen (§ 36 u. 27).

II. Selbständige Finanzbehörden.

1. Die Reichsschuldenverwaltung ist verbunden mit der preußischen „Hauptverwaltung der Staatsschulden". Ihr ist die Verwaltung der Reichsanleihen (Ges. v. 19. Juni 1868), die Ausfertigung der Reichskassenscheine (Ges. v. 30. April 1874 § 6) und die Führung des Reichsschuldbuches (Ges. v. 31. Mai 1891) übertragen.

2. Die Reichsschuldenkommission besteht aus je 3 Mitgliedern des Bundesrates und Reichstages und dem Präsidenten des Rechnungshofes und bildet die Kontrolbehörde für:

a) die Reichsschuldenverwaltung (Ges. v. 19. Juni 1868 u. o. II, 1),
b) die Verwaltung des Reichskriegsschatzes (Ges. v. 11. Nov. 1871 § 3 u. o. I, 8), des Reichsfestungsbaufonds und des Reichsinvalidenfonds (Ges. v. 23. Mai 1873 u. 23. Febr. 1876 u. II, 3),
c) die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der Reichsbanknoten und -kassenscheine (Ges. v. 30. April 1874 § 7 II u. 14. März 1875 § 16 u. o. II, 1).

3. Die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, bestehend aus dem vom Kaiser ernannten Vorsitzenden und den vom Bundesrate gewählten Mitgliedern. Ihr untersteht auch die Verwaltung des Reichsfestungsbaufonds und des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes (Ges. v. 23. und 30. Mai 1873 und 22. Mai 1895).

4. Das Reichsbankkuratorium (s. o. I, 9a).

5. Der Rechnungshof des deutschen Reiches ist durch Personalunion mit der preußischen Oberrechnungskammer verbunden. Seine Mitglieder sind den richterlichen Beamten gleichgestellt (vgl. RBG. § 158), sein Kontrolrecht erstreckt sich auf den gesamten Reichshaushalt und den Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen (Ges. v. 4. Juli 1868, 11. Febr. 1875 u. 22. Mai 1877).

III. Richterliche Behörden.

1. Justizgerichte:

a) das Reichsgericht zu Leipzig (seit 1879) (Ges. v. 11. April 1877 und v. 16. Juni 1879), Nachfolger des Reichsoberhandelsgerichts (Ges. v. 12. Juni 1869). Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räte werden auf Vorschlag des

Bundesrates vom Kaiser ernannt, die Zahl der Senate vom Reichskanzler bestimmt (GVG. §§ 127 und 132).

b) die Marinestrafgerichte (Erl. vom 23. Mai 1876). In erster Instanz ist der Kommandant eines in Dienst gestellten Schiffes unter Zuziehung des Geschwaderauditeurs zuständig, in zweiter Instanz die Stationschefs in Kiel und Wilhelmshaven, denen ein Stationsauditeur beigegeben ist, als oberster Gerichtshof fungiert das mit dem preußischen Generalauditoriat in Berlin verbundene „Generalauditoriat der kaiserlichen Marine".

c) die Reichskonsulargerichte in den Ländern, in welchen ihre Ausübung durch Herkommen oder Staatsvertrag gestattet ist (Ges. v. 10. Juli 1879 § 1), z. B. Persien, Türkei rc.

2. Disziplinargerichte: das Plenum des Reichsgerichtes und des Bundesamtes für Heimatwesen sind zugleich Disziplinargerichte für ihre Mitglieder (RBG. § 158, GVG. § 128—131, Ges. v. 6. Juni 1870 § 43). Die Rechtsanwälte stehen in erster Instanz unter dem Ehrengerichte der Anwaltskammer des Oberlandesgerichtsbezirkes, in zweiter Instanz unter dem beim Reichsgerichte gebildeten Ehrengerichtshofe (RAO. §§ 67 ff. u. 90 ff.). — Die Disziplinargewalt über die Reichsbeamten wird ausgeübt:

a) in erster Instanz von den Disziplinarkammern, welche aus 7 Mitgliedern bestehen, von denen der Präsident und 3 andere Mitglieder Richter sein müssen. Die Entscheidung erfolgt durch 5 Mitglieder;

b) in zweiter Instanz von dem Disziplinarhofe in Leipzig, welcher aus 11 Mitgliedern besteht, von denen wenigstens 4 zu den Bevollmächtigten zum Bundesrate, der Präsident und wenigstens 5 zu den Mitgliedern des Reichsgerichtes gehören müssen. Er entscheidet in der Besetzung von 7 Mitgliedern. Die Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofes werden vom Bundesrate gewählt und vom Kaiser ernannt; doch treten die Behörden nur nach Bedürfnis zusammen (RBG. §§ 86—93).

Militärbeamte unterstehen in erster Instanz der Militärdisziplinarkommission, in zweiter Instanz dem Disziplinarhofe (RBG. § 120 ff.).

3. Verwaltungsgerichte.

a) Das Bundesamt für Heimatwesen in Berlin (Ges. vom 6. Juni 1870 § 42 ff.), dessen Kompetenz sich nicht auf Bayern und Elsaß-Lothringen erstreckt (s. o. S. 76 Anm. 1 und S 85

Anm. 2), besteht aus einem Präsidenten und mindestens 4 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Bundesrates vom Kaiser ernannt werden und entscheidet in einer Besetzung von mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder sind denen des Reichsgerichtes gleichgestellt (RVG. § 158). Es entscheidet endgiltig Streitigkeiten zwischen Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger.

b) Das verstärkte Reichseisenbahnamt (RG. v. 27. Juni 1873) zur Entscheidung über Gegenvorstellungen gegen Maßregeln des Reichseisenbahnamts.

c) Das Reichspatentamt (eingeführt durch Ges. v. 25. Mai 1877, neu geordnet durch Ges. v. 7. April 1891 §§ 13 ff.; zu letzterem Kais. Verordn. v. 11. Juli 1891) mit dem Sitze in Berlin ist zuständig zur Erteilung, Erklärung der Nichtigkeit und zur Zurücknahme der Patente. Es besteht aus einem Präsidenten, aus rechtskundigen und technischen Mitgliedern, welche — der Präsident auf Vorschlag des Bundesrates — vom Kaiser ernannt werden. Die Berufung der rechtskundigen Mitglieder erfolgt, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienste ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, andernfalls auf Lebenszeit, die der technischen Mitglieder auf fünf Jahre oder auf Lebenszeit. Das Patentamt gliedert sich in vier Anmeldeabteilungen, eine Nichtigkeitsabteilung und zwei Beschwerdeabteilungen; außerdem ist bei demselben eine besondere Anmeldestelle für Gebrauchsmuster errichtet.

d) Das Reichsoberseeamt (Ges. v. 28. Juli 1877) in Berlin, zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Seeämter, besteht aus einem zum Richteramte befähigten Vorsitzenden und 6 Mitgliedern, von denen 3 der Schiffahrt kundig sein müssen. Den Vorsitzenden und ein technisches Mitglied ernennt der Kaiser, die übrigen 5 wählt der Vorsitzende aus den von den Bundesseestaaten vorgeschlagenen sachkundigen Personen.

e) Die Reichsrayonkommission (Ges. v. 21. Dez. 1871) ist eine durch den Kaiser zu berufende ständige Militärkommission, in welcher die Staaten, in deren Gebieten Festungen liegen, vertreten sind. Sie entscheidet Rekurse gegen Entscheidungen der Kommandantur in Rayonangelegenheiten und prüft die Projekte größerer Anlagen in den Rayons der Festungen (§§ 29—31).

f) Das Reichsversicherungsamt (Ges. v. 6. Juli 1884 und 16. Mai 1892 nebst Verordn. v. 5. Aug. 1885, 13. Nov. 1887 und 20. Dez. 1890) in Berlin besteht aus mindestens 3 ständigen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, welche auf Vor-

schlag des Bundesrates vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt, und 8 nichtständigen Mitgliedern, von denen 4 vom Bundesrate, 2 von den Genossenschaftsvorständen und 2 von den Vertretern der versicherten Arbeiter aus ihrer Mitte auf 4 Jahre gewählt werden[1]). Die übrigen Beamten ernennt der Reichskanzler (§ 87).

Es hat die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften (§ 88) und entscheidet über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Giltigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen (§ 89). In wichtigeren im Gesetze § 90 aufgezählten Fällen ist eine Präsenz von mindestens 5 Mitgliedern, worunter je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter, in besonders wichtigen Fällen die Zuziehung von zwei richterlichen Beamten erforderlich.

Für die Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung wurde beim Reichsversicherungsamte eine besondere Abteilung errichtet.

§ 48.

δ) Reichsbeamte und Reichsdienst.

I. Allgemeines.

1. Staatsdienst im wörtlichen Sinne ist jeder dem Staate geleistete Dienst. Derselbe kann beruhen:

a) auf einem Gewaltsverhältnis, der Staatshoheit, mit anderen Worten auf einer gesetzlichen Verpflichtung, nicht auf freiem Willensentschluß, z. B. der Dienst der Schöffen, der Geschworenen.

b) auf Vertrag:

α) privatrechtlichem, locatio conductio operarum oder operis. Die Kontrahenten stehen sich gleichberechtigt und unabhängig gegenüber; Vertragsbruch erzeugt nur Privatklage.

β) öffentlichrechtlichem, d. h. sein Inhalt ist im öffentlichen Interesse festgestellt und begründet ein Gewaltsverhält-

[1]) Die Zahl der Mitglieder hat sich inzwischen infolge des steigernden Geschäftsumfanges erheblich vermehrt. Im Jahre 1896 gehörten dem Reichsversicherungsamte außer dem Präsidenten 2 Direktoren, 36 ständige Mitglieder, 4 nichtständige aus der Mitte des Bundesrats und je 6 nichtständige aus dem Stande der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählte Mitglieder nebst 40 Stellvertretern, endlich 44 richterliche Mitglieder und Hilfsrichter an. Außerdem wurden 8 technische Rechnungsbeamte, 148 Bureau-, 68 Kanzlei- und 39 Unterbeamte beschäftigt.

nis, die Eingehung aber erfolgt durch freiwilligen, unabhängigen Akt. Vertragsverletzung ist Disziplinarvergehen: Staatsdienst im eigentlichen Sinne; nur dieser kann Beamtenqualität verleihen.

2. Staatsbeamter ist also jeder, der sich freiwillig durch öffentlichrechtlichen Vertrag gegenüber der Staatsgewalt verpflichtet, ein Staatsamt zu übernehmen. Nicht wesentlich ist hiebei:

a) wirkliche Verwendung im Amte (einstweiliger Ruhestand!);
b) Ausschließlichkeit des Berufes (Professor der Medizin, der zugleich praktischer Arzt ist!);
c) dauernde Übertragung des Amtes (Anstellung auf Ruf und Widerruf!);
d) Gehalt (Handelsrichter, Wahlkonsul!);
e) Ausübung staatlicher Hoheitsrechte (Gymnasialprofessor, Kanzleisekretär!).

3. Reichsbeamte nun sind solche Staatsbeamte, welche freiwillig in ein Dienstverhältnis zum Reiche getreten sind, also von dem Vertretungsorgane des Reiches, dem Kaiser, oder im Namen und Auftrag desselben angestellt wurden (unmittelbare Reichsbeamte). Daneben sind als mittelbare Reichsbeamte zu bezeichnen:

a) diejenigen Landesbeamten, welche nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet sind (RBG. § 1), wie die unteren Post- und Telegraphenbeamten (ausgenommen Bayern und Württemberg) und die Militärbeamten (ausgenommen Bayern).
b) die durch positive Rechtsvorschrift (RBG. § 156, Bankges. § 28) den Reichsbeamten gleichgestellten Reichstags- und Reichsbankbeamten.

II. Die Anstellung der Reichsbeamten erfolgt durch den Kaiser (Art. 18), der jedoch bei gewissen Kategorien von Reichsbeamten, z. B. bei den Mitgliedern des Reichsgerichtes an den Vorschlag des Bundesrates (GVG. § 127), bei Zoll- und Steuerbeamten an dessen Vernehmung (Art. 36), bei den Mitgliedern der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofes an dessen Wahl (RBG. § 93) gebunden ist.

Der Anzustellende muß im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte (RStGB. §§ 33, 34), ausnahmsweise auch im Besitze einer besonderen Qualifikation sein, z. B. Mitglieder des Reichsgerichtes (GVG. § 127 ^{II}), des Reichsversicherungsamtes (UVG. §§ 87, 90).

Jeder Reichsbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungsurkunde, deren Annahme den öffentlichrechtlichen Ver-

trag perfiziert. Die Anstellungsurkunde wird im Namen des Kaisers von dem Reichskanzler oder der durch denselben dazu ermächtigten Behörde erteilt; eine kaiserliche Bestallung erhalten nur die Mitglieder der höheren Reichsbehörden, die nach ihrer dienstlichen Stellung denselben vorgehenden oder gleichstehenden Reichsbeamten (Botschafter, Gesandte, Ministerresidenten und Geschäftsträger), die Konsuln (RBG. § 4 und Verordn. v. 23. Nov. 1874) und die höchsten Beamten der Schutzgebiete (V. v. 3. Aug. 1888 und 22. April 1894).

Vor dem Dienstantritte ist jeder Reichsbeamte auf die Erfüllung seiner Obliegenheiten eidlich zu verpflichten (Art. 78 u. RBG. § 3), zur Leistung einer Kaution jedoch nur dann verbunden, wenn ihm die Verwaltung einer Reichskasse oder eines Reichsmagazines oder die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von dem Reiche gehörigen oder ihm anvertrauten Geldern oder geldwerten Gegenständen obliegt (Ges. v. 2. Juni 1869 u. 22. März 1893).

III. Rechte, Rechtsbeschränkungen und Pflichten der Reichsbeamten.

A. Rechte.

1. Ehrenrechte (Titel, Uniform, besonderer strafrechtlicher Schutz). S. o. S. 121, III, 1 [d].

2. Vermögensrechte:

a) Gehalt, daneben Wohnungsgeldzuschüsse (Ges. vom 30. Juni 1873) und unter Umständen Naturalnutzungen, z. B. Dienstwohnungen (RBG. §§ 9, 42) [1]). Diese Besoldung entspringt einer Pflicht des Staates gegenüber seinen Angestellten und trägt zugleich den Charakter einer Alimentierung an sich; sie wird daher ganz oder teilweise auch dann, wenn der Beamte zeitweilig keine Amtsgeschäfte zu verrichten hat, in der Form des Wartegeldes und nach Beendigung des Dienstverhältnisses in Gestalt einer Pension weiter bezahlt, letztere jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:

α) 10jährige Dienstzeit und Dienstunfähigkeit (RBG. § 34),

β) 10jährige Dienstzeit und Vollendung des 65. Lebensjahres (RBG. § 34 [a]),

γ) Dienstunfähigkeit infolge des Dienstes (RBG. § 36),

---

[1]) Der Gehalt darf nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, welcher die Zahlung zu leisten hat (Ges. v. 30. Mai 1870 § 4). Der Mietwert der Dienstwohnungen darf zwecks Veranlagung der Mietsteuer nicht höher als mit 15 Proz. des baren Gehaltes der Beamten bemessen werden (Ges. v. 31. Mai 1881 § 1).

δ) Dienstunfähigkeit, Bedürftigkeit und Bewilligung durch den Bundesrat (RBG. § 39).

Endlich werden beim Tode eines Beamten dessen Hinterbliebenen ein Gnadenquartal, Witwen- und Waisengelder gewährt (RBG. §§ 7—9, 31, Ges. v. 20. April 1881, 21. April 1886, 5. März 1888).

b) Ersatz der dienstlichen Auslagen (Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten, RBG. §§ 18, 40, 42).

c) Unfallfürsorge nach dem Gesetze vom 15. März 1886 (s. o. S. 87 u. 93 Anm. 3).

B. Rechtsbeschränkungen. Verboten ist:

1. die Annahme fremder Titel und Ehrenzeichen, sowie von Geschenken und Belohnungen in Bezug auf das Amt ohne Genehmigung der obersten Reichsbehörde, bezw. des Kaisers (RBG. § 15);

2. der Betrieb eines Gewerbes, die Übernahme einer mit fortlaufender Remuneration verbundenen Nebenbeschäftigung oder eines Nebenamtes und der Eintritt in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ohne eine (jederzeit widerrufliche) Genehmigung der obersten Reichsbehörde. Eine Ausnahme besteht zu gunsten der inaktiven Beamten und der Wahlkonsuln (RBG. § 17; vgl. RMG. § 40 ff., Bankges. § 28).

C. Pflichten:

1. zur gewissenhaften und gesetzentsprechenden Amtsführung (RBG. § 10). Daher Urlaub notwendig zum zeitweisen Fernbleiben vom Amte (RBG. § 14 und Verordn. v. 2. Nov. 1874)[1];

2. zur Treue und Amtsverschwiegenheit, auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses (RBG. §§ 11, 12);

3. zum Gehorsam gegen die Vorgesetzten, allein unter Verantwortlichkeit für die Gesetzmäßigkeit der amtlichen Handlungen (§ 13). Es muß daher der Beamte offenbar gesetzwidrigen Befehlen der Vorgesetzten den Gehorsam verweigern, im übrigen deren Verfügungen nach der formellen Seite hin einer Prüfung unterziehen, insbesondere in Bezug auf Zuständigkeit des Vorgesetzten, eigene Zuständigkeit und Gesetzmäßigkeit des Begehrens;

4. zu achtungswürdigem Verhalten (RBG. § 10).

Verletzt ein Beamter diese seine Pflichten, so kann er nach drei Richtungen hin zur Verantwortung gezogen werden:

---

[1]) Ausgenommen zum Eintritt in den Reichstag, in welchem Falle kein Gehaltsabzug stattfindet, und die Stellvertretungskosten vom Reiche getragen werden (Art. 21 und RBG. § 14 u. o. S. 130).

a) kriminell, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung im Amte begangen ist; hiebei unterscheidet man eigentliche und uneigentliche Amtsdelikte, je nachdem das amtliche Verhältnis strafbegründend oder nur strafverschärfend wirkt;
b) zivilrechtlich, wenn durch die Überschreitung der amtlichen Befugnisse oder die pflichwidrige Unterlassung von Amtshandlungen Vermögensnachteile eingetreten sind (RBG. §§ 154, 79);
c) disziplinarisch auf Grund der Dienstherrlichkeit des Staates, nicht nach Maßgabe seiner öffentlichen Strafgewalt (Vgl. o. S. 145 Ziff. 2.) Die Disziplinarstrafe kann neben der kriminellen Strafe hergehen, ist jedoch unanwendbar auf Mitglieder des Reichsgerichtes, des Bundesamtes für Heimatwesen, des Rechnungshofes des deutschen Reiches und auf Militärjustizbeamte (RBG. § 158). Sie kann bestehen in:
   α) Ordnungsstrafe (Warnung, Verweis, Geldstrafe);
   β) Entfernung aus dem Amte, nämlich:
      1. Strafversetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, aber geringerem Gehalte oder gleichem Gehalte unter Auflegung einer Geldstrafe;
      2. Dienstentlassung, verbunden mit Verlust des Titels und Pensionsanspruches, bei mildernden Umständen unter Gewährung eines Teiles des Pensionsbetrages (RBG. §§ 72 ff.).

IV. Versetzung. Stellung zur Dispostion. Suspension.

1. Versetzung:
a) bei dienstlichem Bedürfnis; doch muß das neue Amt von gleichem Range und Diensteinkommen sein; auch müssen die Umzugskosten vergütet werden; Repräsentationsgelder bleiben indes außer Berechnung (RBG. § 23).
b) zur Strafe (s. o. III, C, 4 c).

2. Stellung zur Disposition unter Bewilligung des Wartegeldes, aber ohne Anspruch auf Fortbezug der Repräsentationsgelder
a) wenn das Amt aufhört (RBG. § 24);
b) jederzeit bei einer Reihe von Beamten, dem Reichskanzler, verschiedenen Staatssekretären (RBG. § 25), den höchsten Beamten der Schutzgebiete (Ges. v. 31. Mai 1887), dem Oberreichsanwalte und den Reichsanwälten (GVG. § 152) u. a. m.

Der zur Disposition gestellte Beamte steht zwischen dem aktiven Beamten und dem Pensionär. Gleich letzterem bezieht er nicht sein

volles Gehalt (RBG. § 26), und ist nicht beschränkt im Gewerbebetriebe (RBG. § 16); wie ersterer aber muß er über sich verfügen, d. h. sich wieder in Dienst stellen lassen (RBG. § 28), darf nur mit Genehmigung im Auslande wohnen (RBG. § 29), wird nach seinem vollen Gehalte pensioniert unter Anrechnung der Wartezeit als Dienstzeit (RBG. §§ 42 i. f., 46) und unterliegt der Beamtendisziplin (RBG. §§ 119 ff., 132). Auch bezieht seine Witwe das Gnadenquartal (RBG. § 31).

3. Suspension vom Amte, wobei die Hälfte des Diensteinkommens innebehalten, aber im Falle der Freisprechung wieder vollständig herausbezahlt wird (RBG. §§ 128, 130):

a) kraft Gesetzes (RBG. § 125):

α) wenn im gerichtlichen Strafverfahren die Verhaftung des Beamten beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht, z. B. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (RStGB. §§ 33, 34), Zuchthausstrafe (RStGB. § 31), Gefängnisstrafe im Falle RStGB. § 35;

β) wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

b) durch die oberste Reichsbehörde (RBG. § 127):

α) bei Einleitung eines gerichtlichen Straf- oder förmlichen Disziplinarverfahrens gegen den Beamten;

β) im Laufe des einen oder anderen bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache.

c) durch einen anderen Vorgesetzten (RBG. § 131) bei Gefahr im Verzuge unter sofortiger Berichterstattung an die oberste Reichsbehörde, jedoch ohne Kürzung des Diensteinkommens.

Die Suspension dauert bis zum Eintritte der Rechtskraft des Strafurteiles oder Disziplinarentscheides, bezw. bis zum 11. Tage nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder des Eintrittes der Rechtskraft des oberinstanzlichen Urteiles, wenn dasselbe auf eine andere als die sub aα bezeichnete Strafe lautet; erkennt dasselbe auf Freiheitsstrafe, bis zu seiner Vollstreckung (RBG. § 126).

Auf die im RBG. § 158 bezeichneten Beamten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

V. Die Beendigung des Dienstverhältnisses kann durch den Tod oder bei Lebzeiten des Beamten eintreten, letzterenfalls mit oder gegen seinen Willen, mit oder ohne Anspruch auf Pension und Amtstitel.

1. Mit Anspruch auf Pension und Amtstitel wegen hohen Alters oder Dienstunfähigkeit:

a) auf Antrag des Beamten (s. III A, 2 a β). Die Entscheidung des Gesuches erfolgt durch die oberste oder die von dieser delegierte höhere Reichsbehörde, bei Beamten mit kaiserlicher Bestallung mit Genehmigung des Kaisers (RBG. § 54 und Ges. vom 25. Mai 1887);

b) zwangsweise:

α) unter gewissen Voraussetzungen bei 65 jährigen Beamten, die nicht um Pensionierung eingeben (RBG. § 60 [a], Ges. vom 21. April 1886),

β) bei tauben, blinden, körperlich gebrechlichen und geistig schwachen Beamten (RBG. § 61 ff.),

γ) bei den vor Eintritt der Pensionsberechtigung dienstunfähig gewordenen Beamten, wobei die Pension durch die oberste Reichsbehörde mit Zustimmung des Bundesrates zuerkannt wird (RBG. § 68),

δ) bezüglich des Reichskanzlers s. o. S. 140 a. E.

2. Ohne Anspruch auf Pension und Amtstitel:

a) auf Antrag des Beamten (vgl. § 100). Die Entlassung erfolgt durch den Kaiser oder die von ihm beauftragte Behörde (Art. 18);

b) durch Lösung des Dienstverhältnisses bei den auf Probe, Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten (RBG. § 32, vgl. § 2 und GBG. § 6). Die Entlassung erfolgt durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt hat;

c) infolge strafgerichtlicher Verurteilung (sog. Kassation) (RStGB. §§ 31, 33, 34, 35, RGBG. § 128, Ges. v. 6. Juni 1870 § 43);

d) als Disziplinarstrafe (s. o. III, C, 4 c und RBG. § 75).

B. Funktionen.

a) Die Reichsgesetzgebung.

§ 49.

α) **Einleitung.**

Die Lehre Montesquieu's von der Teilung der Gewalten (s. o. S. 11 u. 22) ist zwar heute als unhaltbar aufgegeben. Während sie nämlich auf gegenseitige Hemmung der getrennten Gewalten ausging, hat sie nicht bedacht, daß auch eine derselben im Staate herrschen müsse; vielfach erwies sich auch die Zuweisung der Befugnisse an die betreffenden Organe als unzweckmäßig und den Bedürfnissen der Praxis nicht entsprechend. Dagegen hat sich die durch jene Theorie notwendig gewordene Scheidung zwischen Gesetz und Verordnung in Theorie und Praxis erhalten.

Die Erledigung aller Staatsakte nämlich, bei welchen die Allgewalt des Souveräns durch die Mitwirkung der Volksvertretung eingeschränkt werden sollte, wies man dem pouvoir législatif zu; sämtliche Schöpfungen der gesetzgebenden Gewalt aber nannte man „Gesetz", gleichviel ob dieselben rechtsverbindliche Anordnungen von Rechtssätzen enthielten oder lediglich als Verfügungen der Verwaltung sich darstellten. Durch diesen Mißstand geleitet kam man in neuerer Zeit — besonders durch Laband's Forschungen (s. Bd. I S. 540 ff.) — zu der scharfsinnigen Unterscheidung von materiellem und formellem Gesetz.

Allein es kann auch kraft gesetzlicher Ermächtigung die Anordnung von Rechtssätzen unter Ausschluß der Teilnahme des Parlamentes dem Souveräne vorbehalten oder besonderen staatlichen Organen übertragen sein. Die also ins Leben gerufenen Rechtssätze werden aber aus dem Grunde und nur aus dem Grunde, weil an deren Schaffung das Parlament unbeteiligt war, nicht „Gesetze" sondern „Verordnungen" genannt und zwar formelle oder Rechtsverordnungen im Gegensatze zu den Verordnungen im materiellen Sinne oder Verwaltungsverordnungen, welche die Thätigkeit der Behörden

bestimmen und sich nur an diese, nicht an die Allgemeinheit, richten.[1]) „Hienach kann also, was sachlich Gesetz ist, formell Verordnung, was sachlich Verordnung ist, formell Gesetz heißen." (Seydel: Bayr. Staatsr. III, 543)[2]).

Zum Gesetze im materiellen Sinne gehören zwei wesentliche Begriffsmomente: Gesetzesinhalt und Gesetzesbefehl. Ersterer, der in konstitutionellen Staaten gewöhnlich durch das Parlament festgestellt wird, ist an sich „ein staatsrechtliches Nichts." Körper erhält dieser Schatten erst durch den hinzutretenden Gesetzesbefehl, die der souveränen Herrschergewalt entströmende Sanktion. Gesetzesinhalt und Gesetzesbefehl sind jedoch nicht zwei Hälften eines Ganzen; „der Gesetzesbefehl nimmt vielmehr den Gesetzesinhalt in sich auf, hebt ihn zu sich empor und macht ihn dadurch zum Gesetze" (Seydel a. a. O.).

Der Montesquieu'schen Auffassung vom Wesen der Gesetzgebung als einer Vereinbarung zwischen Landesherrn und Landtag ist deshalb nicht beizupflichten.

Der Sanktion nach folgt die Promulgation oder Ausfertigung, die Bestätigung über das richtige Zustandekommen des Gesetzes und endlich die offizielle[3]) Bekanntmachung des Gesetzestextes, die Publikation. Seydel, Schulze u. a. erkennen in der Ausfertigung keinen eigenen staatsrechtlichen Akt, sondern erklären dieselbe für einen Teil der Sanktion.

§ 50.

β) Zustandekommen der Reichsgesetze.

Die Feststellung des sanktionsfähigen Entwurfes erfolgt durch übereinstimmenden Mehrheitsbeschluß des Bundesrates und Reichs-

[1]) Jedoch sollen dieselben eine unbestimmte Anzahl von Fällen regeln. Dienstbefehle, die sich auf einen einzelnen konkreten Fall beziehen, nennt man Verfügungen, Anordnungen, Entscheidungen, wohl auch Maßregeln. Sarwey, Allgemeines Verwaltungsrecht (in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts I, 2, S. 29).

[2]) Daher ist auch der zivilrechtliche Begriff des Gesetzes einerseits enger, anderseits weiter als der staatsrechtliche. Sein konträrer Gegensatz ist lediglich das Gewohnheitsrecht. Gesetz i. z. S. ist jeder auf bewußte Anordnung seitens der Staatsgewalt, sei es ihrer souveränen Träger selbst oder von letzteren delegirter Organe, zurückzuführender Rechtssatz. Kuhlenbeck, Jur. Wochensch. 1895, S. 110.

[3]) Es genügt nicht Bekanntwerden durch Zeitungen oder stenographische Berichte.

tages (Art. 5)[1]). Daß für eine Abstimmung des Reichstages absolute Majorität erforderlich ist, im Bundesrate dagegen einfache Mehrheit genügt, ist bereits oben S. 125 u. 137 erörtert worden; ebendort (S. 126) sind auch die Fälle aufgezählt, in welchen der Bundesrat zur Giltigkeit seiner Beschlüsse ebenfalls einer qualifizierten Majorität benötigt.[2])

Das Recht der Initiative steht beiden Körperschaften zu (Art. 7 u. 23 u. o. S. 126 u. 128). Macht der Bundesrat hievon Gebrauch, so werden die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe seiner Beschlüsse[3]) im Namen des Kaisers[4]) an den Reichstag gebracht, dort durch Mitglieder des Bundesrates oder besondere Kommissarien vertreten (Art. 16 u. o. S. 126) und nach erfolgter Beschlußnahme[5]) durch Vermittelung des Reichskanzlers (Gesch.O. § 69) wieder an den Bundesrat zurückgeleitet. Dieser beschließt darüber (Art. 7 Z. 1), d. h. er erteilt oder verweigert die Sanktion, jedoch nicht qua Bundesrat, sondern qua Vertreter der verbündeten Souveräne; denn nur letztere können den Gesetzesbefehl geben. Hatte der Reichstag die Initiative ergriffen, so wird Be-

---

[1]) Die Fassung des Art. 5 ist verunglückt; es handelt sich nicht um Ausübung des Rechtes der Gesetzgebung, sondern um Feststellung des Gesetzesinhalts, woran der Reichstag durch „Mitwirkung“ beteiligt ist (s. o. S. 128).

[2]) Streitig ist, ob ein Gesetz, das materiell die Verfassung ändert, erst dann erlassen werden dürfe, wenn zuvor die Verfassung selbst eine diesbezügliche formelle Abänderung erfahren hat. Dieses Verfahren wäre zwar das korrektere, wird aber nicht eingehalten.

Sind Bestimmungen der RV. mittelbar durch Spezialgesetze abgeändert worden, ohne daß durch Neuredaktion der RV. das Spezialgesetz Bestandteil der letzteren wurde, so genügt zur Abänderung dieses Gesetzes ein einfaches Gesetz.

[3]) Der Kaiser hat also nach der Verfassung kein Initiativrecht (s. o. S. 123 Anm. 2), wohl aber der König von Preußen, dessen Gesandte Anträge im Bundesrate stellen (Art. 7 II) und dieselben im Reichstage jederzeit vertreten können, auch wenn sie von der Majorität des Bundesrates nicht adoptiert worden sind. Doch werden thatsächlich zahlreiche Gesetzentwürfe „im Namen“ oder „im Auftrage des Kaisers“ durch den Kanzler im Bundesrate eingebracht und wird damit in praxi dem Kaiser das Recht der Initiative zugesprochen. Irreführen nach einer anderen Richtung könnte endlich die aus der preußischen Verfassung herübergenommene Eingangsformel der Gesetze („Wir Wilhelm &c.“). Darnach erscheint das Deutsche Reich als Monarchie, der Kaiser als Souverän und eigentlicher Gesetzgeber, Bundesrat und Reichstag als Kammern.

[4]) Sind die Beschlüsse in formell giltiger Weise gefaßt, so muß sie der Kaiser an den Reichstag bringen lassen, da der materielle Inhalt der Vorlage nicht durch ihn, sondern durch den Bundesrat vertreten wird.

[5]) Beschlüsse des Bundesrates müssen angenommen oder abgelehnt, es darf nicht über dieselben zur Tagesordnung übergegangen werden (Gesch.O. § 53).

schlußfassung über den Gesetzestext und Erteilung des Gesetzesbefehles durch einen Akt des Bundesrates erledigt. Es fehlt daher sowohl dem Kaiser als dem Bundesrate allein das verfassungsmäßige Recht zur Abänderung oder authentischen Interpretation von Reichsgesetzen (RG. XI, 71, XX, 25).

Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze sind durch Art. 17 dem Kaiser übertragen. Das Recht der Ausfertigung besteht in der Prüfung aller Formalien, welche dem Zustandekommen des Gesetzes vorausgegangen sind, und der Identität des zu verkündigenden Gesetzestextes mit dem vereinbarten und sanktionierten. Da indes der Kaiser zwar Organ des Bundes, trotzdem aber unverantwortlich ist, so übernimmt der Reichskanzler durch seine Gegenzeichnung die Verantwortlichkeit für die Authentizität des Gesetzestextes (Art. 17 u. o. S. 120 u. 139). — Nach dem Tage der Ausfertigung wird auch das Gesetz datiert. Ebenso formal wie dieses, ist auch das kaiserliche Recht der Verkündigung der Reichsgesetze. Denn Ausfertigung und Verkündigung verfassungsmäßig zu stande gekommener Gesetze beruhen auf einer Pflicht des Kaisers gegenüber den Verbündeten. Die Verkündigung erfolgt durch den Reichskanzler, welcher sich hierzu des Reichsgesetzblattes bedient (Art. 2).

§ 51.

γ) Geltungsgebiet der Reichsgesetze.

I. Reichsgesetz und Landesgesetz. Art. 2 bestimmt: „Innerhalb des Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen."

1. Diese Superiorität des Reichsrechtes über das Landrecht — „Reichsrecht bricht Landesrecht" — beruht jedoch nicht auf einer Superiorität der Rechtsquelle, einer höheren Abkunft der Reichsgesetze, sondern auf einem Vorzuge der Rechtsform. Landesgesetz geht deshalb dem Reichsgesetze nach, weil es nicht in derjenigen Form zu Stande gekommen, welche für Gegenstände vorgeschrieben ist, die der gemeinsamen Gesetzgebung der verbündeten Souveräne überwiesen sind. Denn die Reichsgesetzgebung ist eine überwiesene, übertragene, ist die Gesetzgebung der verbündeten Souveräne, Reichsrecht aber ist Landesrecht in jedem Bundesstaate.

Anders die Bundesstaatstheorie, welche in dem Reiche eine souveräne juristische Persönlichkeit sieht und dieser die ausschließliche Gesetzgebungshoheit zuschreibt, während die Gesetzgebungsbefug=

nisse der Einzelstaaten vom Reiche abgeleitete, übertragene, geduldete seien. Der Vorzug der Reichsgesetze vor den Landesgesetzen beruht danach auf einem Vorzuge der Rechtsquelle, da die Reichsgesetze ihre Herkunft von der höheren, der souveränen Gewalt ableiten.

2. Aus der Superiorität der Reichsgesetze über die Landesgesetze folgt:

a) Landrecht tritt ipso iure außer Kraft, auch wenn es mit dem Reichsrechte übereinstimmt, in so weit das Reichsrecht Bestimmungen trifft oder das Landrecht ausschließt; letzteres ist schon dann anzunehmen, wenn das Reichsrecht eine Materie erschöpfend regeln wollte.

b) Landesgesetze, welche Reichsgesetze abändern oder außer Kraft setzen, sind rechtsunwirksam.

c) Landesgesetze, welche Reichsgesetze ergänzen oder erläutern, sind nur zulässig, insoweit sie nach ausdrücklicher Bestimmung der Reichsgesetze unberührt bleiben oder als Ausführungsgesetze das in Kraft gebliebene Landrecht mit dem Reichsrechte in Einklang zu bringen suchen.

d) Landesgesetze, welche das Reichsgesetz wiederholen oder bestätigen oder widersprechende Landesgesetze aufheben, sind überflüssig, weil die Reichsgesetze ihre verbindliche Kraft bereits mit der Verkündigung von Reichswegen erhalten.

3. Das Recht der Gesetzgebung übt das Reich jedoch nur nach Maßgabe des Inhalts der Reichsverfassung aus. Hieraus ergibt sich, daß das Gesetzgebungsgebiet des Reiches positiv begrenzt ist und die Vermutung für die Gesetzgebungskompetenz der Einzelstaaten streitet. Die Gesetzgebungsbefugnisse des Reiches aber stehen demselben teils ausschließlich, teils neben den Bundesstaaten zu:

a) der ausschließlichen Kompetenz des Reiches unterliegen diejenigen Anordnungen,

α) welche an sich der Machtsphäre des Einzelstaates entzogen sind, weil sie die Staatenverbindung des Reiches zur Voraussetzung haben (z. B. über Verfassung des Reiches, Reichsbehörden, Reichstag 2c.);

β) welche durch positive Bestimmungen ihr entzogen sind, nämlich über die einheitliche Kriegsmarine (Art. 53), die Handelsmarine hinsichtlich der in Art. 54^{II} bestimmten Punkte und das Kriegswesen (Art. 61), das Finanz- und Zollwesen (Art. 69 und 35), die Besteuerung von Salz, Tabak, Brannt-

wein, Bier, Zucker und Zuckerfabrikaten (Art. 35)[1]) das Konsulatwesen (Art. 56), sowie das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen innerhalb gewisser Grenzen[2]).

Soweit das Reich ausschließlich kompetent ist, sind Landesgesetze unverbindlich, mag reichsgesetzliche Regelung erfolgt sein oder nicht.

b) der fakultativen Reichskompetenz unterliegen die übrigen in Art. 4. aufgezählten Angelegenheiten. Das ungehinderte Gesetzgebungsrecht des einzelnen Bundesstaates besteht hier so lange, als die Reichsgesetzgebung nicht thätig wird (vgl. bayer. Schlußprot. VI).

II. Räumliche und zeitliche Geltung. Die räumliche Geltung der Reichsgesetze erstreckt sich auf das ganze Reichsgebiet, soweit auf Grund von Reservatrechten keine Exemtionen bestehen.

Ihre zeitliche Geltung beginnt mit dem Tage, welcher in dem betreffenden Gesetze oder, auf Grund Vorbehaltes, in einem besonderen Gesetze, einer Verordnung des Kaisers oder Bundesrates als Anfangstermin bezeichnet ist. Mangels derartiger Anordnungen nimmt die materielle Gesetzeskraft ihren Anfang mit dem 14. Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben wurde (Art. 2). Die 14tägige Frist ist für die Konsulargerichtsbezirke und die Schutzgebiete auf vier Monate erweitert (Ges. vom 10. Juli 1879 § 47 und Ges. vom 15. März 1888 § 2.) Die materielle Gesetzeskraft kann zu gleicher Zeit für das ganze Gesetz, sie kann aber auch stückweise zu verschiedenen Terminen eintreten.

Die formelle[3]) Gesetzeskraft dagegen beginnt schon mit dem Tage der Verkündigung für das ganze Gesetz. Von diesem Momente an derogiert das Gesetz allen früheren und kann nur mehr durch einen Akt der Reichsgesetzgebung aufgehoben oder abgeändert werden. Verordnungen, zu deren Erlaß der Kaiser oder die Reichsbehörden durch das Gesetz ermächtigt oder angewiesen werden, erlangen sofort Rechtsgiltigkeit, auch wenn der Zeitpunkt, an dem das Gesetz „in Kraft tritt", noch nicht erreicht ist.

---

[1]) In Bayern, Württemberg, Baden und den Reichslanden bleibt die Besteuerung des inländischen Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Art. 35 II und Ges. vom 25. Juni 1873 § 4.

[2]) Diese Grenzen sind gezogen durch Art. 4 Z. 8 u. 41 I, 4 Z. 10 u. 48, sowie Art. III § 4 II des bayerischen und Art. 2 Z. 4 des württembergischen Vertrages.

[3]) Laband I, 546 ff.

Die Wirkungen eines Reichsgesetzes nach der materiellen und formellen Seite erlöschen mit dem Tage, an welchem ein dasselbe aufhebendes Gesetz in Kraft tritt, oder an welchem sie auf Grund einer im Gesetze enthaltenen Bestimmung ihr Ende erreichen.

§ 52.

δ) **Die Reichsaufsicht.**

Während der Vollzug der Reichsgesetze in der Regel den Einzelstaaten überlassen ist, wurde durch Art. 4 dem Reiche das Recht der Beaufsichtigung gewahrt. Wie diese zu handhaben ist, ergiebt sich aus Art. 17. in Verbindung mit Art. 7 Z. 3, welches Verfahren bereits oben S. 127 seine Darstellung gefunden hat.

§ 53.

ε) **Das Reichsverordnungsrecht.**

I. Verwaltungsverordnungen sind Dienstbefehle der vorgesetzten an die untergebene Behörde, können von jeder höheren Verwaltungsbehörde ohne besondere Delegation erlassen werden und bedürfen keiner Verkündigung, sondern nur einer Behändigung an die untere Behörde.

Als oberstes Verwaltungsorgan ist der Bundesrat[1]) durch Art. 7 Z. 2 im Allgemeinen zur Erlassung von Verwaltungsvorschriften bestimmt. Dieses Recht ist jedoch gegenüber den Bundesstaaten kein ausschließliches, sondern nur ein vorgehendes, kann auch zu Gunsten anderer Behörden durch Reichsgesetz beschränkt oder ausgeschlossen werden, und ist thatsächlich bereits durch die Reichsverfassung für das Militärwesen (Art. 63 V, 68), die Kriegsmarine (Art. 53), das Post- und Telegraphenwesen (Art. 50) dem Kaiser zugewiesen worden.

II. Rechtsverordnungen dagegen können, da ihr Erlaß verfassungsmäßig nicht geregelt ist, nur auf Grund besonderer, in einem Reichsgesetze niedergelegter, Delegation ergehen. Diese Delegation kann sowohl dem Bundesrate, als dem Kaiser, dem Reichskanzler, einer anderen Reichsbehörde oder den Einzelstaaten — letzterenfalls nur für deren Gebiet — erteilt werden. Ist jedoch nur bestimmt, daß die zur Ausführung der Reichsgesetze er-

---

[1]) Die Abstimmung erfolgt nach den allgemeinen Regeln (s. o. S. 125); doch gibt bei den der gemeinschaftlichen Zoll- und Steuergesetzgebung dienenden Verwaltungsvorschriften die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschriften ausspricht (Art. 37).

forderlichen Rechtsregeln im Wege der Verordnung erlassen werden sollen, so gilt der Bundesrat als delegiert, der die Präsumtion der Kompetenz für sich hat (s. o. S. 126).

Ist dagegen die Befugnis den Landesregierungen übertragen, so richtet sich der materielle Teil der Verordnungen nach reichsgesetzlichen, der formelle — insoweit das Reichsgesetz Vorschriften nicht enthält — nach landesgesetzlichen Bestimmungen.

Notverordnungen mit Gesetzeskraft kennt die Reichsverfassung nicht, wohl aber sind dieselben einigen Reichsgesetzen nicht fremd (s. o. S. 77 und 128 u. u. S. 170 Anm. 1; ferner Ges. v. 14. Mai 1879 § 7).

Da die Rechtsverordnungen materiell Gesetze darstellen, so bedürfen sie gleich diesen auch der Sanktionierung, Ausfertigung und Verkündigung. Letztere erfolgt sachgemäß nur im Reichsgesetzblatte. (RG. XVI. 212, XXII. 254).

b) Die Reichsfinanzverwaltung.

§ 54.

α) **Einleitung.**

I. Der Staat bedarf, um seine Aufgaben zu erfüllen, gleich dem Einzelnen, materieller Mittel: persönlicher Dienste und Güter. Die auf Beschaffung und Verwendung dieser Güter gerichtete staatliche Thätigkeit nennt man Finanzverwaltung. Deren Aufgabe liegt, da in der Staatswirtschaft die Einnahmen nach den Ausgaben sich zu richten haben, zunächst in der Verwaltung der Staatsausgaben, dann des Staatsvermögens und der Staatseinnahmen, und endlich der Staatsschulden.

Um die Ausgaben aber stets in richtigem Verhältnisse zu den veranschlagten Einnahmen zu halten, beide gegeneinander abzuwägen, bedarf der Staat eines genau bestimmten Wirtschaftsplanes, hier Budget genannt. Den Zeitraum, für welchen das Budget bemessen wird, bezeichnet man als Finanzperiode, und sofern dieselbe nur ein Jahr beträgt, als Etatsjahr.

II. Die Staatenbundsnatur des Reiches tritt am klarsten in die Erscheinung in seiner Finanzwirtschaft. Denn letztere ist keine Staats-, sondern eine föderalistische, eine Vereinswirtschaft[1]). Gründe:

---

[1]) Von den Vertretern der Bundesstaatstheorie halten Hänel und Meyer an einer Staatswirtschaft des Reiches fest, während Laband

1. es gibt im Reiche Einnahmen und Ausgaben, an welchen nicht alle Mitglieder oder nicht alle gleichmäßig teilnehmen. (Vgl. Art. 38 IV, 52 IV, bayr. Bündnisvertr. II).

2. gewisse gemeinschaftliche Einnahmen werden unter die einzelnen Mitglieder verteilt (Ges. v. 15. Juli 1879 § 8, 1. Juli 1881 § 32 und 24. Juni 1887 § 39).

3. ebenso wird die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben als Aktiv- und Passivsaldo (letzterenfalls „Matrikularumlagen" genannt) auf die einzelnen Bundesmitglieder verteilt. (Art. 70.) Deren Beiträge erhöhen oder verringern sich also je nach dem Ergebnisse der sogenannten eigenen Einnahmen des Reiches.

Unbeschadet dieses staatsrechtlichen Verhältnisses gilt das deutsche Reich im privat- (vermögens-) rechtlichen Verkehre als juristische Persönlichkeit mit dem Namen „Reichsfiskus". Als solcher genießt es in jedem Bundesstaate die Privilegien des Landesfiskus (vgl. Ges. vom 25. Mai 1873, § 1 II), dazu reichsgesetzlich noch besondere Konkursprivilegien (KO. §§ 41 Z. 1 und 54 Ziff. 2), sowie Freiheit von Gebühren (GKG. § 98) und sämtlichen Staatssteuern. Sein allgemeiner Gerichtsstand bestimmt sich durch den Sitz derjenigen Behörde, welche berufen ist, ihn in dem Rechtsstreite zu vertreten (RCPO § 20); diese Vertretung obliegt dem Reichskanzler oder einem gesetzlichen Stellvertreter desselben, soferne nicht durch besondere Bestimmung die Vertretung einer bestimmten Behörde übertragen wurde. (RG. VIII. 3, XI. 93, XV. 37). Über die Vertretung des Militärfiskus s. u. § 63.

Der Reichsfiskus ist ein einheitlicher; zwischen den einzelnen Ressorts, z. B. Post-, Marinefiskus (= stationes fisci), können zwar Abrechnungs-, nicht aber Rechtsverhältnisse bestehen; dagegen sind dem Reichsfiskus als besondere vermögensrechtliche Persönlichkeiten die Landesfiski und die mit eigener Vermögensfähigkeit ausgestatteten Reichsanstalten, z. B. Reichsbank, Kaiser-Wilhelm-Stiftung ꝛc. gegenübergestellt.

§ 55.

β) Reichsvermögen und Reichsschulden.

I. Das Reich ist nicht nur eine vermögensfähige juristische Person des Privatrechtes, sondern besitzt auch thatsächlich Vermögen.

(Bd. II S. 844 ff.) sich zu der im Texte niedergelegten Anschauung bekennt, wenn er auch die Herrschaft des föderalistischen Prinzipes in der Reichsfinanzwirtschaft für die hervorragendste und bemerkenswerteste Unebenheit der Reichsverfassung erklärt.

Dasselbe gliedert sich, je nachdem es unmittelbar durch seinen Gebrauch den Zwecken der Reichsverwaltung oder aber durch seine Erträgnisse der Deckung der Reichsbedürfnisse zu dienen bestimmt ist, in Verwaltungs- und Finanzvermögen. Zu letzterem zählen z. B. die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, die Reichsdruckerei, die verzinslich angelegten Reichsinvaliden- und Reichsfestungsbaufonds, endlich die Betriebsfonds der Reichsanstalten.

Das Verwaltungsvermögen dagegen wird aus den Inventargegenständen des Reiches gebildet, welche teils neu erworben, teils von den Einzelstaaten übernommen wurden. Die Rechtsverhältnisse der letzteren regelt das Gesetz vom 25. Mai 1873.

II. Gleich dem Aktivvermögen des Reiches zerfallen auch dessen Schulden in Verwaltungs- und Finanzschulden. Erstere werden in Ausübung der regelmäßigen Verwaltungsthätigkeit zum Zwecke unmittelbarer Erfüllung der gesetzlich bestimmten Staatsaufgaben kontrahiert, letztere behufs Erschließung neuer außerordentlicher Einnahmequellen.

Diese Unterscheidung ist der Reichsverfassung fremd. Dieselbe macht nur einen formalen Unterschied, indem sie die Aufnahme von Finanzschulden nur im Wege der Gesetzgebung (Gesetz im formellen Sinne) zuläßt (Art. 73)[1]), während die Verwaltungsschulden grundsätzlich von jeder Verwaltungsbehörde innerhalb ihres Ressorts und budgetmäßigen Betriebsfonds gemacht werden können.

Entsprechend der privatrechtlichen Stellung des Reiches können für seine Schulden die Einzelstaaten nicht in Anspruch genommen werden. Das Reich als solches und allein haftet seinen Gläubigern. Dagegen wird die Aufbringung der Mittel für die Reichsschulden unter diejenigen Staaten verteilt, zu deren gemeinschaftlichem Vorteile die Schuld kontrahiert wurde.

Die im Art. 73 noch erwähnte Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reiches trägt den Charakter einer Bürgschaft und wurde wiederholt praktisch, zuletzt zu Gunsten der ägyptischen Anleihe.

Die Verwaltung der Reichsschulden ist der preußischen Haupt-

---

[1]) „In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe . . . zu Lasten des Reichs erfolgen", d. h. Bundesrat und Reichstag ermächtigen zur Aufnahme einer Anleihe den Kaiser, welcher seinerseits wieder durch besonderen Erlaß dem Reichskanzler Vollmacht hiezu erteilt. Die Aufnahme der Anleihe erfolgt sodann durch Privatrechtsgeschäft. — Schuldverschreibungen in Reichsanleihen können nunmehr auch in Buchschulden des Reiches auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden. (Ges. v. 31. Mai 1891.)

verwaltung der Staatsschulden übertragen, welche unter Kontrole der Reichsschuldenkommission (s. o. S. 144) steht.

γ) Reichsausgaben und Reichseinnahmen.

§ 56.

1) Im Allgemeinen.

I. Die Reichsausgaben tragen das Gepräge von Zahlungen, deren Leistung im Interesse derjenigen Bundesglieder erfolgt, welche jeweils die Verwaltungsthätigkeit des Reiches in Anspruch nehmen. Es werden daher auch nur diese Staaten durch jene Ausgaben belastet. Es haben deshalb z. B. Bayern und Württemberg keinen Anteil an den Kosten für Post- und Telegraphenverwaltung, Bayern, Württemberg, Baden und das Reichsland an den Kosten für die Kontrole der Biersteuer u. s. w. Es bilden sich also innerhalb des Reiches bestimmte Finanzgemeinschaften, deren jede auch für das bei ihr eingetretene Defizit aufzukommen hat.

Die Reichsausgaben gliedern sich in ordentliche und außerordentliche, je nachdem sie periodisch wiederkehren oder durch die Bedürfnisse eines bestimmten Zeitpunktes hervorgerufen sind.

II. Auch die Reichseinnahmen scheiden sich in ordentliche und außerordentliche. Letztere ergeben sich z. B. durch Aufnahme einer Anleihe, die ersteren zerfallen wiederum in privatrechtliche und öffentlichrechtliche.

Die privatrechtlichen Einnahmen gewinnt das Reich durch seine Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehre. Dahin gehören die Erträgnisse der Reichseisenbahnen, der Reichsdruckerei, die Zinsen der verschiedenen Fonds, die Gewinne aus dem Reichsanzeiger, der Münzprägung und der Reichsbank.

Die öffentlich-rechtlichen Einnahmen dagegen sind entweder Gebühren, welche das Reich von Einzelnen für spezielle Dienste seiner Behörde (z. B. der Post) erhebt, oder Steuern, die es in Ausübung seiner Hoheitsrechte allen ihm unterworfenen Personen auferlegt.

Nach Art. 4 Z. 2 unterliegen der Gesetzgebung des Reiches die Zollgesetzgebung und die für die Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern. Dieses Recht ist jedoch in der Regel kein ausschließendes, sondern nur ein vorgehendes; ausschließende Gesetzgebung hat das Reich nur über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des inländischen Salzes und Tabakes, des Branntweines, Bieres und des aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen hergestellten Zuckers

und Syrups (Art. 35), wobei noch in Bayern, Württemberg, Baden und dem Reichslande die Besteuerung des inländischen Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt (Art. 35 II und Ges. vom 25. Juni 1873 § 4 II).

Gegen jede Änderung dieser sämtlichen Abgaben, geschehe solche durch die Gesetzgebung oder durch Verwaltungsvorschriften, hat Preußen ein Veto im Bundesrate (Art. 5 II u. 37; s. o. S. 126).

Dagegen hat die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern jeder Bundesstaat innerhalb seines Gebietes nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften auf seine Kosten zu bethätigen, wird zunächst Eigentümer der von seinen Organen erhobenen Zoll- und Steuerbeträge und ist nur verpflichtet, die Reinerträge an das Reich abzuliefern. Lediglich letztere werden im Reichsetat gebucht. (RG. XI. 75 ff., XX. 155).

Die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens überwacht der Kaiser durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- und Steuerämtern („Stationskontroleure") und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten („Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern") nach Vernehmung des Bundesratsausschusses für Zoll- und Steuerwesen beiordnet. Die Abstellung gefundener Mängel erfolgt durch den Bundesrat (Art. 36 u. o. S. 122 u. 127).

Der Ertrag sämtlicher Zölle und Steuern[1]) hat verfassungsmäßig nach Abzug der reichsgesetzlichen Steuervergütungen und Ermäßigungen, Rückerstattungen, Erhebungs- und Verwaltungskosten in die Reichskasse zu fließen. Diese Bestimmungen wurden indes bereits verschiedenemale durchbrochen (und zwar immer durch einfache Gesetze), indem der Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 000 000 Mark jährlich übersteigt (sog. Franckenstein'sche Klausel), ferner der Reinertrag der Börsen- und Branntweinsteuer den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zur Zoll- bezw. Steuergemeinschaft gehören, überwiesen wird (Ges. vom 15. Juli 1879 § 8, vom 1. Juli 1881 § 32 und vom 24. Juni 1887 § 39).[2])

---

[1]) Für die Zölle und Verbrauchssteuern ist dies in Art. 38 — und hinsichtlich Helgolands im Ges. v. 15. Dezember 1890 § 2 — festgesetzt, mit der Bestimmung, daß die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums beizutragen haben. Für die übrigen Steuern ergibt sich diese Vorschrift aus Art. 4 Z. 2 („die für die Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern").

[2]) Aber auch die Franckenstein'sche Klausel wurde durchbrochen, und zwar erstmals durch Ges. v. 16. April 1896, welches für das Etatsjahr 1896/97 bestimmt, daß, insoweit die obigen Überweisungen an die Bundesstaaten die

2. Insbesondere:

§ 57.

aa) Die Zölle.[1])

I. Zölle sind Steuern, welche auf der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr gewisser Waren lasten. Das geltende Reichsverwaltungsrecht kennt jedoch nur mehr Einfuhrzölle (VZG. §§ 3—6, 8). Zur Entrichtung derselben ist derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage entnimmt (VZG. § 13).

II. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze (Art. 33 I)[2]); dem Auslande gegenüber kommen also bei Regelung des Zoll- und Handelsverkehres die einzelnen Bundesstaaten nicht weiter in Betracht, und innerhalb des Zollgebietes herrscht völlige Verkehrsfreiheit, indem alle im freien Verkehre eines Bundesstaates befindlichen Gegenstände der Natur, der Kunst und des Gewerbefleißes in jedem anderen Bundesstaate eingeführt und in letzterem einer Aufgabe nur insoweit unterworfen werden dürfen, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen (Art. 33 II, VZG. § 1). Aus letzterer Bestimmung geht hervor:

1) Einfuhrverbote sind grundsätzlich unzulässig, Ausnahmen nur zeitweise gestattet beim Eintritt außerordentlicher Umstände und zur Abwehr ansteckender Krankheiten u. s. w. (VZG. § 2).

2. Die Erhebung einer inneren Verbrauchs-Steuer ist den Einzelstaaten

α) hinsichtlich gewisser inländischer Erzeugnisse gestattet, nämlich Malz, Bier, Essig, Most, Cider, Mehl, anderer

---

Matrikularbeiträge übersteigen, die Hälfte des Überschusses zur Verminderung der Reichsschuld zurückzubehalten sei. Aus dem gleichen Grunde wurde außerdem für die gleiche Zeit die oben angegebene Summe von 130 auf 143 Millionen erhöht.

[1]) S. o. S. 47 u. 62. — Die Quellen des Reichszollrechtes sind: a) Reichsverfassung (Art. 33—40); b) der durch Art. 40 aufrecht erhaltene Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 (cit. ZVV.); c) die durch diesen Vertrag Art. 1 II in kraft gebliebenen früheren Verträge; d) das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (cit. VZG.); e) das Reichsgesetz betr. den Zolltarif vom 15. Juli 1879 (verschiedentlich abgeändert) u. a. m.

[2]) Über die gemeinsame Zollgesetzgebung, die Erhebung und Verwendung der Zölle s. o. §§ 51 und 56.

Mühlenfabrikate, Backwaren, Fleisch, Fleischwaren, Fett. Werden diese Gegenstände von auswärts eingeführt, können sie einer der inländischen Steuer gleichen Übergangsabgabe unterworfen werden. (VZG. Art. 5 Abs. II § 2 und § 3 Z. d.)

β) Ausländische Erzeugnisse, welche bei der Einfuhr bereits einem reichsgesetzlichen Zolle von 3 Mark für 100 kg unterliegen, dürfen mit keinen weiteren Abgaben belastet werden, es wären denn letztere auf weitere Verarbeitung oder bei Getränken auf deren Umsatz (Zirkulation) gelegt, oder die eingeführten Waren Mehl, andere Mühlenerzeugnisse, Backwaren, Fleisch, Fleischwaren oder Fett. (Ges. v. 27. Mai 1885 § 1 u. ZVV. Art. 5 Abs. I).

Jedoch ist Zoll- und Reichsgebiet nicht vollständig identisch. Denn:

1. sind das Großherzogtum Luxemburg (Vertr. v. 8. Febr. 1842 und 20./25. Okt. 1865), sowie die österreichischen Gemeinden Jungholz (Vertr. mit Bayern v. 3. Mai 1868) und Mittelberg (Vertr. mit dem deutschen Reiche vom 2. Dezember 1890) dem Zollsystem des deutschen Reiches angeschlossen („Zollanschlüsse") [1];

2. sind einzelne Reichsgebietsteile von demselben ausgeschlossen („Zollausschlüsse"). Dies geschah teils aus zolltechnischen Gründen wegen ungeeigneter geographischer Lage, z. B. bei einigen badischen Gemeinden, teils aus wirtschaftlichen Erwägungen (Transithandel!), wie bei den Freihafengebieten Hamburgs und Bremens (Art. 33 ^{I}, 34) [2], teils aus politischen Rücksichten, bei Helgoland (Ges. v. 15. Dez. 1890 § 2).

3. wird das Zollgebiet, soweit es an das offene Meer reicht, durch dieses begrenzt, während das Staatsgebiet sich noch drei Seemeilen meerwärts erstreckt (VZG. § 16 ^{II} u. o. S. 9).

---

[1]) Der Vertrag v. 3. Mai 1868 ist durch ZVV. Art. 2 aufrecht erhalten. Hinsichtlich des Verkehres mit den einzelnen Teilen des deutschen Zollgebietes sind Jungholz und Mittelberg dem bayerischen Gebiete gleichgestellt (vgl. Art. 11 des Vertr. v. 2. Dez. 1890). Ein separates Übereinkommen zwischen Bayern und Österreich-Ungarn v. 2. Dez. 1890 regelt den Anschluß Mittelbergs an das bayerische System der Bier- und Essigbesteuerung.

[2]) Die in Art. 34 vorgesehene Aufnahme der Hansestädte ist zwar bereits erfolgt, doch blieb zum Zwecke des Transithandels ein Teil der Gebiete noch immer außerhalb der Zollgrenze. Zur Einverleibung auch dieser Freihafengebiete bedarf es eines Antrages der Hansestädte, ehe der Bundesrat beschließen kann, während zur Aufhebung der zolltechnischen Exklaven ein einfacher Bundesratsbeschluß genügt. Vgl. Bismarck 8. Mai 1880 Bd. 11 S. 22. S. o. S. 76.

III. Allein *nicht alle* aus dem Vereinsauslande eingehenden Gegenstände müssen verzollt werden, sondern nur diejenigen, für welche der *Vereinszolltarif*[1]) einen Eingangszoll festsetzt (VZG. § 3). Von diesem Zolltarife bestehen jedoch:

1. *Allgemeine reichsgesetzliche*[2]) *Ausnahmen:*

a) gewisse Waren werden *zollfrei* eingelassen mit Rücksicht auf ihr geringes *Gewicht* (z. B. Postsendungen unter 250 gr) oder aus besonderen *wirtschaftlichen* Gründen, z. B. Gegenstände welche zur Verarbeitung, Vervollkommnung oder Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehen (*Veredelungsverkehr*), oder welche nach auswärtigen Messen, Märkten und Ausstellungen gebracht, daselbst nicht verkauft und wieder zurückgeleitet werden (VZG. §§ 111—115).

b) gewisse Waren unterliegen *vorläufig* keiner Verzollung, bis feststeht, daß sie im Inlande konsumiert werden. Zwecks amtlicher Kontrole etablierte man:

α) an den wichtigeren Handelsplätzen und bei den Hauptzollämtern *öffentliche Niederlagen*, welche entweder *allgemeine* oder *beschränkte* Niederlagen sind — beide hauptsächlich unterschieden durch die Dauer der Lagerfrist — oder *Freilager*, welche, in den wichtigeren Seeplätzen des Vereinsgebietes errichtet, zollgesetzlich als Ausland behandelt und durch sichere Umschließung von dem umliegenden Gebiete getrennt werden (VZG. §§ 97—107).

β) *Privatlager* in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden. Dieselben sind entweder *Privatkreditlager*, wenn die Waren zum Absatze im Vereins-

---

[1]) Der Zolltarif (Ges. v. ~~15. Juli 1879~~ mit mehrfachen Abänderungen) enthält die Bestimmung der zollpflichtigen Gegenstände und die Normierung des von jedem Gegenstande zu erhebenden Zollbetrages. Zur richtigen Anwendung desselben dient das *amtliche Warenverzeichnis*, welches die einzelnen Warenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und die auf jeden derselben anzuwendende Tarifnummer bezeichnet (VZG. § 12).

[2]) Landesgesetzliche Zollbefreiungen oder Ermäßigungen fallen der Landeskasse zur Last, d. h. der erlassene Betrag muß der Reichskasse von der Landeskasse erstattet werden. So z. B. erhalten die Häupter der standesherrlichen Familien in *Bayern* die Zölle rückvergütet, welche von den für ihren Hausbedarf eingeführten Verzehrungsgegenständen entrichtet worden sind, und dürfen die Naturalprodukte und Gefälle aus ihren außer Landes gelegenen und an ihre bayerischen Herrschaften angrenzenden Besitzungen zollfrei einführen (Seydel, bayer. Staatsrecht Bd. I, 627). — Auch die übrigen, in Art. 38 nicht bezeichneten, Erhebungs- und Verwaltungskosten hat die Landeskasse zu tragen.

gebiete bestimmt und nur zur Sicherung des darauf ruhenden oder kreditierten[1]) Eingangszolles niedergelegt, oder Privattransitlager, wenn die Waren zugleich oder ausschließlich zum Absatze nach dem Auslande bestimmt sind (VZG. §§ 108, 109). Weiterhin schuf man zur Erleichterung des Vertriebes ausländischer Waren nach dem Auslande:

γ) fortlaufende Konten für Großhandlungen, denen unverzollte fremde Waren unter Eintragung in ein fortlaufendes Konto mit der Maßgabe verabfolgt werden, daß die Wiederausfuhr derselben nach dem Auslande nachgewiesen oder die Verzollung zum Eingange bewirkt werden muß (VZG. § 110).

c) Im Interesse des Transit- und zur Hebung des Ausfuhrhandels können bezahlte Zölle zurückerstattet, kreditierte erlassen werden. Abgesehen vom Meß-, Markt- und Veredelungsverkehre (s. sub Nr. a) wird dieses Privilegium beim Export von Tabak und Tabakfabrikaten (Ges. v. 16. Juli 1879, §§ 30, 31), Zucker (Ges. v. 26. Juni 1869 § 3 und 7. Juli 1883), Bier (Ges. v. 31. Mai 1872 § 6) und Branntwein (Ges. v. 8. Juli 1868 § 5) gewährt, weil deren Einfuhr vom Auslande mit Zoll und ihre Verarbeitung im Inlande mit einer Verbrauchssteuer belegt ist. Bei der Ausfuhr von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat ferner werden, wenn die ausgeführte Menge mindestens 500 kg beträgt, auf Antrag Bescheinigungen (Einfuhrscheine) erteilt, welche den Inhaber berechtigen, eine dem Zollwert der Einfuhrscheine entsprechende Menge der nämlichen Warengattung ohne Zollentrichtung einzuführen. Inhabern von Mühlen und Mälzereien endlich wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Fabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird (Ges. v. 14. April 1894).

2. Besondere Ausnahmen auf Grund Handelsvertrages mit einzelnen ausländischen Staaten. Dieselben kommen ipso iure den meistbegünstigten Staaten zu Gute, können jedoch durch kaiserliche Verordnung — Ges. v. 10. Sept. 1883 § 2 — auch auf andere Staaten ausgedehnt werden.

---

[1]) Zölle werden thatsächlich kreditiert, jedoch nur seitens der Landesregierungen und auf deren Gefahr. Reichsgesetzliche Regelung ist bis jetzt nicht erfolgt.

Eine besondere Ausnahme vom Zolltarife kann indes auch im entgegengesetzten Sinne begründet werden, indem zollpflichtige Waren aus Staaten, welche deutsche Schiffe und Waren ungünstiger behandeln als diejenigen anderer Herkunft, mit einem Zuschlage bis zu 100 % der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt, und tarifmäßig zollfreie Waren der Entrichtung eines Zolles in Höhe bis zu 20 % ihres Wertes unterworfen werden können[1] — Retorsionszölle — (Ges. v. 15. Juli 1879 § 6 und vom 18. Mai 1895).

IV. Zum Zwecke der Feststellung und Erhebung der Zölle (Zollabfertigung) wird ein Grenzbezirk gebildet, der einerseits von der Zollgebietsgrenze, anderseits von der 10—15 km nach dem Inlande zu gelegenen Binnenlinie abgeschlossen wird (VZG. § 16). Dieser Grenzbezirk darf mit zollpflichtigen Waren in der Regel nur zur Tageszeit und auf einer Zollstraße beschritten werden (VZG. §§ 21 ff.). In demselben werden, wie auch im Binnenlande, Haupt- und Nebenzollämter, an der Zollinie außerdem noch unter Umständen besondere Ansageposten eingerichtet; die Aufsicht über Ein- und Ausfuhr daselbst wird durch eine uniformierte und bewaffnete Grenzwache geübt (VZG. §§ 18—21, 128—132).

Beim Eingange ist zunächst die Ladung durch den Warenführer oder -empfänger zu deklarieren, worauf Revision durch die Zollbehörde erfolgt. Körperliche Visitation ist nur gegenüber verdächtigen Personen zulässig. Die Höhe des zu entrichtenden Zolles ergibt sich sodann, indem zunächst die zollpflichtigen Gegenstände gewogen[2], gemessen, gezählt oder gewertet und hierauf einer bestimmten Nummer des Zolltarifs unterstellt werden. Beschwerden über Anwendung des Tarifes werden im Verwaltungswege entschieden (VZG. §§ 22—28, 127, 93, 12).

V. Durch das Vereinszollgesetz wird auch im wesentlichen das Zollstrafrecht geregelt. Darnach macht sich derjenige, welcher es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr ver-

---

[1] Bei nicht versammeltem Reichstage kann dies nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats durch kaiserliche Notverordnung geschehen. (S. o. S. 161.)

[2] Die Verzollung geschieht nämlich in der Regel nach dem Gewichte, ausnahmsweise nach dem Maße, der Stückzahl oder dem Werte der Waren (VZG. § 9). Ist bei Erhebung des Zolles das Nettogewicht zu ermitteln, so muß entweder die betreffende Ware ohne Verpackung gewogen oder vom Bruttogewichte ein gewisser Prozentsatz als Tara in Abzug gebracht werden (VZG. § 29).

boten ist, diesem Verbote zuwider ein=, aus oder durchzuführen, einer Kontrebande, wer es unternimmt, die Ein= oder Ausgangsabgaben zu hinterziehen, einer Defraudation schuldig, und hat die Konfiskation der Gegenstände, hinsichtlich deren jene Vergehen verübt wurden, und zugleich eine Geldstrafe[1]) verwirkt, welche für den Fall der Uneinbringlichkeit in entsprechende Freiheitsstrafe zu verwandeln ist (VZG. §§ 134 ff., 162). Außerdem wird durch RStGB. § 297 die heimliche Anbordnahme von Kontrebande durch Reisende oder Schiffsleute mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft.

Behufs gegenseitiger Unterstützung zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Übertretungen der Zollgesetze wurde mit Österreich=Ungarn ein Zollkartell abgeschlossen. (Handels= und Zollvertrag v. 6. Dez. 1891, Art. 10 und Anl. D, Ausführungsgesetz v. 9. Juli 1895.)

VI. Außer den eigentlichen Zöllen wird im Interesse der Statistik des Warenverkehrs von sämtlichen, die deutschen Zollgrenzen bei Ein=, Aus= oder Durchfuhr passierenden Waren eine weitere unbedeutende Abgabe erhoben, welche ungenau als „statistische Gebühr" bezeichnet wird, trotzdem der Staat hiefür keinerlei Gegenleistung gewährt (s. o. S. 164). Die Erhebung erfolgt vielmehr im öffentlichen Interesse und ist geregelt durch Gesetz vom 20. Juli 1879.

§ 58.

bb) Die Verbrauchsabgaben des Zollgebietes.

Diese Abgaben werden von gewissen, im Inlande gewonnenen oder bereiteten und daselbst zu verbrauchenden Erzeugnissen erhoben und kommen deshalb bei Ausführung derselben zur Rückerstattung. Als Inland gilt nicht das Reichs=, sondern das Zollgebiet. Die betreffenden Erzeugnisse sind:

I. Salz (Ges. v. 12. Oktober 1867). Die Höhe der Steuer beträgt 6 Mark pro Zentner. Das zur Viehfütterung und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz ist steuerfrei, muß jedoch denaturiert werden. Eine Rückvergütung der Steuer findet statt bei Salz, das zum Einpökeln und Einsalzen verwendet wird. Von ausländischem Salze wird Zoll erhoben. Steuerpflichtig sind die Salzproduzenten.

II. Tabak. An Stelle der durch Ges. v. 26. Mai 1868 ein=

[1]) Der Ausdruck „Geldbuße", den das Gesetz gebraucht, ist nicht korrekt.

geführten Besteuerung des Tabaks nach der Bodenfläche, dem Areale, wurde durch Ges. v. 16. Juli 1879 (mit Nov. v. 5. April 1885), eine Besteuerung nach dem Gewichte des fermentirten oder getrockneten fabrikationsreifen Tabaks[1]) — 45 Mark für 100 kg — gesetzt. Eine Arealbesteuerung — 4,5 Pf. für 1 qm — findet bei Tabakpflanzungen auf Grundstücken von weniger als 4 a Fläche statt. Steuerpflichtig ist der Tabakproduzent, bezw. bei Gewichtsversteuerung der erste Käufer unter solidarischer Haftung des Produzenten.

Die Einfuhr ausländischen Tabaks unterliegt der Verzollung.[2])

Die Verwendung von Tabaksurrogaten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bundesrates gestattet.

Der Entwurf eines Tabakmonopols ist gescheitert.[3])

III. Branntwein.

1. Durch Art. 35 I wird die Besteuerung des Branntweins der ausschließlichen Gesetzgebung des Reiches unterstellt, durch Art. 35 II aber hinsichtlich Bayerns, Württembergs und Badens der Landesgesetzgebung vorbehalten. Auch die Hohenzollern'schen Lande verfügten über eine besondere Form der Branntweinbesteuerung (Ges. v. 4. Mai 1868). Es waren deshalb in den genannten Gebieten die Branntweinsteuergesetze vom 8. Juli 1868, 19. Juli 1879 und 24. Juni 1887 nicht zur Einführung gelangt, doch war bereits in § 47 des letzteren der Eintritt jener Staaten und Gebiete in die Steuergemeinschaft vorgesehen. Auf Grund dieses § 47 ergingen denn die kaiserlichen Verordnungen vom 9., 13., 25. und 27. Sept. 1887, durch welche jene drei Gesetze auch für Baden, Württemberg, Hohenzollern und Bayern in Wirksamkeit gesetzt, und diese Staaten in die Steuergemeinschaft aufgenommen wurden. Das Gesetz vom 24. Juni 1887 wurde abgeändert durch die Reichsgesetze vom 8. Juni 1891 und 16. Juni 1895. Auf Grund des letzteren erfolgte neue Textierung.

2. Der Branntwein unterliegt einer doppelten unter Umständen einer dreifachen Besteuerung:

---

[1]) Der Tabak wird meist in dachreifem Zustande versteuert, d. h. wenn er vom Trockenraume kommt und ehe er zu fermentieren beginnt; da die Fermentation aber eine Gewichtsminderung zur Folge hat, werden nur 4/5 des Gewichts, und daher nur 36 Mark pro 100 kg in Ansatz gebracht. Kommt dagegen der Tabak in eine unter amtlichem Mitverschluß stehende Niederlage und macht er dort die Fermentationsperiode durch, so wird bei Herausnahme der volle Satz von 45 Mark berechnet (Ges. §§ 12—16).

[2]) Dieselbe beträgt pro 100 kg bei Rohtabak 85 Mark, bei Zigarren und Zigaretten 270 Mark, bei anderweitig verarbeitetem Tabak 180 Mark.

[3]) Bismarck, 22. Februar 1878, Bd. IX, S. 81 ff.

a) einer Verbrauchsabgabe. Dieselbe beträgt von einer Gesamtjahresmenge, welche 4,5 Liter reinen Alkohols auf den Kopf der Bevölkerung gleichkommt, 0,50 Mark, von der darüber hinaus hergestellten Menge 0,70 Mark für das Liter reinen Alkohols. Für jeden Produzenten wird das Gesamtkontingent, das er zu dem niedrigen Abgabesatze herstellen darf, von 5 zu 5 Jahren festgesetzt („Kontingentierung auf die Brennereien").

Die Verbrauchsabgabe ist von demjenigen zu entrichten, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält.

b) einer Fabrikationssteuer, welche als Maischbottichsteuer — eine Abgabe nach dem Rauminhalte der Maischbottiche — in landwirtschaftlichen Brennereien[1]) und als Branntweinmaterialsteuer in den Materialbrennereien zur Erhebung kommt.

An Stelle dieser Steuer tritt in gewerblichen Brennereien ein Zuschlag zu der Verbrauchsabgabe von 20 Pf. für den Liter reinen Alkohols.

c) einer von dem Brennereibesitzer zu entrichtenden Brennsteuer, d. i. einem besonderen Zuschlag zu der Verbrauchsabgabe für die 300 hl Jahreserzeugnis übersteigende Menge reinen Alkohols.

3. Von der Verbrauchsabgabe befreit ist Branntwein, der zur Ausfuhr gelangt, oder zu gewerblichen Zwecken, zur Essigbereitung, zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet und zu diesem Behufe denaturiert wird, ferner (nach Ermächtigung des Bundesrates) der zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken Verwendung findet.

Die Verbrauchsabgabe (nebst Brennsteuer) wird zurückvergütet bei Ausfuhr von Branntwein aus dem freien Verkehr oder von Fabrikaten, zu deren Herstellung Branntwein aus dem freien Verkehr verwendet worden ist, eventuell auch bei Branntwein, der zur Essigbereitung dient.

Eine Rückvergütung der Fabrikationssteuer kann außer für den zu gewerblichen Zwecken verwendeten Branntwein auch für

---

[1]) Landwirtschaftliche Brennereien sind solche, welche ausschließlich Getreide und Kartoffeln verarbeiten und sämtliche Rückstände als Fütterungs- und Düngmittel in eigener Wirtschaft verwenden, Materialbrennereien solche, welche lediglich nicht-mehlige Stoffe mit Ausnahme von Melasse, Rüben und Rübensaft verarbeiten. Alle anderen Brennereien heißen gewerbliche.

denjenigen bewilligt werden, welcher zu Heil-, zu wissenschaftlichen, zu Putz-, Koch-, Heizungs- oder Beleuchtungszwecken Verwendung findet oder, solange er unter Steuerkontrole steht, durch Verdunstung oder sonstige natürliche Einflüsse verloren geht.

4. Von dem aus den Zollausschlüssen kommenden Branntwein wird eine Übergangsabgabe von 98 Mark für den Hektoliter reinen Alkohols und von dem aus dem Zollauslande eingehenden Branntwein ein Zoll erhoben, welcher für Branntwein in Fässern 125 Mark, für allen übrigen Branntwein 180 Mark für 100 kg beträgt.[1])

IV. Bier (Ges. v. 31. Mai 1872). Die Steuer, welche für Brauen von Bier und die damit verbundene oder aus Bierbrauereistoffen stattfindende Essigbereitung zu entrichten ist, wird nach dem Nettogewichte des verbrauchten Rohmateriales erhoben und beträgt für Malz 2 Mark, für Malzsurrogate (Stärke, Stärkemehl, Stärkegummi, Syrup ꝛc.)[2]) 3—4 Mark. Sie ist von dem Brauer vor Beginn der Einmaischung zu erlegen und wird rückerstattet, wenn nachträglich die Bierbereitung vereitelt wird. Ebenso erfolgt Rückerstattung bei Ausfuhr des Bieres, während die Einfuhr ausländischen Bieres mit Zoll, des süddeutschen Bieres mit einer Übergangsabgabe belegt ist (ZVV. Art. 5 Abs. II § 3 [d]). Da nämlich in Bayern, Württemberg, Baden und dem Reichslande die Biersteuer als Landessteuer zur Erhebung kommt (s. o. S. 165), bilden die Staaten nördlich des Maines einschließlich Südhessens eine eigene Brausteuergemeinschaft, die allein die Biersteuer als Reichssteuer vereinnahmt. Dafür wird deren Betrag auch den beteiligten Staaten an der für sie festgesetzten Matrikularumlage in Abzug gebracht. — Die Herstellung von Bier als Haustrunk und die damit verbundene Essigbereitung ist steuerfrei.

V. Zucker.

Die älteren Gesetze vom 26. Juni 1869 und 2. Mai 1870 besteuerten lediglich das Rohmaterial, die Rüben, und zwar mit 0,80 Mark pro Zentner. Bei der Ausfuhr des Zuckers wurde diese Steuer zurückvergütet nach dem Maßstabe, daß auf einen Zentner Zucker 12½ Zentner Rüben zur Verrechnung kamen. Der sich immer mehr entwickelnden Technik gelang es jedoch, aus diesem Quantum Rüben eine weit größere Menge Zuckers zu erzielen, weshalb thatsächlich weit mehr Steuern „rückvergütet" als bezahlt wurden.

---

[1]) Das Projekt eines Branntweinmonopols ist ebenfalls gescheitert.

[2]) In Bayern ist die Verwendung von Malzsurrogaten verboten.

Das Reichsgesetz vom 7. Juli 1883 schuf nur eine provisorische Regelung; auch das dieses ablösende Gesetz vom 9. Juli 1887, welches eine doppelte Art der Besteuerung — Materialsteuer und Verbrauchsabgabe — eingeführt hatte, war nur von kurzem Bestande. An seine Stelle trat das Reichsgesetz vom 31. Mai 1891, das indes wiederum durch das Gesetz vom 9. Juni 1895 Abänderungen erfuhr und schließlich ersetzt wurde durch das „Zuckersteuergesetz" vom 27. Mai 1896.

Darnach unterliegt der inländische Rübenzucker:

1. einer Verbrauchsabgabe (Zuckersteuer) von 20 Mark für 100 kg Nettogewicht, die von demjenigen zu entrichten ist, welcher den Zucker beim Übertritt aus der Steuerkontrole in den freien Verkehr zur freien Verfügung erhalten hat. Der Sicherung der Steuer dient die gesetzlich geregelte Steuerkontrole, deren Beobachtung durch Ordnungs- und exekutivische Geldstrafen erzwungen werden kann.

Steuerfrei bleibt jedoch derjenige Zucker, welcher:

a) unter Steuerkontrole ausgeführt,

b) zur Viehfütterung oder zur Herstellung von anderen als Verzehrungsgegenständen verwendet und vorher zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht (denaturiert) wird.

Für Zucker, welcher zur Ausfuhr bestimmt ist, sind steuerfreie Niederlagen zugelassen.

Die Defraudation der Zuckersteuer ist unter Strafe gestellt.

Eine Vergütung der Zuckersteuer findet nur statt im Falle der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung inländischer Rübenzucker verwendet worden ist, nicht auch bei Ausfuhr von Zucker aus dem freien Verkehre.

2. einer Betriebssteuer, d. i. einem Zuschlag zur Verbrauchsabgabe, welche für 100 kg der in einem Betriebsjahre abgefertigten Mengen

bis zu 4 000 000 kg	. . .	0,10 Mk.
von 4—5 000 000 kg	. . .	0,125 „
von 5—6 000 000 kg	. . .	0,15 „

und sofort von 1 000 000 zu 1 000 000 kg um je 0,025 Mk. steigend, beträgt.

Ferner wird für jede Zuckerfabrik jährlich ein Kontingent festgesetzt, bei dessen Überschreitung sich der Steuerzuschlag für die das Kontingent übersteigende Zuckermenge weiterhin um einen dem Ausfuhrzuschusse gleichkommenden Betrag erhöht.

3. Für Zucker, welcher ausgeführt oder in einer steuerfreien Niederlage hinterlegt wird, wird eine Prämie (Ausfuhrzuschuß) gewährt, welche für die verschiedenen Zuckerarten, je nach ihrem Zuckergehalte, 2,55—3,55 Mk. für 100 kg beträgt. Dieselbe ist zurückzuerstatten, wenn der Zucker aus der Niederlage in den freien Verkehr oder einer Zuckerfabrik entnommen wird.

4. Von festem und flüssigem Zucker jeder Art, einschließlich Rübensäften, Füllmassen, Zuckerabläufen (Syrup, Melasse) und Honig wird ein Eingangszoll von 40 Mk. für 100 kg erhoben.

§ 59.

cc) Die Verkehrsabgaben des Reichsgebietes.

I. Wechselstempelsteuer (Ges. v. 10. Juni 1869, 4. Juni 1879 und Bek. 16. Juli 1881).

1. Derselben unterliegen:

a) eigene und gezogene Wechsel;

b) an Ordre lautende Zahlungsversprechen;

c) kaufmännische Assignationen auf Geldauszahlungen;

d) Akkreditive;

e) Zahlungsaufträge.

2. Sie beträgt bis 1000 Mark: 0,10 Mark für je 200 Mark, für jedes weitere (auch nur angefangene) Tausend 0,50 Mark und muß durch Verwendung von Stempelmarken oder gestempelten Blanketten entrichtet werden, ehe die steuerpflichtige inländische Urkunde vom Aussteller, die ausländische vom ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird. Für Entrichtung dieser Abgabe haften sämtliche am Umlaufe der Urkunde beteiligte Personen solidarisch.

3. Befreit von dieser Abgabe sind:

a) die vom Auslande auf das Ausland gezogenen und daselbst zahlbaren Wechsel;

b) die vom Inlande auf das Ausland gezogenen und im Auslande auf Sicht oder innerhalb 10 Tagen nach dem Ausstellungstage zahlbaren Wechsel, soferne sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittiert werden;

c) die nicht zum Umlaufe bestimmten von mehreren Exemplaren desselben Wechsels (Prima, Sekunda, Tertia), sowie ein lediglich zur Einholung des Akzeptes bestimmtes Exemplar, wenn die

Rückseite desselben zur weiteren Benutzung unbrauchbar gemacht wird;

d) Cheks, wenn sie ohne Akzept bleiben;
e) Akkreditive für eine bestimmte Person;
f) Banknoten und andere auf Sicht zahlbare Inhaberpapiere.

4. Defraudation der Steuer zieht eine Geldbuße in Höhe des 50fachen Betrags der hinterzogenen Abgabe nach sich. Eine Umwandelung derselben in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt.

II. Börsensteuer (Ges. v. 1. Juli 1881, abgeändert durch Ges. v. 29. Mai 1885 und 27. April 1894). Derselben unterliegen:

1. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen. Sie beträgt bei inländischen Aktien 1%, bei ausländischen 1½%, bei inländischen für den Handelsverkehr bestimmten Renten- und Schuldverschreibungen 4‰, bei ausländischen 6‰, bei einzelnen Kategorien inländischer auf den Inhaber lautender Renten- und Schuldverschreibungen 1—2‰ vom Nennwerte, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen.

Der Defraudant verfällt in eine Geldstrafe in Höhe des 25fachen der hinterzogenen Abgabe, mindestens aber von 20 Mark für jedes Wertpapier.

Ausländische Aktien rc. unterliegen jedoch nur dann der Versteuerung, wenn sie im Inlande ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder zu anderen Geschäften unter Lebenden verwendet, oder wenn Zahlungen darauf geleistet werden.

Befreit von der Abgabe sind:

a) inländische Aktien von Gesellschaften zu gemeinnützigen Zwecken;
b) Renten- und Schuldverschreibungen des Reiches und der Bundesstaaten;
c) die auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien;
d) Wertpapiere, welche lediglich zum Zwecke des Umtausches ausgestellt sind.

2. Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte über Banknoten, Papier- und Metallgeld des Auslandes, sowie über Wertpapiere überhaupt. Sie beträgt $^2/_{10}$‰ vom Werte des Gegenstandes des Geschäftes, ermäßigt sich um $^1/_{20}$‰ im Arbitrageverkehr und erhöht sich auf $^4/_{10}$‰, wenn die Geschäfte unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse über Mengen von Waaren abgeschlossen werden,

für welche Terminpreise notiert werden. (Vgl. Börsengesetz vom 22. Juni 1896, § 48 ff.)

Im Auslande abgeschlossene Geschäfte unterliegen der vollen Abgabe, wenn beide Kontrahenten im Inlande wohnen, der halben, wenn dies nur bei einem Kontrahenten der Fall ist.

Zur Entrichtung der Abgabe ist der inländische Vermittler, Kontrahent oder kontrahierende Vollkaufmann, bei Abwickelungsgeschäften zwischen Komittenten und Kommissionär der letztere, in allen Fällen subsidiär der Veräußerer verpflichtet, welcher über das abgabepflichtige Geschäft eine gestempelte Schlußnote auszustellen hat.

Der Defraudant verfällt in eine Geldstrafe in Höhe des 50fachen der hinterzogenen Abgabe, mindestens jedoch von 20 Mark.

Befreit von der Abgabe sind:

a) Geschäfte unter 600 Mark;
b) Geschäfte, deren Gegenstand von einem Kontrahenten im Inlande erzeugt oder hergestellt ist;
c) die Ausreichung der von den Pfandbriefinstituten und Hypothekenbanken ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen als Darlehensvaluta an den kreditnehmenden Grundbesitzer;
d) Kontantgeschäfte über Banknoten, Papier- und Metallgeld des Auslandes, ungemünztes Gold und Silber;
e) die zur Versicherung von Wertpapieren gegen Verlosung geschlossenen Geschäfte.

3. Lotterielose. Die Steuer beträgt 10 % des Nennwertes und ist von demjenigen, welcher im Bundesgebiete Lotterien oder Ausspielungen veranstalten will, oder ausländische Loose und Ausweise über Spieleinlagen in das Bundesgebiet einführt und daselbst empfängt, für die gesamte planmäßige Anzahl der Loose oder Ausweise im Voraus zu entrichten.

Defraudation wird mit Geldstrafe in Höhe des 5fachen der hinterzogenen Abgabe, mindestens aber mit 250 Mark bestraft.

Steuerfrei sind Loose der behördlich genehmigten Ausspielungen und Lotterien, sofern der Gesamtpreis der Loose einer Ausspielung die Summe von 100 Mark und bei Ausspielungen zu mildthätigen Zwecken die Summe von 25000 Mark nicht übersteigt.

Eine Rückerstattung des Abgabenbetrages kann erfolgen, wenn eine beabsichtigte Ausspielung erweislich nicht zu Stande gekommen ist.

III. Bankensteuer (RBG. §§ 9—11). Dieselbe ist von sämtlichen Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrat nnd den ihnen zugewiesenen steuerfreien Betrag übersteigt, hinsichtlich des

Überschusses mit 5% jährlich an die Reichskasse zu entrichten. Zum Zwecke der Feststellung der Steuer hat die Bankverwaltung am 7., 15., 23. und letzten jedes Monats den Betrag des Barvorrates und der umlaufenden Noten der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Letztere stellt am Schlusse jedes Jahres die Höhe der Steuer in der Weise fest, daß sie von jedem Wochenüberschusse $^{5}/_{48}$ % als Steuersoll in Ansatz bringt.[1])

IV. Spielkartensteuer (Ges. v. 3. Juli 1878).

1. Derselben unterliegen sämtliche Spielkarten, welche im Inlande angefertigt oder vom Auslande eingeführt werden.

2. Sie beträgt 0,30 M. für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern, und 0,50 M. für jedes andere Spiel.

3. Steuerfreiheit wird gewährt für Spielkarten, welche unter amtlicher Kontrolle exportiert werden, und Steuerrückerstattung für solche, welche bei der Verpackung, Aufbewahrung oder durch unverschuldeten Zufall zu Grunde gegangen sind.

4. Ungestempelte Karten werden eingezogen. Wer dieselben feilhält, veräußert, verteilt, erwirbt, damit spielt oder wissentlich in Gewahrsam hält, sowie der Wirt oder Inhaber des Spiellokals unterliegen einer Strafe von je 30 M. für das Spiel, Spielkartenhändler einer Mindestgesamtstrafe von 500 M.

Die Errichtung von Spielkartenfabriken ist nur an Orten gestattet, wo sich eine zur Wahrnehmung der Steueraufsicht geeignete Zoll- und Steuerbehörde befindet, wie auch die Fabrikation nur in den von der Behörde genehmigten Räumen betrieben werden darf. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe von 1500 M., sowie Konfiskation der Geräte, Materialien und gefertigten Spielkarten bestraft.

§ 60.

3. Die Matrikularbeiträge.

Art. 70 bestimmt: „Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Überschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht

---

[1]) Über den Anteil des Reiches am Reingewinne der Reichsbank s. o. S. 143.

gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden."

I. Bei Einführung der Reichsverfassung war die Erhebung von Matrikularbeiträgen also nur als vorübergehende Einrichtung gedacht. Man hoffte, mit der Zeit dem Reiche zu finanzieller Selbstständigkeit zu verhelfen, und es der unerwünschten Lage zu entheben, „ein lästiger Kostgänger bei den Einzelstaaten zu sein." Das Reich sollte nicht „vor den Thüren der Einzelstaaten seine Matrikularbeiträge einsammeln, sondern selbst an alle Partikularstaaten hinauszahlen" [1]). Inzwischen wurde zwar eine Reihe von Reichssteuern eingeführt, durch die Gesetze vom 15. Juli 1879, 1. Juli 1881 und 24. Juni 1887 aber der die Summe von 130 Millionen Mark übersteigende Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, sowie der Reinertrag der Börsen- und Branntweinsteuer den Einzelstaaten überwiesen (s. o. S. 165). Diese im Widerspruche mit der Verfassung (vgl. Art. 4 Z. 2) stehende, von Freiherrn v. Franckenstein inaugurierte, Finanzpolitik entsprang der unbegründeten Furcht vor Beeinträchtigung des parlamentarischen Budgetrechts. Und darin liegt thatsächlich die einzige praktische Bedeutung der clausula Franckenstein, daß der Reichstag noch alljährlich die Höhe der von den einzelnen Bundesstaaten zu entrichtenden Beiträge festzustellen hat, während die Beiträge so wenig wie die Überschüsse zur wirklichen Auszahlung, sondern lediglich zur Verrechnung [2]) kommen. [3])

II. Die Beiträge der einzelnen Bundesstaaten werden nach Maßgabe der ortsanwesenden [4]) Bevölkerung aufgebracht. In diesem

---

[1]) Vgl. die Reden des Fürsten Bismarck vom 22. Febr. 1878, 2. Mai und 9. Juli 1879. Bd. 9 S. 85, Bd. 10 S. 85 und 193 ff.

[2]) Die Abrechnung ist äußerst kompliziert. Die Einzelstaaten erheben die Zölle und Steuern für das Reich. Nach dem Gesamtertrage berechnet das Reichsschatzamt die den Einzelstaaten zu überweisenden Summen, welche dann von den Matrikularbeiträgen, oder umgekehrt diese von jenen, in Abzug kommen. Vgl. Art. 39.

[3]) Da aber die Überweisungen meist die Matrikularbeiträge übersteigen, so hatte diese Finanzpolitik ein kolossales Anwachsen der Reichsschuld zufolge. Behufs Verminderung der letzteren wurde daher die clausula Franckenstein durch Gesetz vom 16. April 1896 dahin abgeändert, daß für das Etatsjahr 1896/97 der Betrag von 130 auf 143 Millionen erhöht und bestimmt wurde, daß die Hälfte des die Matrikularbeiträge übersteigenden Betrages der Überweisungen zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten sei. S. o. S. 165 Anm. 2.

[4]) Von 1869—1875 wurde die ortsanwesende staatsangehörige Bevölkerung zu Grunde gelegt.

Aufbringungsmodus findet sich noch ein Überbleibsel der primitiven Kopfsteuer mit ihrer naturgemäßen Härte und Ungerechtigkeit. Denn von 30,000 Thüringern ist die nämliche Summe zu entrichten, wie von der gleichen Anzahl Hamburger Kaufleute [1]).

III. Die Matrikularbeiträge werden bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben. Doch haben die Einzelstaaten schon während des Jahres à conto jenes Betrages Zahlungen zu leisten. Sind durch Mehrausgaben oder Mindereinnahmen höhere Matrikularbeiträge nötig geworden, so muß eine Ergänzung oder Abänderung des Etats vorgenommen werden. War ein zu großer Beitrag zur Einzahlung gelangt, so müßte das Plus zurückerstattet werden. Allein der Einfachheit halber wird der Mehrbetrag unter die Überschüsse, der Fehlbetrag unter die Ausgaben des Vorjahres in den nächstjährigen Etat eingesetzt. In der Reichswirtschaft gibt es kein wahres Defizit.

§ 61.

δ) Das Reichsbudgetrecht. [2])

Nach Art. 69 werden alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht.

---

[1]) S. o. S. 180 Anm. 1.

[2]) Historische Entwickelung. Wie das ständische Steuerbewilligungsrecht zur Ausbildung gelangte und hierauf dem landesherrlichen Absolutismus unterlag, ist oben S. 20 des Näheren dargelegt worden. Als der Absolutismus sich sodann zur konstitutionellen Monarchie umwandelte, sah er sich veranlaßt, der neu geschaffenen Volksvertretung die Rechte der alten Landstände einzuräumen und zwar deshalb, weil in England, dem Ideale aller modernen Politiker, das Parlament ebenfalls sich dieser Rechte erfreute. Das englische Parlament aber war ähnlich entstanden wie unsere Landstände, hatte ähnliche Rechte wie diese errungen, dieselben aber bewahrt und bis zur heutigen Ausdehnung weiter gebildet.

Dem englischen Muster entsprechend hat denn auch die französisch-belgische Verfassung, das Vorbild der preußischen und damit der Reichsverfassung, dem Parlamente das Budgetrecht eingeräumt, als Mittel, „de maintenir le pouvoir exécutif dans ses limites“. Infolge der Lehre von der Teilung der Gewalten aber war das Mißverständnis nur zu nahe gelegt, die Feststellung des Budgets — weil der gesetzgebenden Gewalt übertragen — als Akt der Gesetzgebung aufzufassen (Seydel: „Budgetrecht“ Heft 62 der „deutschen Zeit- und Streitfragen“).

Das Wort „Budget“ stammt von dem altfranzösischen bouchette = pochette (Lederbeutel) her. Die Engländer überkamen das Wort von den Normannen und machten daraus budget.

Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres durch ein Gesetz festgestellt. Daraus folgt:

I. Die Feststellung des Reichsbudgets erfolgt durch Gesetz, auf welches die oben dargelegten Regeln über die Gesetzgebung des Reiches zur Anwendung kommen. Da jedoch das Budget keine Rechtsregeln enthält, sondern lediglich einen Wirtschaftsplan darstellt, so kann nur ein Gesetz im formellen Sinne gemeint sein.

II. Das Budget ist vor Beginn jedes Etatsjahres festzustellen und muß eine Übersicht sämtlicher Einnahmen und Ausgaben enthalten. Wenn nun die gemeinschaftlichen Ausgaben in besonderen Fällen für eine längere Dauer als ein Jahr bewilligt werden (Art. 71), so sind dennoch in den Etat jeden Jahres die in diesem Zeitraume zur Verwendung kommenden Beträge einzusetzen.

Der Beginn des Etatsjahres, das ursprünglich mit dem Kalenderjahre zusammenfiel, ist durch Gesetz vom 29. Februar 1876 auf den 1. April (zuerst 1877) verlegt worden.

Für den Fall, daß trotz Art. 69 die Fertigstellung des Etats vor Beginn des Etatsjahres nicht gelingt, trifft die Reichsverfassung keine Vorkehrungen. Seither prolongierte man den abgelaufenen Etat auf einen Monat. Allein solche Prolongation ist nur ein Notbehelf, staatsrechtlich bedenklich, und kann an denselben Klippen scheitern, wie der Hauptetat. Sieht man nun mit manchen Schriftstellern im Etatsgesetz auch ein Gesetz im materiellen Sinne, so müßte die Staatsmaschine stille stehen. Aus der Auffassung des Budgets dagegen als eines Wirtschaftsplanes ergibt sich, daß notwendige, von der Etatsfeststellung unabhängige oder dringliche, Ausgaben auch ohne Etat gemacht werden müssen, wie auch die durch Gesetz normierten Einnahmen dauernd und unberührt vom Mangel eines Budgets der Reichskasse zufließen. Für andere Ausgaben trifft den Reichskanzler die Verantwortlichkeit.

III. Über die Form des Budgets schweigt die Reichsverfassung. In der Regel ergeht ein Gesetz betr. die Feststellung des Haushaltsetats, das die allgemeinen Normen enthält, und dem der Etat als Anlage beigefügt ist. Für die Schutzgebiete wird ein besonderes Etatsgesetz erlassen (Gesetz vom 30. März 1892).

Der Etat scheidet sich in Einnahmen und Ausgaben, letztere zerfallen in fortdauernde und einmalige, und diese letzteren wieder in ordentliche und außerordentliche. Den Abschluß des Etats bildet die Repartition der Matrikularbeiträge.

Eine Besonderheit gilt hinsichtlich des bayerischen Militäretats. Während für die übrigen Kontingente bereits von

Reichswegen die Spezialetats gegeben werden, wird der für das bayerische Kontingent zu verwendende Geldbetrag in einer Summe ausgeworfen, während die Aufstellung der Spezialetats Bayern verbleibt. Hiefür haben jedoch im Allgemeinen diejenigen Etatssätze zur Richtschnur zu dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind (Bündnisvertrag III § 5 Z. II).

IV. Der Schwerpunkt des Budgetrechts des Reichstags liegt in der Ausgabenbewilligung. Die einmal bewilligten Einnahmen fließen nämlich fortgesetzt, ohne weitere besondere Genehmigung, in die Reichskasse, ihre Einsetzung in den Etat bedeutet lediglich eine Schätzung, wie auch die Bewilligung der Matrikularbeiträge lediglich formeller Natur ist; denn nach Art. 70 muß die Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen durch Matrikularbeiträge gedeckt werden. Die Erschließung neuer Einnahmequellen dagegen, die Aufnahme von Anleihen (Art. 73) und die Verausgabung von Einnahmen, welche aus der Veräußerung von Vermögensstücken des Reiches erzielt wurden (Ges. v. 25. Mai 1873), bedürfen der Genehmigung des Reichstages.

Was nun die Ausgaben anlangt, so ist der Reichstag verpflichtet, die durch bestehende Gesetze und Einrichtungen notwendigen zu bewilligen, wenn auch in der Form von Matrikularumlagen. Der Reichstag kann nicht Gesetzesvorschlägen zustimmen und dann die Mittel zu deren Durchführung versagen. (vgl. die spezielle Anwendung dieser allgemeinen Regel in Art. 62 IV). Anderweitige Ausgaben dagegen können nach Belieben verweigert werden.

V. Die Wirkungen eines Etatsgesetzes sind verfassungsmäßig nicht normiert, sondern nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen festzustellen. Der Etat ist formell Gesetz, materiell aber ist er ein Verwaltungsprogramm, und eine Abweichung von dessen Inhalt kann niemals eine Gesetzesverletzung involvieren.

Im Einzelnen ist zu sagen: Etatsmäßige Einnahmen, welche gesetzlich festgestellt sind, z. B. Steuern, müssen erhoben werden; soweit es sich nur um Ermächtigung der Regierung, z. B. zur Aufnahme einer Anleihe handelt, kann die Erhebung, falls deren Notwendigkeit wegfällt, unterbleiben. Außeretatsmäßige Einnahmen, die auf gesetzlichem Titel, z. B. Vertrag, Vermächtnis, beruhen, können von der Verwaltung ohne weitere Bewilligung gemacht und brauchen nur zur Kenntnis des Reichstages gebracht zu werden.

Ähnlich verhält es sich mit den Ausgaben. Soweit sie etatsmäßig und notwendig sind, müssen sie gemacht werden. Die Einstellung nicht-notwendiger Ausgaben in den Etat kommt immer

nur einer Ermächtigung gleich. Außeretatsmäßige Ausgaben bedürfen immer der Bewilligung des Reichstages; doch darf letztere nicht verweigert werden, wenn es sich um notwendige Ausgaben handelt, die nur, weil unvorhergesehen, in den Etat nicht aufgenommen sind. Bis zum Nachweise der Notwendigkeit bleibt der Reichskanzler für die gemachten Ausgaben verantwortlich.

Überschreitungen der ziffernmäßigen Höhe einzelner Etatspositionen bedürfen, wenn mit Willen der Regierung vorgenommen, der Genehmigung des Reichstages. Waren sie unabweislich infolge unberechenbarer Ereignisse, z. B. Preissteigerung, genügt Vorlage zum Zwecke der Prüfung.

§ 62.

ε) Die Rechnungskontrole.

„Über die Verwendung aller Einnahmen des Reiches ist durch den Reichskanzler dem Bundesrate und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen" (Art. 72). Diese Rechnung wird zunächst dem Rechnungshofe des deutschen Reiches (s. o. S. 144) zur Vorprüfung übergeben, gelangt von da, eventuell mit Bemerkungen versehen, an den Bundesrat und Reichstag zurück und wird von letzterem zur erneuten Prüfung dem Ausschusse für Rechnungswesen, bezw. der Budgetkommission zugewiesen. Hierauf erfolgt die Entlastung des Reichskanzlers.

Der Fall der Versagung der Decharge hat in der Reichsverfassung eben so wenig Regelung erfahren, wie die Frage nach der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers überhaupt.

c) Das Reichsheerwesen.

§ 63.

α) Einleitung.

I. „Das Heer ist das Werkzeug zur zwangsweisen Durchführung des Herrscherwillens nach innen und außen."[1]) Dieses Werkzeug kann sich der Herrscher dadurch verschaffen, daß er entweder im Vertragswege sich die Dienste einer entsprechenden Anzahl geeigneter Persönlichkeiten sichert (Werbesystem, jetzt noch in England), oder daß er diese Dienste von jeder materiellen Wertschätzung loslöst, und ihre

[1]) Seydel, Allgemeine Staatslehre S. 32.

Leistung zu einer allgemeinen, unentgeltlichen Unterthanenpflicht erhebt (System der allgemeinen Wehrpflicht).

Wenn auch die Aufstellung eines möglichst großen und wohlgeschulten Heeres im Interesse des Staates liegt, so findet die Ausnützung der Volkskraft zum Staatsschutze doch ihre notwendige Schranke in der Erfüllung der übrigen Staatsaufgaben, der Förderung des Staatswohles. Soll nun — bei allgemeiner Wehrpflicht im Prinzipe — die Truppenstärke auf die denkbar höchste Zahl gebracht, so muß die Ausbildung auf die denkbar kürzeste Zeit beschränkt werden (Milizsystem); legt man dagegen das Hauptgewicht auf die kriegerische Tüchtigkeit und damit naturgemäß auf die Länge der Ausbildung, so darf die Truppenanzahl die Grenze des unbedingt Nötigen nicht überschreiten (Rekrutierungssystem). Letzterenfalls verschwindet die Persönlichkeit des Dienenden hinter seiner soldatischen Qualität; es ist daher Stellvertretung zulässig, ja sogar erwünscht.

Unsere deutsche Einrichtung sucht zwischen beiden Extremen zu vermitteln, indem sie innerhalb der bezeichneten Grenzen unter Ausschluß der Stellvertretung bei möglichst hoher Mannschaftsziffer eine möglichst gediegene militärische Erziehung erstrebt.

II. Die heutige Heeresverfassung des Reiches hat sich aus der preußischen heraus entwickelt. Bereits das Preußen Friedrich Wilhelms I. erhielt 1733 in seiner Kantonverfassung eine Mischung von Werbung und Gestellung. Der Stamm des Heeres wurde aus Geworbenen gebildet und für den Krieg durch die Landeskinder auf eine ansehnliche Höhe gebracht. Letztere dienten im Frieden zu ihrer ersten Ausbildung nur 3—12 Monate und wurden dann während zwanzig Jahren alljährlich 4—6 Wochen zur Übung einberufen. Jedes Regiment hatte einen bestimmten Kanton für seine Aushebung, daher der Name der Verfassung.

Dieser Zustand erhielt sich bis 1807. Nach dem Tilsiter Frieden wurde das preußische Heer auf 40 000 Mann reduziert. Um diesen Präsenzstand nicht zu überschreiten, den beabsichtigten Erfolg jener Einschränkung aber zu vereiteln, schuf Scharnhorst das sog. Krümpersystem, wonach alle 3 Monate eine Anzahl Rekruten eingezogen und ausgebildet, sodann wieder entlassen und durch neue ersetzt wurden. Diese Einrichtung, sowie die Erhebung im Jahre 1813 machten den Kriegsdienst aller Wehrfähigen zur Thatsache, deren gesetzliche Regelung der 3. September 1814 brachte.

Diese dem Drange einer schweren Zeit abgerungene Heeresverfassung wurde im Gefühle ruhmreicher Erfolge festgehalten. Mit der Zeit jedoch — insbesondere bei der Mobilmachung des Jahres 1859 —

stellten sich verschiedene empfindliche Übelstände heraus, weshalb Prinzregent Wilhelm, der spätere König und Kaiser, die Reorganisation der Armee für seine vornehmste Aufgabe erachtete und trotz des hartnäckigen Widerstandes der Kammern nach seinem Projekte mit eiserner Energie durchführte.

Die dem Kriege des Jahres 1866 folgende Vereinigung des norddeutschen Bundes faßte unter Anschluß Hessens seine gesamte Kriegsmacht zu einem einheitlichen Heere nach preußischem Muster zusammen, die süddeutschen Staaten nahmen die allgemeine Wehrpflicht an und folgten in der Erneuerung ihrer Heereseinrichtungen ebenfalls dem preußischen Vorbilde.

Mit Gründung des Reiches dehnte sich die norddeutsche Heeresverfassung auch auf die Länder südlich des Maines aus; nur Bayern behielt eine gewisse Sonderstellung.[1]

Eine Kriegsmarine besaß, abgesehen von dem schwachen Versuche des Jahres 1848, nur Preußen; dieselbe ging später auf den norddeutschen Bund und schließlich auf das deutsche Reich über.

III. In dem Eingange zur RV. wird als einer der Zwecke des Bundes „Schutz des Bundesgebietes und des innerhalb desselben giltigen Rechts“ bezeichnet; der praktischen Verwirklichung desselben dient das Heer. Dieses Heer muß jedoch, soll es seiner Aufgabe gerecht werden können, ein Ganzes bilden, einem Oberbefehle und einheitlicher Gesetzgebung unterstehen, nach den gleichen Grundsätzen organisiert, bewaffnet und geschult sein.

Diese Einheitlichkeit ist aufs strengste durchgeführt bei der Kriegsmarine. Die „kaiserlich deutsche Marine“[2] segelt unter der Reichsflagge (Art. 55), steht unter der Gesetzgebung des Reiches (Art. 4 Z. 14) und wird erhalten aus der Reichskasse (Art. 53 III). Oberbefehl, Organisation und Zusammensetzung obliegt dem Kaiser, als Delegatar der Kriegsherren, der auch die Offiziere und Beamten der Marine ernennt. Mannschaften, Offiziere und Beamte leisten nur dem Kaiser den Fahneneid und tragen die Kokarde, Offiziere auch das Portepee und die Schärpe, in den Farben des Reiches (Art. 53 I).

---

[1]) Bei der im Jahre 1866 von Preußen beantragten Bundesreform war die Teilung der Landmacht des Bundes in eine Nordarmee unter preußischem und eine Südarmee unter bayerischem Oberbefehle geplant. Die jetzigen ausgedehnten Reservatrechte Bayerns erscheinen als Überbleibsel des Verfassungsentwurfes vom 10. Juni 1866.

[2]) Die einzelnen Fahrzeuge werden „Seiner Majestät Schiff“ genannt.

Keinem der Einzelstaaten sind hier besondere Rechte vorbehalten.[1]) (Über den Bundesratsausschuß für das Seewesen s. o. S. 124 u. 125, über das Reichsmarineamt o. S. 142).

Äußerst kompliziert dagegen gestalten sich die Verhältnisse bei der Landmacht des Reiches. In militärischer Beziehung bildet zwar auch sie ein einheitliches Heer unter dem Oberbefehle des Kaisers[2]), vom staatsrechtlichen Standpunkte dagegen betrachtet, stellt sie sich als Kontingentsheer dar, wobei die Militärhoheit und Verwaltung der einzelnen Kontingente innerhalb der durch die Reichsverfassung gezogenen Grenzen im Prinzipe den Kontingentsherren verblieben ist.[3]) Daher gibt es auch keine Reichsmilitärverwaltung, sondern nur Kontingentsverwaltungen der Einzelstaaten, die auch die prozessualen Vertreter des Militärfiskus sind (RG. XX, 148 ff.).

Der Einheitlichkeit des Oberbefehls entspricht die gleichmäßige Verteilung der Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens auf alle Bundesstaaten (Art. 58) und der Heimfall von Ersparnissen an die Reichskasse (Art. 67), die Feststellung der für das Heer zu verausgabenden Summen durch den Reichsetat (Art 62 III) und die Ausübung der Militärgesetzgebung durch das Reich und des Verordnungsrechtes durch den Kaiser (Art. 4 Z. 14, 5, 63 III), sowie die Bestimmung der Friedenspräsenzstärke durch letzteren (Ges. v. 26. Mai 1893.)

Die Militärhoheit der Einzelstaaten anderseits hat zur Folge, daß, wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, der Fahneneid den Kontingentsherren, nicht dem Kaiser geleistet wird und die Ernennung der Offiziere durch die Bundesfürsten bezw. Senate erfolgt, der Generale und der in Generalsstellung befindlichen Offiziere jedoch erst nach vorheriger Zustimmung des Kaisers. Nur die Höchstkommandierenden der Kontingente, die Truppen mehr als eines Kontingentes befehligenden Offiziere und die Festungskommandanten werden vom Kaiser ernannt und für ihn verpflichtet,

---

[1]) Dies erklärt sich daraus, daß wie oben gezeigt, vor Gründung des norddeutschen Bundes nur Preußen eine Kriegsmarine besaß und dieselbe dem neuen Bunde als Morgengabe einbrachte.

[2]) Über die Rechte des Kaisers als obersten Kriegsherrn s. o. S. 122.

[3]) Vgl. Seydel, Kommentar S. 237. Derselbe: Annalen 1875 S. 1393 ff. Laband, Bd. II, S. 501 ff. Der entgegengesetzten Meinung, daß die strenge Einheitlichkeit auch beim Landheer durchgeführt sei und die Kontingentsverfassung nur die Bedeutung eines untergeordneten Momentes habe, welches mehr auf historischen Verhältnissen als auf prinzipiellen Gesichtspunkten beruhe, sind: Meyer, Staatsrecht S. 585; derselbe Verwaltungsrecht, II, S. 37 ff; Kirchenheim S. 344; Schulze, II, S. 253, Arndt, Verfassung S. 252 ff.

während im übrigen keine Kriegsdienstpflicht gegenüber dem Reiche, sondern nur gegenüber den Einzelstaaten besteht (Art. 66 und 64 II).

Auch gelten die Bundesfürsten und Senate der freien Städte als Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppenteile, genießen das Recht jederzeitiger Inspizierung, erhalten die regelmäßigen Rapporte und Meldungen über Veränderungen, Avancements und Ernennungen und können ihre eigenen und die in ihren Gebieten dislozierten Reichstruppen zu polizeilichen Zwecken requirieren (Art. 66).

Allein thatsächlich haben besondere Konventionen in den meisten Fällen etwas Anderes bestimmt.

1. Sämtliche Souveräne des Reiches — ausgenommen die Könige von Sachsen, Württemberg und Bayern — haben die Ausübung ihrer Militärhoheitsrechte und damit auch die Verwaltung ihrer Kontingente dem Könige von Preußen übertragen und sich mit der Stellung eines kommandierenden Generals gegenüber den in ihren Landesteilen belegenen Truppen begnügt.

Der Fahneneid wird dagegen ihnen, nicht dem Kaiser geleistet und nur die Gehorsamsverpflichtung gegen den Kaiser eingeschaltet. Lediglich die Offiziere leisten dem Könige von Preußen, der sie ernennt, den Fahneneid und heißen „königliche" Offiziere, verpflichten sich aber durch Handgelöbnis oder Revers, das Wohl ihres Landesherrn zu fördern. Die hessischen und mecklenburgischen Offiziere indeß heißen „großherzogliche" und erhalten außer dem königlichen noch ein besonderes großherzogliches Patent.

2. Auch die Königreiche Sachsen und Württemberg haben am 7. Februar 1867 bezw. 21./25. November 1870 mit Preußen Militärkonventionen geschlossen, allein die eigene Verwaltung sich vorbehalten, welche durch das sächsische bezw. württembergische Kriegsministerium geleitet wird.

Die sächsischen Truppen bilden das XII., die württembergischen das XIII. Armeekorps[1]) mit eigenen Fahnen und Feldzeichen. Die Ernennung des kommandierenden Generals des XII. Armeekorps erfolgt auf Vorschlag des Königs von Sachsen durch den König von Preußen, die des kommandierenden Generals des XIII. Armeekorps durch den König von Württemberg nach vorgängiger Zustimmung des Kaisers.

Die Dislokation sächsischer und württembergischer Truppen in Friedenszeiten kann nur im Interesse des Bundesdienstes und nur

---

[1]) In der württembergischen Militärkonvention ist das Armeekorps als das XIV. bezeichnet.

mit Zustimmung der betreffenden Landesfürsten erfolgen, außer wenn es sich um Besetzung süd- oder westdeutscher Festungen durch württembergische Truppen handelt. [1])

Ersparnisse am württembergischen Militärbudget, soweit solche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, fallen nicht der Reichskasse, sondern der württembergischen Staatskasse zu.

3. Die militärischen Verhältnisse Bayerns zum Reiche sind im Bündnisvertrage vom 23. November 1870, III § 5 und im Schlußprotokolle Ziff. XIV geregelt. Darnach bildet das bayerische Heer im Frieden einen geschlossenen Bestandteil des Bundesheeres unter Verwaltung des bayerischen Kriegsministeriums und unter Oberbefehl und Militärhoheit des Königs, dem auch die volle Dislokationsbefugnis zusteht.

Das einzige Recht des Bundesfeldherrn im Frieden besteht darin, sich durch Inspektionen von der Übereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des bayerischen Kontingents zu überzeugen [2]). Zur Herstellung dieser Übereinstimmung ist Bayern verpflichtet. Auch kann der Kaiser die Mobilmachung veranlassen; dieselbe erfolgt jedoch nur auf Anordnung des Königs. Mit diesem Momente beginnt der Oberbefehl des Kaisers. [3])

Die Verpflichtung der bayerischen Truppen, im Kriege den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten, ist in den Fahneneid aufgenommen. Dieser Eid wird bei einem Thronwechsel in Bayern erneuert, nicht auch bei einem Wechsel in der Person des Kaisers.

Der Reichsmilitärgesetzgebung ist auch Bayern unterworfen, die Einführung der vor seinem Eintritte in den Bund ergangenen Gesetze (vgl. Art. 61) jedoch seiner freien Verfügung [4]) überlassen. Das Verordnungsrecht steht dem Könige zu.

---

[1]) Eine ähnliche Bestimmung enthalten auch die Militärkonventionen mit Baden, Hessen, Oldenburg, Anhalt und den sieben thüringischen Staaten.

[2]) Über die Modalitäten der Inspektionen, sowie über das Ergebnis der letzteren hat sich der Kaiser jeweils mit dem Könige von Bayern „ins Vernehmen zu setzen". Die Abstellung von Mängeln jedoch ist der freien Entschließung des Königs von Bayern anheimgestellt und — soweit nicht Art. 19 einschlägt — durch den Kaiser nicht erzwingbar.

[3]) Der Kaiser erhält jedoch nur den Oberbefehl, nicht durch die nach Art. 63 ff. mit dem Bundesfeldherrnamte verknüpften Befugnisse. Seydel, Staatsrecht VI, 507.

[4]) So hat Bayern z. B. seine eigene Militärstrafgerichtsordnung behalten.

Bayern hat für sein Kontingent nach Verhältnis der Kopfstärke einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie solcher für die übrigen Teile des Bundesheeres ausgesetzt wird. Dieser Geldbetrag wird im Reichsbudget in einer Summe ausgeworfen, während die Aufstellung von Spezialetats Bayern überbleibt (s. o. S. 182 ff.). Ersparnisse fallen der bayerischen Staatskasse zu.

Die durch die RV. normierte Trennung des Oberbefehls von der Militärhoheit ist also thatsächlich nur in Sachsen und Württemberg, und auch da mit bedeutenden Modifikationen, durchgeführt. In Bayern fallen die beiden Gewalten im Frieden zusammen, wie dieselben auch in der Hand des Königs von Preußen hinsichtlich Preußens iure proprio, hinsichtlich Elsaß-Lothringens kraft Delegation, hinsichtlich der übrigen Bundesstaaten kraft Zession vereinigt sind.[1])

Der staatsrechtlich bedeutsame Unterschied zwischen den Bestimmungen des bayerischen Bündnisvertrages sowie der württembergischen Militärkonvention einerseits und der sächsischen Militärkonvention anderseits liegt darin, daß erstere durch die Schlußbestimmungen zum XI. Abschnitte der Reichsverfassung zum verfassungsmäßigen Sonderrechte der beiden Staaten erklärt wurden, dessen Abänderung nur nach den Regeln des Art. 78 zulässig ist, während auf die sächsische Militärkonvention die Reichsverfassung keine Rücksicht nimmt. Letztere ist also nicht Verfassungsgesetz des Reiches.

β) Die Kriegsmacht des Reiches.

§ 64.

1. Das Landheer.

I. Formation.

1. Im Frieden. Die Organisation der deutschen Landmacht beruht auf dem Kadresystem: der Aktivstand des Heeres bildet nur den Rahmen, dessen Füllung erst für den Krieg durch Einziehung der Reserven bewirkt wird.

Die taktischen Einheiten der Friedensformation sind der Zahl nach durch Gesetz dauernd[2]) bestimmt. Es ist näm-

[1]) A. M. Fischer a. a. O. S. 33 ff. Darnach sind die kaiserlichen Rechte bezüglich des Heer- und Marinewesens nichts als Erweiterungen der Kriegsherrlichkeit des Königs von Preußen und stehen dem Kaiser proprio iure als monarchische Befugnisse, nicht kraft Delegation oder Zession zu. Damit kommt Fischer zu einer realen Teilung der Souveränetät im Reiche.

[2]) D. h. sie müssen bis zum Erlaß eines abändernden Gesetzes aufrecht erhalten werden. Nicht gesetzlich festgestellt dagegen sind die Unterabteilungen der Bataillone und die Zwischenglieder zwischen diesen und den Armeecorps.

lich die Infanterie in 624 Bataillone, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feldartillerie in 494 Batterien, die Fußartillerie in 37, die Pioniere in 23, die Eisenbahntruppen in 7 und der Train in 21 Bataillone formiert. (Ges. v. 3. August 1893 Art. I § 2 und Ges. v. 28. Juni 1896 § 1.)[1])

In der Regel wird bei der Infanterie aus 3, ausnahmsweise aus 2 Bataillonen, bei der Kavallerie aus 5 Eskadrons, bei der Artillerie aus 2—3 Abteilungen bezw. Bataillonen ein Regiment formiert; 2—3 Regimenter werden zu einer Brigade, 2—3 Brigaden der Infanterie oder Kavallerie zu einer Division vereinigt. Aus 2—3 Divisionen mit den entsprechenden Artillerie-, Pionier- und Trainformationen wird ein Armee-Korps gebildet, derart, daß die gesamte Heeresmacht des deutschen Reiches im Frieden aus 20 Armee-Korps[2]) besteht. Für je 3—4 Armee-Korps wird eine Armee-Inspektion (seit 1. Nov. 1877 fünf) errichtet (RMG. §§ 2^{II}, 3 und Ges. vom 27. Jan. 1890).

2. Im Kriege. Die Kriegsformation des Heeres, einschließlich des bayerischen Kontingentes bestimmt der Kaiser, ebenso (jedoch nicht für Bayern) die Organisation der Landwehr und des Landsturms (RMG. § 6, Art. 63^{IV}). Die eingezogenen Reservisten bilden mit den Aktiven vermischt das stehende Heer.

---

[1]) Die Formation des Reichsheeres hat schon wesentliche Wandlungen durchgemacht:

	1874	1880	1887	1890	1893	1896
	Ges. v. 2. Mai, in Kraft seit 1. Jan. 1875	Ges. v. 6. Mai, in Kraft seit 1. April 1881	Ges. v. 11. März, in Kraft seit 1. April 1887	Ges. v. 15. Juli, in Kraft seit 1. Okt. 1890	Ges. v. 3. Aug. in Kraft seit 1. Okt. 1893	Ges. v. 28. Juni in Kraft ab 1. April 1897
Infanterie (Bataillone) . .	469	503	534	538	538	624
Infanterie (Halbbataillone .	—	—	—	—	173	—
Kavallerie (Eskadrons) . .	465	465	465	465	465	465
Feldartillerie (Batterien) . .	300	340	364	434	494	494
Fußartillerie (Bataillone) . .	29	31	31	31	37	37
Pioniere (Bataillone) . . .	18	19	19	20	23	23
Eisenbahntruppen (Bataillone)	—	—	—	—	7	7
Train (Bataillone)	18	18	18	21	21	21

[2]) Gardekorps, Korps I—XVII (darunter das XII. sächsische und das XIII. württembergische), sowie das I. und II. bayerische Armeekorps.

Zu ihrer Unterstützung ist die Landwehr bestimmt. Die Landwehr-Infanterie wird immer [1]), die Landwehr-Kavallerie nach Bedarf in besondere Truppenkörper formiert, die Landwehrmannschaft der übrigen Waffen nach Bedarf zu den Fahnen des stehenden Heeres einberufen (KDG. §§ 4, 5). Für die Organisation der Landwehrbataillone bildet die militärische Territorialeinteilung die Grundlage.

Auch der Landsturm 2. Aufgebots wird in der Regel in besondere Abteilungen formiert, während der Landsturm 1. Aufgebots lediglich zur Ergänzung des Heeres herangezogen wird (Ges. v. 11. Febr. 1888 §§ 23 und 24 IV).

II. Die Friedenspräsenzstärke des Heeres, d. h. die Summe der auf die einzelnen Kadres zu verteilenden Mannschaften [2]), wird durch ein Reichsgesetz festgestellt (Art. 60), nicht festgestellt aber wird die Art der Verteilung der Hauptsumme auf die verschiedenen Formationen und die Stärke der einzelnen Kadres. Der Wortlaut des Art. 60 schließt ebensowenig eine den parlamentarischen Wünschen entsprechende jährliche Feststellung durch das Etatsgesetz, wie eine von der Heeresleitung im Interesse ruhiger und steter Fortentwickelung erstrebte dauernde Regelung, das sog. Äternat, aus. Im Wege eines Kompromisses [3]) einigte man sich anfänglich (1871 bis 1874) über ein Triennat, später über ein Septennat und neuerdings (Ges. v. 3. August 1893) über ein Quinquennat.

Die Höhe der Präsenzstärke, durch die RV. auf 1 % der Bevölkerung von 1867 normiert (= 401,659 Mann), wurde bis zum Jahre 1881 beibehalten [4]) (Ges. vom 9. Dezember 1871 und 2. Mai 1874); das Gesetz vom 6. Mai 1880 erhöhte für die Zeit vom 1. April 1881 bis 31. März 1888 die Zahl auf 427,274 Mann, eine weitere Erhöhung auf 468,409 Mann vom 1. April 1887 bis 31. März 1894 erfolgte durch Gesetz vom 11. März 1887, eine abermalige Neufixierung auf 486,983 Mann für die Zeit vom 1. Oktober 1890 bis 31. März 1894 durch Gesetz vom 15. Juli 1890 und endlich die Feststellung auf 479,229 Mann für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 31. März 1899 durch Gesetz vom 3. Aug. 1893.

Die durch letzteres Gesetz festgestellte Präsenzzahl bildet jedoch nicht, wie früher, eine Maximalziffer, die nicht überschritten werden

---

[1]) Nur der jüngste Jahrgang kann in Ersatztruppenteile eingestellt werden (KDG. § 5 III).

[2]) Offiziere, Unteroffiziere und Einjährig-Freiwillige kommen dabei nicht in Anrechnung (RMG. § 1, Ges. v. 3. Aug. 1893 Art. I § 1).

[3]) Bismarck 11. Jan. 1887 Bd. 15 S. 299.

[4]) Bis zum Gesetze vom 2. Mai 1874 wurden die Einjährig-Freiwilligen mit eingerechnet.

durfte, sondern nur mehr eine, auf fünf Jahre zu verrechnende Durchschnittsziffer, die in einem Jahre überschritten werden darf, im anderen nicht erreicht zu werden braucht. Diese Zahl dient gleichzeitig als Grundlage für die Feststellung des Heeresbudgets. (Ges. v. 3. Aug. 1893, Art. I § 1 u. Art. 62).

Kommt ein übereinstimmender Mehrheitsbeschluß des Bundesrats und Reichstags über die Präsenzstärke nicht zu Stande, so muß deshalb nicht eine Auflösung der Kontingente erfolgen. Denn abgesehen von der dauernd geregelten allgemeinen Wehrpflicht ist auch die Anzahl der Kadres und deren Formation endgiltig und unabhängig von der Bewilligung des Etats reichsgesetzlich festgestellt, und zu ihrer Aufrechthaltung die Reichsregierung geradezu verpflichtet. Jedes Bataillon aber, jede Eskadron und Batterie verlangt einen gewissen Effektivstand an Mannschaften. Wie hoch sich dieser belaufen müsse, ist eine militärisch-technische Frage, deren Beantwortung dem Kaiser zusteht, welcher für jedes Jahr innerhalb des durch Art. 59 gezogenen Rahmens die Zahl der in das Heer und die Marine einzustellenden Rekruten bestimmt (Ges. v. 26. Mai 1893 Art. II § 1, Art. 63^{IV}, Ges. v. 9. Nov. 1867 § 9).

Endlich kann der Kaiser als König von Preußen nach Ablauf der Zeit, für welche die Präsenzstärke festgesetzt ist, eine Herabminderung der letzteren dadurch verhindern, daß er sich im Bundesrate für Aufrechthaltung des bisherigen Präsenzstandes als einer bestehenden Einrichtung ausspricht (Art. 5^{II}).[1])

III. Territorialeinteilung.

Das Gebiet des deutschen Reiches zerfällt in militärischer Hinsicht in 19 Armee-Korps-Bezirke[2]), welche:

1. die Grundlage für die Organisation der Landwehr bilden,
2. dem Zwecke des Heeresersatzes dienen,

und deshalb in der Regel in vier Infanterie-Brigadebezirke eingeteilt werden, welche in Landwehrbezirke, und diese wieder in Musterungsbezirke zerfallen. (WO. § 1.)

Die Militärbefehlshaber in den Armee-Korps-Bezirken sind die kommandierenden Generale. Die Landwehrbehörden stehen unter Leitung der Kommandos der Infanterie-Brigaden oder der Landwehrinspektionen, deren Kommandos den Generalkommandos direkt unterstellt sind. Jedem Landwehrbezirke ist ein Stabsoffizier als Bezirks-

---

[1]) Bismarck, am 11. u. 12. Januar 1887 Bd. 15 S. 304 ff., 375.

[2]) Das Gardekorps formiert keinen Bezirk, dagegen bildet die großherz.-hessische (25.) Division einen eigenen Ersatz-Bezirk (WO. § 1).

kommandeur vorgesetzt, zu dessen Unterstützung in den Bureaugeschäften Lieutenants des aktiven Dienststandes auf 2—3 Jahre kommandiert werden (Bezirksadjutanten); innerhalb des Landwehrbezirks bestehen Kontrolbezirke, Hauptmeldeämter und Meldeämter[1]), denen Bezirks- und Kontroloffiziere vorgesetzt sind, welche innerhalb ihres Bezirkes Kontrolversammlungen abhalten und den Bezirkskommandeur bei dessen Abwesenheit vertreten. Das Unterpersonal der Bezirks-Kommandos besteht aus Bezirksfeldwebeln, Sergeanten, Unteroffizieren, Gefreiten und Gemeinen (RMG. § 5, Ges. vom 27. Jan. 1890, WO. § 105, HO. §§ 23, 24).

§ 65.

2. Die Kriegsmarine.

Die Kriegsmarine zerfällt in zwei Stationen zu Kiel (Ostsee) und Wilhelmshaven (Nordsee), an deren Spitze je ein Marinestationschef (Divisionskommandeur) steht. Beide stehen unter dem Oberkommando des kommandierenden Admirals.

An den Stationsorten liegt je eine Matrosen- und Werftdivision, ein Seebataillon und eine Torpedoabteilung; Matrosenartillerieabteilungen sind in Wilhelmshaven, Lehe und Friedrichsort garnisoniert.

Das schwimmende Flottenmaterial der deutschen Marine besteht aus 91 Kriegsschiffen; im aktiven Dienste befinden sich 1075 Offiziere und Ärzte, 86 Zahlmeister, 247 Seekadetten und Kadetten, 20061 Deckoffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften und 600 Seejungen.

Für Reserve, Seewehr und Marineersatzreserve gelten im allgemeinen die für die analogen Organisationen der Landmacht aufgestellten Bestimmungen. Doch wird die Seewehr nicht zu besonderen Truppenkörpern formiert, sondern nach Maßgabe des Bedarfs zur Flotte einberufen (KDG. § 5 V, Ges. vom 11. Febr. 1888 §§ 20 ff.); der Marineersatzreserve aber werden alle diejenigen Personen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung überwiesen, welche nicht zum aktiven Dienst ausgehoben werden können, im Kriegsfalle indes zum Dienst mit oder ohne Waffe tauglich sind, da eine Zuteilung dieser Mannschaften zum Landsturm I nicht statthaft ist. (WO. § 41 u. u. S. 201.)

---

[1]) Meldeämter werden an Orten errichtet, an denen mehrere Kompagniebezirke ihren Stationsort haben. Die Meldeämter an den Stationsorten der Bezirkskommandos führen die Bezeichnung „Hauptmeldeämter“. (WO. § 105.)

§ 66.

γ) **Die Festungen und Kriegshäfen.**

I. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen und deren Kommandanten zu ernennen, steht dem Kaiser namens des Reiches zu (Art. 64 u. 65), in Württemberg nach vorheriger Verständigung mit dem Könige (Mil. Kon. Art. 7). Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß alle nach der Reichsgründung angelegten festen Werke Waffenplätze des Reiches werden; ob auch die bei Reichsgründung vorhandenen Festungen Reichsanstalten wurden, könnte nach dem Wortlaute der Verfassungsbestimmung zweifelhaft sein, erhellt jedoch zur Genüge aus Art. 8 der sächsischen Militärkonvention.[1])

Die zum Festungsbaue erforderlichen Mittel werden im Wege der Reichsgesetzgebung aufgebracht (Art. 65); durch Ges. v. 25. Mai 1873 § 1 ist auch das Eigentum an den Festungen auf das Reich übergegangen, die Landeshoheit der Einzelstaaten bleibt jedoch, so weit sie vorher bestand, unberührt. Die Festungen bilden also Bestandteile der Einzelstaaten, letztere haben jedoch (mit Ausnahme Württembergs) kein Widerspruchsrecht gegen deren Erweiterung oder gegen Neuanlagen durch das Reich und entbehren der Berechtigung zu eigenmächtigem Festungsbaue.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Bayern; dessen Festungen sind Landesfestungen; doch hat Bayern die Verpflichtung, dieselben in vollkommen verteidigungsfähigem Zustande zu erhalten und wird die Anlage von neuen Befestigungen auf seinem Gebiete im Interesse der gesamtdeutschen Verteidigung im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zugestehen. Solche neu angelegten Befestigungen treten bezüglich ihres immobilen Materials in bayerisches, hinsichtlich des mobilen in das gemeinsame Eigentum der Staaten des Bundes. An den Bau- und Ausrüstungskosten aller, auch im übrigen Reiche, zur Errichtung kommenden Festungen beteiligt sich Bayern im Verhältnisse seiner Bevölkerung. Eigene Festungswerke darf jedoch Bayern nicht mehr anlegen. (Bündnisvertrag III § 5 Z. V und Schlußprot. XIV.)

Besonderheiten gelten hinsichtlich der Festung „Ulm beider Ufer“. Dieselbe bildet, vorbehaltlich der Hoheitsrechte der Landes-

[1]) „. . . . daß dieselben (die im Königreich Sachsen vorhandenen festen Werke) gleich allen anderen im Gebiete des norddeutschen Bundes belegenen Festungen in den Besitz des letzteren übergehen. Die territorialen Souveränetätsrechte sollen durch diese Bestimmung ebenso wenig wie die ferner geltenden Privatbesitzverhältnisse eine Änderung erfahren.“

herren, einen einheitlichen Waffenplatz mit einheitlichem Kommando und einheitlicher Verwaltung durch Organe des Reiches. Gouverneur[1]), Kommandant und Stab werden vom Kaiser ernannt, die Stellen des Kommandanten, Artillerieoffiziers vom Platze und Platzmajors des rechten Ufers auf Vorschlag der bayerischen Regierung mit bayerischen Offizieren, die des Platzmajors auf dem linken Ufer mit einem Offiziere des württembergischen Kontingents resp. auf Vorschlag des Königs von Württemberg besetzt.[2])

II. Reichskriegshäfen sind der Kieler und der Jadehafen [Wilhelmshaven] (Art. 53 II). Denselben wurde 1873 die Eigenschaft von Festungen beigelegt. Das Ges. v. 19. Juni 1883 grenzt deren Gebiet ab und verleiht dem Marinestationschef gewisse polizeiliche Befugnisse innerhalb des Gebietes. Inwieweit dieses Gesetz auf die Insel Helgoland Anwendung finden soll, wird durch kais. Verordn. unter Zustimmung des Bundesrates festgesetzt (Ges. v. 15. Dezember 1890 § 5).

§ 67.

δ) Die gesetzliche Wehrpflicht.

[Kriegsdienstgesetz vom 9. Nov. 1867 (cit. KDG.). — Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (cit. RMG.), abgeändert durch Ges. v. 6. Mai 1880, 31. März 1885, 11. März 1887, 11. Februar 1888, 27. Januar, 8. Februar, 3. Mai, 15. Juli 1890, 26. Mai und 3. August 1893, 28. Juni 1896. — Kontrolegesetz vom 15. Februar 1875. — Wehrordnung von 1888 (Ausgabe 1895) (cit. WO.) und Heerordnung von 1888 (cit. HO.)]

I. Wehrpflicht ist die erzwingbare (vgl. RStGB. § 140 ff.), in Person auszuübende, Unterthanenpflicht jedes Reichsangehörigen zur Dienstleistung in der bewaffneten Macht (Art. 57). Sie dauert vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre (WO. § 4).

Ausnahmen bestehen einerseits zu Gunsten der regierenden, standesherrlichen und vertragsmäßig privilegierten Familien, sowie der vor dem 1. Januar 1851 geborenen Elsaß-Lothringer und der vor dem 11. August 1890 geborenen Helgoländer, anderseits zu Lasten der „internationalen Bummler", d. h. derjenigen Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben oder wieder verloren haben, und

---

[1]) Derselbe untersteht direkt dem Kaiser.

[2]) Vereinbarung zwischen Preußen, Bayern und Württemberg v. 16. Juni 1874 und Zusatzprotokolle zwischen Preußen und Bayern und Preußen und Württemberg vom gleichen Tage. Diese Vereinbarungen bilden jedoch kein Reichsrecht. RG. VIII, 3.

dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen (KDG. § 1 I und RMG. § 11, Ges. v. 23. Jan. 1872 § 2 I und v. 15. Dez. 1890 § 3).

II. Die allgemeine Wehrpflicht nimmt den Charakter der Militärpflicht mit dem 1. Jan. desjenigen Jahres an, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung des Wehrpflichtigen endgiltig entschieden ist (RMG. § 10).

Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen, — eine qualifizierte Wehrpflicht (WO. § 22). Zu diesem Zwecke hat sich jeder Militärpflichtige:

1. in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der Ortsbehörde seines dauernden Aufenthaltsortes zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle anzumelden (Meldepflicht) (RMG. §§ 31, 32, WO. §§ 45 ff.),

2. zur Herbeiführung einer endgiltigen Entscheidung über seine Dienstverpflichtung vor der Ersatzbehörde seines Anmeldeortes zu gestellen. Diese Gestellungspflicht ist eine doppelte:

a) zur Musterung vor der Ersatzkommission[1]) (RMG. § 10).

b) zur Aushebung vor der Oberersatzkommission (WO. § 69 ff.). Die ausgehobenen Rekruten erhalten einen Urlaubspaß, mit dessen Aushändigung sie zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes übertreten und der Kontrole der Landwehrbehörden unterstellt werden (RMG. § 34, WO. § 80).

Die Zahl der einzustellenden Rekruten wird alljährlich nach

---

[1]) Das deutsche Reich ist in 19 Armeekorpsbezirke eingeteilt, welche zugleich Ersatzbezirke sind (s. o. S. 193 Anm. 2). An Ersatzbehörden gibt es:

a) Ersatzkommission — erste Instanz — Bezirkskommandeur in Verbidung mit einem Verwaltungsbeamten. Die verstärkte Ersatzkommission zählt außerdem noch 1 Offizier und 4 bürgerliche Mitglieder.

b) Oberersatzkommission — zweite Instanz — Infanteriebrigadekommandeur und höherer Verwaltungsbeamter. Der verstärkten Oberersatzkommission wird noch ein bürgerliches Mitglied beigegeben.

c) Ersatzbehörde der dritten Instanz — kommandierender General mit dem Chef der Provinzialverwaltungsbehörde.

d) Ersatzbehörde der Ministerialinstanz — Kriegsministerium im Verein mit der obersten Zivilverwaltungsbehörde (in Bayern dem Ministerium des Innern).

Ferner besteht für jeden größeren (in Bayern: Infanterie-Brigade-) Bezirk eine Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige (RMG. § 30, Ges. v. 31. März 1885, WO. §§ 1 und 2).

Bedarf durch den Kaiser bezw. den König von Bayern bestimmt und durch die Kriegsministerien auf die Armeekorpsbezirke verteilt nach dem Verhältnis der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung tauglichen Militärpflichtigen. Die seemännische Bevölkerung bleibt hiebei außer Berechnung. Vermag ein Armeekorpsbezirk seinen Rekrutenanteil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorpsbezirke desselben Reichsmilitärkontingentes verteilt.

Die unter selbständiger Militärverwaltung stehenden Armeekorpsbezirke können jedoch zur Rekrutengestellung für Armeekorps anderer Reichsmilitärkontingente nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen zur Aushebung gelangen. Den Ausgleich regeln die Kriegsministerien unter einander (Art. 58, Ges. v. 26. Mai 1893 Art. II § 1, RMG. § 12).

III. Die Dienstpflicht ist eine zeitlich und individuell beschränkte Wehrpflicht; sie beginnt nämlich mit dem Anfange der aktiven Dienstzeit, endigt mit dem Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebotes und setzt körperliche[1]) und geistige Integrität[2]) und ungeschmälerte bürgerliche Ehre[3]) voraus (RMG. § 15, RStGB. §§ 30 I, 34 Z. 2). Die Ausmusterung und Ausschließung erfolgt bei der Aushebung durch die Oberersatzkommission.

Jeder Dienstpflichtige gehört 7 Jahre lang, in der Regel[4]) vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feld-Artillerie die ersten drei, die übrigen Mannschaften die

---

[1]) Körperliche Tauglichkeit zum Waffendienste ist nicht unbedingt erforderlich, da der Wehrpflichtige auch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, die seinem bürgerlichen Berufe entsprechen (sog. Ökonomiehandwerker), herangezogen werden kann (KDG. § 1 II).

[2]) Selbstverstümmelung ɩc. zwecks Militärdienstentziehung steht unter Strafe (RStGB. § 142).

[3]) Eine dauernde Unfähigkeit zum Dienste im Heere und in der Marine ist mit der Zuchthausstrafe, eine vorübergehende mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden (RStGB. §§ 30 I u. 34 Z. 2). Gelangen jedoch diejenigen, welche der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, vor Ablauf der aktiven Dienstzeit wieder in deren Besitz, so kann ihre Einstellung in eine Arbeiterabteilung unter Anrechnung auf die Dienstzeit erfolgen (RMG. § 18).

[4]) Der freiwillige Eintritt zu zweijährigem (bei der reitenden Feldartillerie drei-, bei der Kavallerie drei- oder vierjährigem) Dienste ist bei vorhandener moralischer und körperlicher Qualifikation schon nach vollendetem 17. Lebensjahre gestattet. Wehrpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten (KDG. § 10, WO. §§ 24, 84).

ersten zwei Jahre[1]) bei den Fahnen, die letzten 4 bzw. 5 Jahre in der Reserve —, die folgenden 5 Lebensjahre der Landwehr 1. Aufgebotes, und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird[2]), der Landwehr 2. Aufgebotes an. Mannschaften der Kavallerie und

---

[1]) Ausnahmen:

a) Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einjähriger Dienstzeit im aktiven Heere zur Reserve beurlaubt. Ebenso kann für Seeleute von Beruf und das Maschinenpersonal die Dienstzeit in der aktiven Marine auf ein Jahr reduziert werden; doch können letztere niemals zu Reserve- und Seewehroffizieren in Vorschlag gebracht werden (KDG. §§ 11, 13 Z. 3 u. 4).

b) Volksschullehrer können schon nach zehnwöchiger aktiver Dienstzeit bei der Infanteriewaffe zur Reserve beurlaubt werden (RMG. § 51 I, HO. § 13 Z. 2).

c) eine Entlassung zur Disposition der Ersatzbehörden erfolgt, wenn Soldaten während ihrer aktiven Dienstzeit dienstunbrauchbar geworden, oder falls Gründe eingetreten sind, die, wenn bei der Aushebung vorhanden, eine Zurückstellung zur Folge gehabt haben würden, oder wenn besondere Billigkeitsgründe dies rechtfertigen. Die also Entlassenen gehören bis zur Entscheidung über ihr ferneres Dienstverhältnis dem Beurlaubtenstande an (RMG. §§ 52—55, 56 Z. 4, 60 Z. 5, WO. § 82).

d) ehemalige Militärzöglinge und Schüler militärischer Institute (WO. § 10 Z. 2, HO. § 13 Z. 5—9);

e) Krankenwärter und Trainsoldaten (HO. § 13 Z. 3 u. 4);

f) Vierjährig-Freiwillige der Kavallerie.

Die den Einjährig-Freiwilligen zugestandene Vergünstigung hat nicht eine Verkürzung ihrer Dienstzeit im stehenden Heere zur Folge, da ihre Dienstzeit in der Reserve sich auf 6 Jahre verlängert. Ihre Dienstpflicht ist keine freiwillig übernommene, sondern beruht auf der allgemeinen Wehrpflicht, die sie nur modifiziert. Das „freiwillig" hat lediglich die Bedeutung, daß ein mit dem Berechtigungsscheine zum einjährigen Dienste ausgestatteter Wehrpflichtiger nicht gehindert werden kann, den normalen zweijährigen Dienst unter der Fahne abzuleisten, und daß er, wie auch der Zweijährig-Freiwillige, schon mit 17 Jahren in den aktiven Dienst einzutreten berechtigt und in der Wahl des Garnisonsortes unbeschränkt ist (KDG. §§ 10 u. 17 II). — Durch das Institut des Einjährig-Freiwilligen-Dienstes wurde nicht eine Ungleichheit unter den Wehrpflichtigen erst geschaffen, sondern nur auf eine von Natur bestehende Rücksicht genommen. Die Kriegstüchtigkeit ist nämlich das Produkt zweier Faktoren, der mechanischen Übung und der Intelligenz. Es kann daher unbeschadet der Größe des Produktes der eine Faktor um so kleiner sein, je größer der andere ist. (Nach Seydel.)

[2]) Für Dienstpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters in das Heer eingetreten sind, endigt die Verpflichtung am 31. März desjenigen Jahres, in welchem sie 19 Jahre dem Heere angehört haben (Ges. v. 11. Februar 1888 Art. II § 3, WO. § 12 Z. 6).

der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere drei oder freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr 1. Aufgebotes nur drei Jahre (Ges. v. 3. Aug. 1893 Art. II §§ 1, 3, WO. § 12).

Die gesamte seemännische Bevölkerung des Reiches ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der kaiserlichen Marine verpflichtet, und gehört während einer, der Dienstzeit im Landheere entsprechenden Reihe von Jahren der Flotte und Seewehr an (Art. 59, 53^{IV}, Ges. v. 11. Februar 1888, Ges. v. 26. Mai 1893).

Zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen dient die Ersatzreserve.[1])

Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung gelten nur für den Frieden; im Kriege findet kein Übertritt statt, es entscheidet allein das Bedürfnis (KDG. § 14, RMG. § 53^{IV}, Ges. v. 11. Febr. 1888 §§ 5, 17, WO. § 19).

Die Mannschaften der Reserve haben jährlich zweimal, die der Landwehr 1. Aufgebotes und der Ersatzreserve jährlich einmal zu den Kontrolversammlungen zu erscheinen und sind in der Reserve zu zwei höchstens 8 wöchentlichen, in der Landwehr zu zwei 8—14 tägigen Übungen[2]) verpflichtet. Zur Auswanderung bedürfen sie besonderer Erlaubnis, welche Mannschaften, die nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassen worden sind, im ersten Jahre nach ihrer Entlassung verweigert werden kann (KDG. §§ 6^{VI}, 7^{IV}, RMG. §§ 59 ff., Ges. v. 15. Febr. 1875 § 1, Ges. v. 11. Febr. 1888 §§ 12 und 13^{I}, Ges. v. 3. Aug. 1893 Art. II § 2).

---

[1]) Der Ersatzreserve sind jährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit 7 Jahresklassen der erste Bedarf der Mobilmachung gedeckt wird, und zwar:

a) die Überzähligen (d. h. die Freigelooſten),
b) die wegen häuslicher Verhältnisse Befreiten,
c) die bedingt Tauglichen,
d) die zeitig Untauglichen,
e) die katholischen Theologen, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben (Ges. v. 11. Februar 1888 § 8 ff. und Ges. v. 8. Februar 1890, WO. §§ 13, 40, 117).

Die Bestimmungen über die Ersatzreserve haben zwar noch de iure Bestand, de facto aber für den Dienst mit der Waffe keine Bedeutung mehr (vgl. Ges. v. 3. Aug. 1893), da Übungen mit der Waffe nicht stattfinden (WO. § 117). Marineersatzreservisten werden niemals zu Übungen herangezogen. (WO. § 18 u. v. S 194.)

[2]) Katholische Theologen, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben, werden zu keiner Übung eingezogen (Ges. v. 11. Februar 1888 § 13^{II}).

Von diesen Pflichten sind die Mannschaften der Landwehr 2. Aufgebotes befreit; bei Auswanderung genügt Anzeige an die zuständige Militärbehörde (Ges. v. 11. Febr. 1888 § 4).

IV. Die Landsturmpflicht ist eine „generelle und subsidiäre Dienstpflicht, die letzte und allgemeinste Verwirklichung der Wehrpflicht" (Laband II, 638). Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfalle an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen; in Fällen außerordentlichen Bedarfes kann er auch zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

Er besteht aus allen weder dem Heere noch der Marine angehörigen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre und wird in zwei Aufgebote eingeteilt. Dem 1. Aufgebote, welchem die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Jahres, angehören, in dem sie das 39. Lebensjahr vollenden, werden vornehmlich die zum Dienst im stehenden Heere untauglichen Wehrpflichtigen zugewiesen. Eine Überweisung von Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung zum Landsturm I findet dagegen nicht statt; dieselben werden vielmehr der Marineersatzreserve zugeteilt. (WO. §§ 39, 41 u. o. S. 194.) Ausgediente Landwehrleute treten sofort zum Landsturm 2. Aufgebotes über.

Die Landsturmpflichtigen sind in Friedenszeiten weder einer militärischen Organisation, noch Kontrole oder Übung unterworfen.

Der Aufruf des Landsturmes, und zwar nach Jahresklassen, erfolgt durch kaiserliche (in Bayern durch königliche) Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandierenden Generale, Gouverneure oder Kommandanten von Festungen. Auch seine Auflösung wird vom Kaiser (für Bayern vom Könige) angeordnet (Ges. v. 11. Febr. 1888 §§ 23 ff., WO. § 20).

§ 68.

ε) Die freiwillige Dienstpflicht.

Die zeitlich beschränkte allgemeine Wehrpflicht reicht nicht zur Befriedigung aller militärischen Bedürfnisse des Staates aus. Der Staat braucht auch solche Personen, welche die militärische Thätigkeit zu ihrem Berufe machen. Derartige Personen können jedoch nicht zwangsweise in den Dienst des Staates gestellt werden, sondern wie die Zivilbeamten nur im Wege freiwilligen Übereinkommens, öffentlichrechtlichen Vertrages (s. o. S. 147). Denn auch sie sind Staats=

beamte im juristischen Sinne[1]) und versehen ein öffentliches Amt (RG. XXIII, 299).

Trifft nun die freiwillig übernommene Dienstpflicht mit der gesetzlichen Wehrpflicht zusammen, so wird die letztere von der ersteren gedeckt und kommt erst dann wieder zum Vorscheine, wenn das vertragsmäßige Verhältnis aufgelöst wird. So treten aktive Offiziere, welche vor Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht entlassen werden — vorausgesetzt, daß die Entlassung nicht mit schlichtem Abschiede erfolgt, keine Verabschiedung und keine Entfernung aus dem Offiziersstande ist — nach der Jahresklasse, welcher sie angehören, zur Reserve oder Landwehr über (HO. § 49).

Die Berufsmilitärs zerfallen in die Personen des Soldatenstandes (Offiziere und Unteroffiziere) und die Militärbeamten (vgl. RMG. § 38). Auf letztere finden im Frieden die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches keine Anwendung, wohl aber diejenigen des Reichsbeamtengesetzes; soweit sie militärischen Rang und militärische Vorgesetzte haben, unterliegen sie außerdem der Disziplinarstrafordnung für das Heer (die Marine), der Militärgerichtsbarkeit und der Militärstrafgerichtsordnung.

Zu unterscheiden ist schließlich noch die Berufsdienstpflicht von der Amtsgewalt, dem Kommando. Beide können getrennt von einander bestehen. So hat z. B. der einberufene Landwehroffizier ein Kommando, aber keine Berufsdienstpflicht, der Offizier z. D. eine Berufsdienstpflicht, aber kein Kommando.

§ 69.

ζ) Die Sonderrechte des Militärstandes.

Die besonderen Rechte der Militärpersonen gelten teils für alle Wehrpflichtigen, während sie im aktiven Heere[2]) sich befinden, teils

---

[1]) Dem Gehalte der Zivilbeamten entspricht die Gage der Offiziere und die Löhnung der Unteroffiziere und Mannschaften. Zu letzterer tritt:

a) ein Handgeld für Abschluß der ersten Kapitulation, d. h. der vertragsmäßigen Fortsetzung der gesetzlichen Dienstpflicht;

b) eine Prämie für Ableistung einer zwölfjährigen Dienstzeit.

[2]) Zum aktiven Heere gehören:

a) die Militärpersonen des Friedensstandes (Offiziere, Ärzte, Militärbeamte, Unteroffiziere und Mannschaften);

b) die aus dem Beurlaubtenstande einberufenen und in Kriegszeiten zum Heeresdienste aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamten und Mannschaften bis zum Ablaufe des Entlassungstages;

c) die Zivilbeamten der Militärverwaltung (RMG. § 38).

nur für die Personen des Friedensstandes. Diese Privilegien finden sich hauptsächlich im Gebiete des Straf-, Staats- und Prozeßrechtes, in geringerem Maße im Privatrechte.

1. Dem Privatrechte gehören an die Vorschriften über Errichtung von Soldatentestamenten in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes, „privilegierten militärischen letztwilligen Verfügungen" (RMG. § 44), sowie die kaiserlichen Verordnungen vom 4. November 1875 und 20. Januar 1879 über Beurkundung von Sterbefällen auf den in Dienst gestellten Schiffen der kaiserlichen Marine bezw. über Beurkundung des Personenstandes bei mobilen Truppenteilen.

Landesgesetzliche Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sind aufgehoben (RMG. § 42).

2. Für alle militärischen Verbrechen und Vergehen gilt das Reichsmilitärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872. Strafbare Handlungen von Militärpersonen, die keine militärischen Verbrechen und Vergehen sind, unterliegen dagegen dem allgemeinen Reichsstrafgesetzbuche.

3. Auch der Strafprozeß ist für Militärpersonen ein besonderer; reichsgesetzliche Regelung ist in Aussicht gestellt (RMG. § 39 I), aber noch nicht erfolgt. Zur Zeit besteht eine preußische, die mit ihr übereinstimmende sächsische, eine bayerische und eine württembergische Militärstrafgerichtsordnung (vgl. EGzRGVG. § 7). Die verabschiedeten Offiziere wurden durch Gesetz vom 3. Mai 1890 der Militärgerichtsbarkeit entzogen.

Im Zivilprozesse gelten für Militärpersonen Besonderheiten hinsichtlich des Gerichtsstandes (RZPO. §§ 13, 14, 21 II und RMG. § 39), der Zustellungen (RZPO. §§ 158, 343, 345, 355, 367, 374) und der Zwangsvollstreckung (RZPO. §§ 673, 699, 715 Z. 7, 749 Z. 5, 6, 7 u. 8, 785, 786, 793, 812, RMG. § 45 u. Ges. v. 22. Mai 1893 Art. 18).

4. In staatsrechtlicher Beziehung ruht für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, die Berechtigung zum Wählen für Reichstag und Landtage (s. o. S. 131). Die Teilnahme an politischen Vereinen ist allen Militärpersonen, auch den Militärbeamten, untersagt (RMG. § 49).

Aktive Militärpersonen sollen zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen nicht berufen werden (GVG. §§ 34, 85) und bedürfen zur Annahme kirchlicher und kommunaler Ämter der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten (RMG. § 47). Die Verpflichtung

der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen, wobei Doppelbesteuerung ausgeschlossen ist. Jedoch sind Unteroffiziere und Gemeine immer steuerfrei, die übrigen Angehörigen des aktiven Heeres im Falle einer Mobilmachung (RMG. § 46).[1]) Ferner sind Personen des Soldatenstandes von jeder öffentlichrechtlichen Versicherungspflicht ausgenommen, unterstehen jedoch dem Unfallfürsorgegesetze (s. o. S. 87, 90, 93 Anm. 3, 94).

Endlich bestehen auch einige Beschränkungen der Militärpersonen in der Ausübung bürgerlicher Rechte, indem sie zur Verheiratung[2]), zur Übernahme von Vormundschaften[3]) und zum Betriebe eines Gewerbes[4]), insoferne letzteres nicht mit der Bewirtschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist, der Genehmigung ihrer Vorgesetzten bedürfen (RMG. §§ 40—43).

Zu bemerken ist noch, daß auch die zur Ableistung ihrer gesetzlichen Dienst- oder Übungszeit bei der Fahne befindlichen Personen des Soldatenstandes neben freier Verpflegung die Löhnung, und bedürftige Familien eingezogener Reservisten ꝛc. auf Verlangen aus Mitteln des Reichs Unterstützung erhalten (Ges. v. 28. Febr. 1888 und 10. Mai 1892). Vgl. u. S. 210 (II Ziff. 3).

§ 70.

η) Das Militärpensionswesen.[5])

(1. Ges. betr. die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen ꝛc. vom 27. Juni 1871 mit Nov. v. 4. April 1874, 21. April 1886, 24. März 1887 u. 22. Mai 1893. — 2. Unfallfürsorgegesetz (s. o. S. 87) v. 15. März 1886. — 3. Ges. betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine v. 17. Juni 1887 mit Nov. v. 5. März 1888. — 4. Ges. betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes ꝛc. v. 13. Juni 1895.)

A. Pensionierung und Invalidenversorgung.

I. Offiziere und Militärärzte mit Offiziersrang.

---

[1]) Zu erwähnen sind auch noch die Portovergünstigungen für Angehörige des Heeres und der Marine.

[2]) Auf die Rechtsgiltigkeit der Ehe ist der Mangel dieser Genehmigung ohne Einfluß (Ges. v. 6. Februar 1875 § 38 I).

[3]) Zur Ablehnung von Vormundschaften sind sie berechtigt (RMG. § 41).

[4]) Sowohl für sich als für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes (RMG. § 43).

[5]) Zur Sicherstellung derjenigen Ausgaben, welche das Ges. v. 27. Juni 1871 dem Reiche auferlegt, wurde (Ges. v. 23. März 1873) der Reichsinvalidenfonds gegründet (s. o. S. 144).

1. Dieselben [1]) haben **Anspruch** auf Pension:

a) nach 10jähriger Dienstzeit im Falle
   α) eingetretener Dienstunfähigkeit,
   β) vollendeten 60. Lebensjahres.

b) jederzeit und ohne weitere Voraussetzung bei Dienstunfähigkeit infolge von „Dienstbeschädigung."

2. Die **Höhe** der Pension bemißt sich nach der Länge der Dienstzeit [2]) und dem pensionsfähigen Diensteinkommen; hiezu können Pensionserhöhungen treten in Gestalt von **Kriegs-** und **Verstümmelungszulagen**.

3. Das Recht auf Bezug der Pension **ruht**:

a) bei Verlust des deutschen Indigenats,

b) bei Wiederanstellung im aktiven Militärdienst,

c) bei Bezug eines das pensionsfähige Diensteinkommen übersteigenden staatlichen Civildiensteinkommens,

d) bei Anklagen wegen Hoch-, Landes-, Kriegsverrats oder Verrats militärischer Geheimnisse, solange der Pensionist im Auslande oder unbekannten Aufenthaltes ist.

4. Das Recht auf Bezug der Pension **erlischt**:

a) durch Tod des Pensionisten,

b) durch Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen der unter Ziff. 3 d aufgeführten Verbrechen.

5. Über die Rechtsansprüche auf Pensionen, Beihilfen und Bewilligungen findet der **Rechtsweg** statt, doch muß zuvor der Instanzenzug bei den Militärverwaltungsbehörden erschöpft sein. [3])

II. **Unteroffiziere und Gemeine.**

1. Dieselben haben **Anspruch** auf Versorgung

a) nach 18jähriger Dienstzeit,

b) nach 8jähriger Dienstzeit bei Invalidität,

c) jederzeit bei Dienstunfähigkeit infolge einer „Dienstbeschädigung" oder eines „Betriebsunfalles".

2. Als Invalidenversorgung gelten:

a) **Pension** und **Pensions-** (Kriegs-, Verstümmelungs-, Dienst-) **zulagen**. Die Höhe der Pension bemißt sich nach dem Range

---

[1]) Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes nur bei Dienstschädigung.

[2]) Feldzugsjahre und die auf Seereisen außerhalb der Ost- und Nordsee, sowie in den afrikanischen Kolonien zugebrachte, mindestens sechs Monate betragende Dienstzeit werden (**auch bei den Unterklassen**) doppelt in Anrechnung gebracht.

[3]) Gilt auch für die Unterklassen.

des Pensionisten, der Länge der Dienstzeit und dem Grade der Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit.

b) der Zivilversorgungsschein. Derselbe gewährt ein Recht auf Anstellung im Subalterndienste des Reiches oder der Bundesstaaten, ausschließlich des Forstdienstes.

Anspruch auf den Schein haben:

α) Unteroffiziere nach 12jährigem aktivem Dienste,

β) Ganzinvaliden[1]) neben der Pension,

γ) Halbinvaliden nach 12jähriger Dienstzeit statt der Pension.

An Stelle des Zivilversorgungsscheines erhalten zivildienstunfähige Invaliden, sowie Ganzinvaliden von 1870/71 — diese nach ihrer Wahl — eine monatliche Pensionszulage (Anstellungsentschädigung).

c) Die Aufnahme in ein Invalideninstitut an Stelle der Pension, unbeschadet jedoch des Bezugs von Pensionszulagen.

d) die Verwendung (halbinvalider Unteroffiziere) im Garnisonsdienste.

3. Das Recht auf Bezug der Pension nebst Zulagen ruht:

a) bei Verlust des deutschen Indigenats,

b) bei Wiederanstellung im Militärdienste[2]) in Höhe des Diensteinkommens,

c) bei Anklage wegen der oben aufgeführten Verratsdelikte.

4. Das Recht erlischt:

a) durch den Tod des Pensionisten,

b) durch Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen der Verratsdelikte,

c) durch Zeitablauf bei temporärer Pensionierung,

d) durch Erweis des Gegenteils der Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung der Kompetenz stattgefunden hat.

B. Versorgung der Hinterbliebenen:

I. von Offizieren und Ärzten mit Offiziersrang.

1. Nach Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, während deren Gehalt oder Pension des Verstorbenen noch fortläuft, erhält die Witwe ein Witwengeld in Höhe eines Drittels der

---

[1]) Dieselben sind zu keinerlei Militärdienst mehr tauglich im Gegensatze zu den Halbinvaliden, welche zwar feld- (see-) dienstuntauglich, wohl aber noch garnisonsdienstfähig sind.

[2]) und unter gewissen Voraussetzungen (§ 103 des Ges. v. 27. Juni 1871 in der Fassung der Nov. v. 22. Mai 1893) bei Anstellung im Zivildienste, jedoch unbeschadet des Bezugs der Pensionszulagen.

Pension, welche dem Verstorbenen zugestanden hätte (mindestens 160 Mark, höchstens 1600 Mark), jede Waise ein Fünftel, jede Ganzwaise ein Drittel des Witwengeldes als Waisengeld. Witwen- und Waisengeld zusammen dürfen indes den Betrag der Pension des Verlebten nicht übersteigen.

2. Ein Anspruch auf Witwengeld besteht nicht:

a) wenn die Ehe erst 3 Monate vor dem Ableben des Ehemannes und zu dem Zwecke geschlossen wurde, der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen;

b) wenn die Verehelichung erst nach Versetzung des Ehemannes in den Ruhestand erfolgt ist.

Im Falle b besteht auch kein Anspruch auf Waisengeld.

3. Das Recht auf Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht bei Verlust des deutschen Indigenats und erlischt:

a) für jeden Berechtigten mit Verheiratung oder Tod;

b) für jede Waise außerdem mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

II. der Unterklassen:

1. Witwen und Waisen haben Anspruch auf Witwen- und Waisengeld:

a) wenn der Ehemann, bezw. Vater nach 10jähriger Dienstzeit oder

b) infolge einer Dienstbeschädigung verstorben ist, soferne den Berechtigten nicht nach anderer gesetzlicher Bestimmung höhere Beträge zustehen.[1])

Das Witwengeld beträgt 160 M., das Waisengeld 32 M. und für Ganzwaisen 54 M. jährlich und erhöht sich bei mehr als

---

[1]) War der Ehemann bezw. Vater infolge einer Kriegsdienstbeschädigung gestorben (§ 94 ff. des Ges. v. 27. 6. 71), so erhält die Witwe, so lange sie Witwe bleibt und bei Wiederverheiratung noch ein Jahr lang monatliche Bewilligungen von 15—27 M. (je nach der Charge des Verlebten), Kinder bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre Erziehungsbeihilfen von 10,50 —15 M. monatlich, und hilfsbedürftige Aszendenten monatliche Unterstützungen von 10,50 M. (§ 14 Ges. v. 15. 6. 95. Dagegen § 24 Ges. v. 17. 6. 87).

War der Verstorbene einem Betriebsunfalle (im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes) erlegen (§ 2 Ges. v. 15. 3. 86), so erhalten die Hinterbliebenen ein Sterbegeld von mindestens 30 M., ferner eine Rente, welche für die Witwe 20 % des Diensteinkommens des Verstorbenen (mindestens 160 M., höchstens 1600 M.), für jedes Kind 75 % der Witwenrente und für eine Ganzwaise die volle Witwenrente beträgt.

Hilfsbedürftige Aszendenten erhalten eine der Witwenrente gleiche Rente, wenn Witwe und Kinder zusammen nicht bereits die ganze zulässige Rente — 60 % des Diensteinkommens des Verstorbenen — aufbrauchen.

12jähriger Dienstzeit des Verstorbenen nach Maßgabe der Dienstjahre.

2. Ein Anspruch auf Witwengeld besteht nicht:

a) und b) wie oben I, 2;

c) bei Verurteilung des Ehemanns zu Zuchthausstrafe wegen der Verratsdelikte.

In den Fällen b und c besteht auch kein Anspruch auf Waisengeld.

3. Das Recht auf Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht und erlischt unter den gleichen Voraussetzungen wie oben I, 3.

§ 71.

9) Die sachlichen Militärlasten.

Militärlasten sind im öffentlichen Interesse begründete, unmittelbar auf Gesetz beruhende Verpflichtungen zu Vermögensleistungen für die bewaffnete Macht und stehen als solche im Gegensatze zu der persönlich abzuleistenden Dienstpflicht, welche ein Staatsangehörigkeitsverhältnis voraussetzt.

Sie sind nur subsidiärer Natur, da sie nur dann auferlegt werden können, wenn die Militärverwaltung ihre Bedürfnisse nicht mehr auf dem normalen Wege der wirtschaftlichen Anschaffung zu decken vermag, und können nur gegen Geldentschädigung gefordert werden.

Die sachlichen Militärlasten sind:

I. Friedensleistungen (Gesetz vom 25. Juni 1868 mit Nov. v. 3. August 1878, 28. Mai und 21. Juni 1887):

1. Quartierleistung und zwar entweder dauernde, z. B. in Garnisonsorten zum Ersatze von Kasernen, oder vorübergehende, z. B. auf Märschen.

Der Quartierlast unterliegen sämtliche benützbare Baulichkeiten, soweit sie nicht den Quartiergebern für Wohnung, Wirtschaft und Gewerbe unentbehrlich sind, mit bestimmten Ausnahmen, z. B. zu Gunsten der Wohngebäude regierender und standesherrlicher Familien, der Gesandtschaftshotels, der Schul-, Kranken-, Armenhäuser, der Gefängnisse ꝛc. (Ges. v. 25. Juni 1868 § 4).

Der Anspruch wird jedoch nicht gegenüber den einzelnen Gebäudebesitzern geltend gemacht, sondern auf die Gemeinden im

ganzen verteilt, welche durch ihre Vorstände die Unterverteilung vornehmen lassen.

Für die Benutzung der Räumlichkeiten wird eine bestimmte Entschädigung (Servis) entrichtet.

2. Naturalverpflegung, Fourage und Vorspann (Ges. v. 13. Febr. 1875). Auch diese Leistungen sind entgeltlich und werden nur durch Vermittelung der Gemeinden in Anspruch genommen. Naturalverpflegung kann lediglich auf Märschen als Akzessorium der Quartierleistung, niemals als selbständige Verpflichtung erfordert werden. Zur Verabreichung von Fourage sind alle Besitzer von Fouragebeständen verbunden. — Zur Leistung des Vorspanns sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet. Doch gibt es auch hier wieder Befreiungen aus persönlichen (z. B. bei Gesandtschaften) und sachlichen Gründen (z. B. bei Gestüten, Ärzten) (§ 3 l. c.).

Als weitere Transportleistungen erscheinen die Stellung von Schiffen für Zwecke der Marine und die Verpflichtung der Eisenbahnen, Militär- und Kriegsmaterial zu ermäßigten Sätzen zu befördern (Art. 47 und Friedenstransportordnung vom 11. Februar 1888).

3. Zu Truppenübungen im Gelände muß die unentgeltliche Benutzung von Grundstücken, Brunnen und Tränken gestattet werden; jeder angerichtete Schaden wird jedoch ersetzt. Frei von Benutzung bleiben Weinberge, Hopfenpflanzungen, Höfe und Güter. Die Benützung von Schmieden erfolgt gegen Entgelt.

II. Kriegsleistungen (Ges. v. 13. Juni 1873). Diese Verpflichtungen beginnen mit dem Tage der Mobilmachung und dauern bis zum Wiedereintritte des Friedensstandes. Da dieselben nur gegenüber dem Reiche bestehen, ist auch nur dieses zur Entschädigung verpflichtet. Wo ein Entgelt gewährt wird — für bloße Belästigung, z. B. durch Einquartierung, wird überhaupt kein Ersatz geleistet — geschieht dies in der Regel nicht durch Barzahlung, sondern durch Ausstellung von Vergütungsanerkenntnissen, d. h. zu Inhaberpapieren erklärten Schuldurkunden des Reichsfiskus (§ 20 l. c.). Subjekte der Verpflichtung sind teils Gemeinden, teils Lieferungsverbände, teils Einzelpersonen.

1. Den Gemeinden liegt die Gewährung von Quartier, Naturalverpflegung und Stallung ob, die Überlassung von Transportmitteln und Bespannung, die Stellung von Gespannführern, Wegweisern, Boten und Arbeitern, die Zuweisung von Grundstücken und Materialien für militärische Anlagen, sowie die Lieferung von Feuer-

ungsmaterial und Lagerstroh; ausnahmsweise tritt noch die Leistung von Arznei und Verbandmitteln, Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenständen hinzu (§ 3 l. c.).

Landesherrliche Schlösser und staatlichen Zwecken dienende Gebäude sind befreit.

2. Die Verpflichtung der Lieferungsverbände, welche seitens der Bundesstaaten gebildet werden, tritt ein auf Grund Bundesratsbeschlusses und besteht in der Lieferung von Vieh, Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine (Landlieferungen).[1])

3. Leistungen Einzelner. Schiffe (auch für das Landheer) und Pferde können die Militärbehörden direkt von den Besitzern requirieren. Die Abtretung der Pferde erfolgt zu vollem Wertsersatze; Befreiungen auch hier aus persönlichen und sachlichen Gründen (Ges. v. 13. Juni 1875 § 23 ff.).

Am ausgedehntesten sind die Verpflichtungen der Eisenbahnen. Dieselben müssen bereits im Frieden die erforderlichen Transportmittel — und zwar unentgeltlich — bereit halten, die Beförderung zu einem ermäßigten, vom Bundesrate festgesetzten, Tarife bewirken, und im Kriege ihr Personal, sowie Bau- und Betriebsmaterial gegen Vergütung zur Verfügung stellen.

Die in dem vom Kaiser bestimmten „Kriegsrayon" liegenden Eisenbahnen werden dem Chef des Feldeisenbahnwesens zur völligen Disposition der Militärbehörden, die übrigen Bahnen deren oberen Leitung unterstellt. Die Grenze beider Rayons wird durch eine Übergangsstation bezeichnet.

III. Rayonbeschränkungen (Ges. v. 21. Dez. 1871). Die Benutzung von Grundeigentum in der nächsten Umgebung von Festungen unterliegt dauernden Beschränkungen; behufs Feststellung derselben wird die nächste Umgebung in drei Rayons eingeteilt, welche 600, 975 und 1275 Meter von der äußersten Verteidigungslinie entfernt sind. Die Beschränkungen nehmen an Zahl und Strenge stufenweise vom dritten zum ersten Rayon zu und beziehen sich hauptsächlich auf Veränderung der Terrainoberfläche, auf Bewässerungs- und Wehranlagen und auf den Bau massiver Gebäude.

Das Reich leistet Ersatz für die durch die Benutzungsbeschränkung entstandene Wertsminderung der Grundstücke.

---

[1]) Den Lieferungsverbänden obliegt auch die Unterstützung bedürftiger Familien der anläßlich einer Mobilmachung einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes (Ges. v. 28. Febr. 1888 u. o. S. 204).

Endlich sind noch im Falle der Armierung permanenter Befestigungen die Besitzer von Rayongrundstücken auf Anordnung der Kommandantur hin zur Niederlegung baulicher Anlagen, Wegschaffung von Materialvorräten, Beseitigung von Pflanzungen und Einstellung des Gewerbebetriebes gegen Entschädigung verpflichtet (§ 43 l. c.).

II.

Das Reich als Subjekt des Völkerrechtes.

1. Das Verhältnis des Reiches zum Auslande.

§ 73.

a) Die Staatsverträge.

I. Subjekte der Staatsverträge sind nur die völkerrechtlichen Subjekte, die Staaten. Es werden daher auch nur diese unmittelbar verpflichtet, nie die Unterthanen oder Behörden; letztere brauchen nicht einmal Kenntnis[1]) vom Abschlusse[2]) des Vertrages zu haben und werden nicht bereits durch den (völkerrechtlichen) Akt der Ratifikation zur Erfüllung des Vertrages verbunden. Der staatsrechtlich bedeutsame Vorgang liegt vielmehr erst in dem Befehle des Staates an seine Unterthanen, den Vertrag zu erfüllen.

Die Erteilung des Erfüllungsbefehles hängt jedoch lediglich von politischen Erwägungen ab und ist nicht auf dem Rechtswege erzwingbar; dem Gegenkontrahenten stehen nur völkerrechtliche Zwangsmittel (Krieg u. s. w.) zu Gebote.

II. Materiell legitimiert zum Abschlusse von Verträgen sind die Staaten, wenn sie in Ausübung ihrer Dispositionsbefugnis

---

[1]) Geheime Verträge! So z. B. haben die Regierungen des deutschen Reiches und der österreichisch-ungarischen Monarchie erst am 3. Februar 1888 den am 7. Oktober 1879 eingegangenen Bündnisvertrag veröffentlicht.

[2]) Perfekt wird ein Staatsvertrag mit dem Momente der Ratifikation, d. h. mit der durch die höchste Staatsgewalt vollzogenen Anerkennung, daß der durch ihren Bevollmächtigten abgeschlossene Vertrag mit der demselben erteilten Weisung übereinstimmt.

handeln[1]). Im deutschen Reiche deckt sich diese Legitimation mit der Kompetenz zur Gesetzgebung (s. o. § 51). Daraus folgt:

1. über Gegenstände, hinsichtlich deren den Einzelstaaten die Kompetenz entzogen ist, können dieselben auch keine Verträge abschließen.

2. soweit das Reich konkurrierende Rechte mit den Einzelstaaten hat, geht Reichsrecht dem Landesrechte vor.

3. in Angelegenheiten, in denen das Reich keine Kompetenz hat, ist die Vertragsfähigkeit der Einzelstaaten unbeschränkt, unter selbstverständlichem Ausschlusse derjenigen Verträge, welche Bestand und Sicherheit des deutschen Reiches zu gefährden geeignet sind (vgl. RStGB. §§ 80 ff.).

III. Formell legitimiert zum Abschluß von Staatsverträgen, d. h. zur Vertretung des deutschen Reiches beim Abschluß derselben, ist nach Art. 11^{I} der Kaiser. Diese Befugnis wird jedoch durch Art. 11^{III} eingeschränkt: „Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich."

Die Fassung dieses 3. Absatzes des beregten Artikels ist eine verfehlte und beruht auf einer Verwechselung derjenigen Angelegenheiten, welche in den Bereich der Reichsgesetzgebung fallen, mit denjenigen, für welche die Form der Reichsgesetzgebung Vorschrift ist, wobei die Worte „nach Art. 4" als bloßes Redaktionsversehen aufzufassen sind. Art. 11^{III} berührt die formelle (völkerrechtliche) Legitimation des Kaisers in keiner Weise[2]); er bestimmt vielmehr nur, daß bei Verträgen, die sich auf Gegenstände beziehen, welche im Gesetzgebungswege zu erledigen sind, zum (völkerrechtlichen) Abschluß die Zustimmung des Bundesrates, zur (staatsrechtlichen) Giltigkeit aber ein Reichsgesetz erforderlich ist.

Kommt letzteres (d. h. der Erfüllungsbefehl) nicht zu Stande, so bleibt der Vertrag, unbeschadet seiner staatsrechtlichen Unwirksamkeit, völkerrechtlich giltig.

---

[1]) Bulmerincq, Völkerrecht S. 302.

[2]) Bei Abschluß von Handels- und Schiffahrtsverträgen mit Österreich und der Schweiz, sowie von Post- und Telegraphenverträgen mit außerdeutschen Staaten sind jedoch die Vertreter der angrenzenden Bundesstaaten — letztenfalls Bayerns und Württembergs, da nur diese eigene Postverwaltung haben — zuzuziehen (ZBV. Schlußprot. zu Art. 8 § 6, bayer. Schlußprot. XI, Art. 40 und 52^{III}).

Über das Recht des Kaisers, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, s. o. S. 122.

§ 73.

b) Das Gesandtschaftswesen.

I. Die Gesandten (employés diplomatiques) sind diejenigen Organe, welchen vornehmlich die völkerrechtliche Vertretung eines Staates obliegt (s. § 75). Sie erhalten deshalb ein Beglaubigungsschreiben ihres Souveräns und einen Reisepaß, welch' letzteren sie bei dem fremdstaatlichen Minister des Auswärtigen abgeben. Sie scheiden sich in die Rangklassen:

1. der Botschafter (ambassadeurs)[1]), päpstlichen Legaten (legati a latere) und Nuntien;

2. der mit dem Titel eines Internuntius, Gesandten (envoyé), Ministers ꝛc. bei dem fremden Souveräne beglaubigte Diplomaten;

3. der Ministerresidenten;

4. der Geschäftsträger (chargés d'affaires), akkreditiert bei den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Gesandten genießen das Recht der Exterritorialität, d. h. sie, ihre Familie, ihr Geschäftspersonal und ihre nicht-deutschen Bediensteten sind befreit:

1. von der inländischen Gerichtsbarkeit (RGVG. §§ 18—20, RZPO. § 25);

2. von direkten Staatssteuern und Gemeindeumlagen; entrichtete Zölle werden ihnen zurückerstattet;

3. von den Naturalleistungen für die bewaffnete Macht (s. o. § 71).

Ihre Wirksamkeit erlischt durch Tod, Rückberufung oder Verabschiedung seitens des beschickten Staates.

II. Im deutschen Reiche hat der Kaiser das Recht, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen, eventuell sie zu verabschieden oder ihnen die Pässe zu übersenden (Art. 11 I). Allein dieses Recht ist kein ausschließliches und entzieht den Bundesstaaten

---

[1]) Das Recht, Gesandte erster Klasse zu senden, gebührt denjenigen Staaten, welche königliche Ehren genießen. — Ein und derselbe Gesandte kann bei mehreren Höfen akkreditiert oder Vertreter mehrerer Staaten sein.

das selbständige aktive und passive Gesandtschaftsrecht in keiner Weise.[1])

Wo demgemäß an demselben Hofe neben der Reichsgesandtschaft eine Landesgesandtschaft besteht, tritt eine Teilung der Geschäfte in der Richtung ein, daß letztere die besonderen Angelegenheiten des Einzelstaates besorgt. Ist eine solche nicht eingerichtet, vertritt die Reichsgesandtschaft zugleich den nichtvertretenen Einzelstaat.

An den Höfen, an welchen bayerische Gesandte beglaubigt sind, haben diese das Recht, die Reichsgesandten zu vertreten und die Pflicht, denselben ihre Beihilfe zu leisten, wenn dies zur Geltendmachung allgemein deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein wird. Bayern erhält hiefür eine angemessene Vergütung (bayer. Schlußprot. VII und VIII).

III. Gesetzlich obliegen den diplomatischen Vertretern gewisse Amtshandlungen:

1. Funktionen eines Zivilstandesbeamten nach allgemeiner Ermächtigung durch den Reichskanzler. (Ges. v. 6. Febr. 1875 § 85 II.)

2. Besorgung gerichtlicher Zustellungen im Auslande. (RZPO. § 182.)

3. Legalisation ausländischer Urkunden zum Beweise ihrer Echtheit. (RZPO. § 403 II.)

4. Ausstellung von Pässen ins Reichsgebiet. (Ges. v. 12. Okt. 1867 § 6.)

§ 74.

c) Das Konsulatwesen.

[Ges. betr. die Organisation der Bundeskonsulate vom 8. Nov. 1867 (cit. KG.). — Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (cit. KGG.)]

I. Die Reichskonsuln sind berufen, das Interesse des Reiches, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rat und Beistand zu gewähren (KG. § 1).

Während ursprünglich die Konsuln lediglich dem internationalen

---

[1]) So kann es geschehen, daß ein Bundesstaat sogar dort Gesandte beglaubigt, wo das Reich unvertreten sein will. Nach Einziehung der Reichsgesandtschaft beim päpstlichen Stuhle verblieb in Rom noch eine bayerische Vertretung.

Privatverkehre dienten und die Gesandten lediglich als Organe des internationalen Staatenverkehres fungierten, wurde in neuerer Zeit den Konsuln vielfach die Vertretung staatlicher Interessen übertragen, wie umgekehrt auch die Gesandten häufig mit der Führung konsularischer Geschäfte betraut wurden. Immer mehr geht die Entwickelung dahin, Gesandtschaft- und Konsulatwesen zu einem einheitlichen Institute zu verschmelzen, wie dies thatsächlich in Frankreich bereits geschehen. Eine scharfe Abgrenzung der Aufgaben und Verrichtungen beider Organe des internationalen Verkehres ist schon heute nicht mehr durchführbar. Die hauptsächlichste Unterscheidung ist formaler Natur, indem die Gesandten als Mitglieder des diplomatischen Korps eine höhere Rangstelle einnehmen und zahlreiche Privilegien genießen, welche den Konsuln nur in untergeordneter Weise zu Gute kommen. [1])

II. Das gesamte Konsulatwesen des Reiches steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln nach Vernehmung des Bundesratsausschusses für Handel und Verkehr anstellt (Art. 56 [I]) und den für das deutsche Reich bestellten Konsuln das Exequatur erteilt, eventuell verweigert oder entzieht. Die Konsuln des Reichs erhalten eine kaiserliche Bestallung (V. v. 23. Nov. 1874 § 3). Als Aufsichtsorganes bedient sich der Kaiser des Reichskanzlers, an welchen die Konsuln zu berichten, und von dem sie ihre Weisungen zu empfangen haben (KG. § 3). Auch unterliegt die Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung der Gesetzgebungskompetenz des Reiches (Art. 4 Ziff. 7), die Einzelstaaten sind von der Errichtung eigener Konsulate durchweg ausgeschlossen (Art. 56 [II]).

Dafür ist aber das Reich verpflichtet, Bundeskonsuln an auswärtigen Orten auch dann aufzustellen, wenn es nur das Interesse eines einzelnen Bundesstaates als wünschenswert erscheinen läßt (bayer. Schlußprot. XII Abs. 2 und Art. 3 [VI]), und die Bundeskonsuln haben sich in dringlichen allgemeinen und besonderen, das Interesse eines Einzelstaates oder seiner Angehörigen betreffenden, Angelegenheiten direkt mit den beteiligten Regierungen ins Benehmen zu setzen, welche ihnen Aufträge zu erteilen und unmittelbare Berichterstattung von ihnen zu verlangen berechtigt sind (KG. § 3).

Dagegen ist den Einzelstaaten das Recht verblieben, innerhalb der Reichsgrenzen Konsulate zu errichten, sowie aus-

---

[1]) Sie werden vor allem nicht als exterritorial angesehen. Die im deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, soferne nicht vertragsmäßig Ausnahmen statuiert sind.

wärtige Konsuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen (bayer. Schlußprot. XII Abs. 1).

III. Die Konsuln sind entweder Wahlkonsuln (consules electi), welche aus ortsansässigen Kaufleuten genommen werden und ihr Amt als Ehrenamt verwalten (KG. §§ 9 und 10) oder Berufskonsuln (consules missi), welche eine besondere Vorbildung genossen haben müssen, den Konsulatdienst zu ihrem Lebensberufe machen und als besoldete Beamte an den Ort ihrer Bestimmung geschickt werden (KG. §§ 7 und 8).

Beide Arten von Konsuln scheiden sich in Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln, welche prinzipiell gleiche Rechtsstellung haben (KG. § 2) zum Unterschiede von den Konsularagenten, welche lediglich Privatbevollmächtigte der Konsuln und zur selbständigen Ausübung der letzteren beigelegten Rechte nicht befugt sind (KG. § 11).

Sämtliche Konsuln sind Reichsbeamte, üben staatliche Funktionen aus und unterstehen mit einigen Modifikationen dem Reichsbeamtengesetze.

IV. Erste Voraussetzung für die konsularische Thätigkeit ist also die Anstellung durch den Kaiser. Hierzu muß jedoch noch die Erfüllung eines zweiten Erfordernisses treten, die Genehmigung desjenigen Staates, in welchem jene Thätigkeit ausgeübt werden soll, das sog. „Exequatur" (in der Türkei Berat oder Ferman genannt).

Diese Thätigkeit, bei welcher die Konsuln zwar den Bundesgesetzen und ihrer Instruktion zu folgen, die durch Gesetze und Gewohnheiten ihres Amtsbezirkes gezogenen Schranken aber einzuhalten haben (KG. § 1), erstreckt sich nach verschiedenen Richtungen:

1. die Konsuln fungieren kraft besonderer Ermächtigung als Standesbeamte (KG. § 13);

2. sie versehen die Funktionen der Seeämter und erscheinen vor allem als Musterungsbehörden (KG. § 32);

3. sie üben polizeiliche Befugnisse aus über die Handelsschiffe (KG. § 33), haben die Meldungen der Schiffsführer entgegenzunehmen (KG. § 31), Pässe auszustellen und zu visieren (KG. § 25) und die Innehaltung der wegen Führung der Bundesflagge bestehenden Vorschriften zu überwachen (KG. § 30);

4. sie sind berufen, sich der Verlassenschaften verstorbener Bundesangehöriger, in Abwesenheit der nächsten Erben, anzunehmen (KG. § 18), bei Schiffsunfällen die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmaßregeln einzuleiten (KG. § 36), beim Verkauf eines Schiffes durch

den Schiffer die Vermögensinteressen des Rheders wahrzunehmen (KG. § 37) und an Stelle des untauglich gewordenen Schiffsführers auf Antrag der Beteiligten einen neuen einzusetzen (KG. § 35).

5. Als Urkundspersonen können sie öffentliche Urkunden ausstellen (KG. § 15), andere in ihrem Amtssprengel ausgestellte Urkunden legalisieren (KG. § 14) und Notariatsurkunden aufnehmen (KG. §§ 16, 17).

6. Weiterhin verfügen die Konsuln über richterliche Befugnisse, indem sie auf Ersuchen bundesstaatlicher Behörden Zustellungen jeder Art bewirken können (KG. § 19 und RZPO. §§ 182, 185 ^{II}), die Verklarungen aufzunehmen und in Fällen der großen Haverei die Dispache aufzumachen berufen sind (KG. § 36), kraft besonderer Ermächtigung Zeugen verhören und Eide abnehmen dürfen (KG. § 20), und endlich in den Ländern, in denen es durch Herkommen oder Staatsvertrag gestattet ist (z. B. Türkei, Siam ꝛc.) ebenfalls auf Grund besonderer Ermächtigung über Reichsangehörige und Schutzgenossen[1]) die Konsulargerichtsbarkeit ausüben (KG. § 1 u. o. S. 145)[2]). Als bürgerliches Recht gelten hierbei die Reichsgesetze und das preußische allgemeine Landrecht, in Handelssachen kommt zunächst das Handelsgewohnheitsrecht, subsidiär das deutsche Handelsgesetzbuch zur Anwendung, auf dem Gebiete des Strafrechts primär die Polizeiverordnungen des Konsuls, subsidiär das Reichsstrafgesetzbuch und die Strafbestimmungen der Reichsgesetze. Fremdländisches Recht bleibt außer Anwendung, es wäre denn durch Staatsvertrag oder Herkommen etwas anderes bestimmt (KGG. §§ 3 u. 4). Für die freiwillige Gerichtsbarkeit sind ebenfalls die Gesetze des Reiches bezw. Preußens maßgebend (KGG. § 43). In Bezug auf das formelle Recht gelten Zivil- und Strafprozeßordnung des Reiches (KGG. §§ 14, 21).

Die Konsulargerichtsbarkeit wird in Amtsgerichtssachen durch den Konsul ausgeübt, für Schöffengerichts- und Landgerichtssachen erster Instanz ist das Konsulargericht zuständig

---

[1]) Schutzgenossen sind die Unterthanen fremder Staaten, denen durch Staatsvertrag der deutsche Konsulatsschutz zugesagt ist, und die sogenannten de facto-Unterthanen, denen auf eigenen Antrag mit Einwilligung des deutschen Gesandten jener Schutz gewährt wurde. Es sind dies entweder frühere Reichsangehörige oder Kinder von solchen oder Leute, welche als Dragomans, Kawassen ꝛc. in einem Dienstverhältnisse zu den Gesandtschaften und Konsulaten stehen oder standen.

[2]) Besonderen Einschränkungen sind die richterlichen Befugnisse des deutschen Konsuls in Samoa unterworfen (RG. v. 6. Juli 1890 und Verordn. v. 29. Okt. 1890).

(KGG. § 12). Letzteres besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und 2 bis 4 vom Konsul auf ein Jahr ernannten Beisitzern (KGG. §§ 6, 7). Schwurgerichtssachen sind an das zuständige deutsche Schwurgericht und die Aburteilung von Hoch- und Landesverrat dem Reichsgerichte zu überweisen. Letzteres bildet überhaupt, soweit Rechtsmittel zulässig sind, die höchste Instanz (KGG. §§ 31 u. 36).

7. Über die in ihren Amtsbezirken wohnenden Reichsangehörigen haben die Konsuln eine Matrikel zu führen (KG. § 12). Über die rechtlichen Wirkungen dieser Eintragungen s. o. S. 84.

8. Schließlich soll der Konsul auch bei Rechtsstreitigkeiten der Bundesangehörigen unter sich und mit Fremden auf Antrag der Parteien den Abschluß von Vergleichen vermitteln und das Schiedsrichteramt übernehmen (KG. § 21), hilfsbedürftigen Reichsangehörigen Mittel (KG. § 26) und Kriegsschiffen sowie deren Besatzung Beistand und Unterstützung gewähren (KG. § 27), — Spezialbestimmungen zu der in § 1 des KG. ausgesprochenen generellen Vorschrift, alle Deutschen in ihren Angelegenheiten mit Rat und Beistand zu unterstützen.

§ 75.

2. Die Schutzgebiete des Reiches.[1])

I. Schutzgebiete sind diejenigen überseeischen Länder, welche das deutsche Reich seiner Schutzgewalt unterworfen hat. Die Zuständigkeit des Reiches zur Erwerbung derselben ergibt sich aus Art. 4 Z. 1.

Das deutsche Reich trat jedoch erst 1884 in die Reihe der Kolonialmächte ein. Der seitdem erworbene Besitz umfaßt die Gebiete von Südwestafrika, Togo, Kamerun und Deutschostafrika, Kaiser Wilhelmsland und Bismarckarchipel, die Salomons-, Marschall-, Brown- und Providenceinseln.

Bei sämtlichen Kolonien mit Ausnahme des ostafrikanischen Küstenstreifens nebst Zubehörungen und der Insel Mafia, welche 1890 durch Vertrag von dem Sultan von Sansibar erworben wurden, bildet den einzigen Rechtstitel für die Schutzherrlichkeit des Reiches

[1]) Vgl. insbes. Stengel: Die deutschen Schutzgebiete. 3. Aufl. 1895 (Separatabdruck aus den „Annalen des deutschen Reiches"); Laband a. a. O.; Seydel, Münchner Neueste Nachrichten 1888 Nr. 586 u. 588.

die völkerrechtliche Okkupation. Denn die mit den einheimischen Gewalten afrikanischer Völkerschaften abgeschlossenen Verträge können nicht als Erwerbungsakte angesehen werden. Völkerrechtlich wirksame Verträge setzen eben auf beiden Seiten völkerrechtlich anerkannte Rechtssubjekte voraus. In die völkerrechtliche Gemeinschaft sind aber weder die halbwilden Völkerschaften Afrikas noch die jeder staatlichen Organisation entbehrenden Südseevölker aufgenommen; Land und Volk waren herrenlos im Sinne des Völkerrechtes.

Die erwähnten Verträge bezweckten lediglich die Freiwilligkeit der Unterwerfung darzuthun, den Eingeborenen die Sicherheit ihrer Privatrechte zu gewährleisten und dritten Staaten gegenüber für die nachfolgende Okkuppation die Prävention zu begründen. Für die Erwerbung der Gebiete aber war die nachfolgende Okkuppation erforderlich.

Okkuppationen und Vertragsabschlüsse erfolgten teils durch Beamte und Bevollmächtigte des Reiches, teils durch einzelne Reichsangehörige oder Gesellschaften unter nachträglicher Genehmigung der Regierung.

Um Kollisionen mit europäischen Konkurrenten auf kolonialem Boden zu vermeiden, wurden zur Abgrenzung der Interessensphären[1]) verschiedene Abkommen[2]) getroffen, deren bedeutendste die Verträge mit Frankreich vom 24. Dezember 1885 und 15. März 1894, mit England vom $\frac{\text{29. Oktober}}{\text{1. November}}$ 1886 und 1. Juli 1890, 14. April und 15. November 1893, mit Portugal vom 30. Dezember 1886 sind, neben denen noch die Bestimmungen der Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885 (Kongoakte) und der Brüsseler Antisklavereikonferenz vom 2. Juli 1890 bemerkenswert erscheinen.

II. Unter der Schutzgewalt des Reiches ist wirkliche territoriale Staatsgewalt, Souveränetät[3]), nicht blos persönliches

---

[1]) Interessen-(Macht-)sphären sind auf Grund von Vereinbarungen mit anderen Kolonialmächten abgegrenzte Gebiete, innerhalb deren ein Staat ausschließlich berechtigt sein soll, die Begründung seiner Herrschaft in Angriff zu nehmen.

[2]) Diese Verträge haben nicht die Bedeutung von Erwerbstiteln für das Reich, sondern verpflichten nur die Kontrahenten, dem kolonisatorischen Vorgehen eines Mitkontrahenten innerhalb der abgegrenzten Gebiete nichts in den Weg zu legen.

[3]) Laband I, 751 ff. hält nur in Ostafrika, den Marschall-, Brown- und Providence-Inseln die Schutzgewalt des Reiches für eine volle Staatsgewalt, während in Südwestafrika, Togo und Kamerun die Hoheitsrechte über

Protektorat zu verstehen. Denn Protektoratsverhältnisse setzen staatlich organisierte Gebiete voraus, die auch weiterhin noch als Subjekte des Völkerrechts bestehen bleiben und nur im völkerrechtlichen Verkehre durch den die Schutzgewalt ausübenden Staat vertreten werden. Aus diesem Grunde schließen sich auch Okkuppation und Protektorat geradezu aus; denn nur eine res nullius kann okkuppiert werden.

Soweit vertragsmäßig Häuptlingen eine autonome staatliche Organisation gewährleistet wurde, nehmen dieselben in gewissem Sinne eine exterritoriale Stellung ein.

An dem ostafrikanischen Küstenstreifen erwarb das Reich die Souveränetät durch Zession seitens des bisherigen Souveräns.

Schwieriger als bei den unmittelbaren oder Kronschutzgebieten gestaltet sich diese staatsrechtliche Frage bei den von Kolonialgesellschaften[1]) verwalteten Ländern. Diesen Gesellschaften nämlich, die an sich nichts weiter als privatrechtliche Erwerbsgesellschaften sind (SchGG. §§ 8—10)[2]), wurden gewisse staatliche Hoheitsrechte zuerkannt. Deshalb aber dieselben für Souveräne, ihre Gebiete für Staaten zu erklären, dürfte vom Standpunkte des Staatsrechtes aus nicht angängig sein. In den Schutzgebieten ist das Reich souverän; soweit die Gesellschaften Hoheitsrechte ausüben, üben sie dieselben kraft Übertragung durch das Reich, unter Aufsicht desselben und nur so lange aus, als das Reich sie in deren Besitz beläßt. Gesellschaften aber, welche schon vor der Zeit des Reichsschutzes sich im Genusse ähnlicher Rechte befanden, waren in Ausübung ihrer vermeintlichen Hoheitsrechte (nemo plus iuris in alium transferre potest, quam ipse habet) lediglich an die Stelle barbarischer oder halbzivilisierter, staats- und herrenloser Völker getreten; dadurch, daß sie sich unter

---

die Eingeborenen unter zwei Träger, die Häuptlinge und das diesen übergeordnete Reich verteilt, und in Kaiser-Wilhelmsland, dem Bismarckarchipel und den Salomonsinseln der Neu-Guinea-Kompagnie die Rechte der Landeshoheit unter der souveränen Oberhoheit des Reiches verliehen seien.

[1]) Nachdem die ostafrikanische Gesellschaft auf die ihr früher eingeräumten Hoheitsrechte der Hauptsache nach (mit Ausnahme des Münzprivilegs) wieder verzichtet hat, kommt jetzt nur mehr die Neu-Guinea-Kompagnie in obiger Beziehung in Betracht, zu deren Bereich auch der Bismarck-Archipel und die Salomonsinseln gehören. Auch deren Gebiet war Kronkolonie vom 1. Oktober 1889 bis 1. September 1892.

Ebenso ist die Verwaltung der Marschall-Inseln Sache des Reichs, wenn auch die Jaluit-Gesellschaft die Verwaltungskosten trägt.

[2]) Die Grundlage für die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete bildet das Reichsgesetz vom 17. April 1886, das durch die Gesetze vom 7. Juli 1887 und 15. März 1888 geändert und als Gesetz letzteren Datums am 19. März 1888 in neuer Fassung verkündet wurde (cit. SchGG.).

den Schutz des Reiches begaben, haben sie dessen Souveränetät anerkannt und besitzen jene Hoheitsrechte jetzt nur mehr auf Grund einer Zulassung (Konzession) seitens des Reichs.

III. Die Schutzgebiete gehören staatsrechtlich nicht zum Bundesgebiete (s. o. S. 7 u. 73). Diese Einverleibung hätte nur durch Reichsgesetz erfolgen können, ist aber bis jetzt nicht geschehen. Reichsgesetze erlangen daher nicht von selbst, sondern nur kraft ausdrücklicher Bestimmung Geltung in den Schutzgebieten, deren Einwohner auch nicht ipso iure, sondern erst auf Grund eigener Verleihung zu Reichsangehörigen werden.

Ebenso wenig gehören die Schutzgebiete dem deutschen Zollgebiete an. Infolge dessen sind die von den Schutzgebieten in das deutsche Zollgebiet eingeführten Waaren zollpflichtig, genießen jedoch Meistbegünstigung (Bundesratsbeschluß vom 2. Juni 1893). Umgekehrt können auch die von Deutschland in die Schutzgebiete und die von einem Schutzgebiete in das andere eingeführten Waren einem Zolle unterworfen werden.

Dagegen gelten die Schutzgebiete völkerrechtlich, im Verhältnis des Reiches zu anderen Staaten, als Bestandteile des deutschen Reiches, da im Sinne des Völkerrechtes alle Teile der Erdoberfläche zum Gebiete eines Staates gehören müssen, über welche derselbe seine staatliche Gewalt ausübt. Das Reich hat daher bezüglich der Schutzgebiete das nämliche ius excludendi alios, wie hinsichtlich des Bundesgebietes[1]), nur bedarf der Kaiser auch bei einem Angriffe auf die Schutzgebiete zur Erklärung des Krieges der Genehmigung des Bundesrates (arg. e contr. Art. 11^{II}).

Bei dieser Stellung der Schutzgebiete bedarf es der besonderen Bestimmung des § 6^{III} SchGG., daß durch zehnjährigen Aufenthalt daselbst die Reichsangehörigkeit nicht verloren geht (s. o. S. 83), und daß das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 entsprechende Anwendung findet.

IV. Die Einwohner der Schutzgebiete sind Reichsangehörige, Schutzgenossen (s. o. S. 218 Anm. 1) oder Eingeborene. Hiezu treten als vierte Kategorie diejenigen Ausländer und Eingeborenen, denen die Reichsangehörigkeit nicht auf Grund Erwerbs einer Staatsangehörigkeit zufällt, sondern ohne solche, abstrakt, durch Naturalisation von dem Reichskanzler oder einem von diesem delegierten kaiserlichen Beamten verliehen wird (SchGG. § 6 u. o. S. 81). Auf

---

[1]) Umgekehrt aber auch die durch das Völkerrecht an den Länderbesitz geknüpften Verpflichtungen (vgl. Kongoakte Art. 1—11).

diese Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, Art. 3 RV. und § 4 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Wählbarkeit) entsprechende Anwendung. (SchGG. § 6 II).

V. Die Schutzgewalt wird ausgeübt durch den Kaiser im Namen des Reiches (SchGG. § 1), d. h. nicht durch den Kaiser als Souverän, sondern als Organ des Reiches, als Repräsentanten der souveränen Bundesstaaten. Es liegt also eine Delegation durch das Gesetz vor, soweit nicht schon durch die Reichsverfassung und andere Reichsgesetze der Kaiser zur Ausübung der Rechte des Reichs legitimiert ist.

Ebenso obliegt dem Kaiser (abgesehen von der eingeengten Anwendung des Art. 11 II) die völkerrechtliche Vertretung der Schutzgebiete.

In gesetzgeberischer Hinsicht ist der Kaiser bei Ausübung der Schutzgewalt an eine Mitwirkung des Reichstages oder Genehmigung des Bundesrates nur bezüglich der Finanzgesetze (Etat und Anleihen) gebunden (Gesetz vom 30. März 1892). Während im Reiche der Bundesrat die Präsumtion der Kompetenz für sich hat (o. S. 126), spricht in den Schutzgebieten die Vermutung für den Kaiser.

Eine formelle Beschränkung des Kaisers liegt jedoch in dem Erfordernis der reichskanzlerischen Gegenzeichnung seiner Anordnungen und Verfügungen, da dieselben im Namen des Reiches ergehen (Art. 17). Materiell beschränkt wird der Kaiser durch einige Bestimmungen (§§ 2, 4) des SchGG., indem hinsichtlich des bürgerlichen und des Strafrechts, des gerichtlichen Verfahrens und der Gerichtsverfassung die Bestimmungen des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (s. o. § 74), hinsichtlich der Eheschließung und der Beurkundung des Personenstandes das Gesetz vom 4. Mai 1870 zur Anwendung kommen. Indes ist auch auf diesem Gebiete die Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschließlich des Bergwerkseigentums, der strafrechtlichen Materien, welche nicht Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuches sind und der Vollstreckung der Todesstrafe dem kaiserlichen Verordnungsrechte vorbehalten (SchGG. § 3 Z. 2, 3, 8).

Auch ist es selbstverständlich, daß die materielle Beschränkung des kaiserlichen Verordnungsrechtes nur zu Gunsten derjenigen Personen besteht, welche unter die Gesetze vom 10. Juli 1879 und

4. Mai 1870 fallen, d. h. der Reichsangehörigen und der Schutzgenossen, während bei Regelung der Rechtsverhältnisse der Eingeborenen dem Kaiser völlig freie Hand bleibt.

VI. Verfassung und Verwaltung. Der Kaiser kann das ihm übertragene Verordnungsrecht weiter delegieren. Die Erlassung von Ausführungs-, Polizei- und Verwaltungsverordnungen obliegt jedoch kraft eigenen Rechtes dem Reichskanzler, der seinerseits diese Befugnisse wieder Beamten des Schutzgebietes oder Kolonialgesellschaften übertragen kann (SchGG. § 11). Endlich steht auch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bestellten Beamten ein Polizeiverordnungsrecht zu (KGG. § 4^{III}).

Abgesehen hievon sind indes weder hinsichtlich der Zentralverwaltung noch bezüglich der Verwaltung in den Schutzgebieten irgend welche gesetzliche Bestimmungen getroffen. Für die erstere versteht es sich aber von selbst, daß als Chef der Landesverwaltung unter dem Kaiser der Reichskanzler fungiert, welcher sich zur Führung dieser Geschäfte (seit 1. April 1890) der Kolonialabteilung des auswärtigen Amtes (s. o. S. 142) bedient. Die Kolonialabteilung hat die Kolonialangelegenheiten unter unmittelbarer Verantwortlichkeit des Reichskanzlers wahrzunehmen, während sie in Sachen der auswärtigen und der allgemeinen Politik dem Staatssekretäre des auswärtigen Amtes untergeordnet ist. (Verordnung vom 12. Dez. 1894.) Ihr sind nunmehr auch die Schutztruppen unterstellt (Verord. v. 20. August 1896) und zur Seite steht ihr (seit Oktober 1890) als Sachverständigen-Kollegium der jeweils zusammentretende Kolonialrat mit seinem ständigen Ausschusse.

An der Spitze der Verwaltung in den Schutzgebieten — mit Ausnahme von Neu-Guinea[1]) — steht ein kaiserlicher Beamter, der in Ostafrika und Kamerun den Titel Gouverneur, in den übrigen Schutzgebieten den Titel Landeshauptmann[2]) führt. Den Gouverneuren sind außerdem zur Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte juristisch gebildete Kanzler (in Ostafrika Oberrichter genannt), ferner Finanz- und Zollbeamte beigegeben, endlich in einzelnen Gebieten noch ein aus drei Ansässigen des Schutzgebietes zusammen-

[1]) Die Landesverwaltung des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie führt letztere selbst durch einen Landeshauptmann, der von der Plenarversammlung der Direktion zu wählen und vom Reichskanzler zu bestätigen ist. Als örtliche Verwaltungsbeamte fungieren unter demselben die Stationsvorsteher. Sämtliche Beamte sind Privatbeamte der Gesellschaft.

[2]) Der Landeshauptmann von Togo, zugleich Konsul für die Goldküste, ist dem Gouverneur von Kamerun unterstellt, der seinerseits auch Generalkonsul für den Golf von Guinea ist.

gesetzter Verwaltungsrat, dem indes nur eine begutachtende Rolle zukommt.

Die größeren Schutzgebiete wurden in mehrere Verwaltungsdistrikte zerlegt (Bezirksämter, Bezirkshauptmannschaften, Stationsbezirke).

Die vom Kaiser in den Schutzgebieten angestellten Beamten sind Reichsbeamte und unterliegen den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes (o. S. 137 und 217), zu dessen Ergänzung das Reichsgesetz vom 31. Mai 1887 erging.

Die freiwillige und streitige Zivilgerichtsbarkeit, sowie die im Mutterlande den Schöffen-, Land- und Schwurgerichten zugewiesene Strafgerichtsbarkeit obliegt in erster Instanz dem vom Reichskanzler (an Stelle des Konsuls) ermächtigten Beamten oder an Stelle des Konsulargerichtes dem nach Maßgabe der Bestimmungen über das letztere zusammengesetzten Gerichte des Schutzgebietes; als Berufungs- und Beschwerdegericht in Zivil- und Strafsachen fungiert an Stelle des Reichsgerichts die am Sitze des Gouverneurs oder Landeshauptmanns befindliche Gerichtsbehörde zweiter Instanz. Togo untersteht jedoch dem Gerichtshofe zweiter Instanz in Kamerun.

Der Gerichtsstand ist ein territorialer; ihm unterworfen sind alle Personen, die in den Schutzgebieten wohnen oder sich aufhalten oder bezüglich deren ein Gerichtsstand in den Schutzgebieten begründet ist, Eingeborene jedoch nur, soweit sie (wie auf Neu-Guinea oder den Marschallinseln) dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt wurden, oder (wie in Ostafrika) nach der bisherigen Übung der Gerichtsbarkeit des Reichskommissars unterstellt waren.

Die innere Verwaltung obliegt den an der Spitze der betreffenden Schutzgebiete stehenden Beamten, die hierin unbeschadet der in den Verordnungen des Kaisers und der vorgesetzten Behörden niedergelegten Bestimmungen nur beschränkt sind innerhalb des Anwendungsgebietes des Reichsstrafgesetzbuches und der Reichsstrafprozeßordnung. Im Bereiche des Verkehrs-, Gewerbe-, Berg- und Forstwesens, der Landwirtschaft, Jagd und Fischerei, der Polizei- und Kultusverwaltung sind bereits eine große Anzahl von Verordnungen erlassen worden.

Sämtliche Schutzgebiete sind in den Weltpostverein aufgenommen und besitzen (mit Ausnahme von Ostafrika)[1] die Reichsmarkwährung.

---

[1] Dort hat die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft auf Grund des ihr erteilten Münzprivilegs die indische (Rupien-) Währung zur Einführung gebracht. Auch die Neu-Guinea-Kompagnie hat — jedoch in Mark-Währung —

Die Finanzverwaltung als Zweig der Schutzgewalt steht dem Kaiser zu, der demnach im Verordnungswege Zölle, Steuern und Gebühren in den Kronschutzgebieten einführen kann. Alle Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete müssen jedoch für jedes Jahr veranschlagt und durch Etatsgesetz festgestellt werden. Über die Verwendung der Einnahmen ist jährlich durch den Reichskanzler dem Bundesrate und dem Reichstage zur Entlastung Rechnung zu legen. Die Aufnahme einer Anleihe und die Übernahme einer Garantie erfolgt auf dem Wege der Gesetzgebung. Für alle aus der Verwaltung eines Schutzgebietes entstehenden Verbindlichkeiten haftet aber nur das Vermögen dieses Gebietes. (Gesetz vom 30. März 1892).[1])

An der Spitze der Militärverwaltung der Schutzgebiete steht unter dem Kaiser der Reichskanzler, der die näheren Vorschriften über die Organisation der Schutztruppen zu erlassen hat und auch oberste Verwaltungs- bezw. Reichsbehörde im Sinne der Pensionsgesetze für die Schutztruppen ist. Ihm steht die Disziplinargewalt eines kommandierenden Generals zu. (Vgl. o. S. 224.)

Zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den afrikanischen Schutzgebieten, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels, wurden nämlich Schutztruppen gebildet, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist.

Die Schutztruppen bestehen:

1) aus Offizieren, Ärzten, Beamten und Unteroffizieren des Reichsheeres und der Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung den Schutztruppen zeitweise zugeteilt werden und für diese Zeit aus dem Heere oder der Marine ausscheiden.

   Nur in der Schutztruppe für Südwestafrika befinden sich auch Gemeine des Reichsheeres und der Marine.

2) aus den von dem ehemaligen Reichskommissar für Ostafrika angeworbenen Deutschen und den vom Gouverneur von Kamerun, den Landeshauptleuten von Südwestafrika und Togo früher vertragsmäßig verpflichteten Militärpersonen, welche in die Schutztruppe übernommen wurden.

3) aus angeworbenen Farbigen.

In Fällen von Gefahr können zu notwendigen Verstärkungen der Schutztruppen die in den Schutzgebieten sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der

---

eigene zum Umlauf im Schutzgebiete bestimmte Münzen („Neu-Guinea-Mark") ausgeprägt.

[1]) Diese Bestimmungen finden auf Neu-Guinea und die Marschallinseln keine Anwendung.

Marine — ausgenommen Geistliche und Missionare — herangezogen werden.

Für die Schutztruppen gelten die Militärstrafgesetze des deutschen Reiches. Das strafgerichtliche Verfahren wurde durch Verordnung vom 26. Juli 1896 geregelt.

Der Wehrpflicht unterliegen Einwohner der Schutzgebiete nur, wenn sie Reichsangehörige sind. Der Dienst bei der Fahne ist in der Regel im Mutterlande abzuleisten. Doch kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, in welchen Schutzgebieten und unter welchen Voraussetzungen wehrpflichtige Reichsangehörige, die daselbst ihren Wohnsitz haben, ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Schutztruppen Genüge leisten dürfen. [1])

Die Verteidigung der Kolonien gegen Angriffe von außen und innern Empörungen ist Pflicht des Mutterlandes.

---

[1]) Gesetze vom 22. März 1891, betr. die kaiserliche Schutztruppe für Ostafrika und vom 9. Juni 1895, betr. die kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und Kamerun, abgeändert durch Gesetz vom 7. Juli 1896 und in neuer Textierung als einheitliches Gesetz, betr. die kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, publiziert am 18. Juli 1896. Ferner: Kaiserl. Verordn., betr. die Disziplinarstrafordnung für die kaiserlichen Schutztruppen vom 26. Juli 1896.

Register.

(Die großen Zahlen bezeichnen die Seiten, die kleinen die Anmerkungen.)

C.

D.

L.

M.

180000 : 6700 = 3
900
00

18000 : 67 = 27
460
-1